This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 138 262

Anton Menger

Neue Staatslehre

Verlag von Gustav Fischer

Jena 1903

YC130921

IN MEMORIAM

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS

FIAT LVX

MDCCCLXVIII

EX LIBRIS

JESSICA PEIXOTTO
1864 - 1941

6 [illegible]

NEUE

STAATSLEHRE

VON

ANTON MENGER

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1903

JC 263
M4

Alle Rechte vorbehalten

UNIV. OF CALIFORNIA

GIFT

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart

DR

Vorrede

Die vorliegende Schrift, die Frucht jahrzehntelanger Studien, verfolgt den Zweck, die praktischen Vorschläge des Sozialismus zur Umgestaltung unserer Gesellschaft in einem engbegrenzten Gesamtbild zusammenzufassen. Mit Recht hat der Sozialismus zunächst den bestehenden Gesellschaftszustand einer tiefgreifenden Kritik unterworfen, weil nur so die Teilnahme weiter Volkskreise für die sozialistischen Ziele zu gewinnen war. Aber diese Aufgabe ist seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts durch eine fast unübersehbare Literatur von vorherrschend kritischem Charakter längst gelöst worden. Gegenwärtig, wo die sozialistische Weltanschauung sich allmählich ihrer Verwirklichung nähert, ist es wohl an der Zeit, auch ihre positive, organisatorische Seite mehr als bisher auszugestalten.

Ich habe versucht, die geschichtliche Entwicklung der sozialistischen Hauptlehren durch Anführung ihrer wichtigsten Vertreter wenigstens in ihren äufsersten Umrissen zu beleuchten: eine ausführliche Dogmengeschichte hätte dieses kleine Buch zu einem mehrbändigen Werke erweitert. Die Auswahl unter den sozialistischen Schriftstellern der verschiedenen Nationen bot grofse Schwierigkeiten dar und in einzelnen Fällen werde

M141233

ich wohl kaum dem Vorwurf der Willkür entgehen. Der ungeheure Umfang der sozialistischen Literatur, die Schwierigkeit ihrer Beschaffung, endlich der fast vollständige Mangel wissenschaftlicher Vorarbeiten mag für manchen Mifsgriff als Entschuldigung dienen.

Durch die Neue Staatslehre soll der sozialistische Gedankenkreis, der in solcher Vollständigkeit noch niemals dargeboten wurde, den herrschenden und den gebildeten Klassen in Deutschland und in anderen Ländern näher gebracht werden. Der fast ausschliefslich kritische Sozialismus mufste notwendig den Widerspruch weiter Lebenskreise hervorrufen, weil wenige Klugheitsregeln so allgemein anerkannt sind, als das alte Sprichwort, dafs Kritisieren leicht, Bessermachen schwer ist. Die entscheidende Bewährung wird freilich das sozialistische Ideal erst durch seine vollständige Verwirklichung in einem der grofsen modernen Kulturstaaten finden. Aber indem dieses Buch nur die schon heute wirksamen Triebfedern menschlichen Handelns anerkennt, indem es ferner überall an die überlieferten Anschauungen von Recht und Staat anknüpft und nur die der weltgeschichtlichen Praxis bisher geläufigen Mittel der politischen und sozialen Umgestaltung empfiehlt, trachtet es, bis zu einem gewissen Grade dasselbe Ziel auf theoretischem Wege zu erreichen.

Wien, im Juli 1902.

Der Verfasser.

Inhalt

Seite

Vorrede III

Erstes Buch

Staat und Recht im allgemeinen . . 1—92

Erstes Kapitel: Einleitende Bemerkungen . . . . . 3— 6

Ungünstige Tendenz der bisherigen Rechtsordnungen gegenüber den Armen 3; — Versuche zu ihrer Umgestaltung: Das Christentum 4. 5; — Die französische Revolution und ihre Folgen 5. 6.

Zweites Kapitel: Der Anarchismus . . . . . 7—19

Harmonie infolge des freien Spiels der menschlichen Kräfte: Der Anarchismus, Bastiat und Fourier 7. 8; — Anarchistische Elemente in unserer Rechtsordnung 8. 9; — Aufhebung des herrschenden und gebietenden Staats durch eine Organisation auf Grund freier Verträge 9. 10; — Der ältere individualistische Anarchismus: Godwin, Proudhon, Stirner 10—12; — Der neuere kommunistische Anarchismus: Verteilung der Genufsmittel nach Mafsgabe der Arbeit und der Bedürfnisse 12. 13; — Kritik des Anarchismus: Schwierigkeiten bei seiner Einführung 14. 15; — bei der Anwendung des Anarchismus: Mängel der Vertragsform 15. 16; — der Gruppenverfassung 16; — Wirtschaftliche Mängel der Gruppe 17. 18; — Wahre Elemente des Anarchismus 18. 19.

Drittes Kapitel: Der individualistische und der sozialistische Staat 20—27

Gottesstaat und Menschenstaat 20. 21; — Individualistischer und sozialistischer Staat 21; — Ursprung des Wortes Sozialismus 21—23; — Wesen des individualistischen Staates 23 bis 25; — Wesen des sozialistischen Staates (des volkstümlichen Arbeitsstaates) 25—26; — Alter der sozialistischen Staatsidee 26. 27.

Seite

Viertes Kapitel: Der sozialistische und der kommunistische Staat 28—35

Ziele des sozialistischen Staates 28. 29; — Uebergang der Vermögensrechte auf den Staat 29. 30; — Umbildung der Ehe kein Punkt des sozialistischen Programms 31; — Gleichheit der Genufsmittel im kommunistischen Staat 31—33; — Ungleichheit der Genufsmittel im sozialistischen Staat 33. 34; — Berührungspunkte des Sozialismus mit der heutigen Rechtsordnung 34. 35.

Fünftes Kapitel: Entstehung von Recht und Staat . . . . . 36—43

Das Gebäude unserer Staatsordnung 36; — Geschichtliche Ansicht über den Ursprung des Staates 36. 37; — Organische Auffassung 37—39; — Naturrechtliche Auffassung 39. 40; — Unanwendbarkeit dieser Theorien auf das Privatrecht 40. 41; — Entstehung von Staat und Recht durch Gewalt 41. 42; — Naturwüchsiges und reflektiertes Recht 42. 43.

Sechstes Kapitel: Die internationalen Beziehungen der Staaten . 44—55

Mängel unserer internationalen Beziehungen 44; — Der Patriotismus 44—46; — Stellung der Vornehmen, des Mittelstandes und der Armen zum Patriotismus 46—48; — Der Patriotismus und der Sozialismus 48—52; — Der patriotische Militärstaat und das Proletariat 52. 53; — Der ökonomische Weltstaat 53—55.

Siebentes Kapitel: Der individualistische Machtstaat und der volkstümliche Arbeitsstaat . . . . . 56—65

Machtstaat und Arbeitsstaat 56—58; — Macht- und Kulturzwecke im heutigen Kulturstaat 58—61; — im volkstümlichen Arbeitsstaat 61. 62; — Gefahr des Ueberwucherns der Machtzwecke im volkstümlichen Arbeitsstaat 62—65.

Achtes Kapitel: Von den Triebfedern des volkstümlichen Arbeitsstaates . . . . . 66—70

Der Egoismus, die Haupttriebfeder des heutigen Staates 66. 67; — auch des volkstümlichen Arbeitsstaates 67; — Abweichende Sozialistenschulen 67—69; — Keine Umgestaltung der menschlichen Grundtriebe durch den Sozialismus 69. 70.

Neuntes Kapitel: Recht und Moral . . . . . 71—76

Recht und Sittlichkeit 71; — Sanktion der sittlichen Vorschriften durch Religion und öffentliche Meinung 72; — Abschwächung der religiösen Sanktion 72—74; — Organisation der öffentlichen Meinung als Triebfeder des sittlichen Handelns 74—76.

Zehntes Kapitel: Die Idee der Freiheit . . . . . 77—81

Politische und ökonomische Freiheit 77. 78; — Erweiterung der politischen Freiheit im volkstümlichen Arbeitsstaat 78. 79; — Oekonomische Freiheit der Reichen und der Armen 79. 80; — Achtung vor derselben im volkstümlichen Arbeitsstaat 80. 81.

Seite

Elftes Kapitel: Die Idee der Gleichheit . . . . . 82— 92

Gleichheit vor dem Gesetz 82—83; — Undurchführbarkeit der ökonomischen Gleichheit im volkstümlichen Arbeitsstaat 83—85; — Hierarchische Organisation des Staates 85—88; — Differenzierungsmomente: Der Beruf der Eltern, höhere geistige Ausbildung, Wahl, Ernennung, Los 88—91; — Geringfügigkeit der ökonomischen Ungleichheit im volkstümlichen Arbeitsstaat 92.

Zweites Buch

Die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens und der Fortpflanzung im volkstümlichen Arbeitsstaat . . . . . 93—198

Erstes Kapitel: Das öffentliche und das individuelle Wohl . . . 95— 97

Das öffentliche und das Privatrecht 95; — Unrichtige Auffassung des öffentlichen Wohls und der individuellen Lebenszwecke in unserer Staatsordnung 95—97; — Systematik der vorliegenden Schrift 97.

Zweites Kapitel: Das Eigentum . . . . . 98—101

Eigentum und Ehe 98; — Das sozialistische Gemeineigentum 98. 99; — Abschwächung des römischen Eigentumsbegriffs in unserer Rechtsordnung 99. 100; — Umbildung des Eigentums im Sozialismus 101.

Drittes Kapitel: Das Sachenrecht des volkstümlichen Arbeitsstaates 102—110

Gewalttätige Begründung der Eigentumsordnung 102—105; — Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse 105; — Wirtschaftlicher Charakter des sozialistischen Sachenrechts 105. 106; — Die verbrauchbaren Sachen 106. 107; — Die benützbaren Sachen 107. 108; — Die Produktionsmittel 108. 109; — Privatrechtliche Unterwerfungsverhältnisse 109. 110.

Viertes Kapitel: Von den verbrauchbaren Sachen . . . . . 111—114

Begriff der verbrauchbaren Sachen 111; — Aufrechterhaltung des Privateigentums an denselben (Gebrauchs- und Verfügungsrecht) 111—113; — Erwerb des Eigentums 113; — Besitz 113. 114.

Fünftes Kapitel: Die benützbaren Sachen . . . . . 115—117

Begriff der benützbaren Sachen 115; — Einteilung derselben 115. 116; — Das Benützungsrecht 116; — Register 116. 117.

Sechstes Kapitel: Die Produktionsmittel . . . . . 118—120

Begriff der Produktionsmittel 118. 119; — Soziale Wichtigkeit des Privateigentums an den Produktionsmitteln 119; — Ausschließung aller Sonderrechte im volkstümlichen Arbeitsstaat 119. 120.

Seite

Siebentes Kapitel: Die subjektiven Verteilungssysteme . . . . . 121—132

Die heutige Eigentumsordnung und die sozialistischen Verteilungssysteme 121. 122; — Subjektive und objektive Verteilungssysteme 122; — Ihr Verhältnis zum Kommunismus und Sozialismus 122. 123; — Arten der subjektiven Verteilungssysteme: I. Die selbsttätige Güterverteilung 123—125; — II. Die staatliche Güterverteilung; Begriff derselben, Arbeitspflicht 125; — Recht auf Existenz 125. 126; — Getrennter und vereinigter Haushalt 126. 127; — Allgemeiner Charakter der heutigen und der sozialistischen Bedürfnisbefriedigung 127. 128; — Abweichungen vom allgemeinen Verteilungstypus 128—130; — Metallgeld und Arbeitsgeld 130—132.

Achtes Kapitel: Die objektiven Verteilungssysteme . . . . . 133—137

Abgrenzung der objektiven Verteilungssysteme vom Privatrecht 133; — Die objektiven Verteilungssysteme: III. auf Grund des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag 133—135; — IV. auf Grund des Gemeineigentums an Grund und Boden 135. 136.

Neuntes Kapitel: Das Obligationenrecht . . . . . 138—145

Mängel unseres heutigen Vertragsrechts 138. 139; — Organisation der gesellschaftlichen Arbeit durch Befehl und durch vertragsmäfsige Unterwerfung 140. 141; — Verstaatlichung der letzteren im volkstümlichen Arbeitsstaat 141. 142; — Aehnliche Verstaatlichung der politischen Macht seit dem Mittelalter 142. 143; — Fortbestehen mancher privatrechtlichen Schuldverhältnisse 144; — Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen 145.

Zehntes Kapitel: Die einzelnen Verträge . . . . . 146—153

I. Der Lohnvertrag: seine sozialistische Umgestaltung 146 bis 148; — II. Der Kauf- und Tauschvertrag 148; — Robert Owens Arbeitstauschbank 148. 149; — Rodbertus' Vorschläge 149. 150; — III. Die Kreditverträge 150; — Proudhons Volksbank 150. 151; — IV. Die Gesellschaftsverträge 151. 152; — Fourier, Owen, Thompson, die amerikanischen Kommunistengemeinden 152. 153.

Elftes Kapitel: Das Erbrecht . . . . . 154—158

Wichtigkeit des Erbrechts für den Aufbau der Gesellschaft 154. 155; — Geringere Berücksichtigung in der sozialistischen Literatur 155; — Einschränkung des Erbrechts in den subjektiven und objektiven Verteilungssystemen 155 bis 157; — Folgen dieser Einschränkung 157. 158.

Zwölftes Kapitel: Die Ehe . . . . . 159—173

Wesen unserer heutigen Ehe 159. 160; — Sozialistische Abänderungsvorschläge: I. Die freie Liebe und die Gesamtehe 160—162; — II. Die Staatsehe 162—164; — III. Die Vielehe 164—166; — Kritik dieser Vorschläge 167—171;

Seite

— Erhaltungspflicht des Mannes gegenüber seiner Ehegattin 171. 172; — Ehegüterrecht 172. 173.

Dreizehntes Kapitel: Das Verhältnis zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern . . . . . 174—180

Erhaltungs- und Erziehungspflicht rücksichtlich der ehelichen Kinder im heutigen Recht 174. 175; — ihre Erhaltung und Erziehung im volkstümlichen Arbeitsstaat 175. 176; — Tragung der Kosten dafür: Ansichten der Anarchisten und Sozialisten 176. 177; — Das Malthussche Gesetz und seine sozialistischen Gegner 177. 178; — Verpflichtung der Eltern im volkstümlichen Arbeitsstaat 178. 179; — Sozialistische Vorschläge gegen eine übermäfsige Volksvermehrung 179. 180.

Vierzehntes Kapitel: Die unehelichen Kinder . . . . . 181—186

Schlaffe Haltung der modernen Gesetzgebung gegenüber dem unehelichen Geschlechtsverkehr 181. 182; — Folgen des unehelichen Beischlafes: in besonders rechtswidrigen Fällen die kriminelle Bestrafung 183. 184; — sonst Alimentationspflicht 184; — Strenge der Terroristen in der französischen Revolution gegen die geschlechtliche Unsittlichkeit 185. 186; — Die Vormundschaft 186.

Fünfzehntes Kapitel: Das Strafrecht . . . . . 187—194

Die mächtigen Interessengruppen und das Strafrecht 187. 188; — Die einzelnen Vergehen: I. Die Vergehen gegen die Person 188. 189; — II. gegen die Rechtsordnung: 1. die Vergehen gegen den Staat 189. 190; — 2. gegen die Vermögensrechte 190—192; — 3. gegen die Familienrechte 192. 193; — Verschwinden des Verbrechens aus der sozialen Ordnung 193. 194.

Sechzehntes Kapitel: Der Prozefs . . . . . 195—198

Der Zivilprozefs, das Straf- und Verwaltungsverfahren im heutigen Recht 195. 196; — Anwendung des Verwaltungsverfahrens auf die vermögens- und familienrechtlichen Beziehungen im volkstümlichen Arbeitsstaat 196; — Aufrechterhaltung der gerichtlichen Hilfe 197; — Verschmelzung aller Prozefsarten in ein Verfahren 197. 198.

Drittes Buch

Organisation des volkstümlichen Arbeitsstaates 199—282

Erstes Kapitel: Der Zweck des Staates . . . . . 201—209

Kein Staatszweck 201. 202; — Volkswohl als Staatszweck 202; — Zwecke der Interessengruppen: 1. der obersten Staatsleiter 203; — 2. des Adels 203. 204; — 3. des Mittelstandes 204; — 4. der besitzlosen Volksklassen 204. 205; — Umwandlung der Gruppenzwecke in Staatszwecke 205. 206; — Begünstigung der Machtzwecke durch Annahme einer Staatspersönlichkeit 206. 207; — durch die

Seite

theokratische Staatsauffassung 207. 208; — durch die gegenseitige Bedrohung der Völker 208. 209.

Zweites Kapitel: Die Souveränetät . . . . . 210—218

Umwandlung der Machtverhältnisse in Gesetzesvorschriften 210. 211; — Wesen der Souveränetät 211. 212; — Juristische Auffassung derselben 212; — Fürsten- und Volkssouveränetät 213. 214; — Staatssouveränetät 214; — Gewaltsame Ausübung der Souveränetät im heutigen Staat 215. 216; — Abschwächung im volkstümlichen Arbeitsstaat 216—218.

Drittes Kapitel: Die Staatsformen . . . . . 219—225

Republik und Monarchie im Sozialismus 219. 220; — Verhältnis der romanischen Völker zu dieser Frage 221. 222; — Die heutige politische Republik 222; — Verhältnis der germanischen Völker zu den Regierungsformen 222—224; — Notwendige Umänderungen der Monarchie 224. 225.

Viertes Kapitel: Die gesetzgebende Gewalt . . . . . 226—235

Gesetzgebende und vollziehende Gewalt 226; — Verhältnis des Anarchismus und Absolutismus zur Gesetzgebung 226. 227; — Gesetzesfreie Staatstätigkeit im heutigen Staat 227; — im volkstümlichen Arbeitsstaat 228; — Grenzen der Gesetzgebung 228. 229; — Das parlamentarische Regierungssystem 229. 230; — Das Zweikammersystem 230 bis 232; — Das Referendum 232. 233; — Die Kriegserklärung 233—235.

Fünftes Kapitel: Die vollziehende Gewalt . . . . . 236—245

Die vollziehende Gewalt: Verwaltung und Rechtspflege 236; — I. Grenzen zwischen beiden im heutigen Recht 236 bis 240; — II. Organisation der vollziehenden Gewalt im volkstümlichen Arbeitsstaat: Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden 240; — Die Ordnungsbehörden 240—242; — Die Wirtschaftsbehörden 242. 243; — Stellung des Anarchismus und Sozialismus 243; — III. Uebergang zum volkstümlichen Arbeitsstaat: Umwandlung der Gerichte und der Verwaltungsorgane in Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden 243 bis 245; — Notwendigkeit einer starken Vollzugsgewalt 245.

Sechstes Kapitel: Die Gemeinde . . . . . 246—254

Der Weltsozialismus 246; — Der Staatssozialismus 246. 247; — Der Gemeindesozialismus 247. 248; — Der Gruppensozialismus 247; — Anschluſs des Gemeindesozialismus an die heutigen Verhältnisse 248. 249; — seine Vorteile 249; — Keine Souveränetät der Gemeinde 249. 250; — Austausch wirtschaftlicher Güter zwischen den sozialistischen Gemeinden 250. 251; — Staats- und Gemeindezugehörigkeit im heutigen Recht 251; — Das sozialistische Heimatsrecht 252. 253; — Ausblick auf die künftige Entwicklung des Gemeindesozialismus 253. 254.

Seite

Siebentes Kapitel: Die Arbeitergruppe . . . . . 255—260

Mittelbildungen in gröfseren Gemeinden: der Bezirk und die Arbeitergruppe 255. 256; — Organisation der Arbeitergruppe 256. 257; — Demokratische Umgestaltung der Arbeitergruppe 257. 258; — Gruppensozialismus von Louis Blanc und Lassalle 258. 259; — Zusammenfassung der Arbeitergruppen desselben Berufszweiges im volkstümlichen Arbeitsstaat 259. 260; — im Gruppensozialismus 260.

Achtes Kapitel: Die Religion . . . . . 261—271

Sozialer Zustand vor der Aufklärungsepoche 261. 262; — seit dieser Zeit 262; — Schwanken des Staates zwischen der Religion und der erfahrungsmäfsigen Wissenschaft 262. 263; — Vorschläge zur Abschaffung der Religion 263. 264; — zur Einführung einer Vernunftreligion 264—266; — Undurchführbarkeit dieser Vorschläge 266; — Die Saint-Simonistische Religion 266. 267; — Geringere Wichtigkeit der Religion im volkstümlichen Arbeitsstaat 267; — und Vorwiegen der erfahrungsmäfsigen Weltanschauung 267. 268; — jedoch ohne Verfolgung der Offenbarungsreligionen 268. 269; — Religion nicht Privatsache 269. 270; — Geistige Förderung der erfahrungsmäfsigen Weltanschauung 270; — Wichtigkeit dieser letzteren für den Staat 270. 271.

Neuntes Kapitel: Bildung und Wissenschaft . . . . . 272—282

Notwendigkeit von Volksidealen 272; — Die materialistische Geschichtsauffassung 272. 273; — Die Volkserziehung als Staatsideal 273; — Bildung und Sozialismus 273. 274; — Die Fachbildung 274. 275; — Die allgemeine Bildung 275; — Ausgleichung der allgemeinen Bildung: durch Vereinfachung des Bildungsstoffes 276. 277; — durch Erweiterung der Bildungseinrichtungen 277. 278; — Betrieb der Wissenschaft 278. 279; — Einflufs der Macht auf die Wissenschaft 279—281; — Einseitige Wahrheit 281; — Machtverhältnisse im volkstümlichen Arbeitsstaat 281. 282.

Viertes Buch

Der Uebergang zum volkstümlichen Arbeitsstaat 283—325

Erstes Kapitel: Von den Triebfedern der modernen sozialen Bewegung . . . . . 285—296

Eigenart der modernen sozialen Bewegung 285; — Das menschliche Denken, Wollen und Empfinden 285. 286; — Das menschliche Wollen und Handeln: Inkongruenz zwischen Ursache und Wirkung 287; — Verwandlung der äufseren Ursachen in persönliche Motive durch eine geistige Tätigkeit 288; — Religion, Staat und Volkswirtschaft ursprüngliche und gleichwertige Ordnungen des menschlichen Handelns 288. 289; — Die Religion 289. 290; — Ueberwiegen

Seite

der Machtfaktoren im Recht 290. 291; — Einzelne Fälle dieses Ueberwiegens 291—294; — Veränderung der Machtverhältnisse zu Gunsten der besitzlosen Volksklassen in der Gegenwart 294. 295; — Weitere Verschiebung dieser Machtverhältnisse 295. 296

Zweites Kapitel: Von der Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates . . . . . 297—302

Rechtliche und religiöse Umwälzungen von oben und von unten 297; — Gründung des Christentums durch freiwilligen Beitritt 298; — Aehnliche sozialistische Vorschläge 298. 299; — Unanwendbarkeit dieser Begründungsart auf den Sozialismus 299—301; — Durchsetzung des Christentums seit Konstantin I. als Muster, doch Vermeidung der hiebei angewendeten Gewalttätigkeiten 301. 302.

Drittes Kapitel: Allgemeine Grundsätze für die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates . . . . . 303—310

Begrenzter Wert dieser Grundsätze 303; — I. Ablehnung der Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates auf dem Wege der Revolution 303—308; — II. Keine allzugrofse Machtsteigerung der Zentralgewalt 308. 309; — III. Gewährung unmittelbarer Vorteile für die besitzlosen Volksklassen 309. 310.

Viertes Kapitel: Einlösung des Grofsbesitzes . . . . . 311—316

Die Einlösung des Grofsbesitzes als Vorbereitungsmafsregel für den volkstümlichen Arbeitsstaat 311; — Vorteile dieser Mafsregel 311—313; — Einzelheiten der Ablösung 313 bis 315; — Gründung von sozialistischen Gemeinden 315; — Daran sich anschliefsende politische Mafsregeln 315. 316.

Fünftes Kapitel: Der Uebergang zum volkstümlichen Arbeitsstaat 317—321

Nebeneinanderbestehen der sozialistischen und der privatrechtlichen Ordnung 317. 318; — Ueberführung der letzteren zum Sozialismus: 1. Besteuerung der begünstigten sozialistischen Gemeinden und Ankauf der noch nicht sozialisierten Vermögensobjekte 318; — 2. Vorherrschaft der sozialistischen Rechtsordnung 318. 319; — 3. Umbildung des Privatrechts 319; — 4. Ausbreitung der sozialistischen Lebensordnung 319. 320; — Gunst der sozialistischen Regierung 320; — Rasche Auseinandersetzung zwischen Privatrecht und Sozialismus 321.

Sechstes Kapitel: Schlufswort . . . . . 322—325

Einseitige Auffassung der sozialistischen Weltanschauung 322. 323; — Die soziale Bewegung als Machteroberung 323. 324; — Zukünftige Aufgaben für das Proletariat 324. 325.

Erstes Buch

Staat und Recht im allgemeinen

Univ. of California

Erstes Kapitel

Einleitende Bemerkungen

Alle bisherigen Rechtsordnungen sind in letzter Reihe aus Machtverhältnissen entstanden und haben deshalb immer den Zweck verfolgt, den Nutzen der wenigen Mächtigen auf Kosten der breiten Volksmassen zu fördern. Die Rechtssysteme des Altertums, das griechische und römische Recht, brachten dies Verhältnis auch offen zum Ausdruck, indem sie den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung durch das Institut der Sklaverei den Herren zur beliebigen Ausnützung überwiesen. Auch die feudale Gesellschaftsordnung, die sich während des Mittelalters und bis tief in das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert behauptet hat, besafs in der Leibeigenschaft und der Hörigkeit Rechtsinstitute, die den gleichen Zweck und Erfolg hatten.

Selbst die grofse französische Revolution, unter deren Nachwirkungen wir heute noch stehen, hat jenes Mifsverhältnis nur verdeckt, nicht beseitigt. Zwar löste die französische Revolution und die mit ihr zusammenhängenden Bewegungen die persönliche Abhängigkeit der Volksmassen von bestimmten Personen auf und gründete die wirtschaftliche Ordnung auf das System der Vertragsfreiheit; da jedoch diese nur eine scheinbare ist und

bei den wichtigeren Verträgen Reiche und Arme, Mächtige und Machtlose sich gegenüberstehen, so blieben die Besitzlosen ungeachtet jener Auflösung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse als Volksklasse den Reichen so wie früher unterworfen. Trotz zahlloser Versuche der unteren Volksklassen, die Zustände in Staat und Gesellschaft zu ihren Gunsten umzubilden, ist ein Rechtssystem, welches den Nutzen der grofsen Volksmassen und nicht den der wenigen Mächtigen anstrebt, in Theorie und Praxis erst noch zu schaffen.

Die erste Erhebung der unteren Volksklassen, welche nach manchen vergeblichen Versuchen wenigstens einen äufseren Erfolg hatte, war die Ausbildung des Christentums. Der älteste Christenglaube hatte, wie auch von einem Programm der Armen nicht anders zu erwarten ist, keineswegs jene fast ausschliefsliche Richtung auf das Uebersinnliche, die ihm später unter dem Einfluſs der herrschenden Klassen aufgeprägt worden ist. Vielmehr hofften die ältesten Christen, daſs Christus in kurzer Zeit glorreich in den Wolken wiederkehren und ein herrliches irdisches Reich gründen werde, in dem die Ersten die Letzten, die Letzten die Ersten sein und jeder Christ, der um Christi willen Vermögen und Familie hingegeben, hundertfältigen Ersatz finden würde[1]). Die ursprüngliche Christengemeinde strebte also, wie die Sozialreformatoren der neueren Zeit, eine den Armen günstige Gesellschaftsordnung an, und der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daſs die Herbeiführung des neuen Zustandes nach ältester christlicher Auffassung durch ein Wunder erfolgen sollte.

Aber die äufseren Verhältnisse, die bei der Entstehung

[1]) Matthäus 19, 27—30; — Markus 10, 28—31; — Lukas 18, 28—30; — Apok. 20, 4 ff.; 21, 1 ff.; — Vgl. D. Strauſs, Christliche Glaubenslehre Bd. 2 (1841) S. 635 f.

des Christentums herrschten, waren jenen Bestrebungen keineswegs günstig. Erwägt man, daſs damals eine einzige Person den bekannten Erdkreis unumschränkt beherrschte, daſs überall im römischen Reich einer verhältnismäſsig geringen Anzahl von Freien eine ungeheure Masse von Sklaven gegenüberstand, daſs auch die ersteren sich in übermäſsig Reiche und Bettelarme schieden, so kann es gewiſs niemand befremden, daſs die ältesten Christen den Mut verloren, sich einem solchen Ozean von Unrecht und Gewalttätigkeit entgegenzustemmen und die Rechte der Armen schon in diesem irdischen Dasein zur Geltung zu bringen. Deshalb und weil auch die wunderbare Wiederkunft Christi nicht eintrat, wurde sehr bald das angestrebte Gottesreich in ein jenseitiges Leben verlegt, wo die menschlichen Geschicke ihre gerechte Ausgleichung finden sollten. Dadurch wurde das Christentum nicht nur seines sozialen Charakters entkleidet, sondern es wurde auch die Aufmerksamkeit der Volksmassen von den Ordnungen ihres irdischen Daseins abgelenkt, welches fortan bloſs als eine vergängliche Vorbereitung für das ewige Gottesreich im Jenseits erschien. Und wir sehen denn auch, daſs die Bewegungen der Volksmassen in den nächsten zwei Jahrtausenden fast ausschlieſslich einen religiösen Charakter an sich tragen und daſs die sozialen Strömungen innerhalb derselben nach Ziel und Erfolg ohne groſse Bedeutung waren.

Erst während der französischen Revolution, nachdem das religiöse Gefühl durch die Reformation und durch die Aufklärungsperiode eine erhebliche Abschwächung erfahren hatte, erwachten die Volksmassen aus ihrem Todesschlummer. Zwar war diese groſse Volksbewegung im wesentlichen nur eine Auseinandersetzung des Königtums und der bevorrechteten Klassen mit dem aufstrebenden Bürgertum über vorherrschend

politische Fragen; die ökonomischen Fesseln, welche die besitzlosen Volksklassen drückten, wurden nur neu bemalt, nicht gebrochen. Aber zum ersten Male — und diese Tatsache wird der französischen Revolution für alle Zeiten ihre Bedeutung sichern — treten die unteren Volksklassen, ohne von religiösen Motiven bestimmt zu werden, als die bewegende Macht im Staate auf und erringen grofse Erfolge, die später nur zu einem Teile wieder rückgängig gemacht werden konnten.

Seither haben die Bestrebungen der unteren Volksklassen, eine ihren Interessen entsprechende Rechtsordnung zu schaffen, niemals vollständig aufgehört. Bis zur Julirevolution (1830) verfolgten die Volksbewegungen, ebenso wie die grofse französische Revolution vorherrschend politische Ziele, während von dieser Zeit an der Sozialismus in dem Bewufstsein der Massen ein entschiedenes Uebergewicht gewann. Gegenwärtig erstreckt sich die soziale Bewegung der arbeitenden Volksklassen bereits auf Europa und Amerika, und wenn nicht alle Zeichen trügen, so wird sie bald auch die übrigen Weltteile, namentlich Asien, ergreifen, wo sich die unteren Volksklassen trotz einer alten Kultur in einer überaus gedrückten Lage befinden. Noch vor Ablauf des zwanzigsten Jahrhunderts, darüber kann kein Zweifel bestehen, wird die soziale Frage eine Frage der ganzen Menschheit sein.

Zweites Kapitel

Der Anarchismus

Die erste Frage, welche die sozialistische Staatslehre zu beantworten hat, geht dahin, ob der Staat zu einem friedlichen Zusammenleben der Menschen überhaupt notwendig ist. Dies ist das Problem des Anarchismus, das im neunzehnten Jahrhundert eine so grofse Bedeutung erlangt hat. Wer sich darauf beschränkt, die bestehenden Machtverhältnisse wissenschaftlich zu formulieren, kann freilich die anarchistischen Theorien leicht unerörtert lassen. Wer dagegen die menschlichen Einrichtungen von einem Standpunkte aufserhalb der geltenden Rechtsordnungen beurteilen will, kann die Frage nicht umgehen, ob die ungeheure Masse von Zwang und Unlust, die mit jeder Staatsordnung untrennbar verbunden ist, nicht doch vielleicht blofs auf verjährtem Vorurteil beruht.

Jedes anarchistische System hat zu seinem Mittelpunkte den Gedanken, dafs das ungehemmte Spiel der menschlichen Kräfte und Leidenschaften genügt, um ein harmonisches Zusammenleben der Menschen auch auf den höchsten Kulturstufen zu gewährleisten. Diese Grundanschauung ist dem Anarchismus nicht ausschliefslich eigen, vielmehr haben auch manche Liberale und Sozialisten, zum Beispiel Bastiat und

Fourier, ähnliche Ansichten vertreten [1]). Aber nur der Anarchismus hat aus jenem Standpunkte entschlossen die Forderung gezogen, daſs der gewaltige Apparat des Staates und der Kirche, durch den in unseren heutigen Zuständen die gegenseitige Anpassung der menschlichen Handlungen bewirkt wird, als unnütz ja als schädlich zu beseitigen sei.

Unsere heutige, scheinbar alles reglementierende Staatsordnung ist gleichwohl mit anarchistischen Elementen stark durchsetzt. Denn jedes Lebensverhältnis, aus dem Streitigkeiten entstehen können, für welche kein Richter vorhanden ist, ohne daſs dadurch das friedliche Zusammenleben der Beteiligten wenigstens für die Regel aufgehoben wird, hat einen anarchistischen Charakter. Nun leben aber die Staaten der europäisch-amerikanischen Kulturgemeinschaft seit Jahrhunderten ohne Richter in äuſserem Frieden neben einander; ihre zahlreichen Streitigkeiten werden in der weit überwiegenden Anzahl von Fällen durch Kompromiſs der Beteiligten, und nur die wichtigsten Interessenkonflikte der Mächtigen werden durch Krieg entschieden. Ebenso stoſsen die Machtsphären der obersten Träger der Gewalt (Regierung und Parlament, Staat und Kirche) überall zusammen, die daraus entstehenden Streitigkeiten bleiben, da auch hier ein anerkannter Richter mangelt, entweder ungelöst oder sie werden gleichfalls durch Kompromiſs der Beteiligten geschlichtet. Und selbst auf dem Gebiete der privaten Lebensverhältnisse, die durch eine tausendjährige Ent-

[1]) Bastiat, Harmonies économiques (1850), in den Oeuvres compl. Bd. 6 (1855), S. 2, 22; — Fourier, Le nouveau monde industriel et sociétaire (1829), S. 57 ff., in den Oeuvres complètes Bd. 6, 3. Aufl. (1848), S. 47. In der Tat finden sich denn auch schon bei Fourier und seinen Nachfolgern manche anarchistische Anklänge. Vgl, Fourier, a. a. O. S. 34, in den Oeuvres Bd. 6, S. 113 ff.; — Considerant, Destinée sociale, Bd. 1 (1837), S. 25 ff.

wicklung am vollständigsten der Herrschaft des Zivilrechtes unterworfen worden sind, bietet die Familie nach ihrer persönlichen Seite das Beispiel eines halbanarchistischen Gebildes. Die persönlichen, namentlich die geschlechtlichen Beziehungen der Ehegatten, dann jene zwischen Eltern und Kindern genieſsen nur zu einem geringen Teile den Rechts- und Gerichtsschutz, ohne daſs dadurch das friedliche Zusammenleben der Familien aufgehoben wird. Ja, der nicht seltene Fall, daſs Eltern mit ihren der elterlichen Gewalt entwachsenen Kindern oft durch Jahrzehnte ohne äuſseren Zwang und ohne gesetzliche Autorität zusammen leben und zusammen wirtschaften, kann geradezu als Muster der anarchistischen Gruppe dienen.

Diesen gesetzes- und gerichtsfreien Zustand will nun der Anarchismus auf alle übrigen Lebensverhältnisse, namentlich auch auf die Volkswirtschaft und die Verwaltung, ausdehnen. Daſs von diesem Standpunkte aus unser heutiger, herrschender und gebietender Staat, dessen Befehle eben die Gesetze sind, verschwinden und sich in eine Organisation von wirtschaftlichem Charakter verwandeln muſs, liegt auf der Hand; in Beziehung auf diese Negation des militärisch-bureaukratischen Staates stimmt die Sozialdemokratie [1]) mit dem Anarchismus vollständig überein. Nur darin besteht zwischen den beiden Weltanschauungen ein tiefgreifender Unterschied, daſs die Sozialdemokratie an die seit Jahrtausenden ausgebildete Staatsordnung anknüpfen und diese in Gemäſsheit ihrer Theorien nur durchgreifend umbilden will, während der Anarchismus das Zusammenleben der Menschen auf eine völlig neue Grund-

[1]) Engels, Streitschrift gegen Dühring (1877), S. 233, 234; Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1882), S. 43; — Bebel, Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1883), in der 25. Aufl. (1895), S. 336, 396, 397.

lage zu stellen sucht. Fortan soll nämlich die Organisation der menschlichen Gesellschaft nicht mehr wie bisher auf überliefertem Zwange beruhen; vielmehr sollen alle Bestandteile der anarchistischen Organisation: die Gruppe, die Gemeinde, die Provinz und die höheren Verbände durch freien Vertrag der Beteiligten gegründet und aufrecht erhalten werden [1]). Während also das alte Naturrecht den bestehenden Staaten die in einem nebelhaften Gesellschaftsvertrag angeblich ausgesprochene Zustimmung der Völker zu Grunde legt, auch dort, wo die scheufslichste Tyrannei und die schlimmste Ausbeutung der Massen eine solche Annahme zur Unmöglichkeit stempelt, soll die anarchistische Gesellschaftsorganisation in allen ihren Bestandteilen auf der wirklich erklärten Zustimmung und nur auf dieser beruhen.

Alle anarchistischen Schulen wollen also den heutigen herrschenden und gebietenden Staat mit seiner Gesetzgebungs- und Zwangsgewalt auflösen und an seine Stelle eine auf Vertrag der Beteiligten beruhende Verwaltungsorganisation setzen; aber in der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens stehen sie in einem durchgreifenden Gegensatze. Der ältere Anarchismus ist individualistisch, er will die Privatwirtschaft der heutigen Gesellschaftsordnung und das damit untrennbar verbundene Privateigentum aufrecht erhalten. Dagegen verlangen die neueren anarchistischen Theorien, dafs die Produktion und die Konsumtion der Sachgüter und Dienstleistungen durch freigebildete Gruppen besorgt werden sollen, in deren Händen sich dann

---

[1]) Proudhon, Idée générale de la révolution au XIX siècle (1851), S. 125 ff.; — Kropotkine, La conquête du pain (1892), in der 5. Aufl. (1895), S. 104, 116, 136, 203; — Most, Die freie Gesellschaft (1884), in der 3. Aufl. (1884), S. 55—58; — Grave, La société future (1895), Kap. 13; — Tucker, Instead of a book (1893) in der 2. Aufl. (1897), S. 31—33.

naturgemäfs alle Sachgüter, insbesondere auch die Produktionsmittel, befinden müssen. Der Anarchismus in seiner neueren Entwicklung ist also wesentlich kommunistisch.

Nach dem älteren Anarchismus, zu dessen Hauptvertretern man Godwin, Proudhon und in gewissem Sinne auch Stirner zählen kann, soll der einzelne seine Bedürfnisse wie bisher durch privatwirtschaftliche Tätigkeit befriedigen, nur sollen der autoritäre Staat, seine Gesetzgebung und sein Rechtsschutz wegfallen. Freilich müssen die anarchistischen Theoretiker, um einen solchen widerspruchsvollen Zustand einigermafsen annehmbar zu machen, geradezu unmögliche Voraussetzungen aufstellen. So verlangt Godwin, der die Individualwirtschaft und das Privateigentum aufrecht erhalten will, dafs das Vermögen unter die Mitglieder der Gemeinschaft gleich verteilt sei, dafs aber alle Genossen durch eine völlige Umwandlung der menschlichen Gesinnungen jederzeit bereit sein müssen, ihre Vermögensstücke einem anderen zu überlassen, sofern dieser durch sie ein dringenderes Bedürfnis befriedigen kann [1]). Und der Anarchismus Proudhon's hat zur notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzung, dafs jedermann durch die zu gründende Volksbank zinslose Darlehen erhalten und sich dafür die zur Befruchtung seiner Arbeit erforderlichen Produktionsmittel verschaffen kann, was dann notwendig eine fast vollständige Aufhebung des Gegensatzes zwischen reich und arm zur Folge haben mufs [2]).

Endlich das anarchistische System Stirners geht von der

---

[1]) Godwin, Enquiry concerning political justice (1793), in der 3. Aufl. (1798), Bd. 2, S. 420—430, 432, 433, 497, 498, 502. Ueber Godwins Lehre vgl. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (1886), in der 2. Aufl. (1891), S. 40—46.

[2]) Proudhon, Idée générale, S. 337. Ueber das Projekt einer Volksbank vgl. Menger, a. a. O. S. 76—81.

Schimäre aus, dafs ein Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen in einem staat- und rechtlosen Zustand auch dann möglich ist, wenn alle Mitglieder, statt die höchsten Tugenden der Aufopferung zu besitzen, lediglich von zügellosem Egoismus geleitet werden [1]).

Der neue Anarchismus ist dagegen vorherrschend kommunistisch. Alle Lebenszwecke, insbesondere die Hervorbringung und Verteilung von Nahrung, Kleidung und Wohnung, werden durch freigebildete Gruppen besorgt; die Zwecke dieser Gruppen, ihre örtliche Ausdehnung und die Zahl ihrer Mitglieder werden durch das Ermessen der Beteiligten bestimmt. Ueber die innere Organisation dieser Gruppen, die doch die Grundlage der anarchistischen Gesellschaftsordnung bilden sollen, ferner über ihr gegenseitiges Verhältnis ist aus den anarchistischen Systemen nur wenig Bestimmtes zu entnehmen. Nur so viel ist klar, dafs in der anarchistischen Gesellschaft sowohl die Verwaltung als auch das wirtschaftliche Leben auf demselben Organisationsprinzip, nämlich auf der freigebildeten Gruppe, beruhen sollen, während in unserem heutigen sozialen Zustand die Regierung und das Unternehmertum, die den Staat und die Volkswirtschaft leiten, sich als gänzlich verschiedene Gebilde mit wesentlich abweichender geschichtlicher Entwicklung darstellen.

In Beziehung auf die Verteilung der Gebrauchsgegenstände wird der kommunistische Anarchismus naturgemäfs von denselben Gegensätzen beherrscht, wie der Sozialismus [2]). Die ersten Vertreter dieser Lehre, namentlich Bakunin und Most, gingen noch von der Ansicht aus, dafs die Genufsmittel jedem Mitgliede der anarchistischen Gesellschaft regelmäfsig nach dem

[1]) Max Stirner, Der Einzige und sein Eigentum (1845), S. 5—8 und passim.

[2]) Vgl. Menger, a. a. O. S. 6—11.

Maſse der von ihm geleisteten Arbeit zugeteilt werden sollen, daſs also das Recht auf den vollen Arbeitsertrag auch in der anarchistischen Gesellschaft anzuerkennen sei[1]). Eine zweite Gruppe von anarchistischen Theoretikern, die namentlich der neuesten Zeit angehört, ist der Ansicht, daſs die Durchführung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag sehr verwickelte, ohne den Staat nicht leicht durchführbare Organisationen erheischt; deshalb müsse in der anarchistischen Gesellschaft sich jedermann die vorhandenen Genuſsmittel nach dem Maſse seines Bedürfnisses aneignen dürfen, und nur dann, wenn diese in hinreichender Menge nicht vorhanden sind, habe eine Verteilung stattzufinden, die freilich ohne jede staatliche Autorität auch nur mit groſsen Schwierigkeiten durchzuführen wäre[2]). Auch das Maſs und die Beschaffenheit der Arbeit soll, wie sich aus dem Wesen des staatslosen Zustandes mit Notwendigkeit ergibt, dem Ermessen der Genossen vorbehalten sein[3]).

Dies sind die Grundgedanken des Anarchismus, soweit sich überhaupt ein Gesamtbild dieser Lehre aus den so vielfach widersprechenden anarchistischen Systemen gewinnen läſst.

Fragt man nun nach dem praktischen Wert dieser Ideen, so kann die Antwort nur dahin gehen, daſs sowohl die Einführung, wie auch die Wirksamkeit der anarchistischen Institutionen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen muſs.

---

[1]) Bakunin, Oeuvres complètes, 2. Aufl. (1895), S. 43, 55. Vgl. auch die Vorrede zu dieser Sammlung, S. XVI—XX; — Most, Die freie Gesellschaft, 3. Aufl., S. 33—35, 95—102.

[2]) Kropotkine, La conquête du pain, 5. Aufl. (1895), S. 79, 116; — Elysée Reclus, L'évolution, la révolution et l'idéal anarchique (1898), in der 4. Aufl. (1898), S. 137, 138; — Mackay, Die Anarchisten (1893), S. 126.

[3]) Kropotkine, La conquête du pain, S. 203 ff.; — Grave, La société future, Kap. 19; — Morris, News from nowhere (1891), in der 6. Aufl. (1899), S. 102.

Was zuvörderst die Einführung der anarchistischen Gesellschaftsordnung betrifft, so stimmen die meisten Schriftsteller darin überein, daſs nach dem Siege der sozialen Revolution die vorhandenen Sachgüter ihren Besitzern ohne jede Entschädigung einfach wegzunehmen sind [1]). Schon diese gewaltige Zwangsenteignung könnte selbst nach dem vollständigen Triumph der revolutionären Sache nicht ohne die schlimmsten Gewalttätigkeiten durchgeführt werden und müſste die Ordnung der Produktion und Konsumtion auf lange Zeit völlig verwirren. Aber selbst wenn man sich einen solchen Umsturz alles Bestehenden, dessengleichen die Welt noch nicht gesehen, als durchgeführt vorstellt, so tritt sofort die Frage in den Vordergrund, wie die ungeheure Masse der Sachgüter ohne Staat und Gesetz unter die unzähligen sich frei bildenden Gruppen verteilt, und wie der Gesellschaft die so unendlich mannigfaltigen wirtschaftlichen Arbeiten gesichert werden sollen. Denn wer kann zweifeln, daſs alle anarchistischen Gruppen, selbst wenn man eine völlige sittliche Wiedergeburt der Menschheit durch die anarchistischen Ideen als möglich annimmt, doch nach den fruchtbarsten Aeckern, den besteingerichteten Fabriken und nach den bequemsten und gesündesten Wohnhäusern streben werden? Und ebenso ist es zweifellos, daſs bei völliger Freiheit der Berufswahl die Obst- und Blumenzucht, die Musik und ähnliche gesunde und angenehme Berufe sehr viele Bewerber, dagegen ungesunde und schmutzige Arbeiten, wie zum Beiſpiel die Reinigung der Straſsen und Kanäle, die Zündhölzchenfabrikation, gar keine finden werden. Die meisten anarchistischen Schriftsteller gehen über diese Grundfrage des Anarchismus

[1]) Kropotkine, Paroles d'un Revolté, S. 337 (vgl. S. 339); La conquête du pain, S. 57 ff.; — Most, Die freie Gesellschaft, S. 72; — Tucker, Instead of a book, S. 387 ff.

mit einigen allgemeinen Redensarten hinweg[1]). Und doch ist es zweifellos, daſs es sich hier um die dauernde wirtschaftliche Stellung der einzelnen und der Gruppen, also in wahrem Sinne um Lebensfragen handelt, die in Ermanglung jeder staatlichen und gesetzlichen Ordnung schwerlich auf einem anderen Wege als dem der Gewalt entschieden werden können. Aus einem solchen Kriege aller gegen alle um die wichtigsten wirtschaftlichen Lebenszwecke kann, das lehrt eine Jahrhunderte alte Erfahrung, nur die Militärtyrannei, also die stärkste, aber auch verwerflichste aller Staatsordnungen hervorgehen.

Aber auch das Wirken der anarchistischen Einrichtungen würde kaum geringeren Schwierigkeiten als ihre erste Einführung begegnen. Seit Jahrtausenden wurden die Volksmassen in politischer Beziehung von ihren Regierungen, in wirtschaftlicher von den Unternehmern fast unbeschränkt geleitet; die ganze Ordnung ihres Daseins wurde ihnen von obenher durch Gesetz und Befehl aufgedrängt. Und nun wird durch den Anarchismus an diese stets bevormundeten Massen die Zumutung gestellt, daſs jeder einzelne durch seine Verträge mit zahlreichen Gruppen das Gesetzbuch über alle seine Lebensbeziehungen gleichsam selbst schreiben soll. Da eine solche Aufgabe die geistigen Kräfte der meisten weit übersteigt, so würden naturgemäſs für die so mannigfaltigen Gruppenverträge feststehende Schablonen (Formularien) in Gebrauch kommen und diese sehr bald vielleicht nicht dem Worte, wohl aber der Sache nach die Kraft von Gesetzen erlangen. Einen ähnlichen Uebergang vom Vertrag zum Gesetz, von der Freiheit zur Gebundenheit können wir in der Geschichte der Völker unzähligemal wahr-

[1]) Vgl. z. B. Kropotkine, La conquête du pain, S. 47 ff.; — Most, Die freie Gesellschaft, S. 21.

nehmen. War doch auch das Christentum ursprünglich ein auf freiwilliger Zustimmung der Genossen beruhender Bruderbund, der sich aber nach kurzer Zeit in eine Rechtsgemeinschaft mit weitgehender Gesetzgebungs- und Zwangsgewalt verwandelt hat.

Diese Ueberschätzung der Vertragsform, die wir seit Proudhon[1]) bei den meisten Anarchisten wahrnehmen, ist wohl auf den Ursprung der anarchistischen Doktrinen aus dem extremen Liberalismus zurückzuführen. Die heutige Rechtsentwicklung trachtet, diesen Mangel der liberalen Auffassung wieder aufzuheben und die Massen gegen die verderblichen Folgen ihrer Vertragsfreiheit zu schützen. Nun soll freilich in der anarchistischen Gesellschaftsordnung die Vereinigung des Grund- und Kapitalbesitzes in den Händen weniger Unternehmer und damit die wichtigste Ursache des ökonomischen Druckes aufhören; aber alle anderen Elemente der geistigen und ökonomischen Ueberlegenheit würden auch dann noch fortdauern. Insbesondere würden grofse, gut verwaltete Gruppen, zumal wenn sie sich mit der Erzeugung und Verteilung der Lebensmittel und anderer unentbehrlicher Bedürfnisse befassen, sehr bald eine ähnliche Stellung wie die heutigen Unternehmer erlangen und dadurch die Sehnsucht der Massen nach einer Staatsordnung wieder hervorrufen. Sind nämlich die bestehenden Machtverhältnisse einmal zur Einführung der anarchistischen Gesellschaftsordnung reif, so wird die aus ihnen hervorgehende Staatsgewalt die Massen ebenso einseitig begünstigen, wie heute die Bildung und den Besitz. Denn in dem gegenwärtigen Zustand werden die Massen nicht durch Staat und Gesetz an sich, sondern durch die beide beherrschenden Machtverhältnisse geschädigt.

---

[1]) Vgl. besonders Proudhon, Idée générale, S. 235—237.

Ist schon die ganze vertragsmäfsige Grundlage der anarchistischen Organisation verfehlt, so ist die von den meisten Theoretikern empfohlene Gruppenverfassung besonders unzweckmäfsig. Freilich werden in unserer Zeit sehr zahlreiche wirtschaftliche, humanitäre, wissenschaftliche und künstlerische Bedürfnisse aus freier Initiative der Beteiligten durch ein hochentwickeltes Vereinswesen befriedigt, und dies mag Proudhon und seine Nachfolger bestimmt haben, die freigebildete Gruppe nach dem Vorbilde Fouriers gleichsam als die Urzelle des anarchistischen Organismus hinzustellen [1]). Aber gerade die Gesellschaft und die Gemeinschaft, die in unserem heutigen Rechtszustande der anarchistischen Gruppe entsprechen, sind besonders verwickelte Rechtsverhältnisse, die sich nach dem alten Sprichwort der Juristen nur allzu häufig als die fruchtbarste Quelle von Streitigkeiten erweisen (Communio mater rixarum). Wenn man also nicht in utopistischer Weise an eine vollständige Umwandlung des menschlichen Gemütes durch den Anarchismus glaubt, so würde dieser einerseits die Streitigkeiten zwischen den Genossen durch die Gruppenverfassung ins ungemessene vermehren und auf der anderen Seite durch Beseitigung des Staates alle Mittel zu ihrer friedlichen Beilegung vernichten.

Neben diesen mehr juristischen hat die Gruppenverfassung auch manche wirtschaftliche Bedenken. Die Gruppe ist vom wirtschaftlichen Standpunkt dann zweckmäfsig, wenn ihre Ziele leicht erreichbar und deshalb für alle Genossen verständlich sind;

[1]) Auch in dem Gesellschaftssystem Fouriers und seiner Schule bilden die Grundlage des gesamten sozialen Mechanismus die Gruppen und Serien, also freie Vereinigungen einer Anzahl von Personen, welche von diesen nach Mafsgabe ihrer Neigungen und Leidenschaften zum Zwecke der Konsumtion oder Produktion gebildet werden.

dies ist zum Beispiel regelmäfsig bei der Erzeugung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter der Fall. Handelt es sich dagegen um ferner liegende Zwecke, deren Wichtigkeit sich nur der tieferen Einsicht erschliefst, so wird man sie ohne eine offenbare Ueberschätzung der menschlichen Natur der freien Betätigung der Massen nur mit grofser Vorsicht überlassen können. Die Besorgung des Volksschulwesens lediglich frei gebildeten Gruppen anzuvertrauen, das ist, wie die Erfahrung aller Länder ohne Schulzwang lehrt, mit der Verdrängung des Elementarwissens aus den weitesten Volkskreisen gleichbedeutend; deshalb wollen selbst einzelne der konsequentesten Anarchisten gerade in diesem Punkte einen staatlichen Zwang zulassen [1]). Nicht anders verhält es sich aber mit allen anderen Tätigkeiten, die in unserer heutigen Gesellschaftsordnung unrentabel sind und die deshalb von dem Unternehmertum bereitwillig dem Staate und den staatlichen Verbänden überlassen werden, zum Beispiel das Gesundheitswesen, der Bau und die Erhaltung von Strafsen und Kanälen, endlich weite Gebiete der Kunst und der Wissenschaft.

Noch bedenklicher wird es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erscheinen, wenn der moderne Anarchismus die Forderung aufstellt, dafs die Genufsmittel von den Genossen regelmäfsig nach Mafsgabe ihrer Bedürfnisse angeeignet werden können. Dieser Grundsatz ist aber dem Anarchismus nicht eigentümlich, vielmehr hat ihn die anarchistische Theorie dem autoritären Kommunismus entnommen und er kann deshalb auch nur im Zusammenhang mit den kommunistischen Verteilungsprinzipien seine Erörterung finden (vgl. II, 7).

Aus den hier dargestellten Gründen, die sich noch leicht

[1]) Most, Die freie Gesellschaft, S. 42, 43.

vermehren liefsen, müssen wir den Anarchismus als künftige Verfassung unserer Gesellschaft jedenfalls verwerfen. Dennoch ist in diesen so extremen Theorien ein wahres Element enthalten. Unsere heutige Gesellschaft, die von den Interessen enger Lebenskreise beherrscht wird, kann freilich auf die Anwendung des Zwanges im weitesten Umfang niemals verzichten. Gewifs wird auch die Menschheit den Staat, seine Gesetzgebung, seine Straf- und Zwangsgewalt niemals vollständig entbehren können. Aber wenn einmal wirklich das Wohl aller der Zweck unserer sozialen Institutionen sein wird und die Volksmassen durch diese zu einem höheren Grade von Einsicht und Opferwilligkeit erzogen werden, dann wird man ihrer freien Betätigung viel mehr überlassen können, als wir, die ewig Gegängelten, uns heute träumen lassen.

Drittes Kapitel

Der individualistische und der sozialistische Staat

Wir setzen also einen sozialen Zustand der Menschheit voraus, in welchem das friedliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Völker nicht dem freien Spiel der politischen und wirtschaftlichen Kräfte überlassen ist, sondern wo die auf einem bestimmten Landesgebiet wohnenden Menschen unter Obrigkeiten stehen, welche das Recht und die Pflicht haben, jenen Zustand nötigenfalls zwangsweise zu verwirklichen. Wir halten daher das Dasein eines Staates und einer staatlichen Ordnung in jedem Volke, welches die ersten Kulturstufen überschritten hat, für unerläfslich. Aber dieser weite Rahmen kann allerdings mit einem Inhalt von unendlicher Mannigfaltigkeit erfüllt werden.

Bevor wir zur Darstellung derjenigen Gegensätze innerhalb der möglichen Staatsformen übergehen, welche hier unser besonderes Interesse in Anspruch nehmen, sei zuvörderst noch an den Unterschied zwischen dem Gottesstaat und dem weltlichen oder Menschenstaat flüchtig erinnert (vgl. III, 1). Wenn ein Staat die religiöse Vollkommenheit seiner Bürger als den wichtigsten Zweck seiner Tätigkeit betrachtet, wenn ihm dieses irdische

Dasein bloſs als eine vergängliche Pilgerfahrt erscheint, welche zu einer seligen Existenz in einem übersinnlichen Jenseits führen soll, kurz, wenn nicht die irdischen Zwecke der Menschen, sondern ihr Verhältnis zu Gott die bestimmende Triebfeder des staatlichen Handelns ist, so ist ein Gottesstaat vorhanden, der naturgemäſs der Herrschaft der Priester unterstehen und deshalb einen theokratischen Charakter haben wird. Der Gottesstaat war in der Blütezeit des Mittelalters wenigstens grundsätzlich die herrschende Staatsform, wenngleich die Unterordnung der irdischen Bestrebungen unter die religiösen Ziele niemals, selbst nicht auf dem Höhepunkt mittelalterlicher Weltanschauung, auch nur annähernd gelungen ist. Die geschichtliche Entwicklung seit dem Ausgang des Mittelalters hat überall zur Verweltlichung des Staates geführt, welcher heute ausschlieſslich die Förderung der irdischen Interessen als seine Aufgabe betrachtet und die Erreichung der himmlischen Ziele den verschiedenen Religionsgenossenschaften überlassen hat. Es bedarf deshalb auch keiner besonderen Rechtfertigung, daſs diese Blätter lediglich dem weltlichen Staate gewidmet sind, welcher mit irdischen Mitteln die irdischen Zwecke seiner Mitglieder zu fördern sucht.

Unter den verschiedenen Formen des weltlichen Staates nimmt vorzüglich ein Unterschied unser Interesse in Anspruch, nämlich der Gegensatz zwischen dem individualistischen und dem sozialistischen Staat. Man kann die individualistische Staatsordnung auch als den herrschenden und gebietenden Staat oder als den Machtstaat, die sozialistische Staatsordnung dagegen als den Staat der arbeitenden Volksmassen oder als den volkstümlichen Arbeitsstaat bezeichnen. Unser moderner Kulturstaat trägt überall den Typus des individualistischen Staates an sich.

Der Gegensatz zwischen dem individualistischen und dem

sozialistischen Staat, zwischen Individualismus und Sozialismus ist uralt, wurde aber erst vor verhältnismäfsig kurzer Zeit mit diesen Kunstausdrücken bezeichnet. Die Gründer des modernen Sozialismus: Meslier, Morelly, Mably, Babeuf, Buonarroti in Frankreich, Thomas Spence und seine Anhänger, ferner Godwin, Hall und Thompson in England kennen das Wort Sozialismus noch nicht, sie nennen sich Demokraten, Republikaner, Philanthropen. Auch in den Schriften Saint-Simons und Fouriers habe ich diesen wichtigen Parteinamen, durch welchen der Gegensatz der neuen Weltanschauung zu den heutigen Gesellschaftszuständen erst klar hervorgetreten ist, noch nicht gefunden.

Im Jahre 1836 sollen die Anhänger Robert Owens nach der Behauptung Holyoakes[1]) auf dem Kongrefs von Manchester das Wort als Parteibezeichnung angenommen haben und sie wurden deshalb durch geraume Zeit in England und Frankreich Sozialisten in einem vorzüglichen Sinne genannt. In dem wichtigsten Organ der Owenschen Partei, der New Moral World, findet sich in der Tat seit dem Jahre 1836 der Ausdruck Sozialist ziemlich häufig[2]); doch wurde noch in der Nummer vom 18. März 1837 die Frage erörtert, welchen Namen die Anhänger Owens annehmen sollen und zu Gunsten der Bezeichnung Sozialismus entschieden, ohne dafs jener Beschlufs des

---

[1]) Vgl. Holyoake, History of Cooperation Bd. 1 (1875) S. 191, 219.

[2]) New Moral World vom 15. Okt. 1836 S. 411, 29. Okt. 1836 S. 4, 28. Jan. 1837 S. 105, 4. Febr. 1837 S. 113, 18. Febr. 1837 S. 129 und später sehr oft. Die von Pierre Leroux in der Grève de Samarez (1863) S. 255, 365 ohne Beleg aufgestellte Behauptung, dafs er den Ausdruck Sozialismus schon um das Jahr 1833 geprägt habe, beruht jedenfalls auf einem Irrtum. Vielmehr wurde das Wort Sozialist in Frankreich von Reybaud, Études sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes (1840), wo (S. VI) sein englischer Ursprung ausdrücklich anerkannt ist, zuerst als eine allgemeine Parteibezeichnung angewendet.

Kongresses erwähnt wird. Später ist das Wort Sozialismus durch die bekannten Geschichtswerke von Reybaud (1840) und Lorenz Stein (1842) als Bezeichnung für eine dem Individualismus entgegengesetzte Weltanschauung allgemein verbreitet worden.

Fragt man aber nach dem Wesen des Gegensatzes zwischen Individualismus und Sozialismus, so lautet die gewöhnliche Antwort, dafs die wirtschaftliche Tätigkeit dort vorherrschend von den einzelnen, hier aber vorherrschend in Gemeinschaft ausgeübt wird. Diese Auffassung ist richtig, aber nicht erschöpfend. Das Wesen des heutigen individualistischen Kulturstaates besteht vielmehr darin, dafs die individuellen Interessen der Mächtigen fast ausschliefslich, dagegen jene der Schwachen nur in sehr geringem Mafse den Gegenstand der staatlichen Tätigkeit bilden[1]). Nur als eine natürliche Folge dieses Zustandes ist zu betrachten, dafs der überlieferte Staat das wirtschaftliche Leben zumeist der freien Betätigung der einzelnen innerhalb der Schranken der Privatrechtsordnung überläfst, weil die wirtschaftlichen Interessen der Herrschenden und Besitzenden auf diese Weise, wenigstens in der Regel, viel mehr als durch jedes staatliche Eingreifen begünstigt werden[2]).

Die einseitige Richtung des heutigen Kulturstaates auf die individuellen Interessen der Mächtigen erhellt vor allem aus der Tatsache, dafs die staatliche Tätigkeit überall in erster Reihe den Zweck verfolgt, die Machtstellung des Herrschers zu behaupten und zu erweitern (I, 7). Der gröfsere Teil der öffent-

---

[1]) Vielleicht in keiner Schrift der neuesten Zeit ist das Wesen des individualistischen Machtstaates mit solcher Wahrheitsliebe, aber auch mit solcher Brutalität ausgesprochen worden, wie in Treitschkes Politik. Vgl. besonders Bd. I, 2. Aufl. (1899) S. 32, 51 und passim.

[2]) Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen 2. Aufl. (1890) Nr. 37, 40.

lichen Ausgaben erfolgt in unseren Staaten für die Heeresmacht, für die Verzinsung der Kriegsschulden und für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, ist also unmittelbar auf die Wahrung der Machtstellung des Herrschers gerichtet; auch die gesamte Erziehung des Volkes ist wesentlich eine patriotische, d. h. sie soll in allen Staatsbürgern die feste Ueberzeugung hervorrufen, dafs sie für dieses Ziel mit Gut und Blut einzustehen haben. Die Fortdauer dieses Zustandes hängt allerdings davon ab, dafs die Herrschenden ihre Macht behaupten; geht diese in andere Hände über, so wird auch die staatliche Tätigkeit sofort für die individuellen Interessen des neuen Herrschers verwendet. So können wir heute, nachdem das Deutsche Reich begründet ist, den vormaligen kurfürstlich hessischen oder den grofsherzoglich nassauischen Patriotismus oder gar den Patriotismus der vielen deutschen Zwergstaaten des achtzehnten Jahrhunderts kaum mehr begreifen, obgleich zu der Zeit, als diese Länder unter der Herrschaft selbständiger Dynastien standen, ein grofser Teil der staatlichen Tätigkeit auf die Erweckung und Betätigung jenes patriotischen Gefühls gerichtet war. Nicht anders verhält es sich in den Staaten mit republikanischer Verfassung, nur dafs hier mehr als in den Monarchien das patriotische Gefühl mit Land und Volk verknüpft ist (I, 6).

Neben der Aufrechthaltung der Macht des Herrschers, in welcher der individualistische Machtstaat immer das wichtigste Ziel seiner Tätigkeit erblickt, verfolgt derselbe noch die weitere Aufgabe, die Besitzenden in ihrem Besitze zu schützen und diesen für sie so nutzbar als möglich zu gestalten. Diesem Zweck dient ein beträchtlicher Teil der Zivil- und Strafrechtspflege und der sogenannten inneren Verwaltung. Hier erscheinen die Interessen der Besitzenden als grofse gleichförmige Massen, das individuelle Interesse steigert sich zum Klasseninteresse. Rechnet man zu

dieser staatlichen Tätigkeit noch die Finanzverwaltung, welche für sie die äufseren Mittel zu beschaffen hat, so kann man sagen, dafs der heutige individualistische Machtstaat in weit überwiegendem Mafse auf die Förderung der individuellen Interessen der Herrschenden und der Besitzenden gerichtet ist.

Freilich fehlt es auch in unserem individualistischen Machtstaat nicht an Einrichtungen, welche den besitzlosen Volksklassen zu gute kommen. Ich nenne hier nur den Volksschulunterricht, die Gesundheits- und Strafsenpolizei, die Strafjustiz, soweit diese die Sicherheit von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit verbürgt. Aber im Vergleich mit der gesamten Staatstätigkeit ist diese Sorge für die Interessen der besitzlosen Volksklassen sehr gering und überdies zumeist den untergeordneten staatlichen Verbänden überlassen. Erst in der neuesten Zeit können wir wahrnehmen, dafs auch die obersten Träger der Staatsgewalt für das Wohl der unteren Bevölkerungsschichten in erheblichem Umfang tätig zu werden beginnen. Aber für den individualistischen Machtstaat, eine der ältesten sozialen Bildungen des Menschengeschlechts, ist es gewifs in hohem Mafse charakteristisch, dafs er die Interessen der besitzlosen Volksklassen, obgleich diese überall die ungeheure Mehrheit bilden, eigentlich erst im neunzehnten Jahrhundert entdeckt hat.

Dieser überlieferten Staatsform, wie sie sich aus militärischen und politischen Machtverhältnissen in der gesamten Kulturwelt mit grofser Gleichmäfsigkeit entwickelt hat, setzen wir nun den sozialistischen Staat oder den volkstümlichen Arbeitsstaat entgegen. Auf die allgemeinste Formel zurückgeführt, besteht sein Wesen darin, dafs die individuellen Interessen der grofsen Volksmassen das Hauptziel der staatlichen Tätigkeit bilden. Die Herrschenden und Besitzenden müssen darauf verzichten, ihre individuellen Lebens-

zwecke mit dem öffentlichen Wohl als gleichbedeutend zu betrachten, so natürlich es auch vom menschlichen Standpunkt sein mag, daſs hervorragende Personen und Gesellschaftsgruppen in dem eigenen Wohl das Wohl aller erblicken.

Die individuellen Lebenszwecke der breiten Volksmassen haben aber nicht, wie noch die bewegenden Persönlichkeiten der französischen Revolution angenommen haben, einen vorherrschend politischen Charakter; die Teilnahme an der Leitung des Staates kann für die besitzlosen Volksklassen nur als Mittel zum Zwecke in Betracht kommen. Die wahren und ursprünglichen Lebensziele jedes einzelnen sind vielmehr die Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins, die Fortpflanzung der Gattung, endlich die Sicherheit von Leben und Gesundheit (II, 1 ff.). Hinreichende Nahrung, Wohnung und Bekleidung, die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse, ein geordnetes Familienleben und die Unversehrtheit des körperlichen Daseins — all dies sind Zwecke, welche jeder von uns anstrebt und anstreben muſs. Wenn irgendwo, so ist das öffentliche oder allgemeine Wohl in diesen wichtigsten Zielen jedes einzelnen eingeschlossen, gegen welche das, was man heute unter diesem vielverkannten und vielmiſsbrauchten Begriff versteht, in die zweite Reihe zurücktreten muſs. Und es ist als ein Grundfehler unserer heutigen Gesellschaftsordnung zu betrachten, daſs sie diese wichtigsten und allgemeinsten Lebenszwecke als eine Privatangelegenheit hinstellt, welche jeder einzelne innerhalb der Schranken des Privatrechts regelmäſsig mit eigener Kraft und auf eigene Gefahr zu besorgen hat.

Indem wir also eine Staatsordnung anstreben, in welcher das allgemeine und das öffentliche Wohl in Wirklichkeit zusammenfallen, glauben wir keinem leeren Trugbild nachzujagen. Die meisten Völker, darunter auch die ältesten germa-

nischen Stämme sind von einer sozialistischen Gesellschaftsordnung ausgegangen[1]) und diese ist später nur durch Gewalt, namentlich durch das Uebergewicht der militärischen Elemente aus dem Volksleben verdrängt worden. Sowie deshalb Montesquieu in einer Zeit des krassesten Fürstenabsolutismus mit vollem Recht hervorhob, daſs die Grundsätze der politischen Freiheit in den Wäldern Germaniens aufgefunden worden sind[2]), so können auch wir gegenüber der vom Privateigentum beherrschten Kulturwelt darauf verweisen, daſs an der Wiege der germanischen und fast aller anderen Völker eine vorherrschend sozialistische Staatsordnung steht und daſs deshalb die soziale Bewegung unserer Zeit bloſs die Rückforderung einer uralten Erbschaft unserer Vorfahren ist.

[1]) Caesar, Bellum Gall. IV c. 1; VI c. 22; — Tacitus, Germania c. 26.
[2]) Montesquieu, De l'esprit des lois (1748) XI, 6.

Viertes Kapitel

Der sozialistische und der kommunistische Staat

Der sozialistische Staat oder, wie man sein Wesen anschaulicher bezeichnen kann, der volkstümliche Arbeitsstaat, ist also auf dem Grundgedanken aufgebaut, daſs die Erhaltung und die Förderung des individuellen Daseins, die Fortpflanzung der Gattung, endlich die Sicherheit von Leben, Körper und Gesundheit, wie sie für jeden einzelnen als die wichtigsten Lebenszwecke erscheinen, so auch in erster Reihe als das Ziel aller staatlichen Tätigkeit zu gelten haben. Die Unverletzlichkeit von Leben, Körper und Gesundheit kann hier zunächst auſser Betracht bleiben, weil der Schutz dieser Güter, wie die weitere Darstellung ergeben wird (II, 15), auch in der sozialistischen Staatsordnung vorherrschend dem Strafrecht anheimfällt.

Wenn man also in der Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins der Staatsbürger und in ihrer geordneten Fortpflanzung das wahre öffentliche Wohl erblickt, so ist damit eine tiefgreifende Umbildung unseres heutigen Vermögens- und auch Familienrechts von selbst gegeben. Denn diese Rechtsgebiete werden in den individualistischen Machtstaaten überall von der Anschauung beherrscht, daſs jene beiden Lebenszwecke

eine Privatangelegenheit des einzelnen sind, die er innerhalb der Schranken des Privatrechts auf eigene Gefahr zu besorgen hat. Durch die sozialistische Rechtsordnung würde dagegen der Staat zum erstenmal seit seiner Entstehung mit Absicht und Bewufstsein die Lebensziele aller als seinen hauptsächlichsten Daseinszweck betrachten und behandeln. Gegenüber diesem gewaltigen Vordrängen der Masseninteressen müfsten die Lebensziele, die wir heute das öffentliche Wohl nennen und die in Wahrheit nichts als die Machtinteressen enger Lebenskreise sind, in dem Bewufstsein der Völker wie in der Praxis der Staaten notwendig in die zweite Stelle zurücktreten.

Eine solche völlige Veränderung der obersten Staatszwecke müsste natürlich nicht blofs das Vermögens- und das Familienrecht, sondern auch die gesamte Staatsordnung beeinflussen; der Darstellung dieser Umgestaltungen sind die folgenden Blätter (Buch II und III) gewidmet. Aber schon hier kann die Einwirkung jener geänderten Staatsauffassung auf das Vermögens- und Familienrecht, durch die der Erhaltungs- und Fortpflanzungstrieb der Menschen seine rechtliche Ordnung erhält, wenigstens in ihren äufsersten Umrissen festgestellt werden.

Da der sozialistische Staat die Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins seiner Bürger und ihre geordnete Fortpflanzung als seine höchsten Ziele auffafst, so müssen folgerichtig auch die Rechte, welche zur Befriedigung dieser Zwecke dienen, auf die Gesamtheit übergehen. Doch kann dieser Grundsatz nicht als eine überall durchgreifende Regel gelten, sondern er soll nur den natürlichen Gang der sozialistischen Rechtsentwicklung im allgemeinen kennzeichnen, wie denn auch der Staat in unserem heutigen Zustand die öffentliche Rechtsordnung zum überwiegenden Teil selbst handhabt, aber doch zahlreiche öffentliche Rechte (z. B. die Wahl-

rechte) den einzelnen zur beliebigen Benützung gleich Privatrechten überläfst.

Was zuvörderst die Vermögensrechte betrifft, durch welche die Herrschaft über die zur Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins erforderlichen Güter der äufseren Natur ihre Ordnung erhält, so müssen diese im sozialistischen Staat überwiegend dem Staat und den staatlichen Verbänden, nicht wie jetzt vorherrschend dem einzelnen zustehen. Die Sachen, deren Bedeutung über das einzelne Volk, ja über die gesamte Kulturwelt hinausreicht, wie z. B. das Meer, der Kanal von Suez, wären sogar nach vollständiger Durchführung der sozialistischen Ordnung in ein Eigentum der gesamten Menschheit zu verwandeln. Aber da die Umgestaltung der Rechtsordnung niemals weiter gehen darf als das öffentliche Interesse, so darf sich die Sozialisierung des Privateigentums nur auf die benützbaren Sachen und auf die Produktionsmittel (II, 5 u. 6) beziehen, weil es sich hier um Güter handelt, die einen dauernden Nutzen liefern und deren Zuteilung ins Privateigentum die wirtschaftliche Uebermacht der Besitzenden mit allen ihren verderblichen Folgeerscheinungen herbeiführt. Dagegen handelt es sich bei den verbrauchbaren Sachen (II, 4) um Sachgüter, die zum unmittelbaren Verbrauche durch die einzelnen bestimmt sind und deshalb das Interesse der Gesamtheit nur mittelbar berühren; hier kann also das Privateigentum in seiner überlieferten Form aufrecht erhalten werden.

Diese Uebertragung der Vermögensrechte von dem einzelnen auf eine engere oder weitere Gemeinschaft ist als der charakteristische Punkt des sozialistischen Programms zu betrachten, durch den dieses sich durchgreifend von den Bestrebungen der bloſsen Reformparteien unterscheidet, welche die überlieferte Rechtsordnung unter Aufrechterhaltung ihrer Grundlagen bloſs verbessern wollen.

Manche Sozialisten wollen auch die Einrichtungen des Familienrechts, insbesondere die Ehe und das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und den Kindern einer ähnlichen Umbildung unterziehen. Die sozialistischen Vorschläge und Versuche umfassen in Betreff der ersteren alle Rechtsbildungen von der leicht lösbaren Ehe zwischen einem Mann und einem Weib bis zur freien Liebe und der Gesamtehe, d. h. der Geschlechtsverbindung zwischen allen Männern und Frauen einer gröfseren Gemeinschaft (II, 12). Desgleichen soll nach der Absicht zahlreicher Sozialisten an die Stelle der Kindererziehung in der Familie die gemeinsame Erziehung auf Kosten des Staates und der staatlichen Verbände treten (II, 13, 14). Indessen kann diese Umbildung des Familienrechts keineswegs als ein charakteristischer Bestandteil der sozialistischen Staatsauffassung betrachtet werden, was auch sehr begreiflich ist, wenn man erwägt, dafs auf dem Gebiete des Geschlechtslebens unter der Herrschaft der Einehe entfernt nicht so furchtbare Gegensätze wie jener zwischen den Reichen und Armen bestehen. Im Gegenteile wird durch diese Form des Geschlechtslebens eine Art demokratischer Gleichheit zwischen den Staatsbürgern bewirkt. Die Gebrechen unseres Familienrechts sind mehr auf dem Gebiete der aufserehelichen Geschlechtsverhältnisse zu suchen [1]).

Erblickt man nun das Wesen des Sozialismus darin, dafs nicht der einzelne, sondern gröfsere Gemeinschaften als Träger der wichtigsten Vermögensrechte erscheinen, so ist leicht ersichtlich, dafs mit der sozialistischen Gesellschaftsordnung die wirtschaftliche Gleichheit der Staatsgenossen nicht notwendig

[1]) Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 15.

verbunden ist. Vielmehr können auch im sozialistischen Staat die Genüsse nach der Stellung des einzelnen in der Staats- und Arbeitsordnung, nach dem Mafs der geleisteten Arbeit und nach anderen Momenten unter die Mitglieder ungleich verteilt werden. Nur die Verschiedenheiten in der ökonomischen Lage, welche in der heutigen Gesellschaftsordnung auf dem Besitze beruhen, müfsten natürlich mit dem Wegfall des Grund- und Kapitaleigentums von selbst aufhören.

Denkt man sich den Grundsatz der Gleichheit auf die sozialistische Gesellschaftsordnung angewendet, so verwandelt sich der Sozialismus in den Kommunismus.

In dem kommunistischen Staat würden also nicht blofs weitere oder engere Gemeinschaften als Träger der wichtigeren Vermögensrechte erscheinen, sondern es würden überdies auch die Genüsse unter die Mitglieder der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf soziale Zustände gleich verteilt werden. Freilich eine völlige Gleichstellung in Beziehung auf materielle und geistige Genüsse kann wegen den natürlichen Verschiedenheiten der Menschen niemals durchgeführt werden; es kann z. B. in keinem Zustand der Gesellschaft dem Säugling und dem Erwachsenen dieselbe Nahrung, dem Manne und dem Weibe dieselbe Kleidung gereicht werden. Wohl aber ist eine Gesellschaftsverfassung denkbar, in der die wirtschaftliche Stellung des einzelnen von den sozialen Unterschieden unabhängig ist, die auch unter der Herrschaft des Sozialismus fortbestehen werden; wo insbesondere seine Stellung in der Staats- und Arbeitsordnung und die Menge der von ihm geleisteten Arbeit auf das Mafs seiner Genüsse ohne Einfluſs sind. Diese negative Begriffsbestimmung des Kommunismus verdient den Vorzug vor der bei so zahlreichen Kommunisten vertretenen Anschauung, dafs im kommunistischen Staat die Verteilung der

Genufsmittel nach Mafsgabe der Bedürfnisse des einzelnen stattfinden werde, da sich mit Bestimmtheit vorhersagen läfst, dafs die Menge der vorhandenen Genufsmittel in keinem Zustand der Gesellschaft ausreichen wird, um alle Bedürfnisse der Staatsgenossen zu befriedigen [1]).

Viel näher verwandt mit den heutigen sozialen Zuständen ist ein Staatsideal, welches man die sozialistische Gesellschaftsordnung in einem engeren Sinne nennen kann. Hier werden dem einzelnen die Genufsmittel nach seiner Stellung in der Staats- und Arbeitsordnung und nach der von ihm geleisteten Arbeit in ungleichem Mafse zugeteilt; nur die durch das Grund- und Kapitaleigentum und das mit diesem untrennbar verbundene Erbrecht hervorgerufenen Ungleichheiten, die freilich in unserer heutigen Gesellschaftsordnung alle anderen an

[1]) Für die gleiche Zuteilung der Genufsmittel an alle Mitglieder der Gemeinschaft sind namentlich folgende Schriftsteller: Morelly, Code de la nature ou le véritable esprit de ses loix (1755) S. 194—196; — Rousseau, Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes (1755) S. 91—92 und passim; — Mably, De la législation (1776) liv. I ch. 2; — Condorcet, Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain, 2. Aufl. (An III) S. 329, 339; — Babeuf und die Gleichheitsverschwörung (Conspiration pour l'Égalité): Babeuf, Tribun du peuple Nr. 35 v. 17 brum. an IV (8. Nov. 1795) S. 102—106; Manifeste des Égaux in der Copie des pièces saisies dans le local que Baboeuf occupoit lors de son arrestation Bd. I (Nivôse an V) S. 159—163; — Buonarroti, Conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf, Bd. I (1828) S. 68, 86—89, 183, 184; — Godwin, Political justice (1793) in der 3. Aufl. Bd. 2 (1798) S. 432, 433, 453 ff.; — Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 72—74; — Thompson, Practical directions for the speedy and economical establishment of communities (1830) S. 4; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 35; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 30 ff.; — Blanqui, Critique sociale Bd. I (1885) S. 185; — Dühring, Kursus der National- und Sozialökonomie (1873) S. 388, 392; vgl. auch S. 384, 388; — Bebel, Die Frau (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 313; — Bellamy, Looking backward (1888) ch. 9.

Wichtigkeit weit übertreffen und einer Steigerung ins Grenzenlose fähig sind, müssen mit der Einschränkung des Privateigentums auf die verbrauchbaren Sachen notwendig verschwinden. Das Streben der Menschen nach Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, welches man heute als die stärkste Triebfeder des wirtschaftlichen Fortschritts betrachtet, würde auch in einem solchen sozialen Zustand seine Wirkung ausüben; auch die hierarchische Organisation der Gesellschaft, an welche die Menschheit in politischen und wirtschaftlichen Dingen seit Jahrtausenden gewöhnt ist, kann in geänderten Formen fortbestehen. Da dieses Staatsideal also zu einer Uebergangsform besonders geeignet ist, so wird es der vorliegenden Schrift, die eine allmähliche Beseitigung der sozialen Gebrechen vorbereiten soll, zu Grunde gelegt werden [1]).

Aus dieser Darstellung ist leicht ersichtlich, dafs der Gegensatz zwischen der geltenden Gesellschaftsordnung und dem sozialistischen oder selbst dem kommunistischen Staat keineswegs ein scharf bestimmter ist, dafs vielmehr die Grenzlinie

---

[1]) Für die wirtschaftliche Ungleichheit sprechen sich aus: Meslier († 1729 oder 1733) in Le Testament Bd. 2 (1864) S. 170, 171, 224; — Saint-Simon, Du système industriel Bd. 2 (1821), in den Oeuvres Bd. 6 (1869) S. 16 bis 18; — Der Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830), in den Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin Bd. 41 (1877) S. 209, 231; — Fourier, Le nouveau monde industriel et sociétaire (1829) S. 6, 7, 135, 364 ff., in den Oeuvres Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 4, 5, 115, 309 ff.; — Louis Blanc, Organisation du travail (1840), in den Questions d'aujourdhui et de demain Bd. 4 (1882) S. 90—96; — Pecqueur, La république de Dieu (1844) S. 292; — Rodbertus, Das Kapital (1884) S. 108—160; — Marx, Das Kapital (1867) in der 3. Aufl. (1883) S. 11, 48 (nur hypothetisch); — Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (1877) S. 84, 85, 172, 173, 252, 253, 259 (sehr unklar); — Lassalle, Arbeiterlesebuch (1863), in seinen Reden und Schriften herausgegeben von Bernstein Bd. 2 (1893) S. 571, 572; — Kautsky, Das Erfurter Programm (1892) S. 159—161; — Vandervelde, Le collectivisme (1900) S. 203.

zwischen den beiden Hauptformen des Staates nicht mit voller Sicherheit gezogen werden kann. In der Tat erscheinen schon in unserem überlieferten Staat engere und weitere Gemeinschaften als Träger der Vermögensrechte und selbst die wirtschaftliche Gleichheit des Kommunismus ist schon in unserer Gleichheit vor dem Gesetz bis zu einem gewissen Grade vorgebildet. Unsere heutige Gesellschaft birgt Gegensätze in sich, welche bei weitem schroffer und unversöhnlicher sind, als jener zwischen dem individualistischen und dem sozialistischen Staat, ohne dafs doch der Bestand des Staates dadurch unmöglich gemacht wird. Ich erinnere nur an den Gegensatz zwischen dem Offenbarungsglauben und der rein erfahrungsmäfsigen Weltanschauung, welche durch einen Abgrund getrennt werden, der für jeden Einsichtigen und Wahrheitsliebenden für alle Zeit unüberbrückbar bleiben wird.

Wir können uns deshalb der begründeten Hoffnung hingeben, dafs die Einführung einer den Interessen der grofsen Massen dienenden Rechtsordnung auf dem Wege einer allmählichen Reform sehr wohl möglich ist, und dafs hierbei die blutigen Greuel vermieden werden können, durch welche Theodosius I., Karl der Grofse und die spanischen Konquistadoren den Triumph des Christentums in der alten und in der neuen Welt gesichert haben. Den Anhängern der geschichtlichen Auffassung von Recht und Staat wird schon mit Rücksicht auf diese ihre Grundanschauung nur ein solcher langsamer Uebergang zwischen den beiden entgegengesetzten Weltanschauungen als durchführbar erscheinen. Dafs aber auch diejenigen, welche über die Grundfragen des Rechts und des Staates einer völlig verschiedenen Meinung huldigen, denselben Standpunkt vertreten müssen, wird die nachfolgende Darstellung erweisen.

Fünftes Kapitel

Entstehung von Recht und Staat

Vor uns steht der moderne Staat, ein weitläufiges, verwickeltes Bauwerk, mit zahlreichen Türmen, Erkern, Hintertreppen und unterirdischen Gängen, an welchen die Jahrhunderte gebaut haben. In dem ersten Stockwerk dieses Gebäudes wohnt der Adel, die Geistlichkeit, das Heer und das Beamtentum, in dem zweiten die Leiter des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft; das dritte Stockwerk wird von den geistigen Führern des Volkes, den Gelehrten und Künstlern eingenommen, während die grofsen Massen des arbeitenden Volkes in die Dachkammern verwiesen sind. Da erhebt sich die Frage: wie ist dieses bizarre Bauwerk entstanden? Was sind die ursprünglichen Absichten der Baumeister gewesen?

Ueber diese wichtige Frage sind in den letzten Jahrhunderten namentlich zwei Grundansichten aufgestellt worden, die gröfsere politische Bedeutung erlangt haben, nämlich die Auffassung der historischen und jene der naturrechtlichen Schule[1]).

[1]) Eine grofse Anzahl von Theorien über das Wesen des Staats, womit die Lehre von seiner Entstehung eng zusammenhängt, hat Jellinek, Das Recht des modernen Staates Bd. 1 (1900) S. 121—161, gesammelt.

Die geschichtliche Ansicht über die letzten Gründe von Recht und Staat wird naturgemäfs von jenen Gesellschaftskreisen begünstigt, welche von der geltenden Rechtsordnung bevorzugt sind und diese deshalb aufrecht erhalten wollen, wogegen die fortschreitenden Elemente der Gesellschaft seit jeher eine Neigung für die naturrechtlichen Theorien bekundet haben.

Nach der geschichtlichen Auffassung ist Recht und Staat ein Erzeugnis des Volksgeistes, d. i. der besonderen geistigen Beschaffenheit jeder Nation. Recht und Staat behaupten deshalb ihr Dasein unabhängig von individueller Willkür. Selbst wenn im Lauf der geschichtlichen Entwicklung neben dem Gewohnheitsrecht die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft entsteht, so haben sie doch im wesentlichen nur die Aufgabe, das ideell bereits bestehende Volksrecht darzustellen und zu befestigen[1]).

Mit der geschichtlichen Ansicht ist regelmäfsig auch die organische Auffassung von Recht und Staat[2]) verbunden (III, 1). Ihr Wesen besteht darin, dafs Recht und Staat mit den tierischen und pflanzlichen Organismen verglichen oder wohl gar selbst als geistige Organismen betrachtet werden. Nun hat aber das Recht und der Staat schwerlich eine nähere Verwandtschaft mit den organischen Gebilden des Tier- und Pflanzenreichs als mit jeder anderen zusammengesetzten Erscheinung, etwa einer Maschine

---

[1]) Burke, Reflections on the revolution in France, 1. Aufl. (1790) S. 141 ff., 246 ff.; — Gentz in der deutschen Uebersetzung dieses Werkes Bd. 2 (1793) S. 144 ff.; — Savigny, Von dem Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft (1814) S. 8—15; Derselbe, System des heutigen römischen Rechts Bd. 1 (1840) S. 13—18; — Stahl, Die Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. 2 (1854) S. 233—236.

[2]) Lilienfeld, Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft Bd. 1 (1873) S. 81 ff.; — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers Bd. 1 (1875) S. 53 ff.; — Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 (1895) S. 125—127.

oder einer chemischen Verbindung. Auch liegt auf der Hand, daſs wir von der Staats- und Rechtsordnung, welche wir selbst ursprünglich geschaffen haben und die wir täglich durch unseren Willen behaupten, eine viel genauere Kenntnis besitzen müssen als von den Gebilden der organischen Welt, deren inneres Wesen bis heute nicht genügend ermittelt worden ist. Die organische Auffassung von Recht und Staat leidet daher an dem logischen Fehler, daſs sie das Unbekannte oder richtiger das Verwickelte durch das noch Unbekanntere zu erläutern versucht. Wenn also diese Anschauung so weite Verbreitung erlangt hat, ja wenn einzelne Schriftsteller den Parallelismus zwischen den geistigen und körperlichen Organismen in umfassenden Werken dargestellt haben, so müssen wichtige, praktische Gründe vorliegen, welche die Herrschaft der organischen Theorie gerade auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft rechtfertigen.

Solche Gründe sind nun auch in der Tat vorhanden. Vor allem wird durch die organische Auffassung notwendig die Vorstellung bewirkt, daſs, so wie die körperlichen Organismen sich nur sehr allmählich von innen heraus verändern, so auch Recht und Staat sich nur langsam und bloſs in der durch den bisherigen Zustand gegebenen Richtung entwickeln können. Freilich wird diese Ansicht durch die radikalen Umwälzungen widerlegt, welche die Annahme des römischen Rechts am Ausgange des Mittelalters und im abgelaufenen Jahrhundert die Uebertragung der englischen Verfassungszustände, sowie auch des französischen Zivil-Straf-Prozeſs- und Verwaltungsrechts auf so viele europäische Länder herbeigeführt hat (vgl. unten IV, I). Aber es ist klar, wie die organische Theorie dessenungeachtet den Anhängern des Stillstandes oder eines fast unmerkbaren Fortschrittes eine kräftige Stütze gewähren muſs.

Besonders feindlich ist die organische Auffassung des

Staates gegen alle sozialen Entwicklungen gerichtet. Jeder soziale Fortschritt besteht darin, dafs die politischen und wirtschaftlichen Funktionen der einzelnen Klassen und Gruppen eines Volkes verschoben werden. Nun ist aber bei jedem entwickelten Naturorganismus den einzelnen Bestandteilen eine bestimmte Funktion durch das Naturgesetz unabänderlich zugewiesen: niemals wird die Hand dem Gehirn das Denken, das Bein dem Magen die angenehme Funktion des Verdauens abnehmen können. Es ist deshalb begreiflich, dafs die gebildeten und besitzenden Volksklassen, welche in unserer Gesellschaft die vorteilhafte Stellung des Gehirns und des Magens einnehmen, seit jeher bestrebt waren, ihren Mitbürgern die organische Auffassung von Recht und Staat zu empfehlen. Ich erinnere nur an den ältesten Vertreter der organischen Staatslehre, den Menenius Agrippa, welcher bei der ersten Auswanderung der römischen Plebejer auf den heiligen Berg (im Jahr 494 vor Christus) diesen im Interesse der Patrizier die bekannte Parabel vortrug, wie sich die Glieder des Körpers gegen den alles verzehrenden Magen empört, dadurch aber nur sich selbst geschadet hätten. Merkwürdigerweise soll er durch dieses hinkende Gleichnis in der Tat die Rückkehr der Plebs in die alte Unterordnung herbeigeführt haben[1]).

Gerade entgegengesetzt sind die Ansichten der naturrechtlichen Schule, zu der namentlich die Schriftsteller gehören, welche der französischen Revolution unmittelbar vorhergegangen sind[2]). Nach dieser Auffassung ist der Staat das Produkt eines auf die Gründung der Staatsgenossenschaft gerichteten Vertrages der Staatsbürger. Dieses Verhältnis dauert

[1]) Livius II, 32.

[2]) Die einflufsreichste dieser Schriften ist jedenfalls Rousseau, Du contract social ou principes du droit politique (1762).

während der weiteren Entwicklung des durch Willkür geschaffenen Staates fort; auch die Gesetzgebung, wenngleich sie sich auch der Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse niemals vollständig entziehen kann, beruht auf der freien Entschliefsung des Gesetzgebers, die Gesetze selbst sind als der allgemeine Wille der Staatsgenossen zu betrachten.

Sowohl die historische als auch die naturrechtliche Auffassung von der Entstehung der Staats- und Rechtsordnung sind vorwiegend vom Standpunkt der herrschenden Klassen ausgebildet, obgleich dem Naturrecht so oft ein revolutionärer Charakter zugeschrieben wird[1]). Denn beide Auffassungen lassen sich mit einigem Scheine nur auf die staatsrechtlichen Elemente unserer Rechtsordnung anwenden, an welchen die besitzenden und gebildeten Klassen der Gesellschaft ungleich mehr beteiligt sind als die ärmeren Bevölkerungsschichten, weil diese letzteren die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und ihres Familienlebens naturgemäfs in erster Reihe anstreben müssen und die Erringung staatlicher Herrschaftsbefugnisse nur als ein Mittel zur Erreichung dieser wesentlichen Lebenszwecke betrachten können (I, 3). Und deshalb, weil die staatsrechtlichen Fragen für die breiten Volksmassen, die an der Beherrschung der Staaten doch niemals einen persönlichen Anteil nehmen können, nur ein sehr vermitteltes Interesse haben, konnten alte und neue Schriftsteller selbst die volksfeindlichsten Staatsformen als ein Produkt des Volksgeistes hinstellen oder sie gar auf die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des gesamten Volkes begründen.

Dagegen wird es niemals gelingen, jene beiden Grundauf-

---

[1]) Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 2. Aufl. (1890) Nr. 3, 4.

fassungen auf das Privatrecht anzuwenden, an dem wirklich das ganze Volk, nicht bloſs enge Lebenskreise beteiligt sind und in dessen Grenzen sich das bescheidene Dasein der breiten Volksmassen fast ausschlieſslich vollzieht. Schon das Privateigentum, welches den Mittelpunkt des gesamten Privatrechts bildet, macht es unmöglich, die Privatrechtsordnung als ein Produkt des Geistes oder des Willens der gesamten Nation zu begreifen. Denn wie kann aus dem Geiste des ganzen Volkes eine Privatrechtsordnung hervorgehen, welche eine enge Volksgruppe auf Kosten der weit überwiegenden Mehrheit begünstigt? Und wie kann man annehmen, daſs die groſse Mehrheit der Zurückgesetzten zu dem drückendsten Vorrecht, das Menschen von Menschen scheidet, ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung gegeben hat? Deshalb kann eine Theorie, welche nicht den Interessen, sondern den Tatsachen dient, unseren Rechts- und Gesellschaftszustand nicht als eine Lebensäuſserung der gesamten Nation hinstellen, sondern sie ist zu der Auffassung genötigt, daſs dieser ursprünglich zu Gunsten enger Lebenskreise durch die Gewalt entstanden ist und noch heute in seinen wesentlichen Bestandteilen auf Machtverhältnissen beruht.

Diese Auffassung wird auch durch die Betrachtung der überlieferten Staats- und Gesellschaftsordnungen bestätigt, wenn gleich zahlreiche Rechtsübergänge durch Vertrag, Erbschaft und andere Tatsachen das Bewuſstsein jenes Ursprungs aus bloſsen Machtverhältnissen vielfach verdunkelt haben. So kann man in England, wo die Rechtsentwicklung weniger Störungen erlitt als auf dem Festland, noch heute einen groſsen Teil der öffentlichen und privaten Rechtsordnung auf die normannische Eroberung zurückführen. Aber auch auf dem europäischen Kontinent sind überall die Grenzen der Staaten, die Machtbefugnisse

der Herrschenden, die Verteilung des Bodens und der übrigen Güter durch Kriege, Revolutionen, Staatsstreiche und die dadurch hervorgerufenen Gewaltverhältnisse bestimmt worden. Und in allen Ländern, wie verschieden ihre Rechtsentwicklung gewesen sein mag, steht noch heute hinter dem geringfügigsten Rechte nötigenfalls die ganze administrative und militärische Macht des Staates.

Freilich werden in den späteren Entwicklungsstufen eines Volkes die meisten Aenderungen der Rechtsordnung nicht durch das Schwert, sondern durch die Gesetzgebung begründet. Aber einesteils sind diese friedlichen Aenderungen des Rechtszustandes zumeist nur geringfügig; namentlich auf dem Gebiete des Privatrechts, dem wichtigsten Teil der Rechtsordnung, hat sich die Gesetzgebung wenigstens bisher damit begnügt, die überlieferten Machtverhältnisse mit geringen Abweichungen zu sanktionieren. Dann aber ist die Gesetzgebung selbst nichts als ein Spielball der sozialen Machtfaktoren, die ihr den Inhalt der Gesetze in engen Grenzen vorschreiben und ihre Freiheit bezieht sich in friedlichen Zeiten fast ausschliefslich auf die dekorativen Elemente der Rechtsordnung.

Diese Erwägungen mögen die bizarre Gestalt unseres heutigen Staatsgebäudes erklären. Nicht der Plan eines alle Verhältnisse erfassenden Baumeisters, sondern Willkür und Eigenmacht einzelner Bewohner sind für seine Form bestimmend gewesen. Doch bezieht sich diese naturwüchsige Entstehung namentlich auf den wichtigsten Teil unserer Rechtsordnung, nämlich auf das Privatrecht. Hier überläfst noch heute der Staat fast alles dem freien Spiel der individuellen Kräfte und die geschichtliche Erfahrung lehrt, dafs er auch in der Vergangenheit selbst verderblichen Richtungen, welche die privatrechtliche Entwicklung eingeschlagen hat, weder steuern

konnte noch wollte. Dagegen hat das öffentliche Recht schon jetzt vorherrschend einen reflektierten Charakter, weil die Verfassungen der meisten Kulturstaaten sich nicht als Resultat der geschichtlichen Kämpfe im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet haben, sondern infolge von Revolutionen, Staatsstreichen und anderen historischen Ereignissen, welche die Machtverhältnisse im Staate plötzlich änderten, auf Grund von staatsrechtlichen Theorien und nach fremden Mustern erlassen worden sind.

An die Stelle des naturwüchsigen Rechtes mufs nun auf allen Gebieten das reflektierte Recht treten: hiebei hat nach der ganzen Entwicklung der staatlichen Machtverhältnisse das Wohl der breiten Volksmassen als Leitstern der Reflexion zu dienen. Freilich wird in vielen Verfassungen das Wohl des Volkes als oberster Staatszweck bezeichnet; aber da sie die Unantastbarkeit des Privatrechts entweder ausdrücklich vorschreiben oder doch voraussetzen, so kann dieses Ziel in den Grenzen der heutigen Staatsordnung nur in ungenügendem Mafse erreicht werden. Erst wenn der wirre Trümmerhaufen des Privatrechts, den der Strom der Jahrtausende uns zugetragen hat, durch Kritik und Reflexion in ein für alle wohnliches Gebäude umgestaltet ist, wird man in Wahrheit sagen können, dafs der Zweck des Rechts und des Staates das Wohl des ganzen Volkes sei.

Sechstes Kapitel

Die internationalen Beziehungen der Staaten

Wohl die schlimmste Schattenseite unserer heutigen sozialen Zustände ist die Gestaltung der internationalen Beziehungen von Staat zu Staat. Während im inneren Leben der Staaten der wahre Sachverhalt dem ungeübten Auge durch manche dekorative Einrichtungen verdeckt wird, tritt hier die ausschliefsliche Geltung der Machtverhältnisse unverhüllt in den Vordergrund. Zwischen den einzelnen Staaten besteht ein Zustand fortwährenden Kampfes, der im Kriege mit den Mitteln der Gewalt, im Frieden mit jenen der List geführt wird. Alles was im Privatverkehr der Menschen verabscheut und gebrandmarkt wird, gilt hier als erlaubt, und der wird für einen grofsen Staatsmann angesehen, der zu Gunsten seines Vaterlandes fremde Nationen mit dem gröfsten Erfolge überlistet und vergewaltigt hat.

Der Reflex dieser äufseren Zustände in dem Gefühlsleben des Volkes ist die Vaterlandsliebe oder der Patriotismus. Dieser besteht in der Hingebung des einzelnen für die persönlichen und politischen Zwecke der Herrschenden, womit häufig auch ein Gefühl der Sympathie für Land und Volk verbunden ist.

Mit dem Verluste der Herrschaft erlischt daher auch der betreffende Patriotismus, regelmäfsig um der Hingebung für den neuen Herrscher Platz zu machen. Die toskanische, kirchenstaatliche und neapolitanische Vaterlandsliebe, einst die allein anerkannte Form des Patriotismus, führt jetzt den mifstönenden Namen des Regionalismus. Ebenso heifst die Sympathie für die ehemals souveränen Staaten Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt nunmehr Particularismus; selbst die bayrische, württembergische und badische Vaterlandsliebe verliert zu Gunsten des deutschen Patriotismus sichtbar an Geltung und Anerkennung, seitdem die Herrscher dieser Staaten ihre Machtbefugnisse immer mehr an das Deutsche Reich abgeben müssen. Wollte jemand vollends seinen Patriotismus für einen der durch den Reichsdeputationshauptschluss (1803) mediatisierten deutschen Staaten behaupten, so liefe er Gefahr, von der öffentlichen Meinung als ein Tor verlacht zu werden. Und doch gab es eine nicht sehr ferne Zeit, wo die Regierungen dieser Zwergstaaten keinen höheren Zweck ihrer Tätigkeit kannten, als den Patriotismus für ihre Länder und Herrscher anzufachen.

Das Ideal des Patriotismus wäre offenbar dann erreicht, wenn der Staat nur ein Volk von gleicher Religion und Nationalität, dieses aber vollständig umfassen würde. Hier müfste sich naturgemäfs die Hingebung für den Herrschenden mit der Sympathie für Land und Volk vollkommen decken. Dieses Ideal ist aber freilich in den wirklichen Staaten nirgends erreicht. Die meisten Staaten bestehen aus Völkerbruchteilen, die in der Regel auch religiös getrennt und mit Bruchteilen anderer Nationen vereinigt sind, wie es eben das Schicksal der Schlachten oder die Laune der Diplomaten gefügt hat.

Früher, bis etwa zur Aufklärungsperiode, wurde die Gleichheit der Religion als Grundlage des Patriotismus und der Staaten-

bildung besonders hoch gehalten. Dies ist noch gegenwärtig im Orient der Fall, wo beispielsweise die orthodoxen Serben und die katholischen Kroaten, obgleich nach Sprache und Abstammung ein Volk, doch einen besonderen und fast immer gegensätzlichen Volkspatriotismus mit gänzlich verschiedenen Staatsidealen ausgebildet haben. In Westeuropa wird dagegen, vorzüglich infolge der Vergewaltigung so vieler Nationen durch Napoleon I., gegenwärtig die Gleichheit der Nationalität als die festeste Grundlage der Staaten angesehen.

Aus dieser Darstellung geht hervor, dafs es sich bei dem Patriotismus nicht um ein in den Tiefen der Menschennatur wurzelndes Gefühl, sondern um eine mehr künstliche, historisch vielfach bedingte Erscheinung handelt. Aber ebenso wäre die Annahme verfehlt, dass in einem bestimmten geschichtlichen Zustande alle Klassen eines Volkes zu dem Patriotismus in dem gleichen Verhältnisse stehen. Vielmehr ist die Vaterlandsliebe auch sozial bedingt, d. h. die Intensität der patriotischen Gefühle stuft sich ab, je nachdem das Interesse der einzelnen Bevölkerungsschichten mit jenem des Staates enger oder loser zusammenhängt.

Am stärksten ist naturgemäfs der Patriotismus bei jenen Bevölkerungsschichten entwickelt, die im ersten Stockwerk des Staatsgebäudes wohnen (I, 5), also bei dem Adel, der Geistlichkeit, dem Heere und dem Beamtentum. Diese Gesellschaftsklassen stehen fast immer mit den Herrschenden in engen Beziehungen, und ihre Existenz ist in gröfserem oder geringerem Mafse auf dieses Verhältnis gegründet. Daher besteht bei ihnen der Patriotismus in der Hingebung für die Herrschenden, während die Sympathie für Land und Volk mehr in den Hintergrund tritt. Diese Treue für den Herrscher, die auf einer Interessengemeinschaft beruht, dauert oft noch nach dem Ver-

luste der Herrschaft fort, so lange, bis die Hoffnung auf die Rückkehr des verdrängten Herrschers aufhört oder der neue Herrscher dauernd noch gröfsere Vorteile als der alte bietet.

Einen ganz anderen Charakter hat der Patriotismus des Mittelstandes (Bürger- und Bauernstand), namentlich wenn dieser eine höhere geistige Ausbildung besitzt. Hier fehlt in der Regel jener persönliche Zusammenhang mit dem Herrschenden, dagegen ist sich der Mittelstand der Kulturgemeinschaft mit seinen Volksgenossen bewufst, die sich namentlich in der gemeinsamen Sprache, Literatur und Kunst ausprägt. Der Patriotismus besteht deshalb in den mittleren Lebenskreisen vorzüglich in der Sympathie für Land und Volk, wogegen die Person des Herrschers, dafern nur Religion und Nationalität unberührt bleiben, jenen Bevölkerungsschichten meistens gleichgültig ist. Freilich wird der Mittelstand oft genug infolge der ihm eigentümlichen politischen Unselbständigkeit von den bevorrechteten Klassen auch hier in die Bahn ihrer besonderen Interessen fortgerissen.

Was endlich drittens die ärmeren Volksklassen betrifft, so fehlt hier im grofsen und ganzen sowohl der persönliche Zusammenhang mit den Herrschenden, als auch die Kulturgemeinschaft mit Land und Volk. Ihr dürftiges Dasein vollzieht sich vielmehr in einem fortwährenden aufreibenden Kampf mit den kleinlichsten ökonomischen Sorgen, die eine Hingebung für ferner liegende politische Zwecke nur in geringem Mafse aufkommen lassen. Der Staat selbst, für den sich diese Bevölkerungsschichten aufopfern sollen, hat seit Jahrtausenden von ihnen nur gefordert, nichts gegeben; erst seit wenigen Jahrzehnten beginnt er sich überhaupt um das ökonomische Schicksal der Armen zu kümmern. Und der Krieg, in dem die Tätigkeit des patriotischen Militärstaates ihren höchsten

Ausdruck findet, verteilt seine Gaben ebenso einseitig wie der Frieden; während der glückliche Feldherr, dem oft genug blofs ein Zufall den Sieg in den Schofs geworfen hat, eine fast übermenschliche Heroenstellung erlangt, und auch den untergeordneten Offizieren reiche Ehren und Vorteile zufallen, müssen die Massen, obgleich sie im Kriege die grausamsten Opfer bringen, schon wegen ihrer grofsen Zahl auf jede Belohnung verzichten.

Diese Sachlage hat die natürliche Folge, dafs der Patriotismus der ärmeren Volksklassen in unserem heutigen Staat verhältnismäfsig gering ist und dafs sie auch auf Aenderungen in den Machtverhältnissen der einzelnen Staaten, deren Beeinflussung das wichtigste Ziel unserer äufseren und inneren Staatspolitik ist, nur ein geringes Gewicht legen. Die positive Seite dieser Staatsauffassung besteht aber darin, dafs die arbeitenden Klassen, nachdem die Monarchie die Zwergstaaten des ausgehenden Mittelalters zu grofsen Nationalstaaten vereinigt hat, nunmehr diese zu einem alle Kulturländer vereinigenden Weltstaat verbinden wollen.

Alle diese in den sozialen Zuständen der arbeitenden Volksklassen notwendig begründeten Auffassungen und Bestrebungen finden nun in der sozialistischen Literatur ihr getreues Spiegelbild. Eine entschiedene Antipathie gegen die nationalen und staatlichen Unterschiede, namentlich wenn diese in feindliche Gegensätze ausarten, ferner gegen die jenen Unterschieden zu Grunde liegende Gefühlswelt, ist alte Tradition des Sozialismus.

So spottet schon Saint-Simon über die Moralisten, welche den individuellen Egoismus tadeln, dagegen den nationalen Egoismus, d. i. den Patriotismus als eine Tugend hochstellen[1]).

[1]) Saint-Simon, Lettres d'un habitant de Genève à ses contemporains (1803) in den Oeuvres de Saint-Simon Bd. 1 (1868) S. 43, 44.

Im Zusammenhang damit steht, dafs Saint-Simon in einer mit Thierry im Jahre 1814 herausgegebenen Schrift [1]) ein gemeinsames europäisches Parlament vorschlägt, welches nach englischem Muster aus einem Hause der Gemeinen und aus einer Pairskammer bestehen und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Regierungen und Nationen schlichten soll. Das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt in dieser grofsen Gemeinschaft (der König) wird von Saint-Simon nicht näher bezeichnet, vielmehr wird die Entscheidung dieser Frage, die freilich besondere Schwierigkeiten bietet, einer späteren Schrift vorbehalten. Ein gemeinsames französisch-englisches Parlament, in welchem den Engländern zwei Dritteile der Stimmen zufielen, soll das europäische Parlament vorbereiten.

Diese Gedanken des Meisters hat die Schule Saint-Simons noch weiter ausgebildet. In dem Manifest, welches Bazard und Enfantin sofort nach der Julirevolution erliessen [2]), wird als Ziel der Schule hingestellt, dafs dereinst die geeinigten Völker oder vielmehr die ganze Menschheit nur ein Volk bilden, dafs auf die begrenzten und sich gegenseitig bekämpfenden Staatsgemeinschaften unserer Zeit der allgemeine Bund des gesamten Menschengeschlechts folgen und der Krieg von der Erde verschwinden soll. Auch an die Stelle des Patriotismus,

[1]) Saint-Simon et A. Thierry, son élève, de la réorganisation de la société Européenne ou de la nécessité et des moyens de rassembler les peuples de l'Europe en un seul corps politique en conservant à chacun son indépendance nationale (1814), in den Oeuvres de Saint-Simon Bd. 1 (1868) S. 153 bis 248.

[2]) Notice historique zu den Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin Bd. 2 (1865) S. 224, 225. Ebenso Enfantin in einer am 8. Juli 1831 gehaltenen Rede in der Not. hist. Bd. 3 (1865) S. 187, 188 und die Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830), in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 123.

der nichts als der nationale Egoismus sei, soll die Liebe zur ganzen Menschheit treten.

Aehnliche Gedanken vertritt auch Fourier und seine Schule. Die ganze Erde soll sich, nach der Absicht Fouriers, mit Phalansterien oder sozialistischen Gemeinden bedecken, an deren Spitze je ein Unarch oder Baron stehen würde. Je drei oder vier Phalansterien würden von einem Duarchen oder Vicecomte geleitet werden, je zwölf von einem Triarchen oder Grafen und so fort durch zahlreiche Mittelglieder bis zu dem Omniarchen, der von Konstantinopel aus sämtliche hierarchisch gegliederten Phalansterien der Erde beherrscht [1]).

Auch Owen, der ebenso wie Fourier vom Gemeindesozialismus ausgeht, will durch immer umfassendere Föderationen der sozialistischen Gemeinden bis zur Weltrepublik gelangen [2]).

Noch mehr als bei Saint-Simon, Fourier und Owen bildet bei Pierre Leroux die Einheit des Menschengeschlechtes geradezu den Mittelpunkt seines ganzen sozialen Systems; doch spricht er sich über die entscheidende Frage nicht klar aus, durch welche Einrichtungen diese Einheit verwirklicht werden soll [3]).

Obgleich entfernt nicht alle sozialistischen Schriftsteller die Frage der internationalen Beziehungen behandelt haben, so dürfte es doch unter ihnen kaum einen geben, der einen

---

[1]) Fourier, Traité de l'association domestique et agricole Bd. 1 (1822) S. 286 ff.; Le nouveau monde industriel et sociétaire (1829) S. 271, 386; in den Oeuvres Bd. 3 (1841) S. 376 ff.; Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 231, 326; — Vgl. auch Bases de la politique positive, Manifeste de l'école sociétaire, fondée par Fourier (1841), in der 2. Aufl. (1842) S. 37, 45.

[2]) Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 119, 120.

[3]) Pierre Leroux, De l'humanité (1840), in der 2. Aufl., Bd. 1 (1845) S. 139 ff. Vgl. auch Pecqueur, La république de Dieu (1844) S. 199 ff.

streng nationalen Standpunkt einnimmt, was auch nach der ganzen Stellung der arbeitenden Klassen zu unserer Frage sehr natürlich ist. Nur Lassalle werden vielfach nationale Tendenzen in dem heutigen Sinne des Wortes zugeschrieben. Doch treten diese mehr in seinen politischen Reden und Broschüren [1]) als in seinen späteren sozialpolitischen Schriften hervor. Einzelne seiner Nachfolger, namentlich Schweitzer in den im »Sozialdemokrat« vom Jahre 1865 abgedruckten Bismarckartikeln, stellten sich allerdings auf den einseitig nationalen Standpunkt, was aber, in Verbindung mit anderen Gründen, die Lossagung der internationalen Fraktion unter Führung von Marx und Engels zur Folge hatte [2]).

Marx und Engels standen im Anschluſs an die alte Tradition des Sozialismus seit jeher auf dem internationalen Standpunkt. Das von ihnen verfaſste kommunistische Manifest aus dem Februar 1848 gipfelt in dem Ausruf: »Proletarier aller Länder, vereinigt euch!« Die im Jahre 1864 gegründete Internationale Arbeiterassociation beruhte gleichfalls, wie schon ihr Name andeutet, auf durchgreifend internationalen Grundlagen; ihre Statuten sagen ausdrücklich, daſs die Emanzipation der Arbeiterklasse weder eine lokale noch eine nationale, sondern eine soziale Aufgabe ist, welche alle Länder umfaſst, in denen die moderne Gesellschaft besteht und deren Lösung vom theore-

---

[1]) Vgl. besonders die Broschüre Lassalles: Der italienische Krieg und die Aufgabe Preussens (1859), in den von Bernstein herausgegebenen Reden und Schriften Bd. 1 (1892) S. 291—364 und S. 367; dazu aber jetzt auch die Briefe von Ferdinand Lassalle an Karl Marx und Friedrich Engels, herausgegeben von Franz Mehring (1902) S. XII, 186 ff.; — Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert (1896), in der 4. Aufl. (1901) S. 93 ff.

[2]) Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie Bd. 2 (1898) S. 140—142.

tischen und praktischen Zusammenwirken der fortgeschrittensten Länder abhängt. Auch die Organisation der Internationale trug, diesen Grundsätzen entsprechend, einen ausgeprägten internationalen Charakter.

Seither ist die internationale Richtung des Sozialismus zu einer so allgemein anerkannten Tatsache geworden, daſs es einer geschichtlichen Darstellung der tausendfältigen Kundgebungen in dieser Richtung nicht mehr bedarf. Nur eine wenig zahlreiche Gruppe deutscher Sozialisten, die sich um den Pfarrer Naumann sammelt, will die sozialistischen Lehren mit den Anforderungen des patriotischen Militärstaates zu einer Einheit verschmelzen; doch hat diese Partei bisher nur eine geringe Geltung zu erwerben gewuſst.

In diesem Gegensatz zwischen dem patriotischen Militärstaat und der internationalen Richtung, welche den ärmeren Volksklassen durch ihre Interessen vorgeschrieben wird, erblicke ich nun das wichtigste Moment, welches die Kulturwelt des zwanzigsten Jahrhunderts unaufhaltsam Katastrophen entgegentreibt. Denn die fortschreitende Steigerung der militärischen Anforderungen und der damit Hand in Hand gehende Polizeidruck haben die unteren Volksklassen in ganz Europa allmählich in weit höherem Maſse revolutioniert als die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise, in der manche ökonomische Sozialisten die Hauptursache des revolutionären Sozialismus erblicken. In den nationalen Militärstaaten wird eben den kräftigsten Proletariern während ihres besten Lebensalters fortwährend die Ueberzeugung aufgedrängt, daſs sie in Krieg und Frieden wegen fern liegender Interessen die gröſsten persönlichen Opfer bringen müssen; wogegen das Bewuſstsein und die richtige Beurteilung der verwickelten ökonomischen Zusammenhänge den breiten Volksmassen ferne liegt. Dort wo

der Militär- und Polizeidruck fehlt (z. B. in England), hat deshalb selbst eine hundertjährige aufserordentliche Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise keine sozialistisch-revolutionäre Arbeiterpartei von irgend welcher Bedeutung hervorzubringen vermocht.

Dieser Gegensatz hat sich im wesentlichen erst im neunzehnten Jahrhundert ausgebildet. Noch im achtzehnten Jahrhundert führte der Monarch seine Kriege mit geworbenen Berufsheeren, ohne in der Regel die Proletarier zur Mitwirkung heranzuziehen. Damals war man noch verständig genug, die Sicherung des Staates gegen äufsere und innere Feinde nicht denjenigen anzuvertrauen, die mehr an dem Umsturz als an der Aufrechterhaltung der Staatsordnung beteiligt sind. Erst das revolutionäre und demokratische Frankreich hat in einer Zeit der höchsten Erregung die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, und dieses Wehrsystem wurde später in Preussen und den übrigen aristokratischen Militärstaaten Europas trotz der gänzlich verschiedenen politischen und sozialen Verhältnisse nachgeahmt. Und der Ziffernwahnsinn der militärischen Kreise trachtet unsere ungeheuren Proletarierheere noch immer zu vermehren und wird in diesem Bestreben kaum früher innehalten, als bis das gesamte tatkräftige Proletariat in der Armee versammelt sein wird. Da derjenige, welcher das Schwert führt, erfahrungsgemäfs seine politischen und sozialen Interessen zuletzt immer durchgesetzt hat, so erscheint dadurch der schliefsliche Triumph des volkstümlichen Arbeitsstaates besiegelt, wenngleich die überlieferten militärischen Ordnungen die alten Herrschaftsverhältnisse noch lange Zeit aufrecht erhalten werden.

Fragt man nun schliefslich, wie die Idee eines Weltstaates durchzuführen sei, so ist zunächst klar, dafs dieses Ideal unter den heutigen staatlichen Verhältnissen nur durch eine Welt-

eroberung erreicht werden kann, welche aber bisher noch niemand gelungen ist. Denn niemals werden auf friedlichem Wege die Regierungen unserer Staaten, die im Inneren das Schwert als ihren sichersten Rechtstitel führen, sich in staatlichen Lebensfragen dem Ausspruch eines auswärtigen Machthabers unterwerfen. Die im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert zu wiederholten Malen aufgestellten Pläne, durch eine Konföderation der Kulturstaaten oder gar durch Gründung einer Weltrepublik von ausschliefslich politischem Charakter den Krieg zu beseitigen [1]), sind deshalb für die wichtigsten internationalen Fragen gewifs undurchführbar; vielmehr kann das schiedsrichterliche Verfahren, wie die Erfahrung lehrt, nur auf minder wichtige völkerrechtliche Streitigkeiten, von denen die Ehre und die Existenz der Nationen nicht abhängt, mit Erfolg angewendet werden. Erst wenn im volkstümlichen Arbeitsstaate die Machtfragen in den Hintergrund gedrängt und die Staatstätigkeit vorherrschend auf wirtschaftliche Ziele gelenkt sein wird, kann an die Gründung eines Weltstaates mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben gedacht werden.

Die Entstehung des ökonomischen Weltstaates hat man sich aber keineswegs als ein plötzliches, auf freier Willkür der Beteiligten beruhendes Ereignis, sondern als eine fortschreitende

---

[1]) Saint-Pierre, Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe Bd. 1 (1713) S. 279 ff.; — Rousseau, Extrait du projet de paix perpétuelle de monsieur l'abbé de Saint-Pierre (1761) S. 60 ff.; — Cloots, La république universelle (1793) S. 42 ff.; — Kant, Zum ewigen Frieden (1795), zweiter Definitivartikel; — Das junge Europa, unter dem vorwiegenden Einfluſs von Mazzini gegründet durch den Verbrüderungsakt vom 15. April 1834, abgedruckt in Röschi, Bericht an den Regierungsrat der Republik Bern, betreffend die politischen Umtriebe ab Seite politischer Flüchtlinge und anderer Fremden in der Schweiz (1836) S. 51 ff.

Ausbildung zahlreicher wirtschaftlicher Einrichtungen von internationalem Charakter zu denken. Hierzu können schon heute gar manche die ganze Kulturwelt umfassende Einrichtungen, z. B. der Internationale Telegraphenverein (gegründet 1865), der Weltpostverein (1874), die internationalen Staatengemeinschaften zum Schutze des gewerblichen, literarischen und artistischen Eigentums (1883, 1886) u. s. w. ein gutes Vorbild gewähren [1]).

[1]) Vgl. Liszt, Das Völkerrecht (1898) § 17.

Siebentes Kapitel

Der individualistische Machtstaat und der volkstümliche Arbeitsstaat

Das öffentliche Wohl oder in seiner gröfsten Allgemeinheit aufgefafst der Staatszweck ist überall mit den persönlichen und politischen Zwecken der Herrschenden im wesentlichen gleichbedeutend (III, 1). Denkt man sich also die unteren Volksklassen als bewegende Macht im Staate, so müssen naturgemäfs auch die Aufgaben des Staates eine durchgreifende Aenderung erleiden. Freilich wird sich diese Aenderung mehr in den Tatsachen als in den Begriffen vollziehen, da schon jetzt das Wohl des Volkes von den Theoretikern ganz allgemein als oberster Staatszweck betrachtet und diese Auffassung auch in zahlreichen Verfassungen bestätigt wird. Hier wie in zahllosen anderen Fällen werden eben von der Theorie und der Gesetzgebung die Interessen enger Lebenskreise mit dem Wohl des ganzen Volkes verwechselt.

Der wichtigste Unterschied, der zwischen den Staaten durch den Staatszweck begründet wird, aber freilich mehr der Zukunft als der Gegenwart angehört, ist der Gegensatz zwischen dem individualistischen Machtstaat, dessen praktisch wichtigste

Form der patriotische Militärstaat ist, und dem volkstümlichen Arbeits- oder Wirtschaftsstaat, dem die unteren Volksklassen in den Kulturländern sichtbar zustreben. Ein Machtstaat ist dann vorhanden, wenn das Ziel der Staatstätigkeit vorherrschend darin besteht, die überlieferten Machtverhältnisse gegen äufsere und innere Feinde zu schützen[1]). Der volkstümliche Arbeits-

[1]) Die Theorie, dafs der Staat aus Machtverhältnissen entspringt und dafs ihre Aufrechterhaltung sein eigentlicher Zweck ist, wurde seit jeher ganz oder zum Teil auch von nicht sozialistischen Schriftstellern und zwar im Altertum von den späteren Sophisten, in der neueren Zeit von Machiavelli (der übrigens seiner Gewohnheit gemäfs eine abstrakte Theorie nicht aufstellt), ferner von Hobbes, Spinoza und Haller vertreten. Vgl. Plato, Gorgias 482 E ff.; de Rep. I, 338 C ff., — Hobbes, De cive (1642) cp. I, 10; cp. V, 12; cp. VI, 11—15; — Spinoza, Tractatus theologicus-politicus (1670) cp. 16, besonders S. 179, 181 der Originalausgabe; Derselbe, Tractatus politicus (1677) cp. II, § 4, 15; cp. IV, § 5, 6 und passim; Ethica (1677) libr. IV, prop. 37, schol. 2; — Haller, Restauration der Staatswissenschaften Bd. 1 (1816) S. 346 ff.; — Gumplowicz, Die soziologische Staatsidee (1892) S. 55; — Die sozialistischen Schriftsteller sind, soweit sie sich über den allgemeinen Charakter der überlieferten Staaten aussprechen, meist Anhänger der Machttheorie. Vgl. etwa Morus, De optimo statu reipublicae deque nova insula Utopia (1516) lib. II, cp. 9 in fine (S. 158, 159 der Ausgabe vom März 1518); — Meslier, Le Testament Bd. 2 (1864) S. 238 ff.; — Saint-Simon im Organisateur (1819 bis 1820), in den Oeuvres Bd. 4 (1869) S. 147; Derselbe, Système industriel Bd. 2 (1821), in den Oeuvres Bd. 6 (1869) S. 96, 232; Bd. 3 (1821), in den Oeuvres Bd. 7 (1869) S. 94, 95; Nouveau Christianisme (1825), in den Oeuvres Bd. 7 (1869) S. 189 ff.; — Lassalle, Ueber Verfassungswesen (1862); Was nun? (1863); Macht und Recht (1863), in der Sammlung Bernsteins Bd. 1 (1892) S. 463—550; — Engels, Ueber den Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (1884) S. 143 (vgl. Anti-Duhring [1877] S. 132 bis 157); — Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 3, 4; — Kampffmeyer, Mehr Macht (1898) S. 12 ff. u. a. — Ueberhaupt steht jede revolutionäre Partei, zumal wenn sie ein sozialistisches Ideal anstrebt, schon an und für sich auf dem Standpunkt der Machttheorie, weil sie eben durch eine Volkserhebung, also durch eine plötzliche Veränderung der Machtverhältnisse, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung dauernd umgestalten will.

staat verfolgt dagegen in überwiegendem Maſse den Zweck, die geistige und körperliche Arbeit der Staatsgenossen und die Verteilung der durch diese hervorgebrachten Güter im Interesse des gesamten Volkes zu organisieren. Dieser Unterschied bezieht sich jedoch nur auf die Hauptrichtung der staatlichen Tätigkeit, da schon der heutige individualistische Machtstaat die Organisation der wirtschaftlichen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade in die Hand genommen hat, während umgekehrt die Aufrechterhaltung der bestehenden Machtverhältnisse auch zu den Aufgaben des volkstümlichen Arbeitsstaates zählen wird.

Ihrem vorherrschenden Charakter nach sind freilich die bestehenden Staaten ausnahmslos Machtstaaten, auch wenn sie wie England, die nordamerikanische Union und die Schweiz keine Militärstaaten sind. Ihr Streben ist fast ausschlieſslich auf die Erhaltung der überlieferten Machtverhältnisse gerichtet; und je höher der soziale Rang des Machthabers ist, desto gröſsere Opfer müssen die Völker für die Sicherung und Erweiterung seiner Machtbefugnisse bringen.

Als ihre wichtigste Aufgabe betrachten die modernen Staaten, die Macht der Herrschenden zu behaupten und wenn möglich durch Eroberung zu vermehren. Daher wird in allen Staaten ein sehr groſser Teil der Staatseinkünfte zur Bezahlung von Heer und Flotte und zur Verzinsung der Kriegsschulden verwendet. Freilich werden diese ungeheuren Opfer für Zwecke, die den breiten Volksmassen ferne liegen, sehr häufig damit gerechtfertigt, daſs die Bevölkerung des Staates gegen die Invasion äuſserer Feinde geschützt werden soll; allein da die gegenseitige Bedrohung der Staaten ein durchaus künstliches Verhältnis ist, welches sofort verschwinden müſste, wenn die dauernde Festsetzung des volkstümlichen Arbeitsstaates die Machtkonflikte

in den Hintergrund drängen würde, so kann mit Grund behauptet werden, dafs die kriegerischen Aufwendungen vorzugsweise für die Zwecke der Herrschenden gemacht werden. Denn die Heeresmacht, die zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Inneren dient, ist so geringfügig, dafs sie wohl aufser Betracht gelassen werden kann.

Ebenso wie der Herrscher durch Diplomatie, Armee und Flotte, werden die Machtbefugnisse der besitzenden Klassen durch die Verwaltung und insbesondere durch die Justiz geschirmt. Die Hauptaufgabe dieser ist die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zwischen den besitzenden Klassen selbst und insbesondere gegenüber den Besitzlosen; aufserdem verfolgen sie noch manche Nebenzwecke, indem sie beispielsweise Leben und Körper aller Staatsbürger beschützen. Da also Justiz und Verwaltung gleichsam die Armee sind, welche die besitzenden Volksklassen zur Sicherung ihrer Machtbefugnisse halten, so ist die alte Vorliebe des Bürgertums für diese Einrichtungen begreiflich, gerade so wie Monarch und Adel naturgemäfs für die Heeresmacht eintreten. Einzelne Vertreter des bürgerlichen Liberalismus sind sogar so weit gegangen, den Rechtsschutz als den eigentlichen Zweck des Staates anzusehen[1]), eine Auffassung, die Lassalle mit Recht als Nachtwächteridee verspottet hat[2]).

---

[1]) Vgl. namentlich Locke, Two treatises on government (1690) II, § 3; — Kant, Rechtslehre (1797) § 45; — Wilhelm v. Humboldt, Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (zuerst 1792) in den gesammelten Werken Bd. 7 (1852) S. 15—41; — Dunoyer, Liberté du travail Bd. 3 (1845) S. 348 ff.; — Bastiat, Harmonies économiques (1850), in den Oeuvres complètes Bd. 6 (1855) S. 498; — A plea for liberty, an argument against socialism and socialistic legislation (1891), besonders die Einleitung von Herbert Spencer S. 1—26; — Herbert Spencer, The principles of ethics Bd. 2 (1893) § 365—367 (vgl. jedoch § 364).

[2]) Lassalle, Arbeiterprogramm (1862), in Bernsteins Ausgabe Bd. 2

Nichts ist unrichtiger und einseitiger, als wenn manche Schriftsteller, z. B. Dunoyer und Spencer (S. 59 Note 1), in ihrer bürgerlichen Befangenheit diesen Rechts- oder richtiger Justizstaat, der übrigens in seiner Reinheit niemals und nirgends bestanden hat, als den Hort der individuellen Freiheit hinstellen wollen. Vielmehr kann nur der Anarchismus (I, 2) mit Recht behaupten, dafs seine ganze Gesellschaftsordnung auf dem Prinzip der individuellen Freiheit beruht, da er einesteils das staatliche und wirtschaftliche Leben aus den freien Verträgen seiner Mitglieder hervorgehen läfst, andererseits aber auch die Durchsetzung der aus jenen Verträgen entspringenden Rechte der freien Initiative der Beteiligten ohne staatliche oder gerichtliche Hilfe anheimgibt.

Der Justizstaat dagegen überläfst bei der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens die Besitzenden und die Besitzlosen ihrer Vertragsfreiheit, in der sicheren Voraussicht, dafs dieser Kampf zum Nachteil derjenigen ausfallen mufs, die in Besitz und Bildung so weit zurückstehen. In dem Augenblicke aber, wo es sich um die Verwirklichung der Vertragsrechte handelt und wo die Lage der Besitzlosen naturgemäfs eine günstige ist, tritt die Staatsgewalt mit zivilrechtlichem, ja oft genug mit polizeilichem oder strafrechtlichem Zwange ein. In dem Justizstaat, der die Verträge als solche für bindend erklärt und den Einfluſs der gesellschaftlichen Zustände auf den Vertragsinhalt unbeachtet läfst, gilt also das Prinzip der individuellen Freiheit genau so lange, als es den Massen nachteilig ist.

Diplomatie, Heer, Flotte, Justiz, Verwaltung und das Finanzwesen, welches die materiellen Mittel liefert — kurz

(1893) S. 45; vgl. auch: Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen (1863), in derselben Ausgabe Bd. 2 S. 388 und das Arbeiterlesebuch (1863) Bd. 2 S. 546 ff.

die Institutionen, welche nach ihrem vorherrschenden Charakter den Machtzwecken begünstigter Lebenskreise dienen, nehmen die Aufmerksamkeit des modernen Staates fast vollständig in Anspruch; neben ihnen ist die wirtschaftliche Staatstätigkeit von geringer Bedeutung. Dies tritt namentlich dann hervor, wenn man nur jene wirtschaftlichen Maſsregeln ins Auge faſst, welche die Interessen der breiten Volksmassen fördern und deren Fortdauer man deshalb auch im volkstümlichen Arbeitsstaate erwarten kann. Zu den Einrichtungen, welche mit den vergänglichen Machtverhältnissen der Gegenwart nicht unmittelbar verknüpft sind und die deshalb, allerdings mit groſsen Umbildungen, den heutigen Staat überdauern werden, kann man namentlich das Verkehrs- Gesundheits- und Erziehungswesen und die Arbeiterversicherung rechnen. Es ist für unseren modernen Machtstaat charakteristisch, daſs er diese eigentlich kulturellen Aufgaben nur ungern selbst in die Hand nimmt, sondern sie vielfach den Gemeinden und anderen staatlichen Verbänden zur selbständigen Besorgung, unter seiner Kontrolle, überläſst.

Fragt man nun, in welchem Verhältnis diese verschiedenen Elemente der Staatstätigkeit im volkstümlichen Arbeitsstaate stehen werden, so kann man diese Frage kurz so beantworten: Die Kulturaufgaben werden die Hauptrolle, die Machtfragen eine untergeordnete Nebenrolle spielen. Denkt man sich den wirtschaftlichen Weltstaat gegründet, in dem die Interessen der arbeitenden Klassen die bewegende Triebfeder bilden, so müssen die internationalen Rivalitäten und der ihnen dienende ungeheure diplomatische und militärische Apparat allmählich verschwinden und auch im Inneren der Staaten wird durch die Annäherung der wirtschaftlichen Lage aller die fruchtbarste Quelle von Machtkonflikten versiegen. Deshalb müſste der volkstümliche Arbeitsstaat den Zweck seiner Tätigkeit in

ähnlicher Weise bestimmen wie Saint-Simon, der sich, freilich unter anderen Namen, mit dem Gegensatz zwischen dem Macht- und dem Arbeitsstaat (Le système industriel) so oft beschäftigt hat. In einer Polemik gegen die französische Charte Ludwig XVIII. schlägt er nämlich vor, als ersten Artikel einer neuen französischen Verfassung die Bestimmung aufzunehmen, dafs der Zweck der französischen Staatsgenossenschaft darin besteht, die Wohlfahrt ihrer Mitglieder durch friedliche Arbeiten von wirklichem Nutzen zu erreichen[1]).

Freilich läfst sich nicht verkennen, dafs der Gegensatz zwischen Kultur- und Machtzwecken auch für den volkstümlichen Arbeitsstaat die gröfsten Gefahren in sich birgt. Denn selbst Institutionen von unzweifelhaft demokratischem Charakter sind im Laufe der Geschichte gar oft dem Schicksal verfallen, dafs sich aus dem Schofse der Massen eine begünstigte Klasse emporhob, die dann nach dem allgemeinen Lauf der menschlichen Dinge sehr bald von dem Durste nach Macht und Herrschaft ergriffen wurde. So war das Christentum ursprünglich eine demokratische Volksorganisation mit dem ausschliefslichen Zweck, die religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen. Als aber die Nachfolger Konstantin I. das Christentum im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung zur Staatsreligion des römischen Reiches erhoben, so traten bei der inzwischen ausgebildeten Hierarchie gar bald die Machtbestrebungen hervor und drängten, wenigstens in den höheren Sphären der Kirche, die ursprünglichen religiösen Zwecke immer mehr in den Hintergrund. So kam es, dafs der Papst im Mittelalter die christlichen Völker als ihr oberster Lenker beherrschte und dafs er noch gegenwärtig als der vornehmste Fürst der Christenheit gilt,

[1]) Saint-Simon, Oeuvres VI, 96 (vgl. oben S. 57 Note 1).

während seine Organe, die Kardinäle und Bischöfe, an Rang und Ansehen mit den höchsten Stufen der Geburtsaristokratie wetteifern. Ein ähnliches Ueberwiegen der Machtinteressen, wenngleich in geringerem Umfange, ist auch bei den übrigen christlichen Kirchen wahrzunehmen.

Wenn nun die christliche Kirche der grofsen Verführerin, der Macht, erlegen ist, so wäre es eine Torheit, über die Gefahr hinwegzusehen, dafs auch der volkstümliche Arbeitsstaat, dem ja der Ausblick auf ein übersinnliches Dasein und die damit verbundenen Triebfedern des menschlichen Handelns fehlen, sehr leicht dem gleichen Schicksal anheimfallen kann. Haben sich ja schon die Saint-Simonisten selbst die Leitung des sozialistischen Staates in der Form einer dem Katholizismus nachgebildeten Hierarchie vorgestellt [1]). Und doch ist nach allen geschichtlichen Analogien gewifs, dafs, wenn in dem volkstümlichen Arbeitsstaat einmal eine vom Volk unabhängige Hierarchie besteht, ihre Machtinteressen die Kulturbedürfnisse der Volksmassen gar bald ebenso wie in dem heutigen Zustand in den Hintergrund drängen müssen.

Diese Gefahr wird sich denn auch schwerlich jemals vollständig vermeiden lassen. Gegen grofse historische Entwicklungen gibt es keine mechanischen Schutzmittel, wie sie etwa der Liberalismus so oft durch Aufstellung von Gerichtshöfen und anderen Kontrollbehörden herzustellen versucht hat. Die wirksamste Sicherstellung gegen den Uebermut und den Machthunger der Herrschenden wird jedenfalls eine allgemein verbreitete Volksüberzeugung bilden, dafs die Leistungen der leitenden Persönlichkeiten und Volkskreise im Grunde einen sehr

[1]) Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830), in den Oeuvres. Bd. 42 (1877) S. 326 ff.

geringen absoluten Wert besitzen. Denn nicht nur, daſs eine solche »providentielle Persönlichkeit« mit den materiellen Mitteln ihrer Volksgenossen erzogen wird und aus dem geistigen Vorrat ihrer Zeit die entscheidenden Anregungen erhält: auch wenn sie auf der Höhe angelangt ist, erscheint der Erfolg ihres Wirkens auf allen Punkten von der Unterstützung eines tüchtigen Volkes abhängig.

Während aber diese nüchterne Auffassung von der Bedingtheit aller individuellen Leistungen auf dem Gebiete der Kunst, Literatur und Wissenschaft sehr allgemein verbreitet ist, sind die in der Tradition des individualistischen Machtstaates aufgezogenen Massen nur allzusehr geneigt, den Taten der Staatsmänner und Feldherren eine übermäſsige Bedeutung beizumessen. Und doch handelt es sich gerade hier zumeist um Leistungen, die, wenn ihnen der Erfolg fehlte, als Torheit verlacht oder als Verbrechen gebrandmarkt würden. Ein Volk aber, bei dem jene nüchternen Gesinnungen in allen Schichten verbreitet sind, wird niemals geneigt sein, die Verdienste seiner leitenden Persönlichkeiten zu überschätzen oder sie gar auf ihre Nachkommen zu übertragen.

Da es sich hier um die ersten Grundlagen des volkstümlichen Arbeitsstaates handelt, so wird die richtige Beurteilung des Wertes menschlicher Leistungen für das Gemeinwesen und der Bedingungen ihrer Entstehung zu den wichtigsten Aufgaben seines Erziehungswesens gezählt werden müssen. Und wenn durch eine solche Erziehung, namentlich durch die kritische Behandlung der politischen und militärischen Geschichte die blinde Heldenverehrung[1]) aus den weitesten Volks-

[1]) Vgl. z. B. Carlyle, Heroes, hero-worship and the heroic in the history (1841) passim; — Nietzsche, Also sprach Zarathustra, in der 2. Aufl. (1893)

kreisen verdrängt sein wird, so wird man sich gar bald überzeugen, daſs dadurch nicht die Helden, wohl aber ihr Uebermut und ihre Gewalttätigkeit verschwinden werden.

S. 9 ff. und passim. Nietzsche hat für diese providentiellen Persönlichkeiten sogar eine besondere Menschenspezies: den Uebermenschen, geschaffen, eine Entdeckung, die groſsen Beifall gefunden hat, weil die kläglichsten Gesellen nicht mit Unrecht sich die Fähigkeit zutrauen können, bei einigem Glück gleich so vielen geschichtlichen Männern auch providentielle Persönlichkeiten zu werden.

Achtes Kapitel

Von den Triebfedern des volkstümlichen Arbeitsstaates

Unsere heutige Rechtsordnung beruht ihrem vorherrschenden Charakter nach auf dem Egoismus. Daſs unsere Eigentumsordnung fast ausschlieſslich von dieser Triebfeder bewegt wird, kann gewiſs niemand bezweifeln, ja man kann sogar behaupten, daſs unser Privateigentum, welches die Aufhäufung von Reichtümern weit über die Bedürfnisse des Eigentümers und ohne jede Rücksicht auf die Natur der Eigentumsobjekte gestattet, nicht bloſs der Ausdruck, sondern geradezu die Quelle der schlimmsten Ausartungen der Selbstsucht ist. Aber auch das zweite Fundamentalinstitut des Privatrechts: die Familie, ferner das gesamte öffentliche Recht wird in unserer Gesellschaftsordnung von den Prinzipien des Egoismus beherrscht, wenngleich auf diesen Gebieten erfahrungsgemäſs Motive der Aufopferung und Hingebung in beträchtlichem Umfang mitspielen und deren Wirken von der Gesetzgebung hier auch immer vorausgesetzt wird. Dennoch kann man mit gutem Grunde behaupten, daſs der heutige Staat vorzüglich auf den Egoismus als die sicherste Triebfeder der sozialen Maschine

rechnet, zu welcher dann auf einzelnen Gebieten auch die Gefühle der Brüderlichkeit, der Solidarität und der Nächstenliebe als ergänzende Kraftquellen, freilich von untergeordneter und nur zu oft unsicherer Wirkung, hinzutreten.

Ich glaube nicht, dafs der volkstümliche Arbeitsstaat zu dem Spiele der menschlichen Leidenschaften und Bestrebungen eine wesentlich andere Stellung einnehmen kann als unsere heutige Staatsordnung. Solange jeder Mensch innerhalb seiner leiblichen Begrenzung eine kleine Welt für sich bildet, welche den eigenen Schmerz und die eigene Lust unmittelbar empfindet, während sie von Freud und Leid anderer Personen nur sehr mittelbar betroffen wird, mufs der Egoismus immer die vornehmste aller Triebfedern menschlichen Handelns bleiben. Auch die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates wird nicht, wie so viele sozialistische Schriftsteller annehmen, dieses Wunder bewirken, wenn sie gleich durch Umbildung der Eigentumsordnung den wichtigsten Anlafs zu selbstsüchtiger Betätigung aus dem Wege räumen wird. Deshalb kann die sozialistische Staatsordnung nicht den Zweck verfolgen, den Egoismus aus den Herzen der Menschen auszurotten, sondern nur ihn richtig zu leiten und namentlich seine Ausartungen zu beseitigen.

Freilich ist es ein natürlicher, von den Sozialistenschulen aller Zeiten gehegter Wunsch, die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates dazu zu benützen, um die Herrschaft des Egoismus durch das Spiel edlerer Triebfedern zu ersetzen. Die Vorschläge bewegen sich auf diesem Gebiet in doppelter Richtung. Zuvörderst verlangen zahlreiche sozialistische Systeme, dafs die Einrichtungen des volkstümlichen Arbeitsstaates sofort auf das Gefühl der Nächstenliebe, der Solidarität und der Brüderlichkeit gegründet werden, gerade so wie unsere heutige

Staatsordnung von dem Gedanken ausgeht, daſs der Egoismus der Grundtrieb der menschlichen Natur sei [1]). Hierbei wird natürlich vorausgesetzt, daſs durch die gesamten Staatseinrichtungen und insbesondere durch ein zweckmäſsiges Erziehungswesen auf die Entwicklung jener Gefühle hingewirkt wird.

Eine zweite Gruppe von Sozialisten geht in der entgegengesetzten Richtung weit über die hier vertretene Ansicht hinaus. Diese besteht darin, daſs der Staat den Egoismus seiner Mitglieder zwar als eine gegebene Tatsache hinnimmt, daſs er aber den Konflikt der selbstsüchtigen Interessen dadurch zu vermeiden sucht, daſs er jedem einzelnen eine besondere Sphäre freier Betätigung zuweist. Dagegen meint Fourier und seine Schule, daſs in der von ihnen vorgeschlagenen Gesellschaftsordnung die Harmonie und das Glück aller aus dem freien Walten der menschlichen Neigungen hervorgehen wird [2]). Auch die anarchistischen Schulen müssen sich notwendig auf denselben Standpunkt stellen, weil sie jede gebietende und zwingende Staatsgewalt verwerfen (S. 7, 8).

Alle diese Systeme gehen mit Rousseau von der Ansicht aus, daſs der Mensch von Natur aus gut und nur durch die

---

[1]) Morelly, Code de la nature (1755) S. 30, 158; — Mably, Doutes proposés aux philosophes économistes (1768) S. 15, 16; De la législation Bd. 1 (1776) S. 49 ff.; — Saint-Simon, Système industriel Bd. 2 (1821), in den Oeuvres Bd. 6 (1869) S. 51, 52, 103, 104; — Der Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830), in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 113; Bd. 42 (1877) S. 335 ff.; — Louis Blanc, Organisation du travail (1840), in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 27; La révolution de février au Luxembourg (1849), in den Questions Bd. 5 (1889) S. 31—32; Le socialisme, droit au travail (1848), in den Questions Bd. 4 S. 345, 352, 353.

[2]) Fourier, Le nouveau monde (1829) S. 57 ff., in den Oeuvres compl. Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 47 ff.; — Considerant, Destinée sociale Bd. 1 (1837) S. 43—45; — Renaud, Solidarité (1842), in der 6. Aufl. (1877) S. 36.

herrschenden sozialen Zustände verderbt sei, so dafs bei einer gründlichen Umgestaltung der Gesellschaftsordnung diese natürliche Güte der Menschen unwiderstehlich hervortreten werde [1]). Waren nun diese Meinungen schon zuzeiten Rousseaus mit Recht bestritten, so hat seither die Beobachtung zahlreicher Naturvölker gezeigt, dafs diese in ihrer sittlichen Führung den Kulturnationen keineswegs überlegen sind. Gewifs, unsere Zivilisation leidet an tausend Gebrechen und die »Zivilisierten« verdienen die meisten der Vorwürfe, welche Fourier gegen sie in so reichlichem Mafse erhebt; aber neben der Selbstsucht, der Unmäfsigkeit, der Treulosigkeit und Grausamkeit des Naturmenschen können sie sich immer noch sehen lassen.

Ueberhaupt wäre es ein verhängnisvoller Irrtum, wenn man annehmen wollte, dafs selbst der gewaltigste Umsturz der staatlichen Ordnungen die Grundtriebe der Menschennatur wesentlich verändern könnte. Die sozialistischen Systeme, welche von dieser Auffassung ausgehen, ruhen von vornherein auf einem schwankenden Boden; eine nüchterne Staatslehre mufs vielmehr mit der Fortdauer der guten und der schlechten Leidenschaften auch unter der Herrschaft des volkstümlichen Arbeitsstaates rechnen. Tatsächlich haben auch die zahllosen sozialistischen und kommunistischen Experimente des neunzehnten Jahrhunderts bewiesen, dafs die moralische Wiedergeburt der Menschen, welche ihre Gründer von der Einführung

---

[1]) Rousseau, Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité (1755) S. 60–94 (gegen Hobbes, De cive cp. I); — Mirabaud (Holbach), Système de la nature Bd. 1 (1771) S. 264—271; Système social Bd. 1 (1773) S. 19—30; — Helvetius, De l'homme Bd. 1 (1773) S. 228 ff. und passim; — Owen, A new view of society or essays on the principles of the formation of human character and the application of the principle to practice (1813), abgedruckt in The life of Robert Owen Bd. 1 (1857) S. 266, 292 und passim.

der neuen Institutionen erwarteten, so gut als niemals eingetreten ist.

Ich habe diese moralische Ueberschätzung des Sozialismus immer für ebenso verfehlt und zwecklos angesehen als dessen nationalökonomische Verbrämung bei Thompson, Lassalle, Marx und Rodbertus. Gerade der Sozialismus bedarf nicht solcher Schimären, die ihm notwendig einen utopistischen Charakter aufprägen müssen. Die heutige Gesellschaft, in welcher zu Gunsten enger Lebenskreise von den breiten Volksmassen die gröfsten Opfer gebracht werden müssen, kann freilich gar nicht anders als diesen Aufopferung, Diensttreue und Patriotismus zu predigen. Der volkstümliche Arbeitsstaat wird nun allerdings niemals die völlige Gleichheit aller Staatsbürger herbeiführen; aber so weit kann doch die soziale Lage aller genähert werden, dafs jedermann bei den neuen Einrichtungen seine Rechnung finden wird.

Ich glaube deshalb, dafs in dem volkstümlichen Arbeitsstaat weniger von Aufopferung und Brüderlichkeit als von einer vernünftigen Ausgleichung der Interessen die Rede sein wird. Auch die leitenden Männer der grofsen französischen Revolution haben zum grofsen Teil für den staatlosen Naturzustand Rousseaus geschwärmt, aber sie wurden durch die Macht der Verhältnisse gar bald genötigt, das heutige Verwaltungssystem Frankreichs zu schaffen und auf diese Weise die schon von dem Königtum begründete Zentralisation noch zu steigern und zu vollenden.

Neuntes Kapitel

Recht und Moral

Das Handeln der einzelnen wird in unserer Gesellschaft nicht nur durch Rechtsregeln, sondern auch durch die Gebote der Moral bestimmt, und unser Recht setzt auf zahlreichen wichtigen Gebieten eine sittliche Ordnung geradezu als notwendige Ergänzung voraus (I, 8). Dieses Verhältnis wird nun gewifs — freilich mit einzelnen wesentlichen Abänderungen — auch von dem volkstümlichen Arbeitsstaat übernommen werden. Denn wenngleich die sozialistische Rechtsordnung sich auf manche Gebiete beziehen wird, die gegenwärtig blofs der Normierung durch sittliche Gebote anheimfallen, so würde es sich doch auch für den sozialistischen Staat als unmöglich erweisen, das ganze menschliche Handeln durch Rechtsregeln zu beherrschen. Allerdings aber müfste das Wirken der sittlichen Triebfedern in dem volkstümlichen Arbeitsstaat eine beträchtliche Umgestaltung erfahren.

In unserer heutigen Gesellschaftsordnung unterscheiden sich die Gebote des Rechts und der Sittlichkeit im wesentlichen dadurch, dafs zwar die ersten, nicht aber die letzten durch

äufseren Zwang durchgesetzt werden können [1]). Indessen mangelt es auch den sittlichen Geboten nicht an einer Sanktion, wie denn überhaupt jede Vorschrift des Handelns, der es an einer solchen vollständig mangelt, kaum mehr als ein leerer Schall ist. Die Sanktion der sittlichen Vorschriften ist aber gegenwärtig zuvörderst eine religiöse, indem nach christlicher Auffassung die Gottheit wegen unsittlicher Handlungen über den Täter zeitliche und ewige Strafen verhängt. Dann aber ist zweitens die öffentliche Meinung eine wichtige Triebfeder des sittlichen Handelns, indem sich an unsittliche Handlungen der öffentliche Tadel und die damit verbundenen Folgen für das Wohl des einzelnen knüpfen. Daher beruht die Sittlichkeit ebenso wie das Recht auf Machtverhältnissen, nur dafs diese hier nicht so einheitlich und so sichtbar wie im Staate organisiert sind.

Aus dieser Darstellung erklärt sich der vielfach unbefriedigende Zustand der Sittlichkeit in unserer Zeit. Denn die religiöse Sanktion der sittlichen Gebote verliert fortwährend an Kraft und Bedeutung, weil sie in unlöslichem Zusammenhang steht mit dem Glauben an ein umfassendes System von religiösen Dogmen, der immer mehr aus dem Herzen der Kulturvölker verschwindet.

Von oben her wird nämlich der Religion durch die Kritik der religiösen Ueberlieferungen und durch Verbreitung der erfahrungsmäfsigen Weltanschauung immer mehr der Boden abgegraben, so dafs schon heute ein grofser Teil der Gebildeten nicht

---

[1]) Vgl. Thomasius, Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta (1705) I, 4, 5, in der 4. Aufl. von 1718 S. 119 ff.; — Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797), Einleitung in die Rechtslehre § D; — Menger, System des österr. Civilprocessrechts Bd. 1 (1876) S. 1, 2 u. a.

mehr auf dem Boden des positiven Christentums steht, sondern im besten Falle bloſs eine Vernunftreligion besitzt, die als eine wirksame Triebfeder zur Sittlichkeit schwerlich betrachtet werden kann. Dadurch wird die ohnedies so günstige Stellung der besitzenden und gebildeten Volksklassen im Kampfe mit den breiten Volksmassen noch erheblich verstärkt, weil diese noch gegenwärtig in viel höherem Maſse durch religiöse Vorstellungen in der Freiheit des Handelns gehemmt werden.

Nicht anders verhält es sich auch dann, wenn die höheren Volksklassen ausnahmsweise einer philosophischen Sittenlehre folgen, weil diese an bindender Wirkung hinter den religiösen Moralsystemen weit zurückstehen [1]). Deshalb ist auch in den eigentlich konservativen Lebenskreisen, denen der Bildungsidealismus der liberalen Parteien gewöhnlich vollständig mangelt, in allen Ländern die Ansicht verbreitet, daſs dem Volke die Religion erhalten werden müsse, auch wenn sie selbst jede Spur eines Dogmenglaubens längst abgestreift haben.

Von der anderen Seite verbreiten sich in den unteren Volksklassen immer mehr die Bestrebungen, ihr zeitliches Dasein in sinnlicher und geistiger Richtung reicher und befriedigender zu gestalten; der klarste Ausdruck dieser weit ver-

---

[1]) So besteht, um nur das bekannteste Beispiel zu erwähnen, der kategorische Imperativ Kants in dem Satze: »Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daſs sie ein allgemeines Gesetz werde.« Vgl. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785) in der Kirchmannschen Ausgabe (1870) S. 20, 44, 53. Diese ganz inhaltlose Formel ist wohl nur deshalb so bewundert worden, weil sie sehr erhaben und strenge klingt, dabei aber dem philosophierenden Praktiker in den weitaus meisten Fällen die Möglichkeit gewährt, zu tun was er will. Nicht anders verhält es sich mit den übrigen Systemen der autonomen Sittlichkeit, die nichts anderes ist als ein moralischer Anarchismus und ebenso wenig wie dieser (I, 2) ein harmonisches Zusammenleben aller Menschen gewährleistet.

breiteten Strömungen ist der Sozialismus. Dadurch tritt aber das Bewufstsein der Massen notwendig mit der Grundauffassung des heutigen Christentums (I, 1) in Widerspruch, wonach das irdische Dasein nur eine vergängliche Pilgerfahrt ist, welche zu dem wahren Ziele der Menschheit, dem ewigen Leben in einem übersinnlichen Jenseits, führen und vorbereiten soll.

Mit der allmählichen Abschwächung der religiösen Motive geht freilich ein Erstarken der öffentlichen Meinung Hand in Hand, welche ich oben als die zweite Triebfeder des sittlichen Handelns bezeichnet habe. Aber auch diese zweite Triebfeder gelangt in unserer Zeit deshalb nicht zu ihrer vollen Wirksamkeit, weil der öffentliche Tadel unsittlicher Handlungen bisher noch keine genügende Organisation gefunden hat.

Es läfst sich deshalb nicht verkennen, dass der Gegenwart, wenn nicht neue Ordnungen der Sittlichkeit geschaffen werden, derselbe moralische Verfall droht, welcher die antike Welt nach Auflösung der heidnischen Volksreligionen getroffen hat. Freilich wird der volkstümliche Arbeitsstaat den bestehenden Religionen, eben wegen ihres Zusammenhanges mit der Sittlichkeit, nicht feindlich gegenüberstehen; aber er wird sich zugleich nicht verhehlen können, dafs die religionszerstörenden Strömungen unserer Zeit sich durch keine Repressivmafsregeln zurückdrängen lassen und dafs sie deshalb die Kraft der religiösen Triebfedern im Laufe der Jahrhunderte bis zur Bedeutungslosigkeit abschwächen müssen (III, 8). Will also der volkstümliche Arbeitsstaat dauernde Institutionen schaffen, so mufs er hauptsächlich jene sittlichen Motive ins Auge fassen, welche eine gehörig geleitete und organisierte öffentliche Meinung bieten kann.

Diesem Bedürfnis, das sittliche Handeln durch öffentliches Lob oder öffentlichen Tadel zu fördern, wird nun schon gegen-

wärtig bis zu einem gewissen Grade durch die Verhandlungen in den gesetzgebenden und administrativen Körperschaften und in den Vereinen, namentlich aber auch in der Zeitungspresse genügt. Es läfst sich auch nicht verkennen, dafs die freie Presse der Willkür und der Habsucht der kleinen Machthaber, welche in früheren Jahrhunderten die schlimmste Geifsel der Nationen war, überall wirksam entgegengetreten ist. Dagegen gewährt sie keinen Schutz gegen die sittlichen Ausschreitungen der Souveräne, der Regierungen und Parlamente, der Geburts- und Finanzaristokratie und ähnlicher Personen, welche einen grofsen Teil der sozialen Macht in den Händen haben und deshalb Zeitungen entweder vernichten oder durch Geld und Gunst erkaufen können.

Immerhin ist klar, dafs in der Zeitungspresse ein wirksames, von jedem Dogmenglauben unabhängiges Mittel zur Förderung der Sittlichkeit gegeben ist. Zwei Bedingungen sind jedoch dabei unerläfslich. Erstens, dafs die Zeitungspresse unter gewissen Voraussetzungen jedermann zu Gebote steht, während gegenwärtig nur die sozial einflufsreichsten Lebenskreise durch sie das Handeln ihrer Mitbürger bestimmen können. Zweitens, dafs diese Bürgschaft eines sittlichen Handelns durch die staatliche Gesetzgebung organisiert wird.

Diese Organisation ist nun so zu denken, dafs der volkstümliche Arbeitsstaat durch unabhängige Organe offizielle Zeitungen von lokalem Charakter herausgeben läfst, auf deren Benutzung bei unsittlichen Handlungen, die gegen das öffentliche Wohl gerichtet sind, jeder Staatsbürger, sonst aber nur der Beschädigte einen Anspruch hat. Dem Wesen der blofsen Sittlichkeit entsprechend hätte nur die Veröffentlichung der unsittlichen Handlung stattzufinden; eine andere Strafe dürfte über den Täter nicht verhängt werden. Die Gesetzgebung hätte im

einzelnen zu bestimmen, wann vor der Publikation ein Beweis der Wahrheit notwendig und nach derselben ein Beweis der Unwahrheit zulässig ist.

Diese Vorschläge haben in manchen Einrichtungen der Gegenwart ihr Vorbild, namentlich in dem Rechte, welches die modernen Gesetzgebungen dem Beschädigten in zahlreichen Fällen einräumen, die Publikation des Urteils in den Zeitungen zu verlangen. Ich glaube, dafs ein solches System der Publizität für die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit bessere Garantien bietet als unsere laue, von tausend Zweifeln zerfressene Religiosität. Freilich würde eine solche Sittlichkeit auf egoistischen Triebfedern beruhen; aber wird der gläubige Christ, der für seine Handlungen Lohn oder Strafe im Jenseits erwartet, nicht auch von selbstsüchtigen Motiven geleitet? Natürlich könnte neben diesen Einrichtungen auch eine moralische Unterweisung der Jugend einhergehen, welche die Uebung der Tugend um ihrer selbst willen empfiehlt, ohne dafs jedoch der volkstümliche Arbeitsstaat von sittlichen Vorschriften, die wie die kategorischen Imperative Kants jeder Sanktion entbehren, einen grofsen Vorteil für die praktische Sittlichkeit erwarten darf.

Zehntes Kapitel

Die Idee der Freiheit

Freiheit ist die dem einzelnen gewährte Möglichkeit, die selbstgewählten Zwecke ohne willkürliche Hindernisse zu verfolgen. Ist diese Freiheit einer Gruppe von Personen eröffnet, die sich in den gleichen Lebensverhältnissen befinden, so kann man von der Freiheit einer Korporation, eines Standes, eines Volkes sprechen.

Je nach den Zwecken, welche die einzelnen oder ganze Personengruppen verfolgen, unterscheidet man die politische, die ökonomische, die religiöse und die wissenschaftliche Freiheit. An dieser Stelle kommt nur die politische und ökonomische Freiheit in Betracht.

Sehr häufig ist das wohltönende Wort Freiheit auf Einrichtungen angewendet worden, welche es einzelnen sozial einflufsreichen Lebenskreisen möglich machten, ihre Mitbürger politisch oder ökonomisch auszubeuten. So bezeichneten die deutschen Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts die ihnen nach einem jahrhundertelangen Kampfe gewährte Möglichkeit, ihr Vaterland zu schwächen und zu zerstückeln, als die deutsche Libertät. Und ebenso sprechen die besitzenden Klassen noch

heute von der Vertrags- und Zinsfreiheit, obgleich beide Einrichtungen das tauglichste Werkzeug sind, um die Besitzlosen den Besitzenden ökonomisch zu unterwerfen. Natürlich denke ich hier nur an jene Formen der Freiheit, welche mit der politischen und ökonomischen Selbstbestimmung des ganzen Volkes vereinbar sind.

Was nun zuvörderst die politische Freiheit betrifft, so hat dieser Ausdruck in unserem heutigen Sprachgebrauch eine doppelte Bedeutung. Politisch frei ist zunächst ein Volk oder ein einzelner, wenn und soweit sie in der Erreichung ihrer Zwecke durch die staatlichen Einrichtungen nicht gehindert werden. Die politische Freiheit in dieser Bedeutung ist von der geltenden Staatsverfassung unabhängig; sie kann auch in einem vernünftig regierten absolutistischen Staat vorkommen, wenn die Staatsgewalt in das individuelle Leben der Staatsbürger nur so weit eingreift, als es die Rücksicht auf das allgemeine Wohl erfordert.

Dann aber versteht man zweitens unter politischer Freiheit einen Zustand, in welchem die Bürger an der Regierung des Staates in gröfserem oder geringerem Umfange teilnehmen. Politische Freiheit in diesem letzteren Sinne herrscht nur in den konstitutionellen Monarchien und in den Republiken.

Dafs der volkstümliche Arbeitsstaat seinen Bürgern beträchtlich mehr politische Freiheit gewähren kann als der heutige individualistische Machtstaat, wird schwerlich jemand bezweifeln. Insbesondere wird die individuelle politische Freiheit, welche doch für die breiten Volksmassen die Hauptsache ist, eine wesentliche Steigerung erfahren. Denn schon wegen seines vorherrschend wirtschaftlichen Charakters wird der volkstümliche Arbeitsstaat die Militärverpflichtungen, durch die in den kontinentalen Militärstaaten gerade der kräftigste Teil der Be-

völkerung während ihres besten Alters auf Schritt und Tritt an der Erreichung ihrer individuellen Zwecke gehindert wird, entweder ganz beseitigen oder doch sehr erheblich einschränken. Und auch der Druck durch Polizei und Gericht wird infolge der Annäherung der sozialen Lage aller Staatsbürger stark vermindert werden können.

Weniger zweifellos ist diese Frage in Ansehung der ökonomischen Freiheit der Staatsbürger. Um diese, nicht um die politische Freiheit, handelt es sich offenbar, wenn einzelne Staatsmänner und Schriftsteller den volkstümlichen Arbeitsstaat als einen Zuchthaus- und Kasernenstaat hinstellen [1]). Aber auch hier ist wieder jene Einseitigkeit wahrzunehmen, welche Staat und Volkswirtschaft, die Lebensformen aller, nur vom Standpunkt enger Lebenskreise zu betrachten vermag.

Denn in der Tat wird fast ausschliefslich der soziale Zustand der Reichen ins Auge gefafst, wenn man im volkstümlichen Arbeitsstaat eine wesentliche Minderung der ökonomischen Freiheit voraussetzt. Der Reiche ist nun allerdings in Beziehung auf die ökonomische Freiheit gegenwärtig überaus günstig gestellt. Die ganze Welt ist unter unseren heutigen Verhältnissen sein Vaterland. Ueberall, wo er erscheint, drängen sich alle hinzu, um durch ihre Arbeit sein müfsiges Dasein zu schmücken. Und wenn er an der Arbeit des Volkes teilnimmt, so wird der Erfolg seiner Tätigkeit durch den Reichtum ins ungemessene gesteigert. Die Reichen, nicht die mit Arbeit überlasteten und von den Volksmassen in ihrer Stellung, ja in ihrer Existenz

[1]) Vgl. z. B. die Rede Bismarcks in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 17. Sept. 1878; abgedruckt in den Politischen Reden des Fürsten Bismarck, herausgegeben von Horst Kohl Bd. 7 (1893) S. 259, ferner die Reden von Stumm im deutschen Reichstag vom 3. Febr. 1893 und von Eugen Richter vom 4. Febr. 1893.

immer mehr gefährdeten Souveräne sind die wahren Könige unserer Zeit. Dieses Uebermafs von ökonomischer Freiheit wird nun freilich im volkstümlichen Arbeitsstaat, solange dieser seinem eigentlichen Zweck nicht durch Mifsbrauch entfremdet ist, eine beträchtliche Verminderung erfahren müssen.

Während die Reichen die ökonomische Freiheit rechtlich und tatsächlich besitzen, ist die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Armen in unserer Gesellschaftsordnung kaum mehr als ein Schein. Rechtlich ist zwar ihre ökonomische Freiheit nach Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft nicht mehr beschränkt; aber da sie die zur Erhaltung des Lebens notwendigen Produktionsmittel nicht besitzen, so sind sie tatsächlich auf die Erwerbsgelegenheiten angewiesen, welche ihnen die Grund- und Kapitalbesitzer gewähren wollen. »Die heutige persönliche Freiheit«, sagt mit Recht Rodbertus, »ist für die meisten nichts als eine fortwährende Abhängigkeit von fremdem individuellem Willen und fremder individueller Moral, Abhängigkeit von dem Willen und der Moral der Grund- und Kapitalbesitzer, Dienst, Botmäfsigkeit« [1]). Für die grofsen Massen des Volkes wird es deshalb zweifellos eine Vermehrung der ökonomischen Freiheit bedeuten, wenn die Erwerbsgelegenheiten, welche ihnen jetzt der Zufall und die Not aufdrängt, von den Organen des volkstümlichen Arbeitsstaates planmäfsig zugewiesen werden.

Dennoch wäre es verfehlt, den Gedanken, welcher jenen

---

[1]) Rodbertus, Das Kapital (1884) S. 216. Vgl. auch Saint-Simon, Du système industriel (1821) in den Oeuvres Bd. 5 (1869) S. 14 ff., 209 ff.; — Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 40, 88—89; — Fourier, Traité d'association domestique et agricole Bd. 1 (1822) S. 104 ff.; in den Oeuvres Bd. 3 (1841) S. 136 ff.; — Louis Blanc, Organisation du travail (1840) in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 16 ff.; La liberté (1850) in den Questions Bd. 3 (1880) S. 221 ff.; — Bebel, Die Frau (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 357.

Vorwürfen zu Grunde liegt, völlig von der Hand zu weisen. Gewifs ist mit dem volkstümlichen Arbeitsstaat eine Minderung der wirtschaftlichen Freiheit für die Gesamtheit des Volkes nicht notwendig verbunden, wohl aber ist die Gefahr vorhanden, dafs diese Staatsform ihre grofsen wirtschaftlichen Befugnisse ebenso zur Fesselung des Individuums mifsbraucht, wie der heutige individualistische Machtstaat seine politische Uebermacht. Die Organe des volkstümlichen Arbeitsstaates werden deshalb bei der Organisation der wirtschaftlichen Kräfte eine grofse Selbstbeherrschung bewähren müssen. Nicht jeder ökonomische Vorteil kann genügen, um die individuelle Freiheit des einzelnen einzuschränken; nur dort, wo wichtige wirtschaftliche Ziele der Gemeinschaft in Frage stehen, wird das Handeln der Bürger dem staatlichen Zwange unterworfen werden können. Sonst ist zu befürchten, dafs in dem volkstümlichen Arbeitsstaate gar bald gerade die kräftigsten Elemente von einer individualistischen Strömung erfafst werden, ähnlich wie in unserer Zeit die Ausschreitungen des Individualismus zur Haupttriebfeder für die Entwicklung des Sozialismus geworden sind.

Elftes Kapitel

Die Idee der Gleichheit

Die französische Revolution wurde von der Idee der Gleichheit in weit höherem Maſse als von den Schlagworten der Freiheit und Brüderlichkeit beherrscht. Doch gelangte sie ihrem vorherrschend politischen Charakter entsprechend nicht über die sogenannte Gleichheit vor dem Gesetze hinaus, worunter man damals insbesondere die Aufhebung der Steuer- und Gerichtsprivilegien und die allgemeine Aemterfähigkeit verstand. Dagegen haben die leitenden Kreise der französischen Revolution niemals daran gedacht, ihre Mitbürger auch in Betreff der Institute des bürgerlichen Rechts, namentlich des Eigentums, gleichzustellen, obgleich manche hervorragende Männer vor und während der Revolution oft genug halbsozialistische Ansichten geäuſsert haben [1]). In dieser verstümmelten Form ist

[1]) Brissot de Warwille, Sur la propriété et le vol (1780) in der Brüsseler Ausgabe von 1872 S. 63; — Marat, Les chaînes de l'esclavage (zuerst im Jahre 1774 in englischer Sprache erschienen) in der Ausgabe von 1833 S. 78 ff. und besonders Plan de législation criminelle (1787) in der Ausgabe von 1790 S. 18—27; — Robespierre im Défenseur de la constitution Nr. 4 (1792) in den Oeuvres complètes par Laponneraye Bd. 1 (1840) S. 388 und seine Kon-

die Gleichheit vor dem Gesetz in die Verfassungen zahlreicher Kulturstaaten übergegangen.

Gegen dieses Zerrbild der Gleichheit erhob sich schon am Ausgange der französischen Revolution die Verschwörung der Gleichen (Conjuration des Égaux) unter der Führung Babeufs, welche die wirkliche Gleichheit (égalité de fait) d. h. die Gleichheit der Erziehung, der Arbeiten und der Genüsse aller Staatsbürger anstrebte [1]). Seither ist die ökonomische Gleichheit ein mächtiges, weitverbreitetes Ideal des Sozialismus geblieben, das keineswegs die Geringschätzung St. Simons verdient, welcher sie als türkische Gleichheit verspottet hat [2]). Freilich ist aber auch zweifellos, dafs dieses Ideal, wie die letzten Ziele menschlichen Strebens überhaupt, nur in entfernter Annäherung verwirklicht werden kann.

In der Tat wäre die völlige ökonomische Gleichheit nur in der anarchistischen Gesellschaftsordnung denkbar. In dem volkstümlichen Arbeitsstaate werden sich dagegen immer Gegensätze finden, welche eine durchgreifende wirtschaftliche Gleichstellung aller Staatsbürger unmöglich machen. Hierher ist vor allem der Gegensatz zwischen den Herrschenden und den Beherrschten oder, wenn man will, zwischen den Verwaltenden und den Verwalteten zu zählen, der in dem volkstümlichen Arbeitsstaate in noch schärferer Form hervortreten wird, als in der heutigen Gesellschaftsordnung, weil jener seine Tätigkeit auch auf das ganze ökonomische Gebiet ausdehnen wird. Die

---

ventsrede vom 24. April 1793 in den Oeuvres Bd. 3 (1840) S. 351—360; — Saint-Just, Fragments sur les institutions républicaines S. 58—60, 70—71 der Originalausgabe (An III).

[1]) Vgl. die Anführungen auf S. 33 Note 1.

[2]) St. Simon, Du système industriel Bd. 2 (1821) in den Oeuvres Bd. 6 (1869) S. 17. Vgl. oben S. 34 Note 1.

Erfahrung aller Zeiten lehrt uns aber, daſs die Herrschenden ihre Uebermacht stets dazu benützt haben, sich eine bevorzugte wirtschaftliche Lebenshaltung zu sichern.

Ebenso werden sich zweitens die Unterschiede in Bildung und Kenntnissen auch im volkstümlichen Arbeitsstaate als eine fruchtbare Quelle der ökonomischen Ungleichheit erweisen. Freilich haben die Wissenden an die Gesellschaft niemals auch nur entfernt so groſse ökonomische Ansprüche gestellt als die Herrschenden; dennoch wird aber die Ueberlegenheit im Wissen und Können unter der Herrschaft jeder Staatsordnung eine Macht begründen, die notwendig zu einer bevorzugten wirtschaftlichen Lebensstellung führen muſs. Deshalb haben auch jene Sozialisten, welche, wie z. B. Sylvain Maréchal[1]), der Genosse Babeufs, die Durchführung der ökonomischen Gleichheit in die erste Reihe stellen, die Zurückdrängung, ja den Untergang des höheren Geisteslebens in ihrem Gesellschaftsideal als notwendig vorausgesetzt, ohne zu bedenken, daſs die Erhaltung der dichtgedrängten Bevölkerungen der europäischen Kulturstaaten unausgesetzte Fortschritte in der Wissenschaft und Technik erheischt, die zum gröſsten Teile nur das Werk gelehrter Spezialisten sein können. Der ungeheure und täglich sich erweiternde Umfang der Fachwissenschaften, der gewaltige Apparat, den in unserer Zeit die naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen, ja selbst die Geisteswissenschaften erheischen, lassen aber von vornherein den Gedanken als Schimäre erscheinen, daſs die Wissenschaft von dem einzelnen neben der physischen Arbeit als Beiwerk getrieben (Bebel) oder daſs der wissenschaftliche

[1]) Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 1 (1828) S. 115 Note, 281 ff.; 286 ff. Für eine gleiche Erziehung aller Staatsbürger haben sich auch ausgesprochen: Proudhon, Idée générale de la révolution au XIX siècle (1851) S. 316—319; — Bebel, Die Frau u. d. Sozialismus, 25. Aufl. (1895) S. 357—360.

Unterricht mit der praktischen Unterweisung im Handwerk verbunden werden kann. (Proudhon.)

Das dritte Moment, welches zur ökonomischen Ungleichheit drängt, ist die verschiedene Menge und Tüchtigkeit der von den einzelnen Staatsbürgern geleisteten Arbeit. Wer der Ansicht ist, dafs nach Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung das Gefühl der Brüderlichkeit die bisherigen egoistischen Triebfedern ersetzen wird, mag freilich diese Ursache der ökonomischen Ungleichheit zurückweisen; wer aber an eine solche wunderbare Wirkung des Sozialismus nicht glaubt (I, 8), wird eine gewisse Verhältnismäfsigkeit von Arbeit und Lohn als unerläfslich betrachten müssen.

Endlich darf man viertens nicht vergessen, dafs die heutige soziale Bewegung vorherrschend von den Industriearbeitern und zwar von den geistig und materiell am höchsten stehenden Mitgliedern dieser Volksklasse ausgeht. So wie nun die bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts in überwiegendem Mafse zum Vorteile des Grofsbürgertums ausgeschlagen sind, so wird auch gewifs die sozialistische Bewegung, die ja gleichfalls nichts als eine Machtverschiebung ist, sich den Interessen der einflufsreichsten Elemente des Arbeiterstandes als besonders günstig erweisen.

Diese vier Momente werden auch im volkstümlichen Arbeitsstaat, selbst wenn in einem Augenblick heroischer Erregung die wirtschaftliche Gleichstellung aller Staatsbürger beschlossen werden sollte, sehr bald zur ökonomischen Ungleichheit zurückführen. Man mufs sich deshalb den volkstümlichen Arbeitsstaat als eine hierarchische Organisation vorstellen, welche aber nicht im Sinne der Saint-Simonisten [1]) einen theokratischen,

[1]) Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 42 (1877) S. 326 ff., 406 ff.

sondern einen rein weltlichen Charakter haben müfste. Als Vorbild können uns die grofsen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen unserer Zeit dienen, die rein wirtschaftliche Ziele verfolgen und doch mit wunderbarer Sicherheit und Genauigkeit arbeiten. Weniger eignet sich zu einem solchen Muster die gleichfalls hierarchisch geordnete Armee und Beamtenschaft des modernen Kulturstaates, weil diese Organismen vorherrschend auf dem Patriotismus, der militärischen Ruhmbegierde und ähnlichen historisch bedingten Gefühlen beruhen, die in dem volkstümlichen Arbeitsstaat gar sehr in den Hintergrund treten werden.

Eine solche hierarchische Organisation ermöglicht auch die sachgemäfse Lösung von zwei wichtigen Fragen, die freilich in der heutigen Gesellschaftsordnung eine geringere Wichtigkeit besitzen. Wer soll in dem volkstümlichen Arbeitsstaat die von der Natur hervorgebrachten seltenen Genufsmittel erhalten? Und wer soll, was noch weit wichtiger ist, die zahlreichen widerwärtigen und gesundheitsschädlichen Arbeiten verrichten, die selbst bei einer lediglich vom Volksinteresse ausgehenden Ordnung der Produktion notwendig sein werden? Fourier und seine Schule hatten den seltsamen Einfall, die widerwärtigen Arbeiten in jeder sozialistischen Gemeinde (Phalanx) einer Gruppe von verwegenen, ausgelassenen Kindern zuzuweisen, die es sich zur Ehre schätzen würden, jene Arbeiten zu leisten [1]). In einer hierarchisch organisierten Gesellschaft bieten diese Fragen keine unüberwindliche Schwierigkeit, zumal da die Rangstellungen im volkstümlichen Arbeitsstaat entfernt nicht

---

[1]) Fourier, Le nouveau monde industriel (1829) S. 243 ff., in den Oeuvres Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 214 ff.; — Renaud, Solidarité (1842) in der 6. Aufl. (1877) S. 77—79.

so starr und unbeweglich sein werden, wie in unserer heutigen Gesellschaftsordnung (s. S. 128).

Aber nicht nur in Ansehung der widerwärtigen und gesundheitsschädlichen Arbeiten, sondern auch für die gesamte, materielle und geistige Tätigkeit ist eine hierarchische Ordnung der Gesellschaft von grofser Bedeutung. Man darf nicht vergessen, dafs in dem volkstümlichen Arbeitsstaat zahlreiche Illusionen verschwinden werden, welche heute das Handeln der Menschen mächtig bewegen. Wenn nun durch die ökonomische Gleichstellung aller auch die Möglichkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage entfällt, so liegt die Gefahr nahe, dafs die breiten Volksmassen einem vollständigen Quietismus verfallen und der volkstümliche Arbeitsstaat selbst in einen Mast- und Futterstaat ausartet. Dieser Gefahr wird am wirksamsten durch eine hierarchische Ordnung begegnet, in welcher jedem, ungleich mehr als in der heutigen Gesellschaftsordnung, das Emporsteigen in die höheren Rangstellungen ermöglicht ist.

Diese entscheidenden Gesichtspunkte sind auch niemals verkannt worden. Zu den Sozialisten, welche sich für die ökonomische Ungleichheit aussprechen, gehört nicht nur St. Simon, sondern auch seine Schule, welche als obersten Verteilungsgrundsatz die berühmte Formel aufstellt, dafs jedermann nach seinen Fähigkeiten verwendet und nach seinen Leistungen belohnt werden soll[1]). Auf einem ähnlichen Standpunkt steht Fourier und seine Schule, welche geradezu aussprechen, dafs eine grofse Ungleichheit des Vermögens in der von ihnen vor-

[1]) Vgl. das unmittelbar nach der Julirevolution von Bazard und Enfantin erlassene Manifest in der Not. hist. Bd. 2 (1865) S. 228, 229, ferner die Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 437.

geschlagenen Gesellschaftsordnung unerläfslich sei [1]). Auch später haben sich zahlreiche Sozialisten für die ökonomische Ungleichheit in dem Staate der Zukunft ausgesprochen.

Dagegen gehören zu den Vertretern der ökonomischen Gleichheit nicht nur diejenigen, welche wie Babeuf und seine Anhänger diese unmittelbar verlangen, sondern auch jene Schriftsteller, welche das Bedürfnis der einzelnen als obersten Mafsstab der Güterverteilung hinstellen [2]). In der Tat denken die Verteidiger der ökonomischen Gleichheit immer an diese Verteilung nach dem Bedürfnis, da eine völlig gleiche Zuweisung der Genufsmittel und der Dienstleistungen an den einzelnen ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Gesundheit augenscheinlich undenkbar ist.

Hält man nun eine hierarchische Organisation des volkstümlichen Arbeitsstaates für unerläfslich, so entsteht die Frage, nach welchen Merkmalen die Staatsbürger in die verschiedenen Stellungen eingereiht werden sollen. In unserer heutigen Gesellschaft ist die Lösung dieser für das Schicksal des einzelnen entscheidenden Frage fast ausschliefslich von dem Zufalle der Geburt und des Besitzes abhängig. Wir sehen in unserem sozialen Zustand täglich hochbegabte Personen die Kurbel drehen oder den Pflug führen, während in den reicheren Familien auf die Erziehung unfähiger Kinder oft genug vergebens Mühe und Kosten verschwendet werden. Mit Recht haben sich deshalb

---

[1]) Fourier, Le nouveau monde industriel et sociétaire (1829) S. 7, 135, 364 ff., in den Oeuvres Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 4, 5, 115, 309 ff.; — Considerant, Destinée sociale Bd. 1 (1837) S. 355—368. Vgl. über diese Frage auch Bebel, Die Frau, 25. Aufl. (1895) S. 367 und oben S. 34 Note 1.

[2]) Vgl. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (1886) in der 2. Aufl. (1891) S. 8.

die Saint-Simonisten gegen alle Privilegien der Geburt als gegen das Grundübel unseres Gesellschaftszustandes erklärt. Da in dem volkstümlichen Arbeitsstaate die Verschiedenheiten des Besitzes verschwinden werden, so werden namentlich folgende Momente für die Zuweisung der Lebensstellungen an die einzelnen Staatsbürger maſsgebend sein:

1. Der Beruf der Eltern. Dieses Moment bietet den Vorteil, daſs die Kinder durch die Erziehung von selbst in den Beruf ihrer Eltern hineinwachsen, andererseits kann aber, wie die Geschichte mancher orientalischen Völker lehrt, eine übertriebene Beachtung jenes Gedankens zu einer kastenmäſsigen Abschlieſsung der Berufe führen. In dem volkstümlichen Arbeitsstaat wird ohne Zweifel die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land, die Zuweisung der einzelnen an die verschiedenen Berufskreise vorherrschend mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern erfolgen. Dagegen eignet sich dieses Moment nicht für die höheren, leitenden Rangstellungen, weil dadurch notwendig ein Amtsadel entstehen muſs, der den volkstümlichen Arbeitsstaat gar bald in die Bahnen des individualistischen Machtstaates zurückführen würde.

2. Höhere geistige Ausbildung. Die geistige Ausbildung und ihre Feststellung durch Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten und andere Proben ist für ein demokratisches Gemeinwesen als Unterscheidungsmerkmal besonders geeignet, weil eine starke geistige Betätigung von seltenen Naturanlagen abhängt, die selbst bei den minder Befähigten Anerkennung finden. Doch ist die Ueberlegenheit im Wissen besonders für die früheren Altersstufen als Differenzierungsmoment verwendbar, dagegen nur in geringerem Maſse für das höhere Alter, wo der einzelne sich schon im praktischen Leben erprobt hat. Noch weniger kann man mit Plato, Campanella, dem Saint-Simonismus und

August Comte [1]) den Gelehrten und den gelehrten Priestern als solchen die Leitung des volkstümlichen Arbeitsstaates übertragen, weil die erfolgreiche Leitung der Staaten vorherrschend von Energie und Konsequenz des Charakters abhängt, für die selbst ein hohes Maſs von Bildung und Kenntnissen an sich keine Gewähr bietet.

3. Die Wahl durch die Mitbürger. Die Wahl zu den leitenden Rangstellungen gibt, was in einem demokratischen Staatswesen von groſser Bedeutung ist, eine gewisse Gewähr dafür, daſs der Gewählte die Volksmassen zu behandeln versteht; dagegen ist sie erfahrungsgemäſs der Demagogie in hohem Maſse unterworfen. In den modernen individualistischen Machtstaaten, soweit diese überhaupt eine freie Verfassung besitzen, hat die Wahl der leitenden Persönlichkeiten eine immer steigende Bedeutung, weil es sich hier in der Tat vorzüglich um den politischen Einfluſs auf die Volksmassen handelt. Auch in dem volkstümlichen Arbeitsstaat können die höheren Stellungen von vorherrschend politischem Charakter ohne Bedenken durch Wahl besetzt werden; dagegen wird in einem solchen, fast ausschlieſslich wirtschaftlichen Gemeinwesen die gehörige Ausfüllung der meisten leitenden Posten von technischen Kenntnissen und Fertigkeiten abhängen, zu deren Feststellung die Wahl jedenfalls das unrichtigste Mittel wäre.

4. Die Ernennung durch eine höhere Autorität. Die Ernennung ist einer genauen Prüfung der fachlichen Eignung des Ernannten günstiger als die Wahl, dagegen ist die

---

[1]) Plato, De republ. V, p. 473C; — Campanella, Civitas solis (1623) in den Questiones super secunda parte philosophiae realis (1637) S. 147, 149; — Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 42 (1877) S. 335, 338 ff.; — Auguste Comte, Système de politique positive Bd. 4 (1854) S. 252 ff., 307 ff.

Gefahr vorhanden, dafs hier Gunst und persönliches Interesse des Ernennenden die entscheidende Rolle spielen. In den Gemeinwesen, in welchen das Interesse der obersten Träger der Gewalt alle anderen Rücksichten überwiegt, wie z. B. in unserem aristokratischen Militärstaat und in der katholischen Kirche, erfolgt deshalb die Bestellung zu den leitenden Stellen gewöhnlich im Wege der Ernennung. Dagegen wäre es im volkstümlichen Arbeitsstaat eine der wichtigsten Aufgaben der praktischen Staatskunst, das Gebiet der Wahl und der Ernennung richtig abzugrenzen und auf diese Weise sowohl für die Sicherheit der demokratischen Verfassung als auch für die fachliche Eignung der leitenden Persönlichkeiten Sorge zu tragen.

5. Das Los. Das Los spielte bei der Besetzung der öffentlichen Aemter in den demokratischen Republiken des Altertums, namentlich in Athen, eine sehr bedeutende Rolle, weil diese infolge der Sklaverei tatsächlich engbegrenzte Aristokratien waren, deren Mitglieder in Beziehung auf politische Bildung und Leistungsfähigkeit sich ungleich näher standen, als die höheren und niederen Stände in unserer heutigen Gesellschaftsordnung. Da diese Zustände auch nach Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates noch durch Menschenalter fortdauern werden, so kann das Los zur Einreihung der Staatsbürger in höhere und niedere Stellungen wohl erst dann verwendet werden, wenn die geistigen und wirtschaftlichen Unterschiede der verschiedenen Bevölkerungsschichten durch eine lange Wirksamkeit der neuen Institutionen stark ausgeglichen worden sind.

Faſst man das Gesagte zusammen, so ergibt sich für die Bildung der hierarchischen Organisation im volkstümlichen Arbeitsstaat etwa folgendes. Die Verteilung der Staatsbürger auf die verschiedenen Berufszweige würde mit Rücksicht auf den Beruf der Eltern erfolgen, doch wären die abweichenden

Wünsche einzelner nach Möglichkeit zu beachten. Der Eintritt in die höheren Laufbahnen wäre von besonderer geistiger Betätigung im jugendlichen Alter bedingt, während das Aufsteigen nach der Verschiedenheit der Berufe durch Wahl oder Ernennung erfolgen würde. Im weiteren Lauf der Entwicklung, wenn der demokratische Geist nicht nur das politische, sondern auch das geistige und wirtschaftliche Leben durchdringen würde, könnte zur Bildung des wirtschaftlichen Organismus auch das Los verwendet werden.

Aber selbst wenn man für den volkstümlichen Arbeitsstaat die ökonomische Ungleichheit als notwendig erachtet, so kann diese doch niemals die furchtbare Schärfe des heutigen Gegensatzes zwischen Reichtum und Armut auch nur entfernt erreichen. Schon in den demokratischen Gemeinwesen der Gegenwart ist die ökonomische Stellung der höheren und niederen Gewalthaber bei weitem nicht so verschieden wie in unserem aristokratischen Militärstaat. In einem demokratischen Gemeinwesen ohne Grund- und Kapitaleigentum wie der volkstümliche Arbeitsstaat würden die Unterschiede in der ökonomischen Stellung gewifs nur so grofs sein, um den Wetteifer der Bürger anzufachen, ohne den Hafs und den Neid der Zurückgesetzten hervorzurufen.

Zweites Buch

Die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens und der Fortpflanzung im volkstümlichen Arbeitsstaat

Erstes Kapitel

Das öffentliche und das individuelle Wohl

Unser heutiges Rechtssystem zerfällt in das öffentliche und das Privatrecht. Jenes umfaſst nach der herrschenden Auffassung die Rechtsinstitute, welche dem allgemeinen Wohl dienen, während durch dieses die individuellen Lebenszwecke des einzelnen ihre Ordnung erhalten [1]).

Wenige Fragen sind durch die Einwirkung mächtiger Interessen in der Wissenschaft und in der Praxis so sehr verdunkelt worden, wie der Gegensatz zwischen öffentlichem Wohl und individuellem Lebenszweck. Denn was wir heute das öffent-

[1]) Diese Einteilung beruht auf dem berühmten Ausspruch Ulpians in der L. 1 § 2 Dig. de justitia et jure (I, 1): Publicum jus est quod ad statum rei Romanae spectat; privatum quod ad singulorum utilitatem. Sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. Vgl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. 1 (1840) S. 23. In Rom war das öffentliche Wohl während der republikanischen Zeit mit den persönlichen und politischen Interessen der herrschenden Adelsgeschlechter, später, während des Prinzipats, mit dem Interesse der Kaiserfamilie und der mit diesen beiden obersten Machtfaktoren verbundenen Volkskreise gleichbedeutend. In Rom wie in den modernen Eroberungsstaaten (Rufsland, England) war dieser Zustand aus dem Gang der Gesamtpolitik viel klarer ersichtlich als in den eigentlichen Nationalstaaten, in denen die wahre Sachlage durch zahlreiche dekorative Einrichtungen verdeckt wird.

liche Wohl nennen, ist in Wirklichkeit fast ohne Ausnahme das persönliche und politische Interesse einzelner mächtiger Personen oder Lebenskreise (vgl. oben I, 3, 7) und mufs daher dem Gebiete der individuellen Lebenszwecke zugewiesen werden.

Umgekehrt sind die Zwecke, welchen die Institutionen des Privatrechts dienen, so allgemeiner Natur und sie beziehen sich so sehr auf alle Individuen, dafs man sie als das allgemeine oder öffentliche Wohl betrachten mufs, welches ja doch mit dem Wohl aller gleichbedeutend ist. Denn wie verschieden auch die menschlichen Bestrebungen sein mögen, so verfolgt doch jedermann zwei Hauptzwecke: erstens sein Dasein zu erhalten, zweitens sein Geschlecht fortzupflanzen. Jenem ersten Hauptzweck dient das Eigentum, diesem zweiten die Familie, an welche Grundeinrichtungen sich dann die übrigen Institute des Privatrechts als abgeleitete Bildungen anschliefsen.

Diese seltsame Verkehrung der Begriffe ist jedenfalls auf geschichtliche Ursachen zurückzuführen. Die antiken und modernen Kulturstaaten sind fast ohne Ausnahme aus militärischen Erfolgen entstanden und boten sich deshalb den Völkern gleich ursprünglich als eine strenghierarchische Organisation, als eine politische und soziale Pyramide dar, deren Spitze durch die Herrschenden, deren Grundlage durch die Beherrschten gebildet war. So wie nun der Seefahrer zuerst die Berggipfel der Inseln und Kontinente und erst viel später das weite Flachland erblickt, so waren auch die Nationen geneigt, zuerst die Interessen der Spitzen jener Pyramide in Betracht zu ziehen und sie als allgemeines oder öffentliches Wohl weit über die Lebenszwecke der darunter liegenden Volksmassen zu setzen. Daher die fast unbegreifliche Ueberschätzung, welche noch die französische Revolution, obgleich sie auf ihrem Höhepunkt eine rein demokratische war, den politischen und staatsrechtlichen Streitfragen

entgegenbrachte, von deren glücklicher Lösung man damals im Ernste das Heil der Menschheit erwartete. Seit dem Auftreten des Sozialismus, welches in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts fällt, weifs man freilich, dafs die Lebenszwecke jedes einzelnen, nämlich die Erhaltung des Individuums und die Fortpflanzung der Gattung, das wahre allgemeine oder öffentliche Wohl bedeuten und dafs eine volkstümliche Umgestaltung des öffentlichen Rechts nur als Mittel zu dem Ziele in Betracht kommt, auch eine Umbildung des Eigentums und der Familie im Interesse der Volksmassen herbeizuführen.

Ich werde daher zunächst jene Rechtsinstitute des volkstümlichen Arbeitsstaates darstellen, die dem heutigen Privatrecht entsprechen (Buch 2) und erst dann zu den Einrichtungen übergehen, welche die Regierung und Verwaltung des Staates betreffen (Buch 3). Freilich mufs man dabei festhalten, dafs diese Teilung lediglich den Zweck verfolgt, die neuen Einrichtungen durch Anlehnung an die überlieferten Begriffe dem allgemeinen Verständnis näher zu bringen. Denn da das wichtigste Ziel des Sozialismus darin besteht, die Institute unseres Privatrechts in öffentliches Recht (im heutigen Sinne) zu verwandeln, so wird der Gegensatz zwischen Privat- und öffentlichem Recht mit der heutigen Staatsordnung überhaupt verschwinden.

Zweites Kapitel

Das Eigentum

Den Brennpunkt des Streites zwischen den Anhängern der alten und der neuen Ordnung bildet der Besitz und das Eigentum, zu denen die übrigen Sachenrechte, die Schuldverhältnisse und das Erbrecht, als ergänzende Institutionen hinzutreten. Dagegen wird die zweite Grundeinrichtung des Privatrechts, die Ehe mit ihren Nebeninstituten, durch die soziale Bewegung verhältnismäfsig weniger bedroht. Tatsächlich ist auch das Eigentum die Quelle der furchtbarsten Gegensätze, welche die Menschheit entzweien, während durch die Ehe eines Mannes mit einem Weibe die Vorteile und Nachteile unter allen Mitgliedern der Gesellschaft ziemlich gleich verteilt werden und die auch hier vorkommenden Gegensätze mehr von der individuellen Veranlagung der Ehegatten abhängen. Von der Ehe und ihren Nebenbildungen soll später (II, 12—14) gehandelt werden.

Alle sozialistischen Schulen müssen naturgemäfs für die überwiegende Geltung des Gemeineigentums, für die Zurückdrängung oder völlige Beseitigung des Privateigentums eintreten. Bei den Kommunisten, den Vertretern der ökonomischen Gleich-

heit (S. 33 Note 1) ergibt sich dies von selbst, weil die gleiche Verteilung der Arbeiten und Genüsse dauernd nur durch die Gütergemeinschaft gewährleistet werden kann. Aber auch die sozialistischen Systeme (S. 34 Note 1) wollen das Eigentum von den Individuen losreifsen und auf die Associationen, die Gemeinden, den Staat übertragen; nur sollen die den Mitgliedern der Gemeinschaft zugewiesenen Arbeiten und Genüsse, ebenso wie die Menschen selbst, ungleich sein. Durch sein Verhältnis zum Eigentum grenzt sich der Kommunismus und der Sozialismus gegen das weite Gebiet der blofsen Sozialreform ab, welche die bestehenden sozialen Zustände unter Aufrechterhaltung des Privateigentums in seiner heutigen Geltung zu verbessern trachtet.

Unser heutiges Privateigentum stammt aus dem römischen Recht, in dem es sich als eine dem einzelnen zustehende unbeschränkte Herrschaft über eine körperliche Sache darstellt. Freilich kamen schon im römischen Recht einige Einschränkungen durch die sogenannten gesetzlichen Dienstbarkeiten vor, aber diese waren verhältnismäfsig von geringer Bedeutung. Auch fiel wenigstens bei den Grundstücken in Italien der Ertrag dem Eigentümer vollständig zu, da diese von der staatlichen Grundsteuer in den ersten vier Jahrhunderten nach Christus befreit waren[1]). Unter diesen Verhältnissen konnte sich die Vorstellung einer schrankenlosen Gewalt über eine Sache bilden, welche von den Römern zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, aber ihrer ganzen Behandlung des Privateigentums zu Grunde liegt.

Dieser Eigentumsbegriff wurde jedoch in den letzten drei Jahrhunderten im Interesse der Herrschenden und Besitzenden einer gründlichen Revision unterzogen. Vor allem wurde die

[1]) Mommsen, Römisches Staatsrecht II, 2 (1875) S. 944.

freie Verfügung des Eigentümers durch die fortschreitende Entwicklung der staatlichen Verwaltung eingeschränkt; durch die Feld-, Wald-, Berg-, Gewerbe-, Wasser-, Straſsen-, Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei wurde die Ausübung des Eigentums immer mehr der Aufsicht und Genehmigung des Staates unterstellt. Freilich war diese Entwicklung der Wohlfahrtspolizei, die ihren Abschluſs noch lange nicht gefunden hat, vielfach auch für die besitzlosen Volksklassen von Vorteil; aber der hauptsächlichste Nutzen fiel doch den Herrschenden und Besitzenden anheim.

Dann aber wurde auch der Ertrag des Eigentums durch die Entwicklung des Steuerwesens in immer steigendem Maſse dem Eigentümer zu Gunsten des Staates entzogen. In einzelnen hochbesteuerten Staaten muſs der Eigentümer von Häusern und Grundstücken ein Drittel, ja die Hälfte des reinen Einkommens an die öffentlichen Kassen entrichten und auch in den übrigen geringer besteuerten Ländern kann derselbe Erfolg jeden Augenblick durch einen längeren unglücklichen Krieg herbeigeführt werden. Da nun die Staatseinkünfte, wie ich oben (I, 7) gezeigt habe, zum groſsen Teile für die Interessen der Herrschenden und Besitzenden verwendet werden, so erscheint das Privateigentum durch die moderne staatliche Entwicklung auch in seinem wirtschaftlichen Nutzen zu Gunsten enger Lebenskreise erheblich beeinträchtigt [1]).

So ist denn durch das Interesse der Herrschenden und Besitzenden selbst bewirkt worden, daſs das moderne Privateigentum nur ein Schattenbild des römischen Rechtsinstituts geworden ist und daſs der Eigentümer gerade bei den wichtigsten Sachen

---

[1]) Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 32.

UNIV. OF CALIFORNIA

kaum mehr als die bescheidene Stellung eines Verwalters einnimmt, der bei der Ausübung seines Rechtes auf Schritt und Tritt an die Zustimmung der staatlichen Gewalthaber gebunden ist und selbst den Ertrag der Sache zu einem beträchtlichen Teile an den Staat (und an die Hypothekargläubiger) abliefern mufs.

Nun ist die Zeit gekommen, wo das Eigentum auch im Interesse der besitzlosen Volksklassen einer Umbildung unterzogen werden mufs. Denn nicht um die völlige Beseitigung des Eigentums handelt es sich, wie man aus der heftigen Polemik so zahlreicher Sozialisten schliefsen könnte, sondern bloss um eine Umgestaltung, die freilich noch tiefer eingreifen wird als diejenige, welche die letzten drei Jahrhunderte an diesem Rechtsinstitut vorgenommen haben. Das Eigentum ist ein ewiger Begriff, der niemals aus dem sozialen Leben der Menschheit völlig verschwinden wird. In der Tat können auch alle wesentlichen Zwecke der besitzlosen Volksklassen schon dadurch erreicht werden, dafs das Eigentum zwar aufrecht erhalten, aber nunmehr auch den Interessen der breiten Volksmassen dienstbar gemacht wird.

Drittes Kapitel

Das Sachenrecht des volkstümlichen Arbeitsstaates

Die Eigentumsordnung unserer europäischen Kulturstaaten beruht noch heute in ihren wichtigsten Bestandteilen auf gewalttätiger Besitznehmung. Als die Griechen, Römer und Germanen nach langen Wanderungen in ihre festen Wohnsitze einrückten und diese später erweiterten, stiefsen sie überall auf bereits ansässige Bevölkerungen, denen sie nach ihrer Besiegung den Grund und Boden ganz oder teilweise gewaltsam abnahmen[1]).

[1]) Wie die Griechen und die Italiker bei der vorgeschichtlichen Besitznehmung Griechenlands und Italiens vorgingen, ist uns nicht bekannt, wohl aber wissen wir, dafs das griechische und römische Kriegsrecht einer viel späteren Zeit dem Sieger gestattete, dem besiegten Volk seine gesamte Feldmark wegzunehmen und die Bewohner zu töten oder als Sklaven zu verkaufen. Von diesem Rechte haben die Griechen und Römer oft genug Gebrauch gemacht. Wird doch noch von den römischen Juristen der Kaiserzeit (z. B. Gaius II, 7) der gesamte Provinzialboden, also der weit überwiegende Teil des römischen Weltreiches, als Eigentum des römischen Volkes oder des Kaisers bezeichnet. Im Vergleich mit dieser grausamen Härte der antiken Kriegsgebräuche mufs es noch als ein mildes Verfahren bezeichnet werden, dafs die während der Völkerwanderung in das römische Reich einrückenden Germanen regelmäfsig blofs ein bis zwei Dritteile der Feldmark für sich in

Die Eigentumsordnung wurde daher gleich ursprünglich auf das siegreiche Schwert gegründet. Aber auch später waren grofse politische Umwälzungen sehr häufig von einem gewaltsamen Umsturz der Eigentumsordnung begleitet. Ich erinnere nur — um aus den zahllosen Beispielen einige der bekanntesten hervorzuheben — an die Eroberung und Verteilung Englands durch die Normannen (1066)[1], an die Säkularisation des Kirchengutes durch die Reformation[2], an die ungeheuren

---

Anspruch nahmen und dafs nur einzelne Volksstämme (z. B. die Vandalen) sich nach Tötung oder Vertreibung der bisherigen Besitzer den ganzen Grund und Boden des eroberten Landes aneigneten.

[1]) Nach der Schlacht von Hastings (1066) wurde den besiegten Sachsen zur Befestigung der normannischen Herrschaft ein so grofser Teil ihres Landeigentums gewaltsam abgenommen, dafs sich einige Menschenalter später der noch heute von den englischen Juristen festgehaltene Satz bilden konnte, dafs der König der ursprüngliche Besitzer von Grund und Boden sei und dafs alles Grundeigentum der Privatpersonen von ihm stamme. In ähnlicher Weise waren übrigens auch die Sachsen bei der Eroberung Englands im 5. Jahrhundert gegen die einheimische römisch-britische Bevölkerung vorgegangen. Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte (1882) S. 2 ff., 106 ff.

[2]) Für die Einführung der Reformation war überall neben den religiösen Motiven auch das rein materielle Streben der Landesherren mafsgebend, sich der reichen Kirchengüter zu bemächtigen, so dafs Karl V. sagen konnte, es handle sich bei der Reformation weniger um die Kirchenlehre als um das Kirchengut. Auch bei der Einführung der Reformation in England durch Heinrich VIII. spielte die Einziehung des unermefslichen Klosterguts, das man damals auf mehr als ein Fünftel des Volksvermögens schätzte, eine entscheidende Rolle. Fast vollständig wurde die Säkularisation in Deutschland durch den Reichsdeputationshauptschlufs (1803) durchgeführt, welcher den damals zahlreichen reichsunmittelbaren Bischöfen und geistlichen Körperschaften die Landeshoheit samt den mit dieser verbundenen Eigentums- und Forderungsrechten entzog — einesteils, um die weltlichen Reichsstände für ihre an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer zu entschädigen, hauptsächlich aber, um die deutschen Fürsten, die sich die Gunst Bonapartes und seiner Minister erworben hatten, in ihrem Territorialbestand zu vergröfsern. Sehr umfassende Einziehungen der Kirchengüter fanden auch statt: in Oesterreich unter Joseph II. (1782); in Frankreich während der grofsen Revolution

Besitzentsetzungen in Böhmen nach der Schlacht am Weifsen Berge (1620)[1]), endlich an die Konfiskationen der Kirchen- und Emigrantengüter infolge der französischen Revolution[2]). Bei einem beträchtlichen Teil des Grofsgrundbesitzes, der überall in Europa auf die Gesetzgebung und Verwaltung den entscheidenden Einfluſs ausübt, kann man diesen Zusammenhang zwischen Gewalt und Eigentumsordnung unmittelbar nachweisen.

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sind allerdings die gewalttätigen Besitzerwerbungen sehr in den Hintergrund getreten. In dieser Hinsicht könnte man nur etwa die Zwangsenteignungen der polnischen Aristokratie in gewissen Teilen Rufslands nach dem Aufstand von 1863 und die der Mohammedaner in den Balkanstaaten nach dem türkisch-russischen Kriege (1877—78) erwähnen. Gegenwärtig werden die grofsen Vermögen zumeist durch Spekulation, durch Benützung

---

(unten Note 2); in Spanien während der Regentschaft Marie Christinens (1836); in Italien unter Viktor Emmanuel II. (1866, 1867).

[1]) Nach der Schlacht am Weifsen Berge wurde zur Befestigung der Dynastie Habsburg und zur Wiederherstellung des katholischen Glaubens nach den eigenen Angaben des Kaisers Ferdinand II. in den Landtagspropositionen von 1630 mehr als ein Drittel des Königreichs Böhmen konfisziert. Auch die fahrende Habe und die Forderungen der Rebellen fielen der Konfiskation anheim. Vgl. Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (1894) S. 1—82; — Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien Bd. 1 (1894) S. 106.

[2]) In welchem Umfang die Kirchen- und Emigrantengüter während der grofsen Revolution vom Staat eingezogen und veräufsert wurden, läfst sich aus den vorhandenen Quellen nicht einmal mit annähernder Genauigkeit ermitteln. Ramel, ein gleichzeitiger Finanzschriftsteller, berechnet die Zahl der Veräufserungen auf 1,052,892, den Erlös zwischen 2—16 Milliarden Franken. Schon aus diesen Ziffern ergibt sich, dafs jene Konfiskationen, die zumeist den mittleren und höheren Ständen zu gute kamen, sich auf einen beträchtlichen Teil des französischen Territoriums erstreckten. Vgl. Minzès, Die Nationalgüterveräufserung während der französischen Revolution (1892) S. 63.

staatlicher Vergünstigungen, kurz nicht durch Gewalt, sondern durch List erworben.

Da also unsere Eigentumsordnung in ihrem Ursprung fast ausschliefslich auf dem Schwerte beruht, so läfst sich von vornherein voraussetzen, dafs sie nicht von wirtschaftlichen Triebfedern bestimmt ist, sondern die Selbstsucht und die Gewalttätigkeit des Krieges und des Kriegerstandes zeigen wird. Und in der Tat sehen wir, dass die Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens sich mit dem Inhalt unserer Eigentumsordnung in keiner Weise decken. Insbesondere sorgt weder das moderne Vermögensrecht noch das vergangener Zeiten dafür, dafs die vorhandenen Güter unter den einzelnen Staatsbürgern nach ihren Bedürfnissen verteilt oder dafs sie demjenigen zugewiesen werden, durch dessen wirtschaftliche Arbeit sie hervorgebracht worden sind [1]).

Diese Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt sich namentlich auch darin, dafs in unserem Rechtssystem alle Sachen gleichmäfsig dem Eigentum und den davon abgeleiteten Rechten unterworfen werden. Sowie der Militärstaat eine natürliche Tendenz zum Absolutismus hat, so wird eine militärische Gemeinschaft immer geneigt sein, den einzelnen Teilnehmern die Beute ohne Rücksicht auf ihre ökonomische Beschaffenheit zu unbeschränkter Herrschaft zu überweisen. Selbst wenn, wie in den germanischen Rechten, das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen abweichend gestaltet ist, werden mehr die politischen als die ökonomischen Verschiedenheiten in Betracht gezogen. Dagegen müfste der volkstümliche Arbeitsstaat die Sachgüter mit Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen

---

[1]) Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung, 2. Aufl. (1891) S. 2—4.

Charakter in drei grofse Gruppen einteilen und für diese wesentlich verschiedene Rechtsformen ausbilden.

Unter den Sachen läfst sich nämlich zuvörderst eine Gruppe wahrnehmen, deren Eigentümlichkeit darin besteht, dafs sie den bestimmungsgemäfsen Nutzen nicht ohne völlige Zerstörung oder doch ohne merkliche Verminderung ihrer Substanz gewähren können. Ist die ordnungsmäfsige Benützung nur durch völlige Zerstörung möglich, was z. B. bei den Nahrungsmitteln, dem Heizungs- und Beleuchtungsmaterial der Fall ist, so pflegen die Juristen von verbrauchbaren Sachen im engeren Sinne zu sprechen; bewirkt dagegen der gewöhnliche Gebrauch nicht eine völlige Zerstörung, sondern nur eine erhebliche Verminderung der Substanz (z. B. bei Kleidern), so ist eine abnützbare Sache vorhanden. Der Kürze wegen will ich diese beiden Gruppen unter dem Begriff der verbrauchbaren Sachen im weiteren Sinne zusammenfassen (II, 4) [1]). Da diese ihren ordnungsmäfsigen Nutzen nicht ohne eine tiefgreifende Einwirkung und Veränderung ihrer Beschaffenheit liefern können, eine solche aber die ausschliefsliche Herrschaft über die Sache voraussetzt, so ist für die Zuteilung der verbrauchbaren Sachen an die einzelnen Staatsbürger das Privateigentum in seiner überlieferten Bedeutung die zweckmäfsigste Rechtsform, welche deshalb für

---

[1]) Morelly, Code de la nature (1755) S. 190 art. 1; — Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 247; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 55, 60; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 264 art. 2; — Rodbertus, Das Kapital (1884) S. 212; — Dühring, Kursus der National- und Sozialökonomie (1873) S. 401; — Kautsky, Das Erfurter Programm (1892) S. 149. — Der Begriff der verbrauchbaren Sache wurde von der Rechtswissenschaft ausgebildet. Vgl. Code civil français (1803, 1804) art. 1874, 1892. Oesterr. b. G.-B. (1811) § 301. Cod. civile italiano (1865) art. 1819. Deutsches bürgerliches Gesetzbuch (1896) §. 92.

dieses Gebiet auch im volkstümlichen Arbeitsstaat festgehalten werden müfste.

Eine zweite Gruppe von Sachen, die eine wesentlich abweichende rechtliche Behandlung notwendig macht, sind diejenigen, welche dem einzelnen gleichfalls einen unmittelbaren Nutzen gewähren, ohne dafs jedoch durch ihren Gebrauch eine Zerstörung oder auch nur eine erhebliche Verminderung der Substanz herbeigeführt wird. Ich will diese zweite Gruppe von Sachgütern als die benützbaren Sachen bezeichnen [1]). Die Grenze zwischen den verbrauchbaren und benützbaren Sachen ist nicht immer fest und zweifellos; indessen kann man zu den letzteren die Wohnhäuser, das Hausgerät, Parks, Ziergärten und ähnliche Belustigungsorte, Bücher, Schmucksachen u. s. f. rechnen. Da manche benützbare Sachen, z. B. die Wohnhäuser, zur Erhaltung der menschlichen Arbeitsfähigkeit unentbehrlich sind, so werden sie von einzelnen sozialistischen Systemen unter der Bezeichnung »Arbeitsmittel« (instruments de travail) mit den eigentlichen Produktionsmitteln zusammengefafst [2]).

Da der ordnungsmäfsige Gebrauch der benützbaren Sachen ohne eine tiefere Einwirkung auf ihre Substanz erfolgt, weshalb sie auch von mehreren Personen, sei es gleichzeitig, sei es nacheinander, benützt werden können, so ist die Gewährung einer

[1]) Morelly, Code de la nature (1755) S. 192 art. 6; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 63 ff.; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 52—55.

[2]) Vgl. die Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 236, 247. Der unbestimmte Ausdruck »Arbeitsmittel« oder »instruments de travail« hat sich in der späteren sozialistischen Literatur bis auf unsere Tage eingebürgert. S. z. B. Louis Blanc, Organ. d. travail (1840) in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 201. Ein ähnlicher Ausdruck (means of labouring) findet sich übrigens schon bei Thompson, Inquiry into the principles of the distribution of wealth (1824) S. 176.

ausschliefslichen Herrschaft bei dieser Gruppe von Sachgütern weder notwendig noch auch zweckmäfsig, ja es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs die übermäfsige Anhäufung solcher Sachen in den Händen einzelner zu den dunkelsten und am leichtesten erkennbaren Schattenseiten unserer überlieferten Rechtsordnung gehört. Schwerlich kann man glauben, dafs die Volksmassen, wenn Macht und Einsicht bei ihnen in dem bisherigen Verhältnis fortschreiten, es zugeben werden, dafs ein einzelner Reicher Dutzende von Palästen zu seiner Beherbergung besitzt, während gleichzeitig Tausende von Menschen obdachlos im Lande umherirren [1]).

Um diesen Gegensätzen dauernd zu begegnen, ist es notwendig, das Privateigentum an den benützbaren Sachen in ein beschränkteres Recht zu verwandeln, welches ich das Benützungsrecht nennen will. Dagegen ist das Eigentum an den benützbaren Sachen dem Staate oder den staatlichen Verbänden vorzubehalten.

Die dritte Gruppe von Sachen, die man in der volkswirtschaftlichen und sozialistischen Literatur als Produktionsmittel zu bezeichnen pflegt, sind diejenigen, deren ordnungsmäfsige Bestimmung darin besteht, mit oder ohne menschliches Zutun neue Sachen hervorzubringen oder die gehörige Verteilung der Sachgüter zu bewirken [2]). Hierher gehören frucht-

---

[1]) Nach den Papieren der Baboeufschen Verschwörung sollten im Falle des Sieges noch am selben Tage die Armen in den Wohnungen der Reichen untergebracht werden. Copie des pièces saisies dans le local que Baboeuf occupoit lors de son arrestation Bd. 1 (an V) S. 150; — Buonarroti, Conspiration pour l'égalité dite de Baboeuf Bd. 1 (1828) S. 196, Bd. 2 S. 284.

[2]) Der Saint-Simonismus: Expos. de la doctrine Saint-Simonienne (1828 bis 1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 247, 274 (Fonds de production, instruments de travail); — Engels, Streitschrift gegen Dühring (1877) S. 233 bis 236; — Erfurter Programm der deutschen Sozialdemokratie von 1891 und

tragende Grundstücke jeder Art mit ihrem Zubehör, Bergwerke, Fabriken und andere industrielle Betriebstätten, Eisenbahnen und Dampfschiffe, Rohstoffe u. s. f.

Wie sehr unser heutiges Privatrecht die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Hintergrund stellt und fast ausschliefslich auf Machtverhältnissen begründet ist, zeigt deutlich die Tatsache, dafs die Produktionsmittel in den Privatrechtssystemen aller Völker gerade so wie alle anderen Sachen behandelt werden. Zwar ist auch unseren Zivilgesetzbüchern eine besondere Kategorie der »fruchttragenden Sachen« bekannt; allein diese fällt einesteils mit den Produktionsmitteln keineswegs zusammen und ist überdies auch für die Gestaltung des Sachenrechts von geringer Bedeutung.

Dagegen hätte die Eigenschaft einer Sache als eines Produktionsmittels in dem Rechte des volkstümlichen Arbeitsstaates die entscheidende Konsequenz, dafs daran ein Sonderrecht einzelner von der Rechtsordnung niemals anerkannt werden könnte.

Denn ein Rechtssystem, das dem einzelnen gestattet, mit Hilfe der Produktionsmittel für eigene Rechnung neue Güter zu erzeugen, müfste nach kurzer Zeit in alle Mängel des heutigen Zustandes zurückfallen. Gebrauch und Verfügung über die Produktionsmittel oder, wie wir im Anschlufs an den heutigen Sprachgebrauch auch sagen können, das Eigentum an denselben müfsten folglich dem Staat und den staatlichen Verbänden ausschliefslich vorbehalten werden.

Das Privateigentum an den benützbaren Sachen und an den Produktionsmitteln ist in der heutigen Gesellschaftsordnung die Grundlage für die wichtigsten privatrechtlichen Unterwer-

---

dazu Kautsky in seiner gleichnamigen Schrift (1892) S. 104 ff. u. a. — Der Kunstausdruck »Produktionsmittel« stammt übrigens aus der politischen Oekonomie, ist aber in dieser Wissenschaft sehr unbestimmt und bestritten.

fungsverhältnisse. Denn wie weitgreifende Einschränkungen auch die Gesetzgebung festsetzen mag, immer bleibt der Mieter, der Pächter, der Lohnarbeiter von dem Eigentümer abhängig. Während aber der Staat seit dem Ausgang des Mittelalters allmählich alle öffentlichrechtlichen Herrschaftsrechte an sich gezogen hat, so daſs gegenwärtig kein Staatsbürger über den anderen aus eigenem Rechte Befugnisse der Justiz, der Verwaltung, der Militär- oder Finanzhoheit auszuüben vermag, blieben die privatrechtlichen Unterwerfungsverhältnisse von dem Wechsel der Zeiten fast unberührt. Es wird daher, nachdem die öffentlichen Herrschaftsrechte ihren früheren patrimonialen Charakter vollständig abgestreift haben, die Aufgabe der kommenden Jahrhunderte sein, auch die Verstaatlichung dieser privatrechtlichen Unterwerfungsverhältnisse herbeizuführen.

Viertes Kapitel

Von den verbrauchbaren Sachen

Die verbrauchbaren Sachen sind diejenigen, welche den bestimmungsgemäfsen Nutzen nicht ohne völlige Zerstörung oder doch ohne eine merkliche Verminderung der Substanz liefern können (II, 3). Diese Bestimmung kann entweder auf der Natur der Sache oder auf der Anordnung der staatlichen Organe beruhen. So sind zum Genufs bereitete Nahrungsmittel ihrer Natur nach verbrauchbare Sachen. Dagegen können Brennstoffe zu den verbrauchbaren Sachen oder zu den Produktionsmitteln gehören, je nachdem die wirtschaftlichen Organe des Staates sie zur Heizung einer Wohnung oder zur Feuerung einer Dampfmaschine bestimmt haben. Auch würde das Gesetz gewifs aus praktischen Gründen gar manche Sachen als verbrauchbar erklären, die ihrer Natur nach als solche nicht anzusehen sind, ähnlich wie unser heutiges Privatrecht sehr oft zweifellos bewegliche Sachen aus Nützlichkeitsrücksichten als unbeweglich betrachtet.

Für die verbrauchbaren Sachen wäre nun das heutige Privateigentum in seinen wesentlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten (II, 3). Unser Privateigentum enthält aber eine

doppelte Reihe von Befugnissen. Zuvörderst ein Gebrauchsrecht, indem der Eigentümer die Sache nach seinem Ermessen benützen oder auch unbenützt lassen, ja dieselbe sogar vernichten darf. Dann aber zweitens ein Verfügungsrecht, vermöge dessen der Eigentümer die Sache an einen anderen veräufsern, sie verpfänden, ihren Besitz aufgeben und sonst ihr rechtliches Schicksal bestimmen kann.

Jenes Gebrauchsrecht könnte nun in Ansehung der verbrauchbaren Sachen auch im volkstümlichen Arbeitsstaat unverändert aufrecht erhalten werden. Zwar hätte dieser an der richtigen Verwendung der verbrauchbaren Sachen ein erhebliches Interesse, weil er für die Erhaltung des einzelnen in letzter Reihe doch aufkommen mufs (II, 7); aber die Ausübung einer Kontrolle über diesen Punkt würde die staatlichen Organe viel zu sehr in die Kleinlichkeiten des Privatlebens verwickeln. Der Verschwendung der verbrauchbaren Sachen und anderen Mifsbräuchen könnte leicht durch eine entsprechende Abkürzung der Zuteilungsperioden begegnet werden.

Das Verfügungsrecht des Eigentümers über die verbrauchbaren Sachen müfste dagegen aus dem Grunde eine Einschränkung erleiden, weil im volkstümlichen Arbeitsstaat Schuldverhältnisse nur zwischen dem Staat und den einzelnen Bürgern, nicht aber zwischen diesen untereinander vorkommen können (II, 9). Derjenige, dem eine solche Sache rechtmäfsig zugewiesen ist, dürfte sie wohl verschenken und vertauschen, jedoch so, dafs daraus weder für ihn noch auch für den Empfänger eine Verbindlichkeit erwächst[1]). Freilich könnten infolgedessen einzelne Personen verbrauchbare Sachen von dauerhafterem Charakter, z. B. Kleider und Heizstoffe, in gröfseren Mengen

[1]) Vgl. Bebel, Die Frau (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 362, 363.

aufhäufen, aber die Rechtsgrundlagen des volkstümlichen Arbeitsstaates könnten dadurch mit Rücksicht auf die immerhin vergängliche Beschaffenheit jener Sachgüter wohl schwerlich gefährdet werden.

Die Erwerbung des Eigentums an verbrauchbaren Sachen würde im volkstümlichen Arbeitsstaat vorherrschend durch Zuweisung erfolgen, die man sich als einen reinen Willensakt der staatlichen Organe zu denken hat, ohne daſs eine wirkliche Uebergabe hinzuzutreten brauchte[1]). Aber auch die meisten anderen Eigentumserwerbsarten unseres heutigen Privatrechts, obgleich sie einen Zusammenhang zwischen dem Eigentum und der Arbeit wie auch den Bedürfnissen des einzelnen nicht anerkennen, müſsten für gewisse Ausnahmsfälle aufrecht erhalten bleiben; doch würde uns eine Erörterung dieser Frage zu sehr in die Einzelheiten der juristischen Technik hineinführen.

Neben der absoluten Güterverteilung durch das Privateigentum kennen unsere Rechtssysteme noch eine relative Zuweisung der Sachen durch den Besitz, der vielfach in mehreren Abstufungen anerkannt ist. Der Besitzer siegt im Falle des Streites zwar nicht gegen den Eigentümer, wohl aber gegen den, der gar keinen oder nur einen schlechteren Besitz nachzuweisen vermag. So rätselhaft diese relative Güterverteilung seit jeher den Juristen und den Rechtsphilosophen erschienen ist, so gut paſst sie zu unserer auf Machtverhältnissen beruhenden Rechtsordnung. Denn wenn Eigentum nicht vorhanden ist oder nicht geltend gemacht wird, so muſs zur vorläufigen Zu-

[1]) Vgl. S. 106 Note 1. Das von Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 2 (1828) S. 310, 311 abgedruckte Dekret über die Verteilung und den Gebrauch der gemeinschaftlichen Güter (De la distribution et de l'usage des biens de la communauté) verlangt im Art. 1 die wirkliche Uebergabe durch die staatlichen Organe.

weisung einer Sache auch schon ihre tatsächliche Beherrschung genügen.

Einen völlig abweichenden Charakter würde naturgemäfs das Besitzsystem des volkstümlichen Arbeitsstaates an sich tragen. Will nämlich dieser nicht selbst seine wichtigsten Rechtsgrundlagen der allmählichen Vernichtung preisgeben, so darf er die Verteilung der Sachgüter nicht wie unsere heutige Rechtsordnung als eine Privatsache der Beteiligten betrachten, sondern er mufs die Rechte an den verbrauchbaren und benützbaren Sachen sowie an den Produktionsmitteln jederzeit von Amts wegen durchsetzen, ähnlich wie er schon heute die Ehe und andere Rechtsverhältnisse des Familienrechts oft ohne Antrag eines Beteiligten seiner Untersuchung und Entscheidung unterzieht (II, 16). Diese Untersuchung müfste sich naturgemäfs unmittelbar auf die Eigentumsfrage richten und wäre, da das Eigentum an den verbrauchbaren Sachen regelmäfsig auf staatlicher Zuweisung beruht, auch zumeist sehr leicht durchzuführen; die Besitzfrage würde fast immer völlig in den Hintergrund treten. Nur in den seltenen Fällen eines sehr verworrenen tatsächlichen oder rechtlichen Zustandes könnte der Staat, der ohnedies einen grofsen Teil der Sachgüter in den Händen hätte, die verbrauchbare Sache bis zur Beendigung des Streites in Besitz nehmen.

Fünftes Kapitel

Die benützbaren Sachen

Zu den benützbaren Sachen gehören, wie wir oben (II, 3) gesehen haben, diejenigen Sachgüter, welche dem einzelnen zwar auch einen unmittelbaren Nutzen, jedoch ohne Zerstörung, ja ohne erhebliche Verminderung der Substanz gewähren und die deshalb von mehreren Personen entweder gleichzeitig oder nacheinander benützt werden können. Hier genügt dem einzelnen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ein Benützungsrecht an der Sache, während das Eigentum nach Verschiedenheit des herrschenden Sozialismus der Gemeinde, dem Bezirk, dem Staat oder vielleicht noch gröfseren Gemeinschaften vorbehalten bleibt (III, 6).

Die benützbaren Sachen zerfallen, wie schon die oben gegebene Begriffsbestimmung andeutet, in zwei verschiedene Gruppen. Zunächst gehören hieher jene Sachen, die, wie z. B. Strafsen, Plätze, öffentliche Parks, Brücken, Häfen, von einer unbestimmten Anzahl von Personen gleichzeitig benützt werden können, ohne dafs diese sich gegenseitig in dem Gebrauche hindern müssen. Bei diesen Sachen, die schon in der geltenden Rechtsordnung eine wichtige Rolle spielen, wäre die Verleihung eines besonderen Benützungsrechts an einzelne Personen weder

notwendig noch auch zweckmäſsig. Vielmehr genügt es in Ansehung dieser Sachen, wenn der Eigentümer sie dem gemeinen Gebrauche widmet und deren Benützung durch allgemein gültige Vorschriften regelt.

Die zweite Gruppe von benützbaren Sachen hat die Eigentümlichkeit, daſs sie ihrer Natur nach ausschlieſslich von einzelnen Personen oder Familien gebraucht werden können. Hieher gehören Familienwohnungen (im Gegensatz von Gesellschaftsräumen), Möbel, Bücher, Schmucksachen, Taschenuhren u. s. w. Das Benützungsrecht in Ansehung dieser Sachen müſste dem einzelnen immer von dem Staat oder den staatlichen Verbänden besonders verliehen werden und könnte sich nur auf den Gebrauch, nicht aber auf den Genuſs von Früchten beziehen, weil die benützbare Sache, soweit sie Früchte liefert, eben als Produktionsmittel zu betrachten ist. (Vgl. II, 6.) Es verdient daher keine Billigung, wenn manche sozialistische Gemeinden ihren Mitgliedern gestatten, die Früchte der mit ihren Wohnhäusern verbundenen Obst- und Gemüsegärten für eigene Rechnung zu beziehen. So hat der urwüchsige Agrarsozialismus, wie er uns in der indischen und russischen Dorfgemeinde entgegentritt, unverkennbar die Tendenz, aus den gemeinsamen Ländereien ein besonderes Hofland auszusondern, dessen Ertrag nicht der Gemeinde, sondern den einzelnen Hofwirten zufällt[1]).

Ueber die benützbaren Sachen (sowie auch über die Produktionsmittel) müſsten Register angelegt werden, die bei den unbeweglichen Sachen naturgemäſs einen dauernden Charakter hätten. Doch wären diese Register ungleich einfacher als unsere Grundbücher, in denen sich die Unnatur und die Verwicklung

---

[1]) Vgl. Baden-Powell, The Indian village-community (1896) S. 347; — S. Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rufsland (1898) S. 151.

unserer Eigentumsordnung klarer als in den meisten anderen Einrichtungen widerspiegelt. Ueberhaupt würde eine einfachere, der Natur der Sachgüter sich mehr anschmiegende Gestaltung des Sachenrechts die Möglichkeit bieten, die Türme und Bastionen, welche eine Jahrtausende alte Rechtsentwicklung zum Schutze des Eigentums aufgeführt hat, bis auf wenige Reste abzutragen.

Sechstes Kapitel

Die Produktionsmittel

Sachen, deren ordnungsmäfsige Bestimmung darin besteht, mit oder ohne menschliches Zutun neue Sachen hervorzubringen oder die gehörige Verteilung der Sachgüter zu bewirken, nennt man Produktionsmittel. Dieser Ausdruck ist der gleichfalls in der sozialistischen Literatur häufig vorkommenden Bezeichnung: Arbeitsmittel (instruments de travail) vorzuziehen, weil die letzteren nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch zum Teil auch die benützbaren Sachen in sich schliefsen (II, 3).

Zu den Produktionsmitteln sind insbesondere folgende Sachen mit ihrem Zubehör zu rechnen: 1. Die zur Erzeugung neuer Sachen dienenden Grundstücke, also Felder, Waldungen, Bergwerke, Flüsse und andere Gewässer; 2. Fabriken und andere industrielle Betriebsstätten; 3. Die Verkehrsmittel im weitesten Sinne, wozu nicht nur Eisenbahnen, Dampfschiffe, Strafsen, schiffbare Flüsse, sondern auch Magazine und andere zur gehörigen Verteilung der Sachgüter dienende Einrichtungen gehören; 4. Die zur Produktion erforderlichen Rohstoffe.

Das letzte Ziel der Produktion ist immer die Hervorbringung von verbrauchbaren und benützbaren Sachen, die uns einen unmittelbaren Nutzen gewähren. Vor Erreichung dieses

Zieles mufs aber der Produktionsprozefs infolge unserer verwickelten Technik gar manche Zwischenstufen durchlaufen. So erzeugt der Landwirt den Roggen, der Müller das Mehl, der Bäcker das Brot. In dem volkstümlichen Arbeitsstaat wäre Roggen und Mehl zu den Produktionsmitteln, das Brot zu den verbrauchbaren Sachen zu zählen.

Das Privateigentum an den Produktionsmitteln in Verbindung mit dem Rechte der Schuldverhältnisse ist jener Teil unseres Rechtssystems, der einer Gruppe von Personen einesteils den Genufs eines arbeitslosen Einkommens und andererseits die wirtschaftliche Herrschaft über ihre Mitbürger verleiht. Durch diese Einrichtungen wird also vorzüglich unserer Gesellschaftsordnung ihr autoritärer, auf Ausnützung des Menschen durch den Menschen gerichteter Charakter aufgeprägt. Der Besitz von verbrauchbaren und benützbaren Sachen kann wegen der zumeist vergänglichen Beschaffenheit dieser Sachgüter einen solchen sozialen Einfluſs regelmäſsig nicht ausüben. Nur bares Geld und Miethäuser können durch den Darlehens- und Miet-vertrag dem Besitzer eine ähnliche soziale und wirtschaftliche Stellung wie dem Eigentümer von Produktionsmitteln gewähren.

Die entscheidende Bedeutung, welche die Produktionsmittel für die wirtschaftliche und vielleicht noch mehr für die staatliche Ordnung besitzen, hat zur notwendigen Folge, daſs im volkstümlichen Arbeitsstaat an ihnen keinem einzelnen Sonderrechte gewährt werden können. Das Eigentum an sämtlichen Produktionsmitteln gebührt also ausschlieſslich dem Staat und den staatlichen Verbänden; es ist durchaus inkonsequent, das Privateigentum mit manchen Halbsozialisten nur in Betreff von Grund und Boden auszuschlieſsen [1]). Die privatrechtlichen Arten

[1]) Vgl. Mably, Doutes proposés aux philosophes économistes (1768) S. 37 ff.; — Thomas Spence, Meridian sun of liberty (1775) in der Aus-

des Eigentumerwerbs, die bis zu einem gewissen Grade in Ansehung der verbrauchbaren Sachen erhalten werden können (II, 4), finden bei den Produktionsmitteln (ebenso wie bei den benützbaren Sachen) keine Anwendung. Insbesondere müfste auch die gefährlichste Feindin eines vernunftgemäfsen Rechtszustandes: die Ersitzung und die Verjährung auf diesem Gebiete als ausgeschlossen gelten.

Aber dem einzelnen dürfte an den Produktionsmitteln — und dadurch treten diese zu den benützbaren Sachen in einen leicht erkennbaren Gegensatz — auch nicht einmal ein Benützungsrecht zustehen. Zwar hätten die Produktionsmittel auch im volkstümlichen Arbeitsstaat den Zweck, von den Menschen zur Hervorbringung neuer Sachen benützt zu werden; allein diese Benützung wäre — ähnlich wie heute bei dem Lohnarbeiter in einer Fabrik oder auf einem Landgut — ein rein tatsächliches Verhältnis und würde auch immer für Rechnung des Staates oder der staatlichen Verbände erfolgen.

Die Produktionsmittel würden folglich im Verhältnis zu den einzelnen Personen aufserhalb des Verkehres stehen, und man kann wohl sagen, dafs die Zukunft des volkstümlichen Arbeitsstaates von der genauen Beobachtung dieser Rechtsregel abhängen wird. Inwiefern dagegen die Produktionsmittel einen Gegenstand des Verkehrs zwischen den Staaten und den staatlichen Verbänden bilden können, wird an einem anderen Orte (III, 6) erörtert werden.

---

gabe von 1796 S. 6—11; — Ogilvie, An essay on the right of property in land (1782) in der Ausgabe von 1891 S. 7 ff., 92 ff.; — Henry George, Progress and Poverty (1880) book VIII ch. 1 ff.; — Flürscheim, Auf friedlichem Wege (1884) S. 179 ff.; — Hertzka, Die Gesetze der sozialen Bewegung (1886) S. 156; — S. auch Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag § 12.

Siebentes Kapitel

Die subjektiven Verteilungssysteme

Wie sind die Sachgüter, soweit deren Zuteilung überhaupt zulässig ist, unter die Bürger des volkstümlichen Arbeitsstaates zu verteilen? Da der Sozialismus vorherrschend ein Verteilungsproblem ist, so bildet diese Frage den Mittelpunkt der sozialistischen Rechtssysteme und ihre Beantwortung ist für den Charakter und den praktischen Wert der sozialistischen Therorien entscheidend. Ich kann hier natürlich nur die wichtigsten dieser sozialistischen Verteilungssysteme mit ihren maſsgebenden Eigentümlichkeiten hervorheben.

Fragen wir nun zuvörderst nach dem Gegensatz zwischen unserer heutigen Eigentumsordnung und den sozialistischen Verteilungssystemen, so können wir diesen im allgemeinen so bestimmen, daſs jene vorherrschend naturwüchsiges, diese vorherrschend reflektiertes Recht sind (I, 5). Die wesentlichen Grundlagen unserer Eigentumsordnung waren durch Besitzergreifung und Eroberung längst gelegt, bevor die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft auf die Bühne der Geschichte trat; dagegen sind alle sozialistischen Verteilungssysteme ein Ergebnis

der politischen und wissenschaftlichen Reflexion. Zwischen beiden ist deshalb ein ähnlicher Gegensatz vorhanden, wie ein solcher auf religiösem Gebiete zwischen den urwüchsigen Volksreligionen der Arier und der Semiten und dem von wenigen Personen erdachten Lehrbegriff des Christentums, des Buddhismus und des Islam besteht.

Unter den sozialistischen Verteilungssystemen sind wieder die subjektiven und die objektiven zu unterscheiden. Das Wesen der ersteren besteht darin, dafs die verbrauchbaren und der Gebrauch der benützbaren Sachen unter die einzelnen Mitglieder nach ihren Bedürfnissen verteilt werden; hier ist also für die Güterverteilung das Subjekt und seine nach Alter, Geschlecht und Erziehung wechselnde Bedürftigkeit mafsgebend. Dagegen erfolgt bei den objektiven Verteilungssystemen die Güterverteilung zwar auch nach einem allgemeinen Prinzip und nicht nach den Zufälligkeiten des privatrechtlichen Eigentumserwerbs; aber die Richtschnur für die Verteilung wird hier durch gewisse äufsere ökonomische Tatsachen, namentlich durch die Menge und Beschaffenheit der von dem einzelnen gelieferten Arbeit gegeben. Das Verteilungsproblem wird übrigens nur durch die privatrechtliche Eigentumsordnung und durch die subjektiven Verteilungssysteme vollständig gelöst, während die objektive Verteilungsweise immer bis zu einem gewissen Grade aus jener oder aus diesen ergänzt werden mufs. So mufs eine Gesellschaftsordnung, welche die Arbeitsleistung der Genossen als Verteilungsmafsstab aufstellt, in irgend einer Form für die Erhaltung der zahlreichen Arbeitsunfähigen Sorge tragen (II, 8).

Wie aber verhält sich das subjektive und das objektive Verteilungssystem zu dem Gegensatz zwischen Kommunismus und Sozialismus, der oben (I, 4) dargelegt worden ist? Der Kommunismus beruht immer auf dem subjektiven Verteilungs-

system, weil hier die individuellen Bedürfnisse des einzelnen den Verteilungsmafsstab bilden, ohne dafs die Zuteilung der Genufsmittel von seiner Stellung in der Staats- und Arbeitsordnung abhängig ist. Dagegen kann der eigentliche Sozialismus, der die ökonomische Ungleichheit zuläfst, sowohl das subjektive als auch das objektive Verteilungssystem zu Grunde legen. Das erstere dann, wenn zwar die Bedürfnisse des einzelnen den Verteilungsmafsstab liefern, aber nach der gesellschaftlichen Stellung der Mitglieder ungleich befriedigt werden; das zweite, wenn irgend eine ökonomische Tatsache (z. B. die von dem einzelnen gelieferte Arbeit) als Verteilungsmafsstab benützt wird, weil damit die ökonomische Ungleichheit notwendig verbunden ist.

Die Verteilung in den subjektiven Systemen ist entweder eine selbsttätige oder sie erfolgt unter Mitwirkung des Staates und der staatlichen Verbände.

I. Das Wesen der selbsttätigen Verteilung besteht darin, dafs sie von den berechtigten Genossen selbst ohne Zutun einer höheren Autorität vollzogen wird. Mit anderen Worten: Unter der Herrschaft dieses Verteilungsprinzips kann jedes Mitglied des Staates oder des staatlichen Verbandes sich von den nützlichen Dingen so viel aneignen als es will. Schon in der heutigen Eigentumsordnung spielen die sogenannten freistehenden Sachen eine wichtige Rolle, d. h. jene Sachen, die wie die Luft, das Meer und das fliefsende Wasser regelmäfsig in so grofser Menge vorhanden sind, dafs sie der freien Zueignung aller überlassen sind. Ebenso kann jedermann Strafsen, Plätze, Häfen, öffentliche Parks und andere für den Gemeingebrauch bestimmte Sachen (II, 5) innerhalb gewisser Grenzen nach seinem Ermessen benützen. Diesen schon in dem heutigen Privatrecht verwirklichten Gedanken haben nun manche kom-

munistische Systeme[1]) auf alle nützlichen Dinge ausgedehnt und gestatten daher jedem Genossen, sich von diesen so viel anzueignen als er will, ohne dafs ein bestimmtes Verhältnis zwischen der angeeigneten Gütermenge und der von ihm geleisteten Arbeit zu bestehen braucht. Vollends der kommunistische Anarchismus ist durch seine grundsätzlichen Anschauungen genötigt, das System der selbsttätigen Verteilung zu vertreten, weil es hier an einem staatlichen Organismus mangelt, der die Verteilung der Sachgüter vornehmen könnte (S. 13 Note 2).

Dafs ein solcher Zustand, wo jeder so viel konsumieren und so wenig arbeiten dürfte als er will, für unsere in der Eigentumsordnung aufgewachsenen Volksmassen auf absehbare Zeit völlig unanwendbar ist, wird wohl kein nüchterner Beurteiler bestreiten. Ein solcher Zustand setzt eine jahrhundertelange Erziehung der Völker zur Brüderlichkeit und Hingebung voraus, welche das Christentum seit seinem Anschlufs an die herrschenden Klassen unter Kaiser Konstantin I. (306—337) eben vollständig versäumt hat. Dennoch könnte der volkstümliche Arbeitsstaat, ohne die Nachhaltigkeit der Güterversorgung zu gefährden, den Kreis der freistehenden und zum Gemeingebrauch bestimmten Sachen beträchtlich ausdehnen, indem in Zeiten, wo kein Mangel herrscht, z. B. die ordinärsten Nahrungs-, Heizungs- und Reinigungsmittel zur freien Verfügung der Genossen gestellt würden. Wenn vollends die künftige soziale Ordnung, was in der natürlichen Richtung ihrer Bestrebungen liegt, allmählich das System der gemeinsamen Wohnung und der gemeinsamen Mahlzeiten einführt, so ist damit eine beträchtliche Erweiterung der selbsttätigen Güterverteilung von selbst gegeben.

[1]) Vgl. z. B. Morelly, Naufrage des isles flottantes ou Basiliade Bd. 1 (1753) S. 5, 6; Code de la nature (1755) S. 194 art. 11; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 264, in den Lois fondamentales art. 5.

Noch weiter könnte das System der selbsttätigen Güterverteilung ausgedehnt werden, wenn diese in geeigneter Weise mit den Garantien der Oeffentlichkeit umgeben würde. Schon heute kann an den Tafeln der Gasthöfe und Pensionen, die durch das gemeinsame Wohnen und die gemeinsamen Mahlzeiten für die künftige soziale Ordnung in vielen Richtungen vorbildlich sind, sich jeder Gast von den dargebotenen Nahrungsmitteln so viel aneignen, als er will, aber der Egoismus des einzelnen wird doch selbst bei karger Bewirtung durch die beschränkte Oeffentlichkeit des Vorganges im Zaum gehalten.

II. Das zweite subjektive Verteilungssystem ist die staatliche Güterverteilung. Hier werden die verbrauchbaren und der Gebrauch der benützbaren Sachen von staatlichen Organen unter den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse verteilt. Neben diesem Verteilungssystem geht die Arbeitspflicht aller arbeitsfähigen Staatsbürger einher, ohne daß jedoch die dem einzelnen zugewiesenen Sachen (und Dienstleistungen) mit der von ihm geleisteten Arbeit in einem bestimmten Verhältnis stehen müssen.

Unter den Bedürfnissen ragen durch ihre praktische Wichtigkeit jene hervor, von deren Befriedigung für den einzelnen die Führung einer menschenwürdigen Existenz abhängt und die man deshalb Existenzbedürfnisse nennen kann. Wenn ein Rechtssystem jedem Mitglied der Gesellschaft den Anspruch zuerkennt[1]), daß ihm die zur Führung eines menschenwürdigen Daseins erforderlichen Sachen und Dienstleistungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zuzuweisen sind, bevor minder dringende Bedürfnisse anderer befriedigt werden, so ist das

[1]) Meslier († 1729 oder 1733), Le testament Bd. 2 (1864) S. 170; — Morelly, Code de la nature (1755) S. 190 art. 2; — Mably, Doutes proposés aux philosophes économistes (1768) S. 39; — Babeuf im Tribun du peuple vom

Recht auf Existenz vorhanden. Dieses hat aber nach dem Lebensalter der Berechtigten einen verschiedenen Inhalt. Bei den Unmündigen geht es auf Erhaltung und Erziehung; bei den Erwachsenen geht es auf Erhaltung; bei Personen, die wegen Alters, Krankheit und anderer Gebrechen arbeitsunfähig sind, geht es auf Versorgung[1]). Unser heutiges Recht zeigt in den Findel- und Waisenhäusern, ferner in der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfälle, Alter und Invalidität dürftige Anfänge zu einer Verwirklichung des Rechts auf Existenz.

Die Zuteilung der Existenzbedürfnisse müfste sich zunächst nach den vorhandenen Baulichkeiten richten. Da unsere heutige Baukunst vorherrschend auf individualistischer Grundlage beruht, so wäre es im Anfang zweckmäfsig, den verheirateten Personen einen gesonderten Familienhaushalt zuzuweisen (System des getrennten Haushalts), während die ledigen Männer und Frauen wohl sofort in gemeinsamen Wohnhäusern und zu gemeinsamen Mahlzeiten vereinigt werden könnten (System des vereinigten Haushalts)[2]). Erst später mit der Entwicklung der sozialisti-

---

20 frimaire an IV (11. Dez. 1795) S. 112; — Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 2 (1828) S. 311 (De la distribution et de l'usage des biens de la communauté art. 2); — Fourier, Le nouveau monde (1829) S. 4, 333, 373; in den Oeuvres Bd. 6 (1848) S. 3, 4, 283, 317; — Der Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 274; — Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 72; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 35; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 265, in den Lois distributives et économiques art. 4; — Weitling, Garantien der Harmonie und Freiheit (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 170 Art. 6 ff., S. 194 Art. 2; — Bellamy, Looking backward (1888) ch. 12.

[1]) Vgl. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 2. Aufl. (1891) S. 8—11. Das Recht auf Arbeit, eine halbsozialistische Ergänzung der heutigen Privatrechtsordnung, bleibt hier aufser Betracht. Vgl. a. a. O. S. 11—26; — Singer-Sieghart, Das Recht auf Arbeit (1895) S. 75—79.

[2]) In den amerikanischen Kommunistengemeinden besteht teils getrennter,

schen Baukunst und mit der Veränderung der Familiensitten könnte dieses letztere System mit Rücksicht auf seine grofsen wirtschaftlichen Vorteile allmählich ausgedehnt werden. Hierbei wären die Vorschläge Owens und Fouriers, ferner die Bauten der amerikanischen Sozialistengemeinden als Vorbilder für die Gruppen- und Gemeindepaläste des volkstümlichen Arbeitsstaates zu benützen.

Erst nachdem das Recht auf Existenz jedes einzelnen vollständig verwirklicht ist, könnten auch die feineren Bedürfnisse der höheren Bevölkerungsklassen (I, 11) befriedigt werden. Eine Untersuchung dieser Bedürfnisse im einzelnen wäre natürlich praktisch undurchführbar, vielmehr müfsten die Befriedigungsmittel, ähnlich wie bei den Gehaltsstufen unserer Beamtenhierarchie, in gewisse allgemeine Kategorien zusammengefafst werden, wobei auch auf die Wünsche der Beteiligten Rücksicht genommen werden könnte. Der demokratische Charakter des volkstümlichen Arbeitsstaates wird davon abhängen, dafs die Befriedigungsmittel für die hierarchisch höchsten Bevölkerungsschichten das Mafs der blofsen Existenzbedürfnisse nicht allzusehr übersteigen.

Die ökonomischen Folgen des heutigen und des zukünftigen Verteilungssystems lassen sich also etwa so bestimmen. Da unsere Eigentumsordnung vorherrschend auf Machtverhältnissen

---

teils vereinigter Haushalt; ersteres in den Kommunitäten Amana (gesonderte Wohnhäuser, gemeinsame Mahlzeiten), Harmony und Zoar (getrennte Wohnungen und Mahlzeiten); letzteres bei den Shakers und in der Oneida-Kommunität (gemeinsame Wohnungen und Mahlzeiten). Seither hat sich Zoar- aufgelöst (1898), Oneida in eine Aktiengesellschaft verwandelt (1881); beide befanden sich bei Aufhebung der Gütergemeinschaft in sehr günstigen Vermögensverhältnissen. Vgl. Nordhoff, The communistic societies in the United States (1875) S. 32, 88, 89, 111—136, 277; — Hinds, American communities 1. Aufl. (1878) S. 51, 109, 121, 131, 134; 2. Aufl. (1902) S. 118 ff., 202 ff.

beruht, so ist sie im grofsen und ganzen so eingerichtet, dafs zunächst die Bedürfnisse der Herrschenden und Besitzenden befriedigt werden, auf die Gefahr hin, dafs grofse Massen der am meisten Zurückgesetzten selbst die Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Daseins entbehren. Dagegen könnten im volkstümlichen Arbeitsstaat die feineren Bedürfnisse der höheren Bevölkerungsschichten erst dann befriedigt werden, wenn zuvor allen Staatsbürgern die Führung eines menschenwürdigen Daseins gesichert ist. Um diese fundamentale Reform, wohl die gröfste, welche jemals das Menschengeschlecht angestrebt hat, dreht sich seit einem Jahrhundert die soziale Bewegung.

Ein bestimmtes Mafs von Befriedigungsmitteln und eine bestimmte Arbeitszeit — das ist das Prinzip des subjektiven staatlichen Verteilungssystems, dessen unleugbare Starrheit freilich durch das fortschreitende Eindringen der selbsttätigen Güterverteilung gemildert werden wird. Ebenso wie die Befriedigungsmittel bei den höheren und niedrigeren Bevölkerungsklassen verschieden sind, ebenso wird auch die Arbeitszeit nicht für alle Berufe eine einheitliche sein. Eine grofse Freiheit in dieser Richtung ist für den volkstümlichen Arbeitsstaat unerläfslich, wenn er manche unabweisbare Ziele, z. B. die gehörige Leistung der unangenehmen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten erreichen soll.

Von diesem allgemeinen Typus der staatlichen Güterverteilung würden jedoch wohl aus praktischen Gründen Abweichungen in doppelter Richtung eintreten müssen. Zunächst deshalb, weil für den einzelnen auch im volkstümlichen Arbeitsstaat gar manche Verbindlichkeiten entstehen würden, welche er aus den ihm zugewiesenen Befriedigungsmitteln zu erfüllen hätte. So müfste, um der künftigen Gesellschaftsordnung dieselben Garantien zu gewähren, wie das heutige Privatrecht, eine Alimen-

tationspflicht der Eltern rücksichtlich der von ihnen erzeugten Kinder anerkannt werden (II, 13, 14). Ebenso müfsten aus unerlaubten Handlungen für den Täter Schadenersatzverpflichtungen mannigfacher Art entstehen (II, 9). Alle diese Verbindlichkeiten könnten auf keine andere Weise als durch Vermehrung der Arbeitszeit oder durch Verminderung des dem einzelnen gebührenden Mafses von Befriedigungsmitteln erfüllt werden, ohne dafs jedoch diese letzteren erheblich unter den Umfang der Existenzbedürfnisse sinken dürften.

Dann ist aber zweitens auch die Frage zu erwägen, ob der volkstümliche Arbeitsstaat dem einzelnen auf seinen Wunsch eine gröfsere Arbeitszeit als die durch allgemeine Vorschriften bestimmte gestatten kann, um mit dem Ertrage feinere oder ausgedehntere Bedürfnisse zu befriedigen. Manche Sozialisten wollen dem einzelnen in dieser Richtung völlige Freiheit gewähren. So soll die Gesellschaft nach den Vorschlägen Weitlings verpflichtet sein, jedem Mitglied für eine etwa sechsstündige Arbeitszeit alle notwendigen und nützlichen Sachen und Dienstleistungen zu liefern; aber jedermann soll berechtigt sein, sich durch eine gewisse Zahl von Ueberstunden auch die blofs angenehmen Produkte und Dienstleistungen zu verschaffen[1]). Nun wird die künftige soziale Ordnung, ähnlich wie das Leben in den modernen Gasthöfen und Pensionen, zweifellos eine grofse Gleichmäfsigkeit der Bedürfnisse und Neigungen hervorbringen; immerhin wird sie aber dem einzelnen bis zu einem gewissen Grade ermöglichen müssen, erhöhte Bedürfnisse durch erhöhte Arbeit zu befriedigen. Auf der anderen Seite wird aber

[1]) Weitling, Garantien der Harmonie und Freiheit (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 193 ff. Aehnlich auch Pecqueur, La république de Dieu (1844) S. 294; — Renard, Le régime socialiste (1898) in der 2. Aufl. (1898) S. 33; — Vandervelde, Le collectivisme (1900) S. 202, 203.

die Verwaltung des volkstümlichen Arbeitsstaates niemals vergessen dürfen, daſs eine allzu verfeinerte Konsumtion für seinen demokratischen Charakter fast ebenso verhängnisvoll werden kann als die Anhäufung von Grund- und Kapitaleigentum in unserer heutigen Gesellschaftsordnung.

Das soeben dargestellte subjektive Verteilungssystem ist wohl als dasjenige zu betrachten, welchem die heutige soziale Bewegung unverkennbar entgegendrängt. In der Tat bietet es sowohl für den Uebergangs- als auch für den Beharrungszustand sehr erhebliche Vorteile. Während der Zeit des Ueberganges ermöglicht es dem volkstümlichen Arbeitsstaat nicht nur an die gewohnten Arbeits- und Konsumverhältnisse der Bevölkerung anzuknüpfen, sondern selbst die geschichtlich überlieferten Geldpreise für Sachen und Arbeitsleistungen mit den durch die veränderten Machtverhältnisse gebotenen Aenderungen festzuhalten.

Die Beibehaltung der Geldpreise würde aber eine allgemeine Umwertung aller Sachen und Dienstleistungen ersparen, die unerläſslich wäre, wenn der Wert aller nützlichen Dinge durch einen neuen Wertmesser, etwa durch das Maſs der darauf verwendeten Durchschnittsarbeit (Arbeitsgeld) gemessen werden sollte[1]). Eine solche allgemeine Umwertung würde aber schon

[1]) Das Arbeitsgeld der sozialistischen Systeme beruht zweifellos auf der Ansicht von Locke, Adam Smith, Ricardo und zahlreichen anderen englischen Oekonomisten, daſs die Arbeit vorherrschend die Grundlage des Wertes ist. Als daher Robert Owen im Jahre 1832 seine Arbeitstauschbank errichtete, wurde jedem Deponenten für die an das Magazin abgelieferten Bedarfsartikel nicht bares Geld, sondern Arbeitsnoten (labour notes) für so viel Stunden bezahlt, als ein Durchschnittsarbeiter auf die gelieferte Ware verwenden muſste. Dieses Arbeitsgeld ist nicht nur in zahlreiche sozialistische Systeme, z. B. von Weitling, Rodbertus, Engels, Bebel u. a. übergegangen, sondern hat auch die Grundlage der Werttheorien von Marx und Rodbertus gebildet. Vgl. Locke, Two treatises of government (1690) II, 40; — Adam Smith, An

für sich eine gewaltige wirtschaftliche Revolution mit allen ihren Zwistigkeiten und Verwirrungen bedeuten, ohne daſs diese Umwälzung in einer Gesellschaftsordnung, welcher das Recht auf Existenz zu Grunde liegt, einen erheblichen Nutzen brächte.

Dann aber würde zweitens, wenn zuvörderst der Gruppen- und Gemeindesozialismus ins Leben träte, die fortdauernde Geltung der Geldpreise den Uebergang zu der neuen sozialen Ordnung wesentlich erleichtern, weil in diesem Falle zwischen den einzelnen Gruppen und Gemeinden das Privatrecht und die dadurch bedingte Preisordnung fortdauern müſste (III, 5, 6). Wenn vollends die privatrechtliche und die sozialistische Rechtsordnung durch geraume Zeit nebeneinander bestehen sollten (IV, 4, 5), so wäre ein gemeinsamer Wertmesser — das Geld — schlechterdings nicht zu entbehren. Unter den sozialistischen Mitgliedern des volkstümlichen Arbeitsstaates würde natürlich an die Stelle der baren Zahlung die bankmäſsige Zu- und Abschreibung treten.

---

inquiry into the nature and causes of the wealth of nations (1776) Bk. I ch. 5; — Ricardo, The principles of political economy (1817) ch. 1; — Owen, Report to the county of Lanark (1821) S. 19 ff.; Derselbe, Report of the proceedings at the several public meetings held in Dublin (1823) S. 127 ff.; — Crisis (das offizielle Organ der Owenschen Arbeitstauschbank) Bd. 1 (1832 bis 1833) S. 77—80, 108; — Gray, The social system (1831) S. 64; Derselbe, Lectures on the nature and use of money (1848) S. 161 ff.; — Osiah Warren, Equitable commerce, a new development of principles, New-York 1852 S. 82 ff., 116 (vgl. unten S. 149 Note 1); — Weitling, Garantien der Harmonie und Freiheit (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 180 ff.; — Rodbertus, Ueber den Normalarbeitstag (1871) in den von Moritz Wirth herausgegebenen Kleinen Schriften (1890) S. 342 ff.; Derselbe, Das Kapital (1884) S. 149 ff.; — Schäffle, Die Quintessenz des Sozialismus (1875) S. 42—48; — Engels, Anti-Dühring (1877) S. 259 ff.; — Bebel, Die Frau 25. Aufl. (1895) S. 361 ff.; — Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag S. 94 bis 96. S. unten S. 134, 148—150.

Aber auch nach Eintritt des Beharrungszustandes hätte unser Verteilungssystem den Vorteil, daſs dadurch das Verteilungsproblem vollständig gelöst würde; ein Teil der erzeugten Werte wäre zur Kapitalisierung, der ganze Rest zur Verteilung an die Genossen zu verwenden. Auch könnte der volkstümliche Arbeitsstaat, wenn er an den geschichtlich überlieferten Geldpreisen festhält, die erforderlichen Aenderungen allmählich mit groſser Umsicht vornehmen, während die Bewertung nach dem Maſse der auf die Sachgüter verwendeten Durchschnittsarbeit infolge der ununterbrochenen technischen Umwälzungen fortwährend neuen Revolutionen ausgesetzt wäre.

Achtes Kapitel

Die objektiven Verteilungssysteme

Die objektiven Verteilungssysteme setzen einen Zustand der Gesellschaft voraus, in dem sich entweder das ganze Grund- und Kapitaleigentum oder doch wenigstens der Grund und Boden im Besitze des Staates oder der staatlichen Verbände befindet. Dagegen sind zu den eigentlich sozialistischen Verteilungssystemen jene Vorschläge nicht zu zählen, welche nur die möglichst gleichmäfsige Verteilung des Privateigentums, namentlich an Grund und Boden, unter den Mitgliedern des Staates bezwecken. Denn durch solche Vorschläge soll das Privateigentum nicht aufgehoben, sondern im Gegenteil durch Beseitigung seiner schlimmsten Schattenseiten geradezu gesichert und befestigt werden [1]).

III. Die objektiven Verteilungssysteme, welche die Verstaatlichung des Grund- und Kapitaleigentums voraussetzen, haben

[1]) Es hatte daher die spartanische und kretische Agrarverfassung trotz der in beiden Ländern üblichen gemeinsamen Mahlzeiten (Syssitien) keinen sozialistischen Charakter; ebensowenig die Ackergesetze der beiden Gracchen und der in der französischen Revolution oft auftauchende Plan einer gleichen Ackerverteilung (loi agraire).

naturgemäfs das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zur Grundlage [1]). Unter der Herrschaft dieses Rechts ist ein arbeitsloses Einkommen (Grundrente und Kapitalgewinn) unmöglich, vielmehr wird der ganze Arbeitsertrag nach Abzug der staatlichen Lasten unter den arbeitenden Genossen verteilt. An die Stelle des Metallgeldes tritt ein Arbeitsgeld, doch ist der Wertmesser nicht die einfache Zeitarbeit, sondern die Durchschnittsarbeit. Jedem Arbeiter werden daher nicht die Arbeitsstunden bezahlt, die er auf die gelieferten Sachgüter und Dienstleistungen wirklich verwendet hat, sondern nur jene, die ein Arbeiter von mittlerem Fleifse und mittleren Anlagen verwenden mufste. Auf dieser Grundlage hätte der Staat alle Sachgüter und Dienstleistungen in durchschnittlichen Arbeitsstunden zu tarifieren und jeder Arbeiter könnte aus den staatlichen Magazinen alle Befriedigungsmittel bis zu dem Mafs der ihm bezahlten Arbeitsstunden beziehen (S. 130 Note 1) [2]).

Es ist klar, dafs durch dieses Verteilungssystem das Problem der Verteilung nur für die Arbeitsfähigen gelöst wird; für diejenigen, welche wegen ihrer Jugend, wegen Krankheit, Alters oder aus ähnlichen Gründen arbeitsunfähig sind, müfste durch andere privatrechtliche und sozialistische Institutionen gesorgt werden. Auch ist die Tarifierung aller Sachgüter in durch-

---

[1]) Vgl. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 2. Aufl. (1891) S. 6—7 und passim; ferner Foxwell in Menger, The right to the whole produce of labour, translated by Tanner (1899) S. XXVII ff. u. Andler in Menger, Le droit au produit intégral du travail, traduit par Bonnet (1900) S. XXX ff.

[2]) Vgl. Rodbertus, Das Kapital (1884) S. 109—160. Das ganze Grund- und Kapitaleigentum soll nach der Schilderung von Rodbertus dem Staat (nicht der Gemeinde) zustehen. Auch Marx, Das Kapital (1867) in der 3. Aufl. (1883) S. 48 hat der Verteilung nach Mafsgabe der Arbeitszeit, allerdings nur hypothetisch, zugestimmt. Vgl. auch Renard, Le régime socialiste (1898) in der 2. Aufl. (1898) S. 157—176.

schnittlichen Arbeitsstunden selbst für den vollkommensten Staat eine viel zu verwickelte Aufgabe, zumal da diese Tarife infolge der Aenderungen in der Produktivität der Arbeit fortwährend revidiert werden müfsten. Der Staat kann eben nur das Grobe, Handgreifliche, Durchschnittliche erfassen; deshalb mufste auch das System der subjektiven staatlichen Güterverteilung (II, 7) von einer Untersuchung der individuellen Bedürfnisse absehen und blofs die allgemeinsten Bedürfniskategorien ins Auge fassen.

Diejenigen, welche die Gleichstellung aller in den materiellen Lebensbedingungen als eine Gefahr für die Festigkeit und die Dauer des volkstümlichen Arbeitsstaates betrachten, werden dieses Verteilungssystem auch deshalb verwerfen, weil es naturgemäfs zur völligen ökonomischen Gleichheit der arbeitenden Genossen drängt. Wenn diese Verteilungsweise konsequent und ohne Hintergedanken durchgeführt wird, so mufs die durchschnittliche Arbeitsstunde eines Raffael der eines schlichten Taglöhners gleichgeschätzt werden, ja jener wird diesem oft genug in wirtschaftlicher Beziehung nachstehen, weil der Arbeitstag des Künstlers und Gelehrten meist weniger durchschnittliche Arbeitsstunden zählt, als jener des mechanischen Arbeiters.

IV. Während die Güterverteilung nach dem Mafs der Durchschnittsarbeit infolge der durchgreifenden Einwirkung der staatlichen Organe noch einen vorherrschend sozialistischen Charakter an sich trägt, bildet das nunmehr noch darzustellende Verteilungssystem schon den Uebergang zur privatrechtlichen Eigentumsordnung. Sein Wesen besteht darin, dafs das Eigentum an Grund und Boden dem Staate oder, was die Regel ist, der Gemeinde zusteht, während die industriellen Betriebsstätten, die Verkehrsmittel und andere Kapitalien sich in den Händen von Privatpersonen befinden. Das entgegen-

gesetzte System, wonach die Kapitalien der Gemeinschaft, Grund und Boden dagegen einzelnen Personen zugehören würde, hat sich weder in der Wirklichkeit, noch in der sozialistischen Theorie ausgebildet. Offenbar war für diese Entwicklung der Gedanke maſsgebend, daſs Grund und Boden vorherrschend ein freies Geschenk der Natur, die Kapitalien dagegen im überwiegenden Maſse ein Werk menschlicher Hände sind.

Da in dieser Verteilungsform die privatrechtlichen Elemente überwiegen, so wird der Grund und Boden von der Gemeinde nicht selbst bewirtschaftet, sondern sie überläſst ihn, in Parzellen geteilt, periodisch an die Gemeindegenossen, entweder unentgeltlich oder gegen einen Pachtzins, welcher dann zur Befriedigung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse verwendet wird. Die Gemeindegenossen benützen ihr Ackerlos vollständig in den Formen der privatrechtlichen Rechtsordnung, etwa wie gewöhnliche Pächter; sie verschaffen sich ihre Arbeitskräfte durch den Lohnvertrag, sie kaufen ihre Bedürfnisse und verkaufen ihre Produkte auf dem offenen Markt. Eine solche soziale Ordnung trägt daher alle Merkmale des heutigen privatrechtlichen Verkehrs, nur ist für eine gleichmäſsige Verteilung des Grundbesitzes Sorge getragen. Dies ist das soziale System der russischen Dorfgemeinde (Mir) [1]: derselbe Gedanke liegt aber auch den Vorschlägen mancher Sozialisten zu Grunde [2].

Die soeben (Nr. I—IV) dargestellten Verteilungssysteme sind als die grundlegenden sozialistischen Lösungen des Ver-

---

[1] Vgl. z. B. Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rufsland (1898) S. 105 ff.

[2] Thomas Spence, The meridian sun of liberty (1775) in der Ausgabe von 1796 S. 8—11; — Charles Hall, The effects of civilization on the people in European states (1805) ch. 38. Vgl. auch oben S. 119 Note 1.

teilungsproblems zu betrachten, die ich freilich weniger nach einem logischen Schema als auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Sozialismus formuliert habe. Zwischen diesen typischen Verteilungsformen sind natürlich mannigfache Vermittlungen und Verschmelzungen möglich. Aber diese, sowie die noch zahlreicheren Uebergänge von den objektiven Verteilungssystemen zu unserer heutigen Eigentumsordnung fallen aufserhalb des Gebietes meiner Betrachtung.

Neuntes Kapitel

Das Obligationenrecht

Einer der schlimmsten Feinde eines wirklich demokratischen Staatslebens ist unser Obligationenrecht, insbesondere das geltende Vertragsrecht. Nach dem Vertragsrecht, wie es in den bürgerlichen Gesetzbüchern aller Nationen geordnet ist, kann der Lohnherr seinen Arbeiter regelmäfsig durch Entlassung vor die Existenzfrage stellen, der Hauseigentümer kann ihn und seine Familie auf die Strafse setzen, auch wenn er ein anderes Obdach nicht zu finden weifs und ebenso ist der Proletarier der willkürlichen Ausbeutung des Kleinhändlers und des Wucherers ohne wirksame gesetzliche Schranke preisgegeben. Manche dieser Bestimmungen sind nichts als ein historischer Ausdruck der alten Uebermacht der besitzenden Klassen, aber zum grofsen Teile sind sie notwendige Konsequenzen der geltenden Eigentumsordnung. Es ist deshalb begreiflich, dafs gar manche Reiche mit Geringschätzung auf die Armen herabsehen, weil sie sich von den tausend unsichtbaren Fesseln frei fühlen, die den Proletarier in jeder Lebensbetätigung auf Schritt und Tritt hemmen.

Aus diesem an so viel Willkür gewöhnten Menschenmaterial haben die demokratischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts

und die daran sich anschliefsenden politischen Volksbewegungen den volkstümlichen Staat aufzubauen versucht. Wenn diese Versuche regelmäfsig erfolglos geblieben sind und selbst die freiesten Republiken wenig wirklich demokratisches Leben zeigen, so liegt der Grund offenbar darin, dafs man von den Volksmassen vergeblich eine dauernde Hingebung für die ihnen fernliegenden politischen Zwecke erwartet, während sie in den wichtigsten und sie am meisten interessierenden Privatangelegenheiten täglich und stündlich der Willkür einzelner Personen preisgegeben sind. Denn was ist für die breiten Volksmassen selbst die Willkürherrschaft eines Tiberius oder Caligula, welche sie nur entfernt berührt, vielleicht ihnen sogar nützlich ist, im Vergleich mit der Tyrannei eines brutalen Lohnherrn oder Vermieters oder mit der Ausbeutung eines habsüchtigen Wucherers oder Kleinhändlers? Nichts beweist so sicher die glänzende praktische Begabung des römischen Volkes als die Tatsache, dafs die Plebs niemals wegen politischer Streitigkeiten die Staatsgemeinschaft mit den Patriziern aufheben wollte, dafs sie aber wegen mifsbräuchlicher Ausbeutung des Darlehensvertrages durch die Plutokratie zu wiederholten Malen auf den heiligen Berg auszog. Es ist deshalb als ein Zeichen wachsender Einsicht zu betrachten, wenn die rein politische Demokratie in den Gedanken und Wünschen der Kulturnationen immer mehr in den Hintergrund tritt.

Der volkstümliche Arbeitsstaat wird, wenn er nicht von vornherein vergängliche Zustände schaffen will, sich einer gründlichen Umbildung des Vertragsrechts nicht entziehen können. Diese Reform mufs im wesentlichen den Zweck verfolgen, dafs kein Staatsbürger dem anderen lediglich infolge eines privatrechtlichen Vertrages unterworfen sein darf. Aber auch hier, ebenso wie beim Sachenrecht, handelt es sich keineswegs um

eine völlig neue Schöpfung, vielmehr liegen die Keime der neuen Institutionen schon in den überlieferten Rechtszuständen verborgen.

Betrachten wir nämlich die Einrichtungen, durch welche die ungeheure Masse der zur Erhaltung der Gesellschaft notwendigen Arbeiten Ordnung und Zusammenhang erhält, so erfolgt diese Organisation der gesellschaftlichen Arbeit [1]) vorzüglich in zwei Hauptformen: erstens durch Befehl einer übergeordneten Macht, zweitens durch vertragsmäfsige Unterwerfung einer Person unter den Willen einer anderen [2]).

Die Organisation der Arbeit durch Befehl einer übergeordneten Macht hat in unserer Zeit eine grofse, immer steigende Bedeutung. Die unübersehbare Menge von Arbeiten, die der moderne Staat durch seine Beamten und Armeen verrichten läfst, erhält Ordnung und Zusammenhang nicht durch Vertrag, sondern durch Befehl. Die wirtschaftlichen Arbeiten der Familienglieder empfangen gleichfalls ihre Richtung durch den Befehl des Hausvaters. Ebenso ist manchen bevorzugten wirtschaftlichen Unternehmungen, z. B. den Eisenbahngesell-

---

[1]) Der Ausdruck: Organisation der Arbeit (organisation du travail) findet sich wohl das erste Mal in der Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 102 und ist durch die im Jahre 1840 zuerst als Buch erschienene Schrift Louis Blancs, Organisation du travail, sehr bekannt geworden. Die meisten sozialistischen Schriftsteller verstehen darunter einen sozialen Zustand, in dem die gesellschaftliche Arbeit von einem oder mehreren Mittelpunkten geleitet wird. Aber auch die gegenseitige Unterwerfung der Staatsbürger auf Grund unseres heutigen Vertragsrechtes ist eine — freilich unvollkommene und zersplitterte — Organisation der gesellschaftlichen Arbeit.

[2]) Maine, Ancient law (1874) S. 168—170; — Herbert Spencer in Plea for liberty, an argument against socialism and socialistic legislation (1891) S. 6 ff.; — Vgl. auch Steinbach, Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation (1897); Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände (1901).

schaften, den Schiffskapitänen, durch die geltende Rechtsordnung über ihre Untergebenen eine Macht eingeräumt, die weit über die Grenzen eines bloſsen privatrechtlichen Vertrages hinausgeht. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo dem Leiter einer Arbeitsgenossenschaft eine Zucht oder eine Disziplinargewalt über die Arbeitsgenossen eingeräumt ist, zugleich auch die Annahme berechtigt, daſs der organisierende Faktor einer solchen Gemeinschaft wenigstens vorherrschend der Befehl, nicht die vertragsmäſsige Unterwerfung ist.

Neben der Organisation der gesellschaftlichen Arbeit durch Befehl nimmt in unseren Rechtssystemen auch die durch Vertrag eine wichtige, ja überwiegende Stellung ein. Ein einheitliches Organisationsprinzip, wie es dort in der Herrschaftsbefugnis der obersten Leitung gegeben ist, mangelt hier bis auf geringfügige Spuren, die sich in rückständigen Rechtsordnungen aus den Zeiten der Hörigkeit erhalten haben (z. B. in manchen Gesindeordnungen). Vielmehr erhält die gesellschaftliche Arbeit auf jenen Gebieten, die der heutige Staat als reine Privatsachen betrachtet, dadurch Ordnung und Zusammenhang, daſs sich ein Staatsbürger dem anderen durch Vertrag zu einer Leistung verpflichtet, sei es, daſs das Uebereinkommen sich unmittelbar auf eine Arbeit bezieht (Lohnvertrag) oder daſs es eine Sache zum Gegenstand hat, in der menschliche Arbeit fixiert ist (Kauf, Tausch, Darlehen). Der Staat steht dieser privaten Organisation der gesellschaftlichen Arbeit gleichgültig gegenüber; nur wenn der Vertrag nicht gehörig erfüllt wird, gewährt er die gerichtliche Hilfe.

Diese beiden so verschiedenen Organisationsformen entsprechen vollständig der Wertschätzung, welche die heutige Gesellschaft den Interessen der verschiedenen Bevölkerungsschichten angedeihen läſst. Solange der Staat die Interessen gewisser bevorzugter Volkskreise als gleichbedeutend mit dem

öffentlichen Wohl betrachtet, wird er nur diese von Amts wegen durchsetzen und zu diesem Zwecke die erforderlichen öffentlichen Organisationen schaffen; die Verwirklichung aller übrigen Interessen wird er ruhig der eigenen Betätigung der Beteiligten überlassen. Sobald aber der volkstümliche Arbeitsstaat in einer menschenwürdigen ökonomischen Lebenshaltung der Volksmassen den wichtigsten aller staatlichen Zwecke, das wahre öffentliche Wohl (II, 1) erblickt, mufs er die private Organisation der gesellschaftlichen Arbeit beseitigen und sie durch eine öffentliche ersetzen. Diese grofse Umgestaltung wird namentlich dann unabweisbar, wenn der Staat von den benützbaren Sachen und den Produktionsmitteln Besitz ergreift (II, 5, 6).

Eine ähnliche Umgestaltung haben die Rechtssysteme der europäischen Kulturvölker auf dem politischen Gebiete seit dem Ausgang des Mittelalters erfahren. Im Mittelalter und bis tief in die neue Zeit war die Justiz, die Verwaltung, das Heer- und Steuerwesen, kurz das was wir heute die Staatsgewalt nennen, ein Gegenstand privatrechtlicher Verträge und individueller Ausnützung (der Patrimonialstaat). Damals konnte selbst das blödeste Auge nicht übersehen, dafs die Staatsgewalt nicht dem öffentlichen Wohle, sondern dem Nutzen enger Lebenskreise dient.

Später erhoben sich einige Familien über die übrigen Dynasten und Korporationen, nahmen diesen die Staatsgewalt aus den Händen und gründeten zu ihrer Ausübung einen künstlichen, von einem Mittelpunkte geleiteten Organismus. Noch immer bildeten die Interessen gewisser Bevölkerungsschichten den entscheidenden Staatszweck, wenngleich die Machtinteressen der herrschenden Familien immer mehr in die erste Reihe traten und die bevorzugten Volkskreise allmählich eine erhebliche Erweiterung erfuhren; aber eine Täuschung über die wahren Ziele der Staatstätigkeit war nunmehr wenigstens mög-

lich, weil die begünstigten Bevölkerungsschichten zum grofsen Teile nicht mehr selbst die herrschenden Machthaber waren. Und in gleicher Weise können die arbeitenden Klassen jetzt, wo sie an Macht und Einsicht fortwährend emporsteigen, den Anspruch erheben, dafs der Staat allmählich auch für sie einen ähnlichen Organismus schaffe, durch den das wirtschaftliche Leben, das sie fast allein berührende Interessengebiet, in planmäfsiger Weise geleitet wird.

Denkt man sich die heutige private Organisation der gesellschaftlichen Arbeit durch eine öffentliche ersetzt, so können Schuldverhältnisse nur zwischen dem Staat oder den staatlichen Verbänden und den einzelnen Staatsbürgern, nicht zwischen diesen untereinander stattfinden. Die zahllosen Mittelpunkte, von welchen heute die gesellschaftliche Arbeit (ähnlich wie im Mittelalter das politische Leben) selbständig gelenkt wird, müssen verschwinden.

Freilich wäre dadurch, dafs der einzelne einem übermächtigen Staat entgegenstände, die Möglichkeit des Mifsbrauchs und der Willkür gegeben; allein in einem demokratischen Staatsgebilde, wie der volkstümliche Arbeitsstaat, würde einer solchen Ausartung die natürliche Tendenz entgegentreten, die Verantwortlichkeit der leitenden Persönlichkeiten zu steigern und ihr Handeln allgemeinen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen. Erst wenn selbst der Geringste bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit einem verantwortlichen Leiter gegenübersteht und von diesem nach allgemeinen Regeln, nicht nach persönlicher Willkür behandelt werden mufs, wird sich unter den unteren Volksklassen allmählich jener Adel der Gesinnung und jenes tiefe Gefühl ihrer vollen Gleichberechtigung entwickeln, welche seit jeher die sicherste Grundlage aller demokratischen Staatsverfassungen gebildet haben.

Neben dieser öffentlichen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit würde auch unser heutiges Vertragsrecht eine, freilich bescheidene Stellung behaupten. Da im volkstümlichen Arbeitsstaat das Privateigentum an den verbrauchbaren Sachen fortdauern wird (II, 4), so ist damit auch die Anerkennung der bindenden Wirkung des Vertrags in gewissen Grenzen gegeben. Als Grundsatz müfste gelten, dafs nur diejenigen Verträge rechtswirksam sind, welche sofort liquidiert werden und deshalb für die Zukunft keine Unterwerfung eines Staatsbürgers unter den Willen des anderen bewirken. Die Schenkung einer Sache, eine unentgeltliche oder sofort belohnte Dienstleistung, der unmittelbar beim Vertragsabschlufs erfüllte Tausch müfsten jedenfalls als zulässig gelten. Dagegen wären die Kreditverträge, insbesondere der Darlehensvertrag, wohl in allen Fällen ungültig, weil es zu ihrem Wesen gehört, für die Zukunft eine Verpflichtung des Schuldners zu begründen. Auch die auf wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Gesellschaftsverträge, die fast niemals sofort liquidiert werden können, würden deshalb in der grofsen Regel der Fälle jeder Gültigkeit entbehren.

Die Ordnung der gesellschaftlichen Arbeit wäre folglich im volkstümlichen Arbeitsstaat vorherrschend Aufgabe der öffentlichen Organisation; der privaten Initiative wäre wenigstens auf dem Rechtsgebiete nur ein beschränkter Spielraum eingeräumt. Desto mehr würde sich diese naturgemäfs auf dem Gebiete der Sittlichkeit entwickeln. Schon heute wird das Vertragsrecht durch Familienliebe, Freundschaft, Mitleid, gesellschaftliche Konnivenz und ähnliche moralische Gefühle in erheblichem Mafse ergänzt und gemildert; vollends in dem volkstümlichen Arbeitsstaat, wo so viele Gegensätze verschwinden werden, welche die heutige Gesellschaft zerreifsen, würde das Wirken dieser sittlichen Triebfedern ohne Zweifel aufserordentlich gesteigert werden.

In unserer heutigen Privatrechtsordnung entspringen die Verbindlichkeiten nicht nur aus Verträgen, sondern auch aus unerlaubten Handlungen; diese begründen regelmäfsig eine Verpflichtung zum Schadenersatz. In dem volkstümlichen Arbeitsstaat, wo durch das staatliche Eigentum an den Produktionsmitteln und den benützbaren Sachen und durch die öffentliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit die Reibungsflächen der individuellen Interessen so sehr vermindert würden, könnten diese Schadenersatzverpflichtungen nur eine ganz geringe Rolle spielen. Andererseits wäre aber die Verwirklichung solcher Verbindlichkeiten in der neuen Ordnung der Dinge deshalb mit gröfseren Schwierigkeiten verbunden, weil dem einzelnen das Recht auf Existenz durch Abzüge nicht allzusehr verkümmert werden dürfte (II, 7). Diesem Bedenken könnte indessen ohne Schwierigkeit dadurch begegnet werden, dafs die wichtigeren unerlaubten Handlungen, die heute nur privatrechtliche Folgen nach sich ziehen, dem Strafrecht unterworfen und für sie gewisse leichtere Strafen (z. B. der öffentliche Verweis) gründlicher als bisher ausgestaltet würden; wie denn auch jene Handlungen in den Rechtssystemen aller Zeiten und Völker das Grenzgebiet zwischen dem Zivil- und Strafrecht gebildet haben.

Zehntes Kapitel

Die einzelnen Verträge

Das staatliche Eigentum an den benützbaren Sachen und den Produktionsmitteln, ferner die öffentliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit sind die beiden sichersten Kennzeichen einer wahrhaft sozialistischen Gesellschaftsordnung. Sie werden deshalb auch immer das eigentliche Ziel der sozialistischen Bewegung bilden, welches allein den weitesten Volkskreisen ein menschenwürdiges Dasein verbürgt. Da jedoch die Erreichung dieses Zieles eine völlige Umbildung der überlieferten Gesellschaftsformen voraussetzt, so haben zahlreiche soziale Systeme sich damit begnügt, das geltende Sachen- und Obligationenrecht aufrecht zu erhalten und nur einzelne Verträge einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen. Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Verträge sind etwa die nachfolgenden.

I. Der Lohnvertrag. Durch den Lohnvertrag veräußert der Arbeiter dem Lohnherrn für eine bestimmte Zeit (Zeitlohn) oder ein bestimmtes Werk (Stücklohn) seine Arbeitskraft, welche dieser dann entweder wie bei den Dienstboten unmittelbar zur

Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse benützt oder wie bei den land- und forstwirtschaftlichen und den industriellen Hilfsarbeitern zur Hervorbringung von Sachgütern verwendet. Der Hauptmangel unseres Obligationenrechts, daſs nämlich die Freiheit der vertragschlieſsenden Teile so oft nur eine scheinbare ist, tritt bei dem Lohnvertrage mit besonderer Schärfe in den Vordergrund, weil sich hier fast ausnahmslos Arme und Reiche gegenüberstehen; deshalb ist in der neueren Zeit die Entwicklung der sozialen Bewegung namentlich von diesem Vertrage ausgegangen. Die besitzenden Klassen haben durch den Arbeiterschutz, der sich zunächst auf die jugendlichen Personen und auf die Frauen, aber auch auf die erwachsenen Arbeiter erstreckt, die schlimmsten Härten des scheinbar freien Lohnvertrages zu mildern versucht, ohne daſs dieser jedoch durch jene mehr polizeilichen Einschränkungen seinen rein privatrechtlichen Charakter verlor. Dieser Erfolg tritt selbst dann nicht ein, wenn der Staat durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften einen Normalarbeitstag oder einen Minimallohn festsetzt.

Eine wahrhaft soziale Bedeutung nähme die Reform des Lohnvertrages erst dann an, wenn sie den Arbeiter in eine dauernde rechtliche Beziehung zu den von ihm benützten Produktionsmitteln brächte. Diesem Zweck würde am besten eine Bestimmung dienen, daſs der Lohnherr den Arbeiter nur aus genügenden Gründen entlassen darf und ihn selbst im Falle einer begründeten Entlassung bei eintretendem Bedarf wieder aufnehmen muſs. So weit ist allerdings in der Umbildung des Lohnvertrages keine Gesetzgebung gegangen, wenngleich die Gewerkschaften in England und anderwärts ähnliche Ziele anstreben. Vom rechtlichen Standpunkt lieſse sich gegen eine solche Einschränkung des Lohnherrn kaum mehr einwenden,

als gegen das Verbot der willkürlichen Austreibung der Bauern von ihren Gütern, welches der Staat während des 17. und 18. Jahrhunderts gegen die grofsen Grundbesitzer in Oesterreich und Deutschland wirklich durchgesetzt hat. Freilich sind bei den heutigen Lohnarbeitern für die einflufsreichsten Kreise entfernt nicht dieselben gewichtigen Steuer- und Rekrutierungsinteressen im Spiel, welche in früherer Zeit der eigentliche Grund des Bauernschutzes gewesen sind.

II. Der Kauf- und Tauschvertrag. Durch den Kaufvertrag wird dem Käufer eine Sache von dem Verkäufer um einen bestimmten Geldpreis überlassen. Da dieser Vertrag im heutigen Verkehr bei weitem am häufigsten vorkommt, so wird vorzüglich dadurch der Charakter unserer Wirtschaftsordnung als einer Geldwirtschaft bestimmt. Manche Sozialreformatoren, welche den Einfluſs des Geldsystems auf unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung überschätzen, haben deshalb eine Umbildung des Kaufvertrages in der Richtung vorgeschlagen, daſs sie an die Stelle des Metallgeldes ein Arbeitsgeld setzen wollen (oben S. 130 Note 1).

Hierher gehört vor allem die von Robert Owen im September 1832 zu London gegründete Arbeitstauschbank (Equitable Labour Exchange). Jedes Mitglied der Bank konnte in diese nützliche, von ihm hervorgebrachte Sachgüter einlegen, welche dann von den Bankorganen in durchschnittlichen Arbeitsstunden geschätzt und dem Produzenten in Arbeitsnoten (labour notes) bezahlt wurden; dieser konnte seinerseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse aus den Vorräten der Bank Sachgüter bis zum bescheinigten Betrag von Arbeitsstunden erheben. Die öffentliche und Privatrechtsordnung sollte neben dieser Einrichtung fortbestehen. Die Arbeitstauschbank Owens verfolgte also lediglich den Zweck, die Produzenten unter

gleichzeitiger Einführung eines gerechteren Wertmafsstabes miteinander in unmittelbare Verbindung zu bringen [1]).

Mit ähnlichen Mitteln will Rodbertus viel weiter gesteckte Ziele erreichen. Rodbertus hat, wie wir wissen (II, 8), ein sozialistisches System ohne Grund- und Kapitaleigentum aufgestellt; aber er macht auch einen zweiten Vorschlag, wonach die heutige Eigentumsordnung fortbestehen soll. Nur soll der Staat nach diesem Plan Einrichtungen schaffen, die es möglich machen, dafs sämtliche Waren und Dienstleistungen in durchschnittlichen Arbeitsstunden geschätzt und dem Produzenten in Arbeitsgeld bezahlt werden. Da sich jedoch dieser zweite Vorschlag auf die gesamte Nation, nicht blofs auf die Mitglieder einer Arbeitstauschbank bezieht, so mufs bei der Verteilung des Arbeitsertrages auch für die übrigen Zweige des Nationaleinkommens Sorge getragen werden. Rodbertus denkt sich die Verteilung etwa so, dafs 10 Prozent des Arbeitsertrages auf den Staatsbedarf, je 30 Prozent auf die Grundrente und den Kapitalgewinn, endlich die noch erübrigenden 30 Prozent auf die eigentliche Arbeit entfallen. Der Arbeiter würde also von zehn durchschnittlichen Arbeitsstunden nur drei bescheinigt erhalten und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden können.

Rodbertus will mit dieser verwickelten Organisation nicht nur wie Robert Owen die Produzenten in unmittelbare Verbindung bringen und das Metallgeld durch einen gerechteren Wertmesser ersetzen, sondern er will überdies den durch unsere Eigentumsordnung geschaffenen Gesellschaftsklassen einen festen

---

[1]) Vgl. die Crisis (das offizielle Organ der Owenschen Arbeitstauschbank) Bd. 1 (1832—1833) S, 59. Schon früher als Owen (im Jahre 1827), jedoch auf Grundlage seiner Prinzipien, hatte Josiah Warren in Cincinnati ein ähnliches Experiment unternommen. Vgl. Josiah Warren, Practical details of equitable commerce, New York 1852 S. 14 ff.

Anteil an dem gesamten Nationaleinkommen gewährleisten. Insbesondere würde die Belohnung des Arbeiters, wenn die Produktivität der Arbeit durch Erfindungen und andere Verbesserungen erhöht wird, in demselben Verhältnis steigen wie das Einkommen der Grund- und Kapitalbesitzer, während sie jetzt selbst bei steigender Produktivität durch das eherne Lohngesetz auf das Maſs der notwendigen Lebensbedürfnisse herabgedrückt wird [1]).

III. Kreditverträge. Das Wesen der Kreditverträge besteht darin, daſs der Kreditgeber eine Sache mit oder ohne Entgelt dem Kreditnehmer auf eine bestimmte Zeit überläſst, nach deren Ablauf sie selbst oder ein Aequivalent zurückzugeben ist (z. B. Miete, Pacht, Darlehen u. s. w.). Der Kredit macht es demjenigen, der Vertrauen zu erwecken versteht, schon heute möglich, ohne eigenes Vermögen wirtschaftliche Unternehmungen zu begründen und sich so wenigstens mit dem äuſseren Scheine des Reichtums zu umgeben. Die Kreditverträge haben deshalb seit jeher die Aufmerksamkeit derjenigen sozialen Reformatoren auf sich gezogen, welche die Umbildung der bestehenden Gesellschaftsordnung ohne Gewalttätigkeit bewirken und die Dürftigkeit der Massen gleichsam mit einem Zauberschlage in Behagen und Wohlstand verwandeln wollten. Unter diesen etwas phantastischen Menschenfreunden ist wegen seiner Bedeutung vorzüglich Proudhon hervorzuheben.

Proudhon will die soziale Frage unter Aufrechterhaltung des Privateigentums und der Individualwirtschaft dadurch lösen, daſs er jedermann in die Lage versetzt, zinslosen oder fast zinslosen Kredit zu erhalten. Unter dieser Voraussetzung könnte

[1]) Rodbertus, Ueber den Normalarbeitstag (1871) in seinen kleinen Schriften, herausgegeben von Moritz Wirth (1890) S. 337—359 und dazu Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl. (1891) S. 88—91.

nicht nur jeder auch ohne Vermögen wirtschaftliche Unternehmungen begründen, sondern es müfste auch gar bald die Grundrente und der Kapitalgewinn aus unserem wirtschaftlichen Leben verschwinden. Denn gewifs würde niemand Miete, Pacht und die anderen Arten des arbeitslosen Einkommens an den Eigentümer bezahlen, wenn er sich die Produktionsmittel und die benützbaren Sachen jederzeit für ein zinsloses Darlehen selbst anschaffen könnte. Zur Erreichung dieser gewaltigen Ziele hält Proudhon — sonderbar genug — die Gründung einer Volksbank für genügend, von der an ihre Mitglieder unter immer leichteren Bedingungen ein Papiergeld (bons de circulation) abgegeben werden soll, welches die Bank in Metallgeld nicht einzulösen braucht, das aber die Mitglieder in ihren Geschäften an Zahlungsstatt anzunehmen sich verpflichten [1]).

Es ist klar, dafs durch diese Einrichtungen die Unentgeltlichkeit des Kredits oder gar die Abschaffung des arbeitslosen Einkommens niemals bewirkt werden kann. Denn wenn die Volksbank, ähnlich wie unsere heutigen Kreditinstitute, ihr Papiergeld nur an zahlungsfähige, zu den besitzenden Klassen gehörenden Personen abgab, so konnten schon wegen dieser beschränkten Zirkulation jene wichtigen sozialen Zwecke nicht erreicht werden; wurden dagegen die bons de circulation in grofsen Massen ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Abnehmer emittiert, so mufste ihr Wert gar bald ins Bodenlose sinken, und dadurch selbst ihre Zirkulationsfähigkeit vernichtet werden.

IV. Die Gesellschaftsverträge. Durch die Gesellschaftsverträge wird die Arbeit oder das Vermögen mehrerer

[1]) Vgl. die Statuten der Volksbank vom 31. Januar 1849 in den Oeuvres complètes Proudhons von Lacroix Bd. 6 (1868) S. 259—312, besonders art. 9, 16, 18, 31, 32.

zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigt. Da bei der Gesellschaft (Assoziation) die Unterwerfung einer Person unter die andere zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung entfernt nicht in dem Maſse stattfindet, wie bei den übrigen Verträgen, so hat sie namentlich beim Beginn der sozialen Bewegung die Aufmerksamkeit jener Reformatoren auf sich gelenkt, welche die neue Gesellschaftsordnung lediglich durch freie Vereinbarung und ohne staatlichen Zwang begründen wollten. Aber die losen privatrechtlichen Formen des Gesellschaftsvertrags haben sich zur Schaffung einer neuen sozialen Ordnung stets als unzureichend erwiesen. Denn die innige Lebensgemeinschaft, welche die Mitglieder des volkstümlichen Arbeitsstaates verbinden muſs, kann niemals aus bloſsen privatrechtlichen Verträgen entspringen, ebensowenig als eine Armee oder eine Kirche lediglich auf solchen Vereinbarungen beruhen kann.

Zu den Sozialisten, welche die neue Gesellschaftsordnung auf dem Wege freiwilliger Assoziation begründen wollen, sind namentlich zu rechnen Fourier[1]), Owen[2]), Thompson[3]) und die nordamerkanischen Kommunistengemeinden[4]), die insgesamt den

[1]) Fourier, Le nouveau monde industriel (1829) S. 119, in den Oeuvres Bd. 6 (1848) S. 100; — Considerant, Destinée sociale Bd. 1 (1837) S. 369 ff.

[2]) Robert Owen, Letter published in the London newspapers of September 10. 1817, abgedruckt in Life of Robert Owen vol. I A (1858) S. 119 bis 138. Später trat Owen auch für die Umgestaltung der Gesellschaft durch staatlichen Zwang ein. Vgl. seine Schrift: The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 56 ff. und passim. Für die Bildung vertragsmäſsiger Assoziationen trat schon lange vor Owen ein: John Bellers, Proposals for raising a colledge of industry (1696), abgedruckt in Life of Robert Owen Bd. I A S. 157 ff.

[3]) Thompson (Schüler Owens), An inquiry into the principles of the distribution of wealth (1824) S. 386 ff.; Practical directions for the speedy and economical establishment of communities (1830) S. 11 ff.

[4]) Die amerikanischen Kommunistengemeinden beruhen insgesamt auf privatrechtlichen Verträgen, die in den Schriften von Nordhoff und Hinds

Anfängen des modernen Sozialismus angehören. Auch Louis Blanc [1]) und Lassalle [2]) wollen das soziale Problem durch Gründung von Assoziationen lösen. Da sie jedoch die Unterstützung der Assoziationen durch den Staat und ihre allmähliche Ausbreitung auf das ganze Gebiet der wirtschaftlichen Produktion ins Auge fassen, so bilden sie schon den Uebergang zu jenen Sozialisten, welche den volkstümlichen Arbeitsstaat durch die Umbildung unserer heutigen Staatsordnung mit ihrer im Laufe der Jahrtausende erworbenen Autorität und Machtfülle begründen wollen.

Es wäre nicht schwer, noch gar manche Reformatoren anzuführen, welche die Gebrechen unserer sozialen Ordnung durch Umbildung einzelner Verträge heilen wollen. Die wichtigeren Vorschläge dieser Art habe ich in meiner Schrift über das Recht auf den vollen Arbeitsertrag einer ausführlichen Kritik unterzogen. Das Schlufsergebnis dieser Kritik kann man aber dahin zusammenfassen, dafs die Machtstellung der Grund- und Kapitaleigentümer in unserer Gesellschaft viel zu stark ist, um durch die Wirksamkeit eines einzelnen Vertrages erschüttert zu werden und dafs überhaupt unser Privatrecht niemals durch seine eigenen Werkzeuge und Bestandteile besiegt werden kann [3]).

(oben S. 126 Note 2) zum Teil abgedruckt sind. Dasselbe war der Fall bei den zahlreichen Kommunitäten, die in Nordamerika nach den Plänen von Owen (seit 1826) und von Fourier (seit 1843) gegründet wurden, aber seither zu Grunde gegangen sind. Vgl. Noyes, Hist. of American socialisms (1870) S. 13 ff.

[1]) Louis Blanc, Organisation du travail (1840), in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 153. Aehnlich schon früher ein Anonymus (Schuster?), Gedanken eines Republikaners, Paris 1835, S. 18.

[2]) Lassalle, Offenes Antwortschreiben (1863), in Bernsteins Ausgabe Bd. 2 (1893) S. 429, 443, Arbeiterlesebuch (1863), Bd. 2 S. 557; Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch (1864), Bd. 3 (1893) S. 220 ff.

[3]) Vgl. Vandervelde, Le collectivisme (1900) S. 232.

Elftes Kapitel

Das Erbrecht

Das Erbrecht ist in unserer heutigen Gesellschaftsordnung fast ebenso wichtig wie das Eigentumsrecht, indem dieses den Aufbau unserer Gesellschaft für die Gegenwart, jenes aber für die Zukunft bestimmt. Das gesamte Volksvermögen ist durch unsere Eigentumsordnung in überwiegendem Maſse Einzelpersonen zugeteilt und auch die Kapitalansammlung wird fast ausschlieſslich von diesen betrieben. Wenn nun diese Einzelpersonen allmählich durch den Tod aus den sie umgebenden Vermögenskreisen abberufen werden, so geht ein fast alle anderen Fragen überwiegendes Volksinteresse dahin, dass jene ungeheure Gütermasse, auf der die wirtschaftliche Existenz der ganzen Nation beruht, an die nachfolgende Generation in zweckmäſsiger Weise verteilt werde. Wer heute über das Erbrecht verfügt, der verfügt auch über die soziale Struktur der folgenden Generation, ähnlich wie derjenige, der die Schule besitzt, bis zu einem gewissen Grade der Beherrscher der geistigen Strömungen der Zukunft ist. Daher haben die aristokratischen Elemente aller Nationen, obgleich sie sonst dem Privatrecht nur eine geringe

Beachtung zuwenden, doch das Erbrecht seit jeher im Interesse ihrer dauernden Herrschaft zu gestalten versucht[1]).

Trotz dieser ungeheuren Wichtigkeit des Erbrechts für unsere Gesellschaftsordnung hat es doch die sozialistische Kritik in ungleich geringerem Maſse herausgefordert als das Privateigentum. Unter den sozialen Systemen, die dieser Frage eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, sind namentlich die Gleichheitsverschwörung Babeufs und der St. Simonismus hervorzuheben, der an die Stelle des geltenden Familienerbrechts das Erbrecht des Staates setzen und auf diese Weise allmählich ohne gewaltsamen Eingriff das gesamte Volksvermögen in die Hände des Staates bringen will[2]). Freilich pflegen diejenigen, welche solche Vorschläge machen, nur allzuleicht zu übersehen, daſs das Erbrecht lediglich eine Folgeerscheinung des Privateigentums ist und daſs deshalb der Einschränkung des Erbrechts jene des Eigentums vorhergehen muſs.

Viel geringer als in unserer heutigen Rechtsordnung ist die Bedeutung des Erbrechts in dem volkstümlichen Arbeitsstaat. Hier befindet sich die Hauptmasse der Sachgüter, nämlich die Produktionsmittel und die benützbaren Sachen, im Eigentum des Staates oder der staatlichen Verbände; nur über die vergänglichen und weniger wertvollen verbrauchbaren Sachen kann der einzelne innerhalb gewisser Schranken frei verfügen. Es sind daher nur Vermögensmassen von geringem Umfang und mäſsiger sozialer Bedeutung, die durch das Erbrecht von einer Generation auf die andere übergehen.

---

[1]) Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 2. und 3. Tausend (1890) Nr. 56.

[2]) Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 2 (1828) S. 305: Fragment d'un projet de décret économique art. 3; — Exposition de la doctrine St. Simonienne (1828—1830), in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 236, 243, 247.

In dem volkstümlichen Arbeitsstaat kann sich also das Erbrecht lediglich auf die verbrauchbaren Sachen beziehen. Da jedoch dieses Recht die wichtigste aller Einrichtungen ist, durch die gegenwärtig die Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihr persönliches Verdienst in höhere und niedere Gesellschaftsklassen eingeteilt werden, so wird es auch in diesem beschränkten Umfang von der neuen Ordnung der Dinge schwerlich eine günstigere Beurteilung erfahren als etwa der erbliche Adel in der heutigen politischen Demokratie. Jedenfalls aber mufs der volkstümliche Arbeitsstaat dem Erbrecht einen streng demokratischen Charakter verleihen. Gröfsere Erbschaftsmassen, die namentlich durch beträchtliche Geldforderungen des Erblassers an den Staat und die staatlichen Verbände entstehen können, sind durch hohe Erbschaftssteuern zu reduzieren. Sind Kinder oder andere Abkömmlinge vorhanden, so wird die Erbschaft unter sie von Gesetzes wegen gleich verteilt, nur in Ermangelung solcher hat der Erblasser das Recht der letztwilligen Verfügung[1]). Die gesetzliche Erbfolge umfafst nur die Kinder, die Eltern und die Geschwister; darüber hinaus erbt der Staat oder der staatliche Verband[2]). Steht der Erbe zu dem Erblasser nur in einem entfernteren Verwandtschaftsverhältnis oder mangelt ein solches gänzlich,

---

[1]) Aehnlich schon das Dekret des französischen Konvents vom 7. März 1793 und vom 17. Nivôse II art. IX.

[2]) Saint-Just, Fragments sur les institutions républicaines (an III) S. 58. Auch spätere Schriftsteller haben häufig die völlige Abschaffung oder doch eine durchgreifende Einschränkung des Erbrechts der Seitenverwandten gefordert, z. B. ein Artikel im Globe vom 23. Juli 1831; — Louis Blanc, Organisation du travail (1840), in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 144; — Lange, Die Arbeiterfrage (1865) in der 4. Aufl. (1879) S. 286, 287; — Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 57.

so sind die Erbschaftssteuern auch bei kleinen Verlassenschaften entsprechend zu steigern.

In den objektiven Systemen der Güterverteilung (II, 8) ist der Umfang des Privateigentums und damit auch des Erbrechts erheblich erweitert. Schon in dem objektiven Verteilungssystem ohne privates Grund- und Kapitaleigentum, dessen Grundlage das Recht auf den vollen Arbeitsertrag ist (Rodbertus), kann der einzelne Arbeitsgeld in beliebiger Masse erwerben und vererben. Vollends in denjenigen Gesellschaftsordnungen, wo lediglich der Grund und Boden sich im Eigentum des Staates und der staatlichen Verbände befindet, bleibt das ganze Kapital Gegenstand des Privateigentums und der Vererbung. Hier wie dort würde deshalb das Erbrecht im wesentlichen dieselben Formen zeigen wie in unserer heutigen Rechtsordnung.

Durch die durchgreifende Einschränkung des Erbrechts im volkstümlichen Arbeitsstaat würde ohne Zweifel eine der dunkelsten Schattenseiten unseres heutigen Rechtszustandes beseitigt werden. Denn keine Einrichtung leugnet so grundsätzlich den Zusammenhang zwischen Verdienst und Belohnung und keine gibt den Verlauf der menschlichen Geschicke so sehr dem Zufall der Abstammung preis wie gerade das Erbrecht.

Freilich behaupten die Verteidiger dieser Institution, dafs die Tätigkeit der Eltern durch die Aussicht auf die Versorgung ihrer Kinder ausserordentlich gesteigert wird; aber beweist der Augenschein nicht das Gegenteil? Gerade die tätigsten Klassen der Gesellschaft: die Lohnarbeiter, die Privatbeamten, die Gelehrten, die Künstler, die Staatsdiener und die Militärpersonen erhalten nur während ihres Lebens eine Belohnung, zu der im besten Falle eine dürftige Versorgung ihrer Witwen und Waisen tritt. Nur die wirtschaftlichen Unternehmer sind oft in der Lage, durch Erwerb von Grund und Boden und von Kapital ihren Nach-

kommen für alle Zeit ein arbeitsloses Einkommen zu sichern. Daher die eigentümliche Erscheinung, daſs der Enkel Goethes in recht bescheidenen Verhältnissen lebte, während die Abkömmlinge eines glücklichen Schuhwichsfabrikanten, wenn sie klug und sparsam sind, durch Jahrhunderte ein arbeits- und sorgenloses Dasein führen können. Wenn es möglich wäre, eine leicht durchführbare Gesellschaftsordnung zu konstruieren, welche dem einzelnen den Besitz und Genuſs des von ihm erworbenen Vermögens lediglich für seine Lebensdauer gewährleistet, so würden die unteren Volksklassen einen solchen Vorschlag schwerlich zurückweisen; aber mit der heutigen Gestaltung des Erbrechts werden sie sich auf die Dauer niemals befreunden.

Zwölftes Kapitel

Die Ehe

Nachdem ich in den vorhergehenden Kapiteln (II, 3—11) jene rechtlichen Einrichtungen erörtert habe, welche der Erhaltung der einzelnen Individuen dienen, übergehe ich nunmehr zur Darstellung der Rechtsinstitute, durch welche die Fortpflanzung der Gattung ihre rechtliche Organisation empfängt. Diese bilden in unserem heutigen Privatrechtssystem das Familienrecht, welches die Ehe, das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und den Kindern, die Vormundschaft und einige Nebenbildungen umfaſst. Den Mittelpunkt der familienrechtlichen Institutionen bildet natürlich die Ehe, zu der sich alle übrigen nur als Folgeerscheinungen und Ergänzungen verhalten.

Die Ehe beruht in unseren christlichen Kulturstaaten auf einer Vereinbarung der Ehegatten, die so frei ist, als dies in unserer von Besitz und Macht beherrschten Gesellschaft überhaupt möglich ist. Neben diesem Vertrag der Ehegatten wird aber auch der Staat in doppelter Richtung wirksam. Zuvörderst dadurch, daſs er für die Eheschlieſsung strenge Formen vorschreibt, welche ihre Rechtmäſsigkeit für die Regel der Fälle

aufser Zweifel setzen. Zweitens aber auch in der Weise, dafs die Rechtsfolgen des einmal abgeschlossenen Ehevertrages, soweit sie nicht blofs Vermögensfragen, sondern das persönliche Verhältnis der Ehegatten betreffen, durch das Gesetz genau bestimmt sind und durch die Willkür der Beteiligten nicht abgeändert werden dürfen. Diese Einschränkung ist übrigens nicht blofs dem Eherecht eigentümlich, vielmehr hat die moderne Gesetzgebung unverkennbar die Tendenz, die Verträge, welche das persönliche Leben der vertragschliefsenden Teile berühren, durch Festsetzung eines unabänderlichen Vertragsinhaltes ihrem freien Ermessen zu entziehen[1]).

Da die Ehe und das Eigentum den beiden Hauptzwecken der Menschheit dienen, so ist es begreiflich, dafs manche Sozialisten zu der durchgreifenden Umbildung des Eigentums auch die der Ehe hinzufügen wollen. Doch ist dies entfernt nicht bei allen sozialistischen Schriftstellern und Parteien der Fall und es kann deshalb die völlige Neuordnung des Geschlechtslebens keineswegs als ein allgemein anerkannter Punkt des sozialistischen Programms angesehen werden. Die Vorschläge jener Sozialisten lassen sich aber auf drei Hauptgesichtspunkte zurückführen.

Eine Gruppe von sozialen Reformatoren will an die Stelle unserer heutigen Ehe die freie Liebe setzen, d. h. einen Zustand, in dem dauernde geschlechtliche Beziehungen zwischen Mann und Frau von dem Gesetze überhaupt nicht vorgeschrieben werden, diese vielmehr lediglich von der Neigung der Beteiligten abhängen. Bezieht sich die freie Liebe nur auf die Mitglieder eines engeren Kreises, z. B. eines Stammes oder einer religiösen

[1]) Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 2. und 3. Tausend (1890) Nr. 41—49 und daran sich anschliefsend das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch §§ 544, 618.

Gemeinde, so ist eine Gesamtehe vorhanden, deren Wesen darin besteht, dafs jedes Mitglied einer solchen Gemeinde von jedem anderen Mitgliede verschiedenen Geschlechtes unter gewissen Voraussetzungen verlangen kann, zu ihm in geschlechtliche Beziehungen zu treten. Hier besteht also wie bei unserer Ehe eine dauernde Verpflichtung zum Geschlechtsverkehr, aber da diese sich auf eine gröfsere Gruppe von Männern und Frauen bezieht, so wird dadurch die Gesamtehe in Beziehung auf ihre praktischen Wirkungen der freien Liebe genähert.

Für die freie Liebe haben sich in neuerer Zeit namentlich der Sozialist August Bebel[1]) und die meisten Anarchisten[2]) ausgesprochen. Die Gesamtehe (complex marriage) hat durch lange Zeit in den Perfektionistengemeinden zu Oneida und Wallingford in Nordamerika[3]) bestanden. Beide Formen des Geschlechts-

---

[1]) Bebel, Die Frau und der Sozialismus (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 427—435. Vgl. aber auch schon Meslier († 1729 oder 1733), Le Testament Bd. 2 (1864) S. 226, 227; — Thompson, Appeal of the one half of the human race, women, against the other half, men (1825) S. 199 ff. (?); — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 266. — Auch Godwin u. Owen, obgleich sie die Ehe aufrecht erhalten wollen, nähern sich doch durch eine starke Lockerung des Ehebandes sehr der freien Liebe. Vgl. Godwin, Enquiry concerning political justice (1793) in der 3. Aufl. Bd. 2 (1798) S. 507 bis 511; — Owen, The marriage system in the new moral world 1838 S. 66 ff.; Manifesto (1840) S. 56—58; What is socialism and what would be its practical effects upon society (1841) S. 40 ff.

[2]) Morris, News from nowhere (1891) in der 6. Aufl. (1899) S. 90; — Tucker, Instead of a book (1893) in der 2. Aufl. (1897) S. 15; — Jean Grave, La société future (1895) ch. 22; — Charles Albert, L'amour libre 3. Aufl. (1899) S. 191 ff.

[3]) In Oneida mufste die Zustimmung des anderen Teils zur Beiwohnung durch Vermittlung dritter Personen, gewöhnlich der älteren Mitglieder der Gesellschaft, angesucht werden und es waren bis zum Jahre 1869 Mafsregeln gegen eine übermäfsige Vermehrung getroffen. Da diese Einrichtungen die heftigsten Angriffe, namentlich von Seite der Geistlichkeit hervorriefen und

verkehrs setzen natürlich voraus, daſs der Staat oder die Gemeinde die Erhaltung und Erziehung der Kinder übernimmt.

Eine zweite Gruppe von Sozialisten, deren Hauptvertreter bekanntlich Plato ist, will den Geschlechtsverkehr einer Organisation unterwerfen, die man etwa die Staatsehe nennen kann. Einen dauernden Geschlechtsverkehr zwischen einem Mann und einem Weib hat Plato in seiner Republik bei den Mitgliedern der herrschenden Klasse nicht ins Auge gefaſst, ebensowenig will er aber auch die freie Liebe zulassen[1]). Vielmehr soll die Staatsgewalt, um die Erzeugung tüchtiger Männer zu bewirken, nach ihrem Ermessen den einzelnen Bürgern ihre Frauen zuweisen, ja sogar die Beiwohnung leiten und überwachen[2]). Das Kind soll seinen Vater und der Vater sein Kind nicht kennen, vielmehr hat die Staatsgewalt den Neugeborenen zum Zweck einer rein staatlichen Erziehung zu übernehmen[3]). Doch bezieht sich die Staatsehe nur auf die Hüter, d. i. auf die herrschende Klasse des Staates, während Plato, als echter Aristokrat, die überwiegende Masse der erwerbenden Volksklassen kaum der Erwähnung würdigt. Später in seiner Schrift über die Gesetze, wenn anders diese wirklich von ihm verfaſst ist, hat Plato seinen in der Republik vertre-

---

sogar die Erlassung von Repressivgesetzen in Aussicht stand, so wurde die Gesamtehe nach dreifsigjährigem Bestande im Jahre 1879 noch vor der Aufhebung der Gütergemeinschaft (1881) aufgelöst, worauf allmählich fast alle im heiratsfähigen Alter stehenden Mitglieder untereinander normale Ehen abschlossen. Vgl. Nordhoff, The communistic societies of the United States (1875) S. 275—277; — Noyes (Haupt der vormaligen Oneida-Kommunität), History of American socialisms (1870) S. 623—640; Health of children (1878) S. 2; — Hinds, American communities, 2. Aufl. (1902) 8. 196 ff.

[1]) Plato, De republ. p. 458 Steph. Vgl. jedoch auch p. 461.

[2]) Plato a. a. O. p. 459, 460. Vgl. auch Campanella, Civitas solis (1623) in Philosophiae realis pars sec. (1637) S. 149.

[3]) Plato a. a. O. p. 460.

tenen Standpunkt aufgegeben und sich mit einigen geringfügigen Modifikationen wieder der Privatehe zugewendet[1]).

Unter den Sozialisten der neueren Zeit scheint Enfantin über die Ordnung der Geschlechtsverhältnisse Ansichten gehabt zu haben, die zwischen der Gesamtehe und einer Art Staatsehe etwa in der Mitte stehen. St. Simon, der Meister und Lehrer Enfantins, läfst in seinen zahlreichen Schriften nirgends durchblicken, dafs er auch eine Umgestaltung der bestehenden Organisation des Geschlechtsverkehrs beabsichtigt. Auch die St. Simonistische Schule hielt bis zum Ausscheiden Bazards, wie aus ihren Manifesten vom Juli[2]) und Oktober[3]) 1830 hervorgeht, an der unauflöslichen Einehe des Christentums fest[4]); nur sollte die Frau dem Manne völlig gleichgestellt und das soziale Individuum in Zukunft aus Mann und Frau gebildet werden, so dafs jeder religiöse, wissenschaftliche oder industrielle Beruf von einem Paar (nicht wie jetzt blofs von einer Einzelperson) ausgeübt werden soll[5]). Später gelangte jedoch Enfantin, wie es scheint, zu der Ansicht, dafs zwischen den Mitgliedern der St. Simonistischen Gemeinde eine Gesamtehe bestehen und dafs das Priesterpaar (couple sacerdotal), dem auch sonst die Leitung der Gemeinde obgelegen wäre, die Geschlechtsverhältnisse der Gemeindemitglieder regulieren solle[6]). Obgleich

---

[1]) Plato, De leg. p. 773 D. E.; 774 E.

[2]) Vgl. die Notice historique in den Oeuvres complètes Bd. 2 (1865) S. 229.

[3]) Notice hist. Bd. 4 (1865) S. 123.

[4]) Vgl. auch Notice hist. Bd. 6 (1866) S. 43 von Olinde Rodrigues.

[5]) Vgl. aufser den in den Noten 2 und 3 angeführten Stellen noch die Notice hist. Bd. 3 (1865) S. 113, 114, 185, 186; Bd. 5 (1866) S. 46 u. s. f.

[6]) Am klarsten kann man die Ansichten Enfantins über den Geschlechtsverkehr, die übrigens vom obersten Rat der Saint-Simonisten einstimmig verworfen wurden, aus der dagegen gerichteten Polemik Bazards in den Discussions

Enfantin sich über seine Ansichten in der Oeffentlichkeit niemals vollkommen klar äufserte und die Durchführung seiner neuen Moral einer späteren Zeit vorbehielt [1]), so genügte schon die blofse Aufstellung dieser Theorien, um in der hoffnungsvoll autblühenden St. Simonistischen Schule einen unheilbaren Rifs hervorzubringen.

Eine dritte Gruppe von Sozialisten will endlich den Gebrechen unserer geschlechtlichen Organisation durch die Vielehe (Vielmännerei, Vielweiberei) abhelfen. Diese unterscheidet sich von der freien Liebe und der Gesamtehe dadurch, dafs sie sich als ein ausschliefsliches Geschlechtsverhältnis zwischen einem Manne und mehreren Frauen oder einer Frau mit mehreren Männern darstellt, während sie von der Staatsehe darin abweicht, dafs die Begründung und Gestaltung des Verhältnisses lediglich von dem Willen der Beteiligten abhängt. Die Vielmännerei und noch mehr die Vielweiberei gehört zu den verbreitetsten Rechtsinstituten; wir brauchen uns nur an den Islam und unter den christlichen Sekten an die Mormonen zu erinnern.

---

morales, politiques et religieuses, ferner aus der Olinde Rodrigues' in seiner Note sur le mariage et le divorce, erkennen; weniger bestimmt sind die Aeufserungen Enfantins in der Versammlung der Saint-Simonistischen Familie vom 19. Nov. 1831 und eine im Globe vom 19. Febr. 1832 abgedruckte Predigt (enseignement): Sur les relations de l'homme et de la femme, ferner der Artikel Duveyriers im Globe vom 12. Jan. 1832: De la femme. Auf Grund dieser beiden letzten Artikel wurden der Redakteur des Globe, Michel Chevalier, ferner Enfantin und Duveyrier von dem Pariser Schwurgerichtshof am 28. Aug. 1832 wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit zu je einem Jahr Gefängnis verurteilt. Vgl. Bazard, Discussions morales, politiques et religieuses (Jan. 1832) S. 1—8; — Morale, Réunion générale de la famille (April 1832) S. 5—17, 59—64; — Globe vom 12. Jan. und 19. Febr. 1832 S. 46, 197 f.; — Procès en la cour d'assises de la Seine (1832) S. 305.

[1]) Not. hist. Bd. 6 (1866) S. 39.

Unter den sozialistischen Verfechtern der Vielehe ist namentlich Charles Fourier zu erwähnen. Seine Kritik der bestehenden geschlechtlichen Zustände ist mit Recht berühmt[1]), dagegen sind seine Reformvorschläge bizarr und undurchführbar. Fourier geht von der Ansicht aus, daſs die gegenwärtigen geschlechtlichen Einrichtungen den natürlichen Trieben der Männer und namentlich der Frauen Gewalt antun und eine allgemeine Heuchelei in den geschlechtlichen Beziehungen hervorrufen. In seiner frühesten gröſseren Schrift (der Théorie des quatre mouvements aus dem Jahre 1808) schlägt er deshalb für die Uebergangszeit (die sechste Periode) vor, daſs alle Mädchen über 18 Jahre zur freien Liebe von Gesetzes wegen berechtigt sein sollen[2]), doch hätte gleichzeitig die Ehe fortzubestehen, die hauptsächlich für ältere reife Personen bestimmt wäre[3]). In der siebenten Periode, die aber noch immer nicht den Höhepunkt der Entwicklung bedeuten würde, könnte jede Frau zu gleicher Zeit einen Ehemann, einen Erzeuger (géniteur), einen Begünstigten (favori), endlich eine unbestimmte Anzahl von »Besitzern« (possesseurs) nehmen; von dem ersteren hat sie zwei Kinder, von dem Erzeuger eines, während die Begünstigten mit der Frau früher gelebt und später den Titel eines solchen behalten haben[4]).

[1]) Fourier, Théorie des quatre mouvements (1808) S. 147 ff. und in den Oeuvres compl. Bd. 1, 3. Aufl. (1846) S. 110 ff.; Traité de l'association domest.-agricole Bd. 2 (1822) S. 365 ff., 290 ff. u. in den Oeuvres compl. Bd. 4, 2. Aufl. (1841) S. 51 ff.; Bd. 5 (1841) S. 210 ff.; Le nouveau monde industriel (1829) S. 264 ff. und in den Oeuvres compl. Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 225 ff.

[2]) Fourier, Théorie des quatre mouvements S. 91, 183 und in den Oeuvres compl. Bd. 1 S. 62, 134.

[3]) Fourier, Théorie des quatre mouvements S. 192, 193 und in den Oeuvres compl. Bd. 1, S. 140, 141.

[4]) Fourier, Théorie des quatre mouvements S. 169 und in den Oeuvres compl. Bd. 1 S. 125, 126.

Fourier schlägt also in seiner oben erwähnten Schrift eine Kombination der Vielehe mit der freien Liebe vor; auf die überaus verwickelten Rechtsverhältnisse, die aus den geplanten Einrichtungen hervorgehen müfsten, läfst er sich begreiflicherweise nicht ein. Ebensowenig teilt uns Fourier mit, welche Reformen des geschlechtlichen Lebens er für die achte Periode, in der seine Ideen vollständig zur Durchführung gelangen sollen, noch in Bereitschaft hält. In seinen späteren Schriften hat er wohl einzelne Punkte näher bestimmt, aber von seinen Reformvorschlägen im wesentlichen nichts zurückgezogen[1]).

Die krausen und verworrenen Ideen Fouriers über die Umgestaltung des Geschlechtslebens waren für seine Anhänger stets eine Quelle schwerer Verlegenheiten und dort, wo man zur praktischen Verwirklichung seines sozialen Systems überging, wurden sie selbstverständlich immer beiseite gelassen[2]). Fourier selbst hat später die Einführung der neuen geschlechtlichen Zustände in eine so entfernte Zukunft verwiesen, dafs dies einem völligen Aufgeben seiner Reformideen gleichkommt[3]).

---

[1]) Fourier, Traité de l'association domestique-agricole Bd. 1 S. 510 ff. u. Nouveau monde industriel S. 264 ff.; in den Oeuvres compl. Bd. 5 S. 229 ff.; Bd. 6 S. 225 ff.

[2]) Vgl. z. B. Bases de la politique positive. Manifeste de l'école sociétaire, fondée par Fourier (1842) S. 128, 129; — Renaud, Solidarité 6. Aufl. (1877) S. 160, 161. Auch Brisbane, Social destiny of man (1840) S. 8, 9, welche Schrift der seit 1843 in Nordamerika einsetzenden fourieristischen Bewegung zu Grunde liegt, fafst als Endziel seiner Bestrebungen nur die Reorganisation der Arbeit auf, wie denn auch die zahlreichen in Nordamerika gegründeten Phalansterien nicht das geschlechtliche, sondern nur das wirtschaftliche Problem lösen wollten.

[3]) Fourier, Le nouveau monde industriel (1829) S. 182, 183; in den Oeuvres compl. Bd. 6 S. 154, 155. Vgl. auch die Darstellung in den Oeuvres compl. Bd. 1, 3. Aufl. (1846) S. 103—106.

Fragen wir nun nach dem praktischen Wert aller dieser Reformvorschläge, so kann hier wohl nur die freie Liebe und die Gesamtehe, nicht aber die Staats- oder die Vielehe in Betracht kommen. Nicht die Staatsehe, weil wir im Gegensatze zu dem Altertum ein viel zu lebhaftes Bewufstsein von dem Werte persönlicher Freiheit besitzen, um dem Staat einen so tiefen Eingriff in die individuellste aller menschlichen Beziehungen zu gestatten. Nicht die Vielehe, weil sie alle Gebrechen der Einehe aufweist, ohne gleichzeitig ihre zahlreichen Vorzüge zu besitzen.

Aber ist vielleicht die freie Liebe oder die Gesamtehe an die Stelle unserer heutigen Ehe zu setzen? Gewifs tut man unrecht, wenn man diese Reform so häufig vom Standpunkt der Sittlichkeit verwirft. Ein Zustand wie die freie Liebe oder die Gesamtehe, durch den die meisten Völker im Laufe ihrer Entwicklung durchgegangen sind[1]), kann unmöglich als unsittlich gelten. Sollte die soziale Bewegung auf diese Einrichtungen wieder zurückführen und dann allmählich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hinter ihnen stehen, so würden sie gar bald den Wirklichkeitsfanatikern als die allein sittliche Ordnung des Geschlechtslebens erscheinen.

Schon bedeutsamer ist der Einwand, dafs die Lösung des sozialen Problems durch die Einbeziehung der geschlechtlichen Fragen noch mehr erschwert wird. Die soziale Bewegung hat ohnedies ein Programm von ungeheurem Umfang, zu dessen Durchführung voraussichtlich Jahrhunderte notwendig sein werden; ich nenne nur die Einschränkung des Privateigentums,

---

[1]) Bachofen, Das Mutterrecht (1861) in der 2. Aufl. (1897) S. 19, 22, 384 ff.; — Morgan, Ancient Society (1877) S. 498, 500—502; — Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (1884) S. 17; — Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie (1897) S. 68 ff.

die staatliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit, die Umwandlung des heutigen individualistischen Machtstaats in den volkstümlichen Arbeitsstaat. Was ist in Vergleich mit diesen Aufgaben selbst eine so grofse Umwälzung wie die Einführung des Christentums gewesen? Erst wenn durch den volkstümlichen Arbeitsstaat die rechtliche und sittliche Wiedergeburt der Menschheit bewirkt sein wird, könnte die Reform des Geschlechtslebens überhaupt in Frage kommen.

Aber selbst wenn die allgemeinen Bedingungen für diese Reform vorhanden sein sollten, werden die Nationen gewifs die freie Liebe und die Gesamtehe zurückweisen und an der heutigen Ehe festhalten[1]), welche nur nicht wie bei den Katholiken unauflöslich, sondern im Sinne des protestantischen Eherechts aus wichtigen Gründen lösbar sein mufs. Die Gesamtehe ist schon deshalb undurchführbar, weil es auch im volkstümlichen Arbeitsstaat an religiösen und Stammesgruppen fehlt, an die man diese Institution anknüpfen könnte. Die freie Liebe aber leidet an solchen Gebrechen, dafs die breiten Volksmassen sie selbst dann zurückweisen müfsten, wenn alle hinter der heutigen Einehe stehenden politischen und kirchlichen Mächte durch den Lauf der Ereignisse zum Schweigen verurteilt wären.

---

[1]) Morelly, Code de la nature (1755) S. 216; — Gray, Social system (1831) S. 194; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 141 ff.; — Pecqueur, La républ. de Dieu (1844) S. 194 ff.; — Engels, Der Ursprung der Familie (1884) in der 4. Aufl. (1892) S. 71—73(?); — Bellamy, Looking backward (1888) ch. 25; — Kautsky, Das Erfurter Programm (1892) S. 145 ff.; — Atlanticus, Produktion und Konsum im Sozialstaat (1898) S. 9. — Zu den Schriftstellern, welche die heutige Ehe im wesentlichen aufrecht erhalten wollen, gehören wohl auch zum grofsen Teil jene sozialistischen Theoretiker, die sich mit der Umgestaltung der Geschlechtsverhältnisse überhaupt nicht beschäftigen, sondern nur die wirtschaftlichen Fragen ins Auge fassen, z. B. Louis Blanc, Rodbertus, Marx, Lassalle.

Vergleicht man nämlich, um für die Beurteilung einen Maſsstab zu gewinnen, die geschlechtlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse, so kann man sagen, daſs durch die Einehe auf dem Gebiete des Geschlechtslebens ein ähnlicher Zustand hervorgebracht wird, wie wenn das Eigentum gleichgeteilt und das Erbrecht aufgehoben wäre. In der Tat werden die Geschlechtsgenüsse durch die Ehe ziemlich gleich verteilt; wenn gleichwohl der einzelne in der Ehe eine sehr verschiedene Befriedigung findet, so hängt diese Ungleichheit nicht von dem Rechtsinstitut, sondern von der individuellen Veranlagung der Ehegatten ab und würde unter jeder anderen Organisation des Geschlechtslebens wiederkehren.

Dagegen ist die freie Liebe mit der freien Konkurrenz, der Vertragsfreiheit und ähnlichen wirtschaftlichen Einrichtungen zu vergleichen, die unter dem Scheine der Freiheit die Herrschaft der Reichen und Mächtigen begründen. Macht, Einkommen, Bildung, Redebegabung, körperliche Schönheit und Kraft würden den Begünstigten im Konkurrenzkampf der freien Liebe ein solches Uebergewicht verleihen, daſs die Zurückgesetzten zwar nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich vom Geschlechtsgenuſs in gröſserem oder geringerem Maſse ausgeschlossen wären. Wenn also gerade die radikalsten Sozialisten und Anarchisten die freie Liebe predigen, so streben sie für den Geschlechtsverkehr unbewuſst denselben Zustand an, den sie auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens so energisch bekämpfen.

Aber durch die freie Liebe würde auch das Geschlechtsleben, das nur innerhalb enger Grenzen dem geistigen und körperlichen Wohl der Menschen förderlich ist, gar bald ins Ungemessene gesteigert werden. Die auſserordentliche Abwechslung in Verbindung mit dem Bewuſstsein völliger Unverantwort-

lichkeit müfste diesen mächtigsten aller Naturtriebe weit über die bisherigen Grenzen verstärken. Nun hat der volkstümliche Arbeitsstaat gewifs keinen Grund, den Geschlechtstrieb als solchen zu bekämpfen, aber andererseits darf er auch seine Aeufserungen nicht von allen Schranken befreien und dadurch dem ganzen gesellschaftlichen Leben seiner Mitglieder einen grobsinnlichen Charakter aufprägen.

Unverkennbar hat auf die Ansichten der Vertreter der freien Liebe auch der Gegensatz zum Christentum eingewirkt. Das Christentum, welches unser irdisches Leben nur als eine kurze Vorbereitung für das ewige Gottesreich betrachtet, predigte die Abtötung des Fleisches und erblickte selbst in der Ehe lediglich ein notwendiges Uebel. Der volkstümliche Arbeitsstaat darf sich diese unnatürlichen und erfolglosen Bestrebungen nicht aneignen; aber deshalb braucht er in dieser Frage nicht den Standpunkt des äufsersten Gegensatzes einzunehmen. Ueberhaupt ist es ja ein Mangel des Radikalismus, dafs die volkstümlichen Parteien, weil der Staat und die christliche Kirche sich in Betreff der unteren Volksklassen grobe Fehler zu Schulden kommen liefsen, nur allzu geneigt sind, ebenso grobe Fehler, wenn auch in entgegengesetzter Richtung zu begehen.

Vielleicht fassen auch die Vertreter der freien Liebe bei ihrer Bekämpfung der heutigen Ehe viel zu sehr die Geschlechtsgemeinschaft ins Auge und übersehen dabei die Lebensgemeinschaft der Ehegatten, ihre gegenseitige Unterstützung, Unterhaltung und Belehrung. Dieses geistige und sittliche Element des Geschlechtsverkehrs, welches bei der steigenden Bildung der Massen immer mehr in den Vordergrund tritt, kann nur bei einer dauernden, wohlorganisierten Ehe seine volle Bedeutung entfalten. Am wenigsten kann die gegenseitige Unterstützung der Ehegatten und der Familienmitglieder im volks-

tümlichen Arbeitsstaat entbehrt werden, weil hier infolge der Aufhebung des Dienstbotenverhältnisses die häuslichen Arbeiten, namentlich unter dem System der getrennten Hauswirtschaft (S. 126 Note 2), von den Frauen und den jüngeren Familienmitgliedern verrichtet werden müssen.

So ist denn, wie sich aus dieser Darstellung ergibt, kein Bedürfnis vorhanden, unsere heutige Ehe durch die freie Liebe oder durch die Gesamtehe zu ersetzen. Die Ehen wurden eben seit jeher in weitüberwiegendem Maſse standesgemäſs, d. h. zwischen solchen Personen abgeschlossen, die sich durch Stand, Bildung und Vermögen gleichstehen. Deshalb entbehrt auch das Eherecht jener Einseitigkeit und Ungerechtigkeit, die auf keinem Rechtsgebiet fehlt, wo die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen regelmäſsig zusammenstoſsen. Vollends in dem volkstümlichen Arbeitsstaat würden die schwersten der heutigen Ehe noch anhaftenden Gebrechen verschwinden, weil in diesem die materiellen Interessen auf die Eheschlieſsung entfernt nicht denselben Einfluſs ausüben könnten wie in der heutigen Gesellschaftsordnung. Auch ist wohl die Hoffnung begründet, daſs die Prostitution infolge der verhältnismäſsig geringen ökonomischen Unterschiede im volkstümlichen Arbeitsstaat (I, 11. II, 7) sehr bald bis auf einzelne seltene Fälle verschwinden müſste, die dann ihren Grund nicht mehr in der materiellen Not, sondern in den besonderen körperlichen und seelischen Zuständen einzelner Individuen haben würden.

Nach den geltenden Privatrechten ist der Ehemann verpflichtet, seiner Frau den standesgemäſsen Unterhalt zu gewähren. Diese Verpflichtung könnte in das Rechtssystem des volkstümlichen Arbeitsstaates nicht aufgenommen werden. Hier

hat vielmehr die Ehegattin ein selbständiges Recht auf Existenz; gehört das Recht des Mannes und der Frau in Beziehung auf das Maſs und die Beschaffenheit der Befriedigungsmittel verschiedenen Kategorien an (I, 11; II, 7), so ist natürlich die Stellung des ersteren für beide Ehegatten entscheidend. Dagegen trifft die Ehegattin auch die allgemeine Arbeitspflicht (II, 7), deren Gegenstand in erster Reihe die Besorgung des Hauswesens, aber nach Lage der Umstände auch auſserhalb des Hauses zu leistende Arbeiten sein werden.

Erst durch die Verleihung eines selbständigen Rechts auf Existenz in dem volkstümlichen Arbeitsstaat würden die Frauen den Männern tatsächlich gleichgestellt werden. Solange in unserer heutigen Gesellschaftsordnung die Ehegattinnen von ihren Männern, die Töchter von ihren Vätern erhalten werden, solange also die groſse Masse der Frauen in materieller Beziehung von den Männern abhängt, ist an eine vollständige Gleichberechtigung beider Geschlechter schwerlich zu denken.

Freilich wird diese Gleichstellung, wie jeder bedeutende Erfolg, von den Frauen nur durch das groſse Opfer der allgemeinen Arbeitspflicht erkauft werden. Da die Frauen der besitzlosen Volksklassen schon gegenwärtig häusliche und auswärtige Arbeiten in groſsem Umfang verrichten, so wird ihre soziale Lage durch Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht kaum eine tiefgreifende Aenderung erfahren. Dagegen dürften die Neuerungen des volkstümlichen Arbeitsstaates wohl unter allen Bevölkerungsschichten die wohlhabenden Frauen am härtesten treffen, weil diese auswärtige Arbeiten so gut als gar nicht leisten und selbst ihr Hauswesen zumeist durch Angehörige der besitzlosen Volksklassen besorgen lassen.

Ebenso wie die Erhaltungspflicht des Ehemanns muſs im volkstümlichen Arbeitsstaat das gesamte Ehegüterrecht entfallen,

weil sich die Ehegatten in diesem als zwei unabhängige Personen mit selbständigem Recht auf Existenz gegenüberstehen. Der Mann und die Frau behalten also ihr Privateigentum, welches unter der Herrschaft der sozialistischen Rechtsordnung ohnedies nur einen ganz geringen Umfang besitzt und was die Eltern oder dritte Personen einem der Ehegatten mit Rücksicht auf die Verehelichung geben, ist als eine Schenkung zu betrachten, aus der in Gemäfsheit der oben (II, 9) dargestellten Grundsätze für keinen Beteiligten ein Schuldverhältnis entstehen kann.

Dreizehntes Kapitel

Das Verhältnis zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern

Sowie der volkstümliche Arbeitsstaat sich in Ansehung der Ehe ohne Zweifel als konservativ erweisen wird, ebenso wird er wohl auch die überlieferte Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern aufrecht erhalten, soweit nicht das Recht auf Existenz auch hier wesentliche Aenderungen notwendig macht.

Nach unseren Privatrechtssystemen hat der Vater und in zweiter Reihe die Mutter die Pflicht, ihre ehelichen Kinder zu erhalten und zu erziehen; im Notfalle übergeht diese Verpflichtung auf die Grofseltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie. Ebenso müssen aber auch umgekehrt die Kinder ihren Eltern, Grofseltern u. s. w. im Notfalle den Unterhalt gewähren. Von gröfserer sozialer Bedeutung ist aber schon in unserer heutigen Rechtsordnung nur die Erhaltungs- und Erziehungspflicht der Eltern, zu der sich die übrigen Fälle blofs als seltene Ausnahmen verhalten. Vollends in dem volkstümlichen Arbeitsstaat, in dem jeder ein selbständiges Recht auf Existenz besitzt und deshalb weder auf private noch auch auf öffentliche

Unterstützung angewiesen ist, kann überhaupt nur jene elterliche Verpflichtung in Betracht kommen.

In dem ersten Lebensjahre wird dem Kinde die Nahrung unmittelbar von der Mutter gereicht und dieses muſs sich deshalb in der Pflege der Eltern befinden. Dieser Zustand ist natürlich von der Gestalt der sozialen Ordnung unabhängig. Nur das Ammenwesen, durch das jährlich in jedem gröſseren Kulturstaat Tausende von Proletarierkindern dem vorzeitigen Tod oder dauerndem Siechtum zugeführt werden, müſste im volkstümlichen Arbeitsstaat selbstverständlich verschwinden [1]).

Die Erhaltung und Erziehung der Kinder in ihrem weiteren Lebenslauf bis zur erreichten Mündigkeit (etwa vom 2. bis zum 14. Jahre) wäre von der allgemeinen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens abhängig. Entscheidet sich der volkstümliche Arbeitsstaat oder die Gemeinde für das System der getrennten Haushaltung (II, 7), wozu sie noch lange durch die Beschaffenheit der vorhandenen Wohnhäuser genötigt sein werden, so kann Erhaltung und Erziehung den Kindern wie bisher im elterlichen Hause gewährt werden.

Nur in zwei Richtungen hätten auch unter dieser Voraussetzung namhafte Aenderungen einzutreten. Zunächst müſsten die Kinder von Eltern, die durch ihre Arbeit an der Aufsicht verhindert sind oder die es überhaupt wünschen, in öffentlichen Kinderbewahranstalten aufgenommen werden. Daſs der Staat sich in diesem Punkte zumeist auf die Privatwohltätigkeit verläſst und infolgedessen unzählige Proletarierkinder ohne jede wirksame Aufsicht zu Zuchthauspflanzen aufwachsen, obgleich schon der heutige Staat dieser Aufgabe vollkommen gewachsen

---

[1]) Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 2. u. 3. Tausend (1890) Nr. 18.

wäre, ist jedenfalls eine der schlimmsten Schattenseiten unserer geltenden Rechtsordnung. Dann aber würde sich die Ernährung und Pflege der Kinder naturgemäfs zu einem beträchtlichen Teile an den Schulunterricht anschliefsen und dieser dadurch im Vergleich mit dem Familienleben eine noch gröfsere Bedeutung als bisher erlangen.

Entscheidet sich dagegen der Staat oder der staatliche Verband für das System der vereinigten Haushaltung, so wird die Erhaltung und Erziehung der Kinder am zweckmäfsigsten von öffentlichen Organen in abgesonderten Räumen besorgt werden. Wie im volkstümlichen Arbeitsstaat sich überhaupt das ganze Privatrecht in Verwaltungsrecht verwandelt, so würde auch die Frage, wer für das geistige, sittliche und physische Wohl der Kinder in ihrem ersten Lebensabschnitt zu sorgen hat, im wesentlichen auf dem Verwaltungswege entschieden werden.

Von grofser sozialer Bedeutung ist dagegen die Frage, ob die Erhaltung und Erziehung der Kinder auf Kosten der Eltern oder des Staates erfolgen soll. Jedes Kind hat allerdings gegen den Staat ein selbständiges Recht auf Existenz, gleichviel, ob es Eltern hat oder elternlos ist. Damit ist aber wohl vereinbar, dafs der Staat die Kosten der Erhaltung und Erziehung von den Eltern einbringt, sei es, dafs er diese in eine niedrigere Kategorie der Befriedigungsmittel versetzt oder dafs er — was wohl der Regelfall sein wird — ihre Arbeitspflicht über das allgemeine Mafs hinaus erhöht (II, 7).

Die Vertreter der freien Liebe sind natürlich auch der Ansicht, dafs die Erhaltung und Erziehung der Kinder auf Kosten des Staates zu erfolgen hat[1]). Aber auch manche Sozialisten,

[1]) Vgl. Meslier, Le Testament Bd. 2 (1869) S. 226—229; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 266; — Bebel, Die Frau (1883) in der

welche die Ehe aufrecht erhalten wollen, vertreten dieselbe Meinung [1]). Dagegen glaube ich, daſs der volkstümliche Arbeitsstaat die Erhaltungs- und Erziehungspflicht der Eltern zum mindesten für sehr lange Zeit in sein Rechtssystem aufnehmen muſs.

Bekanntlich hat Malthus [2]) den Satz aufgestellt, daſs die Bevölkerung im allgemeinen das Streben hat, über das Maſs der im Lande hervorgebrachten Nahrungsmittel hinaus anzuwachsen. Diese Ansicht ist von manchen Volkswirtschaftslehrern und Sozialisten [3]) bestritten worden und in der Tat ist in einzelnen Kulturländern, z. B. in Frankreich, der Bevölkerungs-

---

25. Aufl. (1895) S. 406. Fast unlösbar ist die Frage, wer das Kind pflegen, erhalten und erziehen soll, für den Anarchismus, weil es hier an einer Staatsgewalt fehlt, die jene Aufgaben entweder selbst übernimmt oder die widerstrebenden Eltern dazu nötigt, während das Kind seine geistigen und physischen Interessen doch nicht selbst vertreten kann. Daher müssen sich die anarchistischen Schriftsteller entweder mit ganz unannehmbaren Resultaten begnügen oder sie kommen nicht über Redensarten hinaus. Vgl. Tucker, Instead of a book 2. Aufl. (1897) S. 134—149; — Jean Grave, La société future (1895) ch. 23; — Charles Albert, L'amour libre 3. Aufl. (1899) S. 216.

[1]) Morelly, Code de la nature (1755) S. 220: Loix d'éducation art. 4; — Die Gleichheitsverschwörung Babeufs; vgl. Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 1 (1828) S. 282; — Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 78—82.

[2]) Malthus, An essay on the principle of population (1798) S. 13—17. Ebenso in den späteren Auflagen dieses Werkes.

[3]) Godwin, On population, an inquiry concerning the power of increase in the numbers of mankind (1820) S. 507 ff.; — Owen, Report of the proceedings at the several meetings held in Dublin (1823) S. 100, 107 ff.; — Gray, Social system (1831) S. 178 ff.; — Proudhon, Système des contradictions économiques Bd. 2 (1846) S. 397 ff.; — Leroux, Malthus et les économistes (1846) in der neuen Ausgabe von 1849 S. 212, 213; — Marx, Das Kapital Bd. 1 (1867) in der 3. Aufl. (1883) S. 637, 638; — H. George, Progress and poverty (1880) book II ch. 4; — Bebel, Die Frau (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 441—463; — Bernstein, Zur Geschichte u. Theorie des Sozialismus (1901) S. 72.

zuwachs im Vergleich mit dem vom Lande gebotenen Nahrungsspielraum nicht nur nicht übermäfsig, sondern geradezu ungenügend. Dagegen kann das Malthussche Gesetz für die meisten europäischen Kulturvölker, solange die geschlechtlichen Sitten nicht eine vollständige Aenderung erleiden, als richtig betrachtet werden.

Die wichtigste aller Schranken gegen eine übermäfsige Volksvermehrung, soweit diese von der sozialen Ordnung abhängen, ist aber jedenfalls die Verpflichtung der Eltern, die Kinder, welche sie in die Welt gesetzt haben, bis zum Alter der Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu erziehen. Indem der volkstümliche Arbeitsstaat diese Verbindlichkeit der Eltern seinen Gesetzen einverleibt, errichtet er gegen den übermäfsigen Volkszuwachs eine ebenso wirksame soziale Schranke wie die heutige Rechtsordnung, ohne dafs man jedoch sagen kann, dafs das Bevölkerungsproblem von der einen oder der anderen Staatsform wirklich vollständig gelöst ist.

Freilich weisen zahlreiche Sozialisten auf die ungeheuren, noch unbenützten Bodenflächen in den verschiedenen Weltteilen hin, von wo wir Nahrungsmittel beziehen oder wohin wir im Falle eines Bevölkerungsüberschusses Auswanderer entsenden können [1]). Aber ist es wirklich sicher, dafs wir immer für die Bodenprodukte annehmbare Austauschobjekte werden bieten können, da die ungeheure Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte im volkstümlichen Arbeitsstaat überall sehr bald eine blühende Industrie hervorrufen wird? Und was die Auswanderung betrifft, so ist die Uebersiedlung in ein fernes Land mit anderem Klima, anderer Sprache, Religion und Sitte für den

[1]) Godwin, On population S. 444 ff.; — Bebel, Die Frau 25. Aufl. S. 455 ff.

Bürger des volkstümlichen Arbeitsstaates, dem ja immer ein selbständiges Recht auf Existenz zusteht, ein überaus schwerer Entschluſs, dessen Durchführbarkeit doch auch davon abhängt, ob das fremde Land unsere Auswanderer aufnehmen will. Kurz, solche Ratschläge erinnern gar sehr an die liberalen Nationalökonomen, die dem Arbeiter, dessen Berufszweig zu Grunde geht, leichten Herzens den Rat erteilen, zu einer anderen Arbeit überzugehen, obgleich ein solcher Uebertritt sehr häufig undurchführbar ist und selbst im Falle der Durchführbarkeit oft genug für den Betreffenden eine Katastrophe bedeutet.

Manche Vertreter der freien Liebe meinen auch, daſs die verbesserte Lebenshaltung und die gesteigerte geistige Bildung der Massen im volkstümlichen Arbeitsstaat den Geschlechtsgenuſs minder häufig und minder fruchtbar machen werden [1]). Aber wenn man diese ursächlichen Zusammenhänge auf einem Gebiet des sozialen Lebens, das sich der genauen Beobachtung fast vollständig entzieht, auch für richtig hält, so könnten doch die vorausgesetzten Wirkungen der neuen sozialen Ordnung im besten Falle erst nach mehreren Menschenaltern eintreten.

Die Pflicht der Eltern zur Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder gehört zu jenen wichtigen einschränkenden Institutionen, die leichter beseitigt als wieder eingeführt werden können. Sie ist deshalb so wirksam, weil sie den menschlichen Egoismus an der Quelle trifft, indem sie mit dem unbedachten Geschlechtsgenuſs unmittelbar persönliche und wirtschaftliche Lasten verbindet [2]). Erst wenn die Hoffnungen der sozialistischen

---

[1]) Bebel, Die Frau S. 449.

[2]) Die Frage, durch welche Mittel die Gesellschaft einer übermäſsigen Volksvermehrung entgegenwirken kann, wurde von den älteren Sozialisten öfter erörtert als gegenwärtig, wo die sozialistische Diskussion durch den Einfluſs von Marx, Lassalle und Rodbertus auf wenige wirtschaftliche Fragen ein-

Theoretiker durch die Erfahrung mehrerer Menschenalter bestätigt sein werden oder wenn es infolge künftiger Erfindungen möglich sein sollte, die Nahrungsmittel auf billige Weise unmittelbar aus mineralischen oder reichlich vorhandenen pflanzlichen Stoffen (z. B. Holz, Blätter u. s. w.) zu produzieren, wird die Zeit gekommen sein, jene wichtige Schranke entweder aufzuheben oder doch in ihrer Wirksamkeit zu mildern.

---

geschränkt und die Erörterung der geschlechtlichen Probleme den Neu-Malthusianern überlassen ist. Vgl. Robert Dale Owen (Sohn), Moral physiology or a brief and plain treatise on the population question (1830) in der 8. Aufl. (1832) S. 47, 50; — Oneida-Community: Noyes, Essay on scientific propagation, um 1873 erschienen; Male continence, 1872, abgedruckt in Alice Stockham, Karezza, Ethics of marriage, Chicago, S. 120—127; Dixon and his copyists (1874) S. 32 ff.; Health of children in Oneida community (1878) S. 2; History of American socialisms (1870) S. 633; — Nordhoff, The communistic societies of the United States (1875) S. 276; — George Noyes Miller, Zugassent's discovery, Chicago (1901) S. 63 ff., 80 ff.; — Kautsky, Der Einfluſs der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft (1880) S. 166 ff.

Vierzehntes Kapitel

Die unehelichen Kinder

Das Rechtsverhältnis der unehelichen Mütter und Kinder ist ein Probierstein für die lebende und wirkende Sittlichkeit eines Volkes, die von moralischen Redensarten und ähnlichem äufseren Gepränge wohl zu unterscheiden ist. Die Männer der besitzenden Volksklassen, in deren Händen die Gesetzgebung ausschliefslich ruht, haben ein dringendes Interesse, ihr eheliches Geschlechtsleben vor und nach Abschlufs der Ehe durch die freie Liebe mit Frauen der besitzlosen Volksklassen ohne übermäfsige Opfer zu ergänzen. Diesem vom Standpunkt unserer heutigen sittlichen Ordnung jedenfalls verwerflichen Streben ist nun das Recht der mittelalterlichen Kirche [1]), der Gerichtsgebrauch des gemeinen deutschen Rechts [2]),

[1]) Nach dem kanonischen Recht, das sich in dieser Richtung der Mosaischen Gesetzgebung anschlofs, mufste der Verführer einer Jungfrau diese heiraten und ausstatten. Weigerte er sich oder wollte der Vater ihm das Mädchen nicht zur Ehefrau geben, so wurde er mit körperlicher Züchtigung, mit Exkommunikation und mit Verweisung in ein Kloster bestraft. Hatte der uneheliche Beischlaf Folgen, so war der Vater verpflichtet, dem Kinde den Unterhalt zu gewähren. Vgl. c. 1, 2 X de adulteriis et stupro (5, 16); c. 5 X de eo qui duxit in matr. (4, 7).

[2]) Der deutsche Gerichtsgebrauch übernahm im wesentlichen die Be-

ja das vielgeschmähte Produkt der Aufklärungszeit: das preufsische Landrecht[1]) mit Ernst und Nachdruck entgegengetreten. Erst im 19. Jahrhundert hat jene Tendenz in den Gesetzbüchern von Frankreich, Oesterreich, Italien und Deutschland einen vollständigen Sieg errungen[2]). Es ist für die Stärke der geschlechtlichen Interessen im menschlichen Leben überaus charakteristisch, dafs zahlreiche Rechtssätze, welche ich im Interesse der besitzlosen Volksklassen auf anderen Gebieten des bürgerlichen Rechts vertreten habe, von dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch wirklich angenommen wurden[3]), dafs aber von meinen sehr gemäfsigten Reformvorschlägen in Betreff der unehelichen Kinder in dasselbe mit geringfügigen Ausnahmen nichts übergegangen ist[4]).

---

stimmungen des kanonischen Rechts (vorige Note), aber ermäfsigte schon die Strenge dieses letzteren dadurch, dafs er dem Verführer das Wahlrecht gewährte, das Mädchen zu heiraten o d e r auszustatten.

[1]) Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 22.

[2]) Code civil français (1803, 1804) art. 340. Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch (1811) § 163 ff. Codice civile italiano (1865) Art. 189. Deutsches bürgerliches Gesetzbuch (1896) §§ 1708—1718.

[3]) So hat sich das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in folgenden Punkten meiner Kritik des Entwurfs angeschlossen: In Beziehung auf die Folgen der Rechtsunkenntnis, auf die analoge Rechtsanwendung, auf die Ausdehnung des Wucherbegriffes auf alle Rechtsgeschäfte (§ 138 Deutsches b. G.B.), auf den Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegenüber dem Dienstgeber und Vermieter (§ 618, 544 Deutsches b. G.B.) u. s. w. Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 2. und 3. Tausend (1890) Nr. 8, 9, 38, 39—48, 49.

[4]) Obgleich meine Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Lage der unehelichen Kinder sich zum grofsen Teile an das allgemeine preufsische Landrecht anschlossen, so hat das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch doch nur die einzige Bestimmung aufgenommen, dafs die Mutter schon vor ihrer Entbindung vom Richter eine einstweilige Verfügung verlangen kann, dafs der Schwängerer die Entbindungskosten und den Unterhaltsbeitrag für drei Monate vorzuschiefsen

In dem volkstümlichen Arbeitsstaat wären die Gegensätze von Reichtum und Macht, die in der heutigen Gesellschaft so traurige sittliche und rechtliche Zustände hervorrufen, sehr erheblich gemildert und dadurch auch die Grundlage für eine gerechte Behandlung der unehelichen Mütter und Kinder gegeben.

Was zunächst die uneheliche Mutter betrifft, so ist zu unterscheiden, ob der uneheliche Beischlaf durch Gewalt, Drohung, Hinterlist (namentlich durch Zusage der Ehe) oder durch Mifsbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses herbeigeführt worden ist oder nicht.

In dem ersteren Falle müfste wohl gegen denjenigen, der den Beischlaf in besonders rechtswidriger Weise herbeigeführt hat, Kriminalstrafe eintreten[1]). Unsere modernen Strafgesetze stellen schon gegenwärtig einige besonders krasse Fälle unter kriminelle Bestrafung, z. B. wenn der Geschwächten mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gedroht, wenn sie in einem willen- oder bewufstlosen Zustand oder in unmündigem Alter mifsbraucht wurde[2]) u. s. f.; aber erst durch ein solches allgemeines Strafgesetz würde die Frauenehre, die als höchstes persönliches Gut der Frau in einem fast eigentumslosen Staat in die erste Reihe treten müfste, einen genügenden strafrechtlichen Schutz erlangen. Aus demselben Grund müfste dieser Strafschutz auch dann eintreten, wenn der rechtswidrig herbei-

---

hat. Vgl. Menger a. a. O. Nr. 26 und das Deutsche b. G.B. § 1716. Insbesondere wurde auch die Einrede, dafs die uneheliche Mutter während der Empfängniszeit auch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt habe, trotz ihrer augenscheinlichen Ungerechtigkeit im Interesse der höheren Volksklassen aufrecht erhalten. Vgl. Menger a. a. O. Nr. 19—27 und Deutsches b. G.B. §§ 1705—1718.

[1]) Das Deutsche b. G.B. § 825 gewährt in diesen Fällen nur einen privatrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz.

[2]) Deutsches St.G.B. § 176.

geführte Beischlaf zu einer Schwängerung der Frauensperson nicht geführt hat.

Die kriminelle Bestrafung hätte in beiden Fällen zu unterbleiben, wenn der Mann sich bereit erklärt, seine rechtswidrige Handlung durch eine Ehe gutzumachen. Aber auch wenn er die Geschwächte nicht heiraten kann oder will, wäre dieser die Stellung einer ohne ihr Verschulden geschiedenen Ehefrau, ihrem Kinde die eines ehelich geborenen Kindes zuzuerkennen.

Ist dagegen der Beischlaf nicht auf eine besonders rechtswidrige Weise herbeigeführt worden, so hätte der Mann nur im Falle der Geburt eines unehelichen Kindes Pflichten zu erfüllen. Ein Entschädigungsanspruch der Geschwächten, der in unserer heutigen Gesellschaftsordnung sehr berechtigt ist, könnte im volkstümlichen Arbeitsstaat entfallen, weil hier ohnedies jedermann ein Recht auf Existenz besitzt.

Das aus einem unehelichen Beischlafe geborene Kind hat natürlich dem Staate gegenüber ebenso wie das eheliche ein Recht auf Existenz in jener Lebensstufe, welche der unehelichen Mutter gebührt. Der Staat hat jedoch auch in diesem Falle gegen die Eltern einen Anspruch auf Ersatz, nur ist dieser dem Manne zum gröfseren Teile aufzulegen, weil er die persönlichen Lasten der Ehe und Kindererziehung nicht zu tragen hat. Das uneheliche Kind führt den Namen seiner Mutter, in deren Pflege und Erziehung es verbleibt, soweit nicht Unterhalt und Erziehung in öffentlichen Anstalten stattfindet (II, 13); nur zwischen der Mutter und ihren Verwandten (II, 11) einerseits und dem Kinde andererseits ist ein Erbrecht anerkannt. Als unehelicher Vater gilt derjenige, der der Mutter während des Zeitraums, in dem das Kind erzeugt werden konnte, fleischlich beigewohnt hat; sind deren mehrere, so ist der Ersatz auf sie nach Mafsgabe ihrer Lebensstufen zu verteilen.

Diese Vorschläge sind als ein Mindestmafs zu betrachten, das die unehelichen Mütter und Kinder im volkstümlichen Arbeitsstaat beanspruchen können. Die Gesetzgebung der französischen Revolution, obgleich sie an dem Privateigentum konsequent festhielt, ist über diese Grenzen in einzelnen Richtungen weit hinaus gegangen, indem sie die vom Vater freiwillig anerkannten unehelichen Kinder den ehelichen in Beziehung auf Lebensstellung und Erbberechtigung fast gleichstellte [1]), und so würde sich in einer sozialistischen Rechtsordnung wohl gar bald das Bedürfnis ergeben, die Stellung der unehelichen Mütter und Kinder noch mehr der Ehe anzunähern.

Erst durch eine solche Umgestaltung würde das Familienleben der Massen allmählich jene Reinheit und Unantastbarkeit erlangen, die einer Staatsordnung entspricht, in der nicht die Vornehmen, sondern die breiten Volksschichten herrschen. Nichts ist unrichtiger, als wenn manche Sozialisten z. B. Bebel (vgl. S. 161) die lockeren Sitten der höheren Volkskreise, die nur durch ihre feineren Lebensformen einigermafsen erträglich erscheinen, als allgemein gültige Einrichtungen auf das ganze Volk ausdehnen wollen. Vielmehr lehrt die Geschichte der französischen Revolution, dafs das Proletariat in der terroristischen Epoche, in der es die Herrschaft tatsächlich in den Händen hatte, der geschlechtlichen Unsittlichkeit mit Strenge, vielleicht mit zu grofser Strenge entgegengetreten ist [2]). Die von mir

[1]) Vgl. die Gesetze vom 4. Juni 1793; 12 brum. II; 3 vend. IV; 26 vend. IV; 15 therm. IV; 2 vent. VI.

[2]) Es ist bekannt, dafs der Hebertist Chaumette in seiner Eigenschaft als Prokurator der Kommune Paris die Prostitution und die unzüchtige Literatur mit der äufsersten Strenge verfolgte. Vgl. das auf Antrag Chaumettes erlassene Dekret der Pariser Kommune vom 4. Okt. 1793 im Moniteur univ. vom 6. Okt. 1793; den Erlafs Chaumettes im Moniteur an II Nr. 27; endlich den Beschlufs der Pariser Kommune vom 17. nivôse II im Moniteur vom 10. Jan. 1794.

gemachten Vorschläge dürften zwischen einer allzugrofsen Lockerung der Sitten und einem auf die Dauer nicht durchführbaren Tugendterrorismus vielleicht die richtige Mitte einhalten.

Den Schlufs dieser Erörterungen über die Einrichtung der Familie mögen einige Bemerkungen über die Vormundschaft bilden. Diese verfolgt in der heutigen Gesellschaftsordnung vorherrschend den Zweck, den elternlosen Kindern aus wohlhabenden Familien eine zweckmäfsige Verwaltung ihres Vermögens zu sichern; die verwaisten Kinder der besitzlosen Volksklassen haben an der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Fürsorge so gut als gar keinen Anteil. In dem volkstümlichen Arbeitsstaat würde das Mündelvermögen einen ganz geringen Umfang haben und vollends von einer Vermögensverwaltung im eigentlichen Sinne könnte kaum die Rede sein. Die Fürsorge des Vormunds würde sich deshalb vorherrschend auf das persönliche Wohl des Mündels beziehen; insbesondere hätte er auch bei wichtigen Geschäften des Mündels z. B. bei der Berufswahl und bei der Eheschliefsung mitzuwirken. Bei Kindern, deren Eltern noch leben, hätten natürlich diese das Recht der Mitwirkung bei wichtigeren Geschäften auszuüben.

Fünfzehntes Kapitel

Das Strafrecht

Das Strafrecht, der Straf- und Zivilprozefs gehören in unserem heutigen Rechtssystem dem öffentlichen Rechte an und wären deshalb in dem dritten Buch dieses Werkes über das Wesen und die Organisation des volkstümlichen Arbeitsstaates zu behandeln. Da sich jedoch in diesem auch das ganze Privatrecht in öffentliches Recht verwandeln wird und das Strafrecht und der Prozefs seit Jahrhunderten von denselben staatlichen Organen (den Gerichten) gehandhabt wurden wie das Privatrecht, so empfiehlt es sich, jene beiden Rechtsgebiete hier im Zusammenhang mit den vermögens- und familienrechtlichen Institutionen zu erörtern.

Die sicherste Garantie für die Verwirklichung der Rechte bleibt immer die Strafe. Deshalb haben die entscheidenden Interessengruppen ihre Forderungen seit jeher offen oder verschleiert in die Strafgesetzbücher eingeschrieben und man kann aus diesen die wahren Machtverhältnisse ihrer Zeit viel sicherer erkennen als aus den mit so viel papierenen Rechten angefüllten Verfassungs-, Verwaltungs- und Zivilgesetzen. Doch enthalten unsere Strafgesetzbücher neben zahlreichen Bestimmungen, die

in den ursprünglichsten Triebfedern der Menschennatur wurzeln, auch gar manches untergeordnete Beiwerk, das der zufällige Lauf der Geschichte und das Schwanken der Machtverhältnisse in ihnen abgelagert hat. Ich kann deshalb hier die durch die neue Gesellschaftsordnung notwendig gemachten Aenderungen des Strafrechts nur in ihren äufsersten Umrissen darlegen.

Die Vergehen (Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) richten sich entweder unmittelbar gegen die Person und sind dann von der herrschenden Gesellschaftsordnung unabhängig (Personalvergehen). Oder sie enthalten Verletzungen der durch die Rechtsordnung anerkannten Rechte und müssen daher mit deren Umgestaltung tiefgreifende Aenderungen erleiden (Rechtsvergehen).

I. Zu der ersten Gruppe gehören die Vergehen gegen das Leben und die körperliche Unverletzlichkeit, insbesondere der Mord, der Totschlag, die Körperverletzung. Ferner die strafbaren Handlungen gegen die persönliche Freiheit, z. B. Menschenraub und Freiheitsentziehung; die unmittelbar gegen die Person gerichteten Sittlichkeitsvergehen, für die ich oben (II, 14) eine erhebliche Erweiterung vorgeschlagen habe; endlich die Vergehen gegen die Ehre.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs diese Vergehen gegen die Person und die unmittelbarsten persönlichen Interessen in jedem Zustand der Gesellschaft die strafende Hand des Staates in Bewegung setzen werden. Schon aus diesem Grunde ist es eine eitle Hoffnung der Anarchisten, dafs der Staat jemals vollständig verschwinden kann (I, 2); ebenso ist aber auch die Meinung mancher sozialistischen Theoretiker (S. 9 Note 1) unbegründet, dafs der Sozialismus den heutigen herrschenden und gebietenden Staat in einen ausschliefslich verwaltenden und wirtschaftenden Organismus verwandeln wird. Denn kann

jemals eine Zeit kommen, wo ein Kulturvolk die Ahndung des Mordes dem Zufall überläfst[1]) oder wo ein Kulturstaat dieses Verbrechen blofs im Verwaltungswege bestraft? Gegenüber dem Verbrechen wird auch der volkstümliche Arbeitsstaat das Schwert nicht aus der Hand legen können. Die persönliche Sicherheit und Würde wird mit einer menschenwürdigen ökonomischen Lebenshaltung und einem geordneten Familienleben stets die drei Hauptzwecke des menschlichen Lebens bilden, ja sie mufs notwendig in die erste Reihe treten, wenn erst einmal durch die Umgestaltung der Gesellschaftsordnung die wirtschaftliche Existenz des einzelnen gesichert erscheint.

II. Eine viel tiefer greifende Aenderung mufs im volkstümlichen Arbeitsstaat die Gesetzgebung und Rechtsübung in Betreff jener Vergehen erleiden, die ich Rechtsvergehen genannt habe. Diese richten sich entweder unmittelbar gegen den Staat und seine Befugnisse oder gegen die Vermögens- oder endlich gegen die Familienrechte.

1. Unter den Vergehen, die sich gegen den Staat und seine Befugnisse richten, sind etwa hervorzuheben: Der Hoch- und Landesverrat, die Majestätsbeleidigung, der Widerstand gegen die Staatsgewalt, insbesondere der Aufruhr und der Auflauf. Die unbestimmten und dehnbaren Tatbestände dieser Vergehen und ihre strenge Bestrafung zeigen deutlich, dafs es sich hier darum handelt, die Machtstellung der einflufsreichsten Personen im Staate gegen begründete und unbegründete Angriffe zu sichern.

Auch der volkstümliche Arbeitsstaat könnte während der

[1]) Für die Straflosigkeit des Mordes in der anarchistischen Gesellschaft sprechen sich gleichwohl aus: Proudhon, Idée générale de la révolution au XIX siècle (1851) S. 298, 301; — Morris, News from nowhere (1891) in der 6. Aufl. (1899) S. 90 u. a. Vgl. auch unten S. 193 Note 1.

Uebergangszeit mit ihren heftigen Parteikämpfen und ihren schwankenden Rechtszuständen solche Machtmittel schwerlich entbehren. Sobald aber einmal der Beharrungszustand eingetreten ist, wäre es eine seiner wichtigsten Aufgaben, die Bestrafung der Staatsvergehen erheblich zu verringern. Schon in der politischen Demokratie werden diese ungleich milder beurteilt als in der Monarchie; vollends der volkstümliche Arbeitsstaat wäre in der Lage, die strafbaren Tatbestände enger zu fassen und die Strafen selbst beträchtlich herabzusetzen. Denn infolge der Umbildung der Staatssouveränetät, von der später die Rede sein soll (III, 2), würde der Gegensatz zwischen den Regierenden und den Regierten überhaupt sehr abgeschwächt werden. Dann aber würde sich auch der volkstümliche Arbeitsstaat als ein vorherrschend verwaltender und wirtschaftender Organismus darstellen, der Angriff und Widerstand seiner Mitglieder naturgemäfs ungleich weniger herausfordert als unsere in Macht und Pracht thronende Staatsordnung.

2. Aus der zweiten Gruppe von Rechtsvergehen, die sich gegen die Vermögensrechte richten (Eigentumsvergehen) hebe ich hervor den Diebstahl, die Unterschlagung, den Raub, den Hausfriedensbruch, den Betrug und die Sachbeschädigung. Durch die Strafandrohungen gegen diese Vergehen wird die Eigentumsordnung vor Angriffen ungleich wirksamer geschützt als durch die privatrechtlichen Klagen und durch den Zivilprozefs. Doch bezieht sich der strafrechtliche Schutz nach seinem vorherrschenden Charakter lediglich auf die den Massen allein verständliche äufsere Seite der Eigentumsverhältnisse, nämlich auf den Besitz und die Inhabung der Sachen; die Verwirklichung der Vermögensrechte im einzelnen ist dagegen dem Zivilprozefs überlassen.

Die überwiegende Machtstellung der besitzenden Volks-

klassen in unserer Gesellschaft tritt namentlich dann hervor, wenn man die Bestrafung der wichtigeren Personal- und Eigentumsvergehen vergleicht. So wird nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch [1]) die leichte Körperverletzung nur auf Antrag (§ 232 St. G. B.) mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu tausend Mark (§ 223 St. G. B.), der einfache Diebstahl dagegen von Amts wegen immer mit Gefängnis bis zu fünf Jahren geahndet (§ 242 St. G. B.). Die schwere Körperverletzung wird nach demselben Gesetz mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr (§ 224 St. G. B.), der schwere Diebstahl mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten bestraft (§ 243 St. G. B.); so dafs denjenigen, der in einem Gebäude ein Behältnis erbricht und daraus eine Sache entwendet, regelmäfsig eine härtere Strafe trifft als den Urheber einer Körperverletzung, durch die der Verletzte einen Fufs, eine Hand, das Gesicht oder das Gehör verloren hat. Vollends der Raub, der freilich die direkte und entschlossene Leugnung der Eigentumsordnung ist, wird in Beziehung auf die Bestrafung mit der absichtlichen, wenngleich nicht überlegten Tötung eines Menschen, also mit dem Totschlag fast gleichgestellt (§ 249, 212 St. G. B.). Nur die Gewöhnung an die uralte Bevorzugung der besitzenden Klassen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens läfst einen solchen Rechtszustand überhaupt als erträglich erscheinen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs der volkstümliche Arbeitsstaat die Eigentumsvergehen viel milder bestrafen wird,

[1]) Ich führe der Kürze wegen nur das deutsche Reichsstrafgesetzbuch an, aber in den übrigen Kulturstaaten verhält es sich nicht anders, da die sozialen Machtverhältnisse trotz der sehr verschiedenen politischen Verfassungen in allen Ländern ziemlich gleichartig sind.

nicht nur weil dann die Machtstellung der besitzenden Klassen vollständig verschwunden sein wird, sondern auch weil durch das jedem Bürger zustehende Recht auf Existenz die wichtigste Triebfeder zu eigentumsgefährlichen Handlungen entfallen muſs.

Dagegen würde die Kehrseite des Rechts auf Existenz: die allgemeine Arbeitspflicht (II, 7), die Grundlage für einen neuen Vergehensbegriff bilden. In unserer Gesellschaftsordnung wird allerdings der Müſsiggang bei den Reichen in keiner Weise bestraft, vielmehr bildet er das sicherste Zeichen einer vornehmen Lebensführung. Ist dagegen der Arbeitsscheue arm, so verfällt er einer kriminellen oder polizeilichen Bestrafung und kann in einem Zwangsarbeitshaus zur Arbeit genötigt werden (§ 361, 362 St. G. B.). In dem volkstümlichen Arbeitsstaat müſste dagegen wider jeden Staatsbürger ohne Unterschied seiner Lebensstellung, wenn er die Grundlagen dieser Staatsform durch rechtswidrige Arbeitsverweigerung in Frage stellt, auf eine Strafe erkannt werden.

3. Die wichtigsten Vergehen gegen die Familienrechte sind die Doppelehe, der Ehebruch, die Entführung. Da die Ehe und das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihren ehelichen Kindern auch im volkstümlichen Arbeitsstaat aufrecht erhalten werden soll, so müſsten diese Vergehen auch in das neue Rechtssystem übergehen. Sie sind übrigens schon in den geltenden Strafgesetzbüchern in einer unparteiischen Weise behandelt, weil hier der Gegensatz zwischen den besitzenden und besitzlosen Volksklassen nicht in Betracht kommt.

Was die auſserehelichen Geschlechtsverhältnisse betrifft, so habe ich schon in einem früheren Kapitel (II, 14) darauf hingewiesen, daſs in allen Fällen, wo der uneheliche Beischlaf durch Gewalt, Drohung, Hinterlist oder durch Miſsbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses verursacht worden ist, kriminelle Be-

strafung einzutreten hat. Innerhalb dieser Grenzen könnte dann auch die Kuppelei ohne Bedenken geahndet werden. Die gegenwärtige strafrechtliche Behandlung der Kuppelei (§ 180, 181 St. G. B.) begründet eine der krassesten Ungleichheiten zwischen reich und arm, indem die meist dürftige Kupplerin entehrende Strafen erleidet, während ihre vornehmen Kundschaften, die eigentlichen Anstifter der strafbaren Handlung, ohne jede Strafe davonkommen, ja vielleicht sogar in dem Strafprozefs der Kupplerin als Zeugen auftreten.

Seit alter Zeit ist es ein Traum der Menschenfreunde, dafs das Verbrechen mit der Verbesserung der staatlichen Zustände zuletzt gleich einer geheilten Krankheit aus dem sozialen Körper verschwinden wird. Eine solche Auffassung ist namentlich dann fast unvermeidlich, wenn man mit so zahlreichen Philosophen der Aufklärungszeit (oben S. 69 Note 1) die sittlichen Gebrechen der Menschheit nur als eine notwendige Folge der herrschenden sozialen Zustände betrachtet[1]). Diese Hoffnung wird jedoch der volkstümliche Arbeitsstaat ebensowenig wie

---

[1]) Unter den Sozialisten hat namentlich Robert Owen in zahllosen Schriften und Reden die Ansicht vertreten, dafs die Willensrichtung der Menschen fast ausschliefslich das Ergebnis der äufseren Verhältnisse sei. Daraus zieht er aber die Folgerung — und dadurch unterscheidet er sich von den meisten Anhängern des Determinismus —, dafs Staat und Gesellschaft verpflichtet sind, ihre Mitglieder mit den für ihre Entwicklung förderlichsten Einrichtungen zu umgeben, was im Sinne Owens mit der Einführung der kommunistischen Gesellschaftsordnung gleichbedeutend ist. Rücksichtlich jener Personen, die bereits unter der Herrschaft des Kommunismus aufgewachsen sind, soll dann auch jede Bestrafung entfallen. Vgl. Owen, Essays on the formation of character (1813) in Life of Owen Bd. 1 (1857) S. 253 ff. passim; The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 113. S. auch Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 194.

eine andere Staatsform jemals erfüllen. Wir müssen uns vielmehr damit begnügen, daſs die Umgestaltung des individualistischen Machtstaates in den volkstümlichen Arbeitsstaat und die Einschränkung des Privateigentums die Staats- und Eigentumsvergehen beträchtlich verringern wird, und daſs auch die Vergehen gegen die Person und gegen die Familienrechte infolge der steigenden Bildung der Massen allmählich seltener werden dürften.

Sechzehntes Kapitel

Der Prozess

Unser heutiges Rechtssystem unterscheidet zwischen dem Zivilprozeſs und dem Straf- und Verwaltungsverfahren; jener dient im groſsen und ganzen zur Durchsetzung der Privatrechte, während durch diese die öffentlichen Rechte verwirklicht werden sollen. Der Zivilprozeſs wird regelmäſsig auf Grund einer Klage des Berechtigten eröffnet und bleibt nach den meisten Gesetzgebungen auch während seines Verlaufes von dem Willen der Parteien abhängig; dagegen werden die öffentlichen Rechte in der Regel der Fälle von den staatlichen Organen von Amts wegen geltend gemacht und durchgesetzt.

Die Grundlage dieser für die gesamte Rechtsverfolgung so wichtigen Unterschiede ist der alte Irrtum über den Gegensatz zwischen den individuellen Lebenszwecken und dem öffentlichen Wohl (II, 1). Denn da nach dieser Auffassung durch die Privatrechte bloſs das persönliche Wohl des einzelnen gefördert werden soll, so ist es nur konsequent, ihre Durchsetzung dem freien Ermessen des Berechtigten anheimzustellen. Hierfür war ohne

Zweifel auch die Absicht bestimmend, das Privatrecht als ein besonderes Rechtsgebiet innerhalb der gesamten Rechtsordnung, gleichsam als ein »Recht im Rechte«, dem Zugriff der Regierenden nach Möglichkeit zu entziehen. Dagegen mufsten von diesem Standpunkt aus alle Rechte und Pflichten, die sich auf die Aufrechterhaltung der äufseren Ordnung im Staat, in der Kirche und im öffentlichen Verkehr, auf die Bildung der Heeresmacht, auf die Versorgung der Finanzen, kurz auf die mit dem öffentlichen Wohl identifizierte Machtstellung der grofsen und kleinen Gewalthaber beziehen, von den staatlichen Organen aus eigenem Antrieb verwirklicht werden.

In dem volkstümlichen Arbeitsstaat, in dem die breiten Volksmassen herrschen, würden ihre Interessen auch auf die Ansichten über das öffentliche Wohl bestimmend einwirken. Nun lassen sich aber die Lebenszwecke der unteren Volksklassen auf drei Hauptpunkte zurückführen: Sicherheit der Person, eine menschenwürdige ökonomische Lebenshaltung, ein geordnetes Familienleben; jene zwei ersten Interessen beziehen sich auf die Erhaltung des Individuums, das dritte dagegen auf die Fortpflanzung der Gattung (II, 1). Wenn daher der volkstümliche Arbeitsstaat diese Lebenszwecke der weitesten Volkskreise als das wahre öffentliche Wohl anerkennt, so mufs er die Privatrechtsordnung verstaatlichen, die Privatrechte in Verwaltungsrechte verwandeln und diese durch seine Organe von Amts wegen durchsetzen lassen. Demgemäfs müssen alle vermögens- und familienrechtlichen Beziehungen — selbst das Privateigentum an verbrauchbaren Sachen (II, 4) nicht ausgenommen — im Verwaltungswege geordnet werden. Dagegen werden die besonderen Interessen der grofsen und kleinen Machthaber im volkstümlichen Arbeitsstaat naturgemäfs sehr in den Hintergrund treten.

Indem der volkstümliche Arbeitsstaat die privaten Rechtsverhältnisse, die heute ihre Ordnung teils von der individuellen Initiative, teils von den Zivilgerichten erhalten, auf den Verwaltungsweg verweist, soll die gerichtliche Hilfe, an deren schwerfällige aber solide Formen die Völker seit Jahrtausenden gewöhnt sind, keineswegs vollständig beseitigt werden. Vielmehr müfste jeder Staatsbürger, der sich durch eine Verfügung der Wirtschaftsbehörden (III, 5) über seine vermögens- und familienrechtlichen Verhältnisse beschwert erachtet, das Recht haben, die Ueberprüfung der Entscheidung von den Ordnungsbehörden in ähnlicher Weise zu verlangen, wie schon heute gegen zahlreiche Verwaltungsentscheidungen die Hilfe der Verwaltungsgerichte angerufen werden kann. Freilich wird der volkstümliche Arbeitsstaat, wie sich später (III, 5) ergeben wird, den heutigen Gegensatz zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden aufheben und beide zu einem Organismus: den Ordnungsbehörden verschmelzen. Aber dies hindert nicht, dafs für die Straffälle, ferner für die Ueberprüfung der vermögens- und familienrechtlichen Entscheidungen die brauchbaren Elemente des alten Verfahrens aufrecht erhalten werden.

Damit entfällt die wichtigste Schranke, die dermalen noch zwischen dem Zivilprozefs und dem Straf- und Verwaltungsverfahren besteht. Alle drei Prozefsarten verschmelzen in ein einziges Verfahren, das sich durchgreifend als eine Untersuchung von Amts wegen darstellt [1]). Gleichzeitig würde aber auch die

---

[1]) Schon für den heutigen Rechtszustand habe ich in meiner Schrift: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 12, die Anwendung des Verfahrens von Amts wegen im Zivilprozefs innerhalb bestimmter Grenzen vorgeschlagen. Dieser Gedanke ist auch in die österreichische Zivil-

letzte charakteristische Eigentümlichkeit des weiten und wichtigen Rechtsgebietes, das wir heute das Privatrecht nennen, aus dem praktischen Rechtsleben verschwinden.

---

prozefsordnung vom Jahre 1895 übergegangen, während die deutsche Gesetzgebung bei der aus Anlafs des neuen bürgerlichen Gesetzbuches erfolgenden Umarbeitung des Zivilprozesses an den alten, für die höheren Volksklassen so vorteilhaften Vorurteilen festhielt.

Drittes Buch

Organisation des volkstümlichen Arbeitsstaates

Erstes Kapitel

Der Zweck des Staates[1])

Von den allgemeinsten Zwecken der Menschheit übergehen wir nunmehr zu den besonderen Interessen der Mächtigen, die namentlich in dem heutigen individualistischen Machtstaat ihre Befriedigung finden (I, 3. 7). Freilich können wir auch auf den anderen Gebieten des geistigen Lebens, in der Wissenschaft, in der Kunst, in der Religion ein Ueberwiegen der Machtfaktoren über die sachlichen Interessen wahrnehmen. Aber keiner Gemeinschaft schreiben die Mächtigen so sehr ihre Richtung vor als dem Staat, weil diesem ein in seinem Wesen gegründeter Zweck vollständig mangelt. Denn die Staaten als solche haben gar keinen Zweck, sondern nur ihre Machthaber.

Diese Ansicht wird allerdings nur von wenigen geteilt[2]). Der Staat ist ein Inbegriff von Menschen, die auf demselben

[1]) Vgl. Jellinek, Das Recht des modernen Staates (1900) S. 205—238.

[2]) Schelling, Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums (1803) in den sämtlichen Werken I. Abt. Bd. 5 (1859) S. 316; — Adam H. Müller, Die Elemente der Staatskunst Bd. 1 (1809) S. 67—69; — Preufs, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) S. 260, 280.

Landesgebiet unter der Herrschaft eines höchsten Machthabers zusammenleben. Nun haben aber Vereine, Erwerbsgesellschaften, öffentliche Korporationen und überhaupt Gemeinschaften jeder Art einen Zweck, zu dessen Einhaltung sie von den vorgesetzten Gerichten und Verwaltungsbehörden genötigt werden können. Bei dem Staate fehlt es dagegen an einer solchen höheren Macht, welche die Verfolgung des Staatszweckes überwachen und erzwingen könnte, und so ist es tatsächlich der Willkür der staatlichen Machthaber anheimgestellt, welche Ziele sie der Tätigkeit des Staates vorschreiben wollen.

Freilich wird in den Reden und Schriften der leitenden Staatsmänner häufig genug die Staatsnotwendigkeit, das Volks- oder Staatswohl als das eigentliche Ziel ihres Handelns bezeichnet[1]). Aber das, was wirklich das allgemeine Wohl bildet, die Sicherheit der Person, eine menschenwürdige Lebenshaltung und ein geordnetes Familienleben der breiten Volksmassen kann und will unser heutiger Staat, der auf den militärischen Erfolgen

---

[1]) Wie unbestimmt und nichtssagend die Redensart vom »Volkswohl« als Zweck des Staates ist und wie sehr sie erst durch die in jedem Staate herrschenden Interessengruppen ihre wahre Bedeutung erlangt, zeigt deutlich der Umstand, dafs die denkbar verschiedensten Staatsgebilde in ihren Verfassungen das Volkswohl als ihr eigentliches Ziel hinstellen. Ein aristokratischer Militärstaat wie das Deutsche Reich bestimmt geradeso wie die bürgerlichen Republiken der Schweiz und Nordamerikas die Pflege der Volkswohlfahrt als den Zweck seines Staatswesens. Derselbe Grundsatz findet sich aber auch in der revolutionären Verfassung des terroristischen Frankreich vom Jahre 1793, ja sogar in den Entwürfen der radikal-kommunistischen Gleichheitsverschwörung Babeufs. Vgl. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, Einleitung; — Art. 2 der Schweizer Bundesverfassung vom 29. Mai 1874; — Einleitung zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. Sept. 1787; — Verfassung der französischen Republik vom 24. Juni 1793: Erklärung der Menschenrechte Art. 1. — Analyse de la doctrine de Babeuf in Buonarroti: Conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf Bd. 2 (1828) S. 137 art. 10 S. 244, 248 u. s. w.

einzelner Machthaber beruht, nur in sehr begrenztem Umfang erreichen. Vielmehr werden die Zwecke der in jedem Zeitpunkt mächtigsten Interessengruppen als mit dem Staatswohl gleichbedeutend hingestellt und zum Range von Staatszwecken erhoben. Als solche Interessengruppen, die durch die geschichtliche Entwicklung der europäischen Kulturstaaten einen dauernden Charakter angenommen haben, kann man etwa die nachfolgenden bezeichnen.

1. Die obersten Machthaber des Staates, zu denen in der Monarchie der Fürst und seine Familie, in der Republik ihre wechselnde Leitung gehören. Da das Ansehen des von ihnen geleiteten Staates ihr eigenes ist und ihre Geltung in den ihnen gleichstehenden Lebenskreisen bestimmt, so ist ihr Streben vorherrschend auf die Macht und den Glanz des Staates gerichtet. Sie trachten deshalb naturgemäfs, das Staatsgebiet und dessen Bevölkerung zu erhalten und zu erweitern, sowie auch die zu diesem Zwecke erforderlichen militärischen und finanziellen Machtmittel zu verstärken. Die Kulturbestrebungen der Völker kommen von diesem Standpunkt aus vorzüglich als brauchbares Mittel zur Förderung der eigenen Machtstellung in Betracht. Will man diese Zwecke in einem Wort zusammenfassen, so kann man sagen, das Streben der obersten Staatsleiter richtet sich regelmäfsig auf Macht und Glanz.

2. Die zweite dauernde Interessengruppe ist in den meisten europäischen Staaten der Adel, zu dem auch der höhere Klerus gerechnet werden kann. Da dieser Stand gegenwärtig in den Volksmassen nur wenig Boden besitzt, so trachtet er überall, zu den Höfen in enge Beziehungen zu treten und ist bereit, ihre auf Macht und Glanz gerichteten Bestrebungen zu teilen

und zu unterstützen. Dafür verlangt er nicht nur eine hervorragende soziale Stellung, sondern er will auch in weitem Umfang auf Kosten der Gemeinschaft leben, sei es, daſs er die besten Stellen im Zivil- und Militärdienst erhält, sei es, daſs ihm durch Steuerbefreiungen, Zölle und Monopole ein arbeitsloses Einkommen gesichert wird. Das Streben des Adels richtet sich also im wesentlichen auf Bevorzugung.

3. Die dritte Interessengruppe wird von dem Bürger- und Bauernstand gebildet, die ungefähr mit dem Mittelstande zusammenfallen. Der Mittelstand steht zumeist an der Spitze der wirtschaftlichen Produktion und verfolgt in dieser Stellung als Hauptzweck den Vermögenserwerb. Auſserdem wird Wissenschaft und Kunst gegenwärtig noch vorherrschend vom Bürgerstand betrieben. Durch Besitz und Bildung erlangt der Mittelstand eine ähnliche privilegierte Stellung wie der Adel, und diese wird noch dadurch verstärkt, daſs jene Vorzüge von Hof und Staat unabhängig sind. Doch ist andererseits in den höheren Schichten des Mittelstandes das Bestreben verbreitet, zu den obersten Machthabern in Beziehung zu treten und in die Kreise des Adels emporzusteigen. Das wesentliche Streben des Mittelstandes geht aber doch immer auf materiellen und geistigen Besitz.

4. Die vierte Interessengruppe, die bei weitem zahlreichste von allen, sind die besitzlosen Volksklassen, die im wesentlichen mit dem Arbeiterstand zusammenfallen. Ihre Interessen decken sich mit den allgemeinsten Zwecken der Menschen und sind daher auf die persönliche Sicherheit, eine menschenwürdige Lebenshaltung und ein geordnetes Familienleben gerichtet. Da die besitzlosen Volksklassen mit Ausnahme eines verhältnis-

mäfsig geringen Bruchteils das ganze Volk umfassen, so können sie nur ein sicheres, nicht ein reiches oder gar prunkvolles Dasein anstreben; vielmehr sind sie der Macht und dem Glanz der Herrschenden, den Vorrechten des Adels und des Bürgerstandes nach ihrer ganzen sozialen Stellung abgeneigt. Ihr Streben geht vielmehr auf Sicherung der Existenzbedingungen.

Diese Zwecke sind den vier grofsen Interessengruppen durch ihre geschichtliche Entwicklung mit Notwendigkeit vorgezeichnet. Nichts ist ungerechter, als wenn die Arbeiter so oft den Herrschenden ihre militärischen Neigungen, dem Adel seinen Hochmut, dem Bürgerstand seine Profitwut vorwerfen. Aber ebenso verfehlt ist es, wenn man die Arbeiter der Vaterlandslosigkeit zeiht, weil sie die auf Macht und Glanz gerichteten höfischen Bestrebungen nicht teilen; oder der Begehrlichkeit, weil sie die Privilegien des Adels und des Bürgerstandes beseitigen oder einschränken wollen.

Je mächtiger nun eine Interessengruppe ist, desto sicherer kann sie ihre eigenen Zwecke in Staatszwecke verwandeln. Bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts waren für die äufsere und innere Politik in erster Reihe die Machtinteressen des Fürsten entscheidend; soweit solche nicht vorhanden waren, wurde die innere Verwaltung fast ausschliefslich im Interesse des Adels und des Klerus geführt. Seit jenem Zeitpunkt, namentlich aber seit der französischen Revolution, gelang es auch dem Bürgerstand, für gar manche seiner Standeszwecke die Staatstätigkeit zu gewinnen, ohne dafs man jedoch, wie so oft geschieht, diesen Zeitraum als eine Periode des vorherrschenden bürgerlichen Einflusses bezeichnen kann. Hat doch der Bürgerstand nicht einmal die unermefslichen, sich gegen-

seitig neutralisierenden militärischen Rüstungen zu verhindern gewufst. Vollends die besonderen Zwecke der besitzlosen Volksklassen, obgleich diese die überwiegende Mehrheit aller Völker bilden, wurden von den leitenden Staatsmännern erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts entdeckt und in dürftigen Anfängen verwirklicht. Wir können uns daher trotz so vieler Revolutionen und trotz der völligen Veränderung der Staatsverfassungen keineswegs rühmen, dafs wir während der letzten Jahrhunderte in der Ausgestaltung und Umbildung des Staatszweckes grofse Fortschritte gemacht haben.

Fragen wir nun nach der Ursache, weshalb nach so ungeheuren Veränderungen noch immer verhältnismäfsig enge Interessengruppen die Staatszwecke bestimmen, so dürfte hiefür vorzüglich ein theoretischer und ein praktischer Grund von mafsgebendem Einflusse sein. Ein theoretischer, indem man dem Staate eine selbständige Persönlichkeit zuschrieb und damit ein von der Bevölkerung verschiedenes Fabelwesen schuf, dem man ohne Bedenken alle möglichen Eigenschaften und Zwecke unterschieben konnte. Ein praktischer, weil für die übermäfsige Machtentwicklung der Staatsleiter vorzüglich die gegenseitige Bedrohung der Nationen Grund und Vorwand liefert, diese aber nur durch eine internationale Organisation beseitigt werden kann, für welche unser heutiges Völkerrecht noch nicht die genügenden Mittel bietet.

Was zuvörderst die Annahme einer selbständigen Staatspersönlichkeit betrifft, so wird dadurch der Staat von seinen Mitgliedern und ihren Zwecken getrennt und als ein besonderes Wesen mit eigenen Zielen und Bestrebungen hingestellt. Dadurch wird es ermöglicht, die Zwecke der hervorragendsten Interessengruppen dieser erfundenen Staatspersönlichkeit zuzuschreiben und sie so in gewissem Sinne zu Zwecken aller zu

machen. Wenige Rechtsbegriffe sind so sehr in die Anschauungs- und Ausdrucksweise der Massen übergegangen, als diese Annahme einer selbständigen Staatspersönlichkeit. Oft genug kann man von Personen, auch wenn ihnen jede theoretische Staatsauffassung mangelt, die Aeufserung hören, dafs die Macht und der Glanz des Staates gewisse Opfer erheischen, ohne dafs sie sich bewufst werden, wie enge Interessenkreise hinter diesen Anforderungen stehen[1]). Nur indem man die Staatszwecke fortwährend mit den individuellen Lebenszwecken der breiten Volksmassen vergleicht, vermag man zu einer richtigen Beurteilung der Staatstätigkeit und ihrer Erfolge zu gelangen.

Vielleicht noch bessere Dienste als die Annahme einer selbständigen Staatspersönlichkeit leistet in der angedeuteten Richtung die theokratische Staatslehre (I, 3), die freilich infolge des Zurücktretens der religiösen Ueberzeugungen fortwährend an Anhängern verliert. Ihr Wesen besteht darin, dafs Gott als der wahre Beherrscher der Menschheit betrachtet wird, in dessen Namen und Auftrag dann die Fürsten und andere Staatsleiter die Völker regieren. Da über die politischen Absichten Gottes natürlich nichts Sicheres bekannt ist, so kann man ihm, namentlich vor einem gläubigen Leserkreis, die Zwecke der bevorrechteten Interessengruppen ohne Furcht vor Widerlegung unterschieben. So stellt sich Julius Stahl, der Hauptvertreter der theokratischen Staatslehre in Deutschland, in seiner Rechts-

---

[1]) Diese weitverbreiteten volkstümlichen Anschauungen erhalten ihren wissenschaftlichen Ausdruck in zahlreichen Theorien, die dem Staat eine für sich bestehende Existenz zuschreiben, sei es, dafs sie ihn geradezu als eine dem physischen Menschen ähnliche Kollektivperson auffassen, sei es, dafs sie in ihm einen Organismus oder eine selbständige Gemeinschaft erblicken. Vgl. darüber Jellinek, Das Recht des modernen Staates Bd. 1 (1900) S. 125—152 und oben S. 37 Note 2.

philosophie[1]) konsequent auf den Standpunkt, daſs Gott in den wichtigsten politischen Fragen die Ansichten der ostelbischen Groſsgrundbesitzer teilt, ohne daſs man diese seltsame Annahme eigentlich durch beglaubigte geschichtliche Tatsachen widerlegen kann.

Die zweite Ursache, welche die Unbeweglichkeit der Staatszwecke inmitten eines so groſsen Wechsels der politischen Dinge bewirkt, ist die Unvollkommenheit unserer völkerrechtlichen Organisation (I, 6). Da die Rüstungen jedes Landes sehr bald durch die rivalisierenden Nationen erreicht oder überholt werden, so ist jene fortschreitende Machtentwicklung der obersten Staatsleiter selbst für die äuſsere Sicherheit des Staates ohne Bedeutung. Wenn gleichwohl weite Kreise des Bürger- und Bauernstandes im Widerspruch mit ihren wichtigsten Interessen durch ihre Zustimmung die Machtzwecke enger Interessengruppen bis ins Ungemessene fördern, so ist hiefür neben der Furcht vor Staatskrisen (III, 2) auch die gegenseitige Bedrohung der nebeneinander bestehenden individualistischen Machtstaaten maſsgebend, gegen die im Rahmen unserer heutigen Völkergemeinschaft ein wirksames Mittel nicht gefunden werden kann. Freilich trat auf Anregung Ruſslands im Jahr 1899

---

[1]) Vgl. Stahl, Die Philosophie des Rechts II, 2, 3. Aufl. (1856) S. 176 bis 185 und passim. Stahl versteigt sich hier zu folgender Aeuſserung: »Aber jene göttliche Institution (des Staates) bedeutet wieder nicht bloſs, daſs der Staat überhaupt Gottes Gebot ist, sondern auch, daſs überall die bestimmte Verfassung und die bestimmten Personen der Obrigkeiten Gottes Sanktion haben.« Diese theokratische Staatsauffassung wird von Stahl im Interesse der Monarchie und der Aristokratie angewendet und sie gilt in Deutschland und anderwärts als ein Zeichen konservativer Gesinnung; aber die politische Literatur der ersten englischen Revolution (1640—1660), die noch ganz von religiösen Triebfedern bewegt war, zeigt deutlich, daſs man Gott auch sehr demokratische Ideen zuschreiben kann.

die Haager Friedenskonferenz zusammen, welche diese gegenseitige Bedrohung mildern oder gar beseitigen sollte; aber der Mifserfolg der von ihr geschaffenen Institutionen war von allem Anfang an zweifellos besiegelt. Der Frieden nach aufsen kann nur von dem Frieden im Inneren ausgehen. Solange aber der individualistische Machtstaat, mit Rufsland an der Spitze, ganze Völker gegen ihren Willen im Staatsverband zurückhält, solange er ferner im Inneren die Aufrechterhaltung der überlieferten Machtverhältnisse als sein wichtigstes Ziel betrachtet, wird jener Zustand gegenseitiger Bedrohung niemals aus dem Leben der Völker verschwinden.

Zweites Kapitel

Die Souveränetät

Die Rechtsordnung ist der Inbegriff der in einem Lande dauernd anerkannten Machtverhältnisse. Ursprünglich leben diese Machtverhältnisse bloſs in dem Bewuſstsein und in der Uebung der Völker; später werden sie auch in Gesetzen schriftlich aufgezeichnet. Aber dieses papierene Recht ist weit entfernt, von den in einem Staate bestehenden Herrschafts- und Unterordnungsverhältnissen ein erschöpfendes Bild zu gewähren. Schon der Staatsbürger, der das Recht seines eigenen Landes kennen lernen will, muſs den Inhalt der Gesetze überall aus seiner persönlichen und geschichtlichen Erfahrung ergänzen; vollends das Recht fremder Länder kann niemals lediglich aus den dort geltenden Gesetzen erkannt werden. Dennoch ist es zweifellos ein Streben der modernen Staaten, alle von ihnen anerkannten Machtbeziehungen in schriftlich abgefaſsten Gesetzeswerken aufzustapeln, ja es gibt Machtverhältnisse genug, die auf einer solchen papierenen Grundlage erst entstanden sind. Aber mag die heutige Gesetzgebung auch noch so gern alle Machtverhältnisse einbalsamieren und als Mumien in den Gesetzessammlungen hinterlegen: ein Rechts-

begriff, der wichtigste des ganzen Staatsrechts, entzieht sich dieser Mumifizierung und läfst sich niemals in den Rahmen eines bedruckten Blattes hineinzwängen. Dieser Begriff ist die Souveränetät.

Die Souveränetät ist die höchste tatsächliche Macht in einem Staat. Die Frage, wer in einem Staat der Souverän ist, kann nur durch eine genaue Beobachtung der gesamten staatlichen Zustände mit Berücksichtigung der geschichtlichen Erfahrungen entschieden werden, dagegen niemals blofs aus den Gesetzen, in denen übrigens eine Tatsache von solchem Gewicht auch ihre deutlichen Spuren zurückgelassen haben wird. Denn oft genug haben alle einer bestimmten Person oder Körperschaft die höchste Macht im Staate zugeschrieben und dennoch ist diese Annahme durch den Verlauf der Geschichte als irrig erwiesen worden. Mit der Souveränetät ist als unmittelbare Konsequenz die Unabhängigkeit des Souveräns nach aufsen und die höchste Würde und Geltung im Inneren des Staates (die Majestät) verbunden, welche letztere übrigens im volkstümlichen Arbeitsstaat naturgemäfs nicht viel zu bedeuten hätte.

Selbstverständlich hat der Souverän ein dringendes Interesse, die von ihm erworbene tatsächliche Macht durch Gesetze zu befestigen und näher zu bestimmen; aber die Juristen haben seit jeher bei der Bestimmung des Souveränetätsbegriffs auf diese papierene Dekoration ein viel zu hohes Gewicht gelegt. Denn tatsächlich kann die Souveränetät erworben werden und verloren gehen, ohne dafs ein Buchstabe des Gesetzes geändert wird. Am Abend des 14. Juli 1789 nach der gelungenen Erstürmung der Bastille überging die Souveränetät von dem französischen König auf das Volk; aber erst in der Verfassung vom Jahre 1791 fand dieser Uebergang der höchsten tatsächlichen

Macht seine umfassende schriftliche Fixierung. Am 9. November 1799 (18 brumaire an VIII) bemächtigte sich der General Bonaparte der höchsten Gewalt im französischen Staat, aber die Konsularverfassung wurde erst am 13. Dezember 1799 (22 frimaire an VIII) erlassen[1]).

Da es oft genug zweifelhaft ist, wer in einem Staat die höchste tatsächliche Macht ausübt, so hat man nach einem allgemein gültigen Merkmal zur Beantwortung dieser Frage gesucht. Man hat gesagt, derjenigen Person oder Körperschaft steht im Staate die Souveränetät zu, welche die Grenzen ihres Wirkungskreises nach eigenem Ermessen bestimmen kann oder den Krieg zu erklären und zu führen berechtigt ist[2]). Wer im Ernste glaubt, dafs sich auch die höchsten Machtverhältnisse ähnlich wie das Wechselrecht im Rahmen von ein paar Dutzend Paragraphen zusammenfassen lassen, wird auch nicht umhin können, nach solchen gesetzlichen Merkmalen der Souveränetät zu suchen. In Wirklichkeit ist für den Besitz der höchsten tatsächlichen Macht nicht der Umstand entscheidend, ob der Souverän gewisse staatsrechtliche Befugnisse auszuüben berechtigt ist, sondern die gerade entgegengesetzte Tatsache, ob er dem Staat nötigenfalls auch gegen das Recht seinen Willen aufzulegen im stande ist. Die viel erörterte Frage, ob in Monarchien das Staatsoberhaupt oder das Volk der Souverän sei, kann also in dieser Allgemeinheit überhaupt nicht beantwortet werden. Vielmehr ist der Fürst dann souverän, wenn die staatlichen Machtverhältnisse

---

[1]) Ein sehr gutes Bild von den Zuständen, die durch den Uebergang der höchsten tatsächlichen Macht infolge des Staatsstreichs vom 18. brum. herbeigeführt wurden, gibt das Dekret vom 19. brum. an VIII, durch welches der Rat der Fünfhundert und der Alten die Regierung einer Konsularkommission anvertraute.

[2]) Treitschke, Politik Bd. 1, 2. Aufl. (1899) S. 30 ff.

so beschaffen sind, daſs er im Notfalle mit Erfolg einen Staatsstreich, das Volk ist souverän, wenn es eine erfolgreiche Revolution machen kann.

Demgemäſs besteht in Deutschland (ebenso wie in Deutsch-Oesterreich) zweifellos Fürstensouveränetät, weil hier im letzten Jahrhundert fast alle Revolutionen miſsglückt, fast alle Staatsstreiche von Erfolg begleitet gewesen sind. Erst in den letzten Jahrzehnten hat das ununterbrochene Anwachsen und die straffe Organisation der Sozialdemokratie, dann die fortschreitende Verwandlung der Armeen in Proletarierheere (I, 6) diese Frage wieder einigermaſsen ins Schwanken gebracht. Dagegen kann die vielerörterte Frage, ob die höchsten Organe des deutschen Reichs oder die Landesfürsten souverän sind, heute noch nicht entschieden werden. Sollte der Kaiser mit den Landesfürsten über eine Lebensfrage in Konflikt geraten, so wird diejenige Partei als Souverän hervorgehen, die sich im Streite als die stärkere erwiesen hat.

In England ist die höchste tatsächliche Macht in den Händen des Volkes, weil dort, im Gegensatze zu Deutschland, in den letzten Jahrhunderten die Revolutionen geglückt, die Staatsstreiche miſslungen sind. Sollte jedoch das englische Berufsheer infolge der imperialistischen Politik sehr erheblich vermehrt werden, so könnte die Machtfrage zwischen Fürst und Volk neuerdings gestellt werden. In Frankreich, dem Lande der erfolgreichen Revolutionen und Staatsstreiche, herrscht Volkssouveränetät, doch sind in der straffen Zentralisation der Verwaltung und in der zahlreichen Armee die Vorbedingungen der Fürstensouveränetät gegeben. Auch in der Schweiz und in der nordamerikanischen Union ist das Volk souverän; hier fehlen aber auch die äuſseren Mittel, durch die ein einzelner sich der Souveränetät bemächtigen könnte.

Man glaube nicht, daſs diese Lagerung der Machtverhältnisse nur in den Perioden der Krise und des Kampfes in Betracht kommt; auch in friedlichen Zeiten sind sie für das Handeln der obersten Machtfaktoren als »äuſserster Fall« von entscheidender Bedeutung. Niemals hätte der Mittelstand im letzten Jahrhundert jenes Ueberwuchern der Machtzwecke über die Kulturzwecke gestattet, durch welches die ganze soziale Ordnung gefährdet wird, wenn bei den wichtigeren militärischen und diplomatischen Fragen nicht fast immer der Staatsstreich im Hintergrund lauern würde. Und ebensowenig wäre jemals die Gesetzgebung über den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung zu stande gekommen, wenn die Herrschenden nicht die Absicht hätten, die revolutionären Strömungen im Arbeiterstand zurückzudämmen.

Es ist klar, daſs diese Auffassung der Souveränetät uns den Staat als eine Gemeinschaft erscheinen läſst, die nicht nur in ihren Tiefen, sondern auch in ihren Höhen von schweren Kämpfen und Gegensätzen bewegt ist. Deshalb haben die Anhänger unserer heutigen Staatsordnung, namentlich die Juristen, den Versuch gemacht, den Souveränetätsbegriff von den Völkern und ihren obersten Machthabern abzulösen und ihn auf die organische Einheit beider: den Staat zu übertragen (Staatssouveränetät). Aber wie kann man in den so zahlreichen ganz- und halbabsolutistischen Monarchien die passive, bloſs gehorchende und zahlende Volksmasse als Mitinhaberin der höchsten Gewalt hinstellen? Für die völkerrechtlichen Fragen mag die Staatssouveränetät hinreichen, weil es hier in der Tat nur darauf ankommt, ob ein Staat im Verhältnis zu anderen Staaten sich frei bestimmen kann; aber für das Hauptproblem: für die Verteilung der Macht im Inneren der Staaten ist jene Auffassung des Souveränetätsbegriffes gewiſs ganz ungenügend.

Die Existenz einer höchsten tatsächlichen Macht ist von der geltenden Staatsverfassung unabhängig; sie wird natürlich auch im volkstümlichen Arbeitsstaat bestehen. Aber die Kraft, mit der die souveräne Macht in das Staatsleben eingreift, ist nach Verschiedenheit der Staatsformen sehr verschieden. Da unser heutiger Staat fast ohne Ausnahme durch militärische Erfolge gegründet oder behauptet worden ist, so sind wir gewöhnt, ihn als eine durch die äufserste Gewalt zusammengehaltene Gemeinschaft zu betrachten, die nur durch eine Katastrophe zersprengt werden kann. Wir erwarten deshalb von vornherein, dafs der Souverän seinen Willen, soweit es sich um Lebensfragen handelt, in seinem Staatsgebiet gegen jeden Widerstand durchsetzen wird. Diesen durchgreifenden Charakter hat der Souveränetätsbegriff, seit Bodin ihn dem absolutistischen und zentralisierenden französischen Königtum abgesehen hat[1]), während der letzten drei Jahrhunderte unter wesentlich gleichartigen politischen Verhältnissen in Theorie und Praxis festgehalten.

All dies gilt auch in Betreff der Minoritäten, die dem Souverän infolge ihrer abweichenden politischen, nationalen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen entgegentreten, mögen sie auch auf demselben Landesgebiet zusammenwohnen und deshalb die Bedingungen zur Bildung einer selbständigen Staatsgemeinschaft besitzen (III, 1). Sie haben nach der heutigen Auffassung dem Willen des Souveräns sich einfach zu fügen. Selbst Rousseau, der doch sonst ein unbedingter Verteidiger der Volkssouveränetät ist und dem Volke sogar die beliebige Entsetzung seiner Fürsten und Obrigkeiten gestattet[2]), geht

[1]) Bodin, Six livres de la république (1577) I, 1 und 11; S. 1—7, 190—215.

[2]) Rousseau, Du contract social (1762) III, 18.

von der Ansicht aus, daſs die Mehrheit der Staatsbürger der Minderheit immer ihren Willen auflegen kann[1]). Und doch ist die einem Staat zugewiesene Bevölkerung, also im Sinne Rousseaus die souveräne Körperschaft, in besonders hohem Maſse von den Launen des Kriegsglücks und von dem zufälligen Ausgang diplomatischer Unterhandlungen abhängig. Gar mancher deutsche Staat würde heute nicht existieren, wenn dessen Fürst das deutsche Vaterland nicht während der Revolutionskriege den Franzosen preisgegeben, oder wenn er am Wiener Kongreſs nicht einflufsreiche Fürsprecher gefunden hätte.

Durch diese schroffe Ausübung der Souveränetät, die deutlich an ihren militärischen Ursprung erinnert, wird trotz der freien Verfassungsformen ein beträchtlicher Teil der Kulturvölker in einem Zustand des Druckes und der Unfreiheit erhalten. In friedlichen Zeiten tritt freilich diese ungeheure Masse von Zwang und Unlust nicht zu Tage, weil die Regierungen durch strenge Strafgesetze gegen die Staatsverbrechen für die äufsere Ruhe sorgen. Aber man kann mit gutem Grunde behaupten, daſs kein Kulturstaat, die ältesten und freiesten Republiken nicht ausgenommen, sein bisheriges Landgebiet behaupten könnte, wenn der Bevölkerung, sei es auch nur in gröſseren Massen, die Lostrennung von dem Staatsverband freistünde oder wenn sie gar dieses Recht von alters her genossen hätte.

Eine solche Ausübung der Souveränetät könnte sich im

[1]) Rousseau, Du contract social (1762) IV, 2. Auch sonst hat Rousseau über das Wesen und die Wirkungen der Souveränetät sehr übertriebene Vorstellungen, die sich mit seinen volkstümlichen Ansichten über die Regierung der Völker nur schwer vereinen lassen und die während der französischen Revolution zu der gewalttätigen Behandlung der föderalistisch gesinnten Parteien und Provinzen nicht wenig beigetragen haben. Vgl. Du contract social I, 7; II, 1, 2, 4.

volkstümlichen Arbeitsstaat gewifs nicht behaupten. Hier würde der furchtbare Glanz unseres heutigen individualistischen Machtstaates mit seinen Kriegen und Schlachten, seinen bürgerlichen und militärischen Schaustellungen gar bald verschwinden und einer dem bescheidenen Sinn der Volksmassen entsprechenden Staatsordnung Platz machen. Da in dem volkstümlichen Arbeitsstaat die herrschende und gebietende Tätigkeit von den wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen vollständig in den Hintergrund gedrängt würde, so müfste der Staat allmählich die Gestalt einer Kulturunternehmung von vorherrschend wirtschaftlichem Charakter annehmen, für die schon heute die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen gute Vorbilder bieten.

Ein solcher Kultur- und Wirtschaftsstaat könnte aber gewifs nicht daran denken, grofse Bevölkerungsmassen gegen ihren Willen in dem Staatsverband zurückzuhalten. Diese Abschwächung der staatlichen Souveränetät hätte übrigens ihr Vorbild an der Entwicklung der katholischen Kirche, die auch im Mittelalter die einzelnen Gläubigen und ganze Völker mit den äufsersten Gewaltmitteln am Abfall hindern konnte, während heute der Einzel- und der Massenaustritt aus den christlichen Konfessionen ohne Gefährdung des religiösen Lebens fast überall gestattet ist.

Demgemäfs könnte sich ein Bevölkerungsbruchteil durch Majoritätsbeschluſs der erwachsenen Personen von dem volkstümlichen Arbeitsstaat lossagen, wenn er über Volk und Land in genügendem Mafse verfügen würde, um entweder einen neuen Staat zu bilden oder wenn er sich einem anderen bereits bestehenden Staat anschliefsen könnte[1]). Um Uebereilungen

[1]) Schon gegenwärtig finden solche Lostrennungen nicht selten statt, allerdings im Wege der Revolution, weil es bisher an einer völkerrechtlich

der beweglichen Menge zu verhüten und der bisherigen Regierung die Verbesserung ihrer Fehler zu ermöglichen, müfste eine wiederholte Abstimmung in längeren Zeiträumen (etwa drei Abstimmungen nach je fünf Jahren) stattfinden. Die Abstimmungen wären von der internationalen Organisation der Arbeitsstaaten (I, 6) zu leiten, die auch die näheren Durchführungsbestimmungen zu erlassen hätte.

Erst durch eine solche Einschränkung der Souveränetät, die der volkstümliche Arbeitsstaat freilich erst nach Eintritt des Beharrungszustandes gewähren könnte, würden sich die Staaten in Gemeinschaften von wahrhaft freien Männern verwandeln. Denn welchen Wert haben selbst die freiesten Staatsverfassungen, solang im Völker- und Staatsrecht der Satz ganz ausnahmslos anerkannt ist, dafs der Sieger ein Volk, welches ihm ein glücklicher Schlachttag überliefert hat, so lang mit der äufsersten Gewalt unter seiner Botmäfsigkeit zurückhalten kann, bis es durch eine neuerliche blutige Katastrophe wieder befreit wird? Ja ein grofser Teil der verfassungsmäfsigen Garantien gegen den Mifsbrauch der Regierungsgewalt wäre überflüssig, wenn einmal die Praxis der volkstümlichen Arbeitsstaaten von der Ueberzeugung beherrscht sein wird, dafs auch ein Bruchteil des Volkes, wenn er nur über die äufseren Voraussetzungen einer staatlichen Neubildung verfügt, das Recht haben mufs, einem ungerechten oder kulturfeindlichen Staat den Rücken zu kehren.

---

anerkannten Rechtsform für Veränderungen dieser Art mangelt. So haben sich Belgien von dem Königreich Niederlande (1830—1839) und die ländlichen Bezirke von der Republik Basel (1830—1833) losgelöst, während die Sonderbundsbewegung in der Schweiz (1847) und die Sezession der nordamerikanischen Südstaaten (1861—1865) mit Waffengewalt niedergeschlagen wurde.

Drittes Kapitel

Die Staatsformen

Die Staaten unterscheiden sich teils durch die Ziele ihrer Tätigkeit, teils durch die Form ihrer Verfassung. Der wichtigste Gegensatz, der durch die Verschiedenheit der Staatszwecke oder richtiger durch die Ziele der im Staate vorherrschenden Interessengruppen (III, 1) hervorgebracht wird, ist der zwischen dem heutigen individualistischen Machtstaat und dem volkstümlichen Arbeitsstaat. Der Darlegung dieses Gegensatzes ist ein grofser Teil der vorliegenden Schrift gewidmet.

In Beziehung auf die Form der Verfassung unterscheidet man die Monarchie, die Aristokratie und die Republik. Die Aristokratie erscheint jetzt nirgends mehr als besondere Staatsform und kommt lediglich als Beiwerk der Monarchie in Betracht, mit der sie stehen und fallen mufs. Es kann sich also nur darum handeln, ob für den volkstümlichen Arbeitsstaat die republikanische Staatsform wesentlich ist[1]) oder ob er sich auch

[1]) Für die Einführung der Republik gleichzeitig mit der Umgestaltung der sozialen Ordnung erklären sich: Meslier († 1729 oder 1733), Le Testament Bd. 3 (1864) S. 378 ff.; — Morelly, Code de la nature (1755) S. 211 ff.; — Godwin, Political justice (1793) in der 3. Aufl. Bd. 2 (1798) S. 6, 31 ff.; —

mit der Monarchie, wenngleich in durchgreifender Umbildung, zu befreunden vermag[1]).

Wie alle grofsen Fragen der Fürsten- und Volkspolitik, so ist auch diese eine Machtfrage. Ihre Beantwortung hängt davon ab, wie grofs die revolutionäre Kraft eines Volkes ist und welche Machtstellung sich die Monarchie im Laufe ihrer geschichtlichen Entwicklung errungen hat. Danach wird der volkstümliche Arbeitsstaat bei den romanischen Völkern wohl in der Form der Republik auftreten. Dagegen können die Dynastien bei den Engländern, den Deutschen und den anderen germanischen Nationen durch eine zweckmäfsige Politik bewirken, dafs die Monarchie auch nach Einführung der neuen Gesellschaftsord-

---

Die Gleichheitsverschwörung Babeufs (die neben der kommunistischen Gesellschaftsordnung auch die Wiederherstellung der radikalen republikanischen Verfassung von 1793 bezweckte). Vgl. Buonarroti, La conspiration pour l'égalité Bd. 2 (1828) S. 244: Acte d'insurrection art. 2, 3; — Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 66 vgl. mit S. 70 ff.; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 268, 269; — Weitling, Garantien der Harmonie und Freiheit (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 178.

[1]) Für die Aufrechterhaltung der bestehenden politischen Zustände (auch der Monarchie) erklären sich: Saint-Simon, L'industrie Bd. 2 (1817) in den Oeuvres Bd. 3 (1869) S. 20, 21; Du système industriel Bd. 1 (1821) in den Oeuvres Bd. 5 (1869) S. 26 ff., 206 ff., 239 f.; Du système industriel Bd. 2 (1821) in den Oeuvres Bd. 6 (1869) S. 29 und Bd. 7 (1869) S. 56. Abweichend: Die Expos. de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin Bd. 41 (1877) S. 48 f., 447; — Fourier, Traité de l'association domestique-agricole Bd. 1 (1822) S. 116—143, in den Oeuvres compl. de Ch. Fourier Bd. 3 (1841) S. 151 ff.; — Bases de la politique positive. Manifeste de l'école sociétaire, fondée par Fourier (1841) in der 2. Aufl. (1842) S. 119 ff., 194 ff.; — Considerant, Manifeste de la démocratie au XIX. siècle 2. Aufl. (1847) S. 68—72; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 537, 538, vgl. S. 361; — Rodbertus, Ueber den Normalarbeitstag (1871) in den von Moriz Wirth herausgegebenen Kleinen Schriften (1890) S. 359; — Atlanticus, Produktion uud Konsum im Sozialstaat (1898) S. 9, 10.

nung noch auf längere Zeit, vielleicht sogar für eine unbestimmte Dauer gesichert bleibt.

Die revolutionäre Befähigung der Romanen übersteigt bei weitem die der germanischen Völker. Jedem Deutschen mufs es beim Studium der Geschichte der romanischen Völker auffallen, wie leicht dort die gröfsten politischen Ziele durch revolutionäre Bewegungen erreicht werden. Ich erinnere nur daran, mit welcher einmütigen Begeisterung sich Italien in den Jahren 1860—1870 zur Erringung seiner politischen Einheit erhob, während diese den Deutschen von den Hohenzollern zu gleicher Zeit mit den Waffen in der Hand aufgedrängt werden mufste. Auch die Monarchie hat seit einem Jahrhundert in diesen von revolutionären Strömungen jeder Art bewegten Völkern niemals festen Fufs zu fassen vermocht. Es läfst sich daher mit Sicherheit voraussagen, dafs das Beispiel Frankreichs von den übrigen romanischen Nationen spätestens bei Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaats nachgeahmt werden wird.

Die heutige fast ausschliefslich politische Republik ist freilich eine widerspruchsvolle Staatsform, die naturgemäfs fortwährend zwischen Plutokratie und Cäsarismus einherschwankt. Denn die besitzlosen Volksmassen, die im Privatleben von der Hand in den Mund leben und der Willkür der Reichen auf Schritt und Tritt preisgegeben sind, werden als Staatsbürger nur unter besonders günstigen Verhältnissen jenes starke und opferbereite Gefühl für Freiheit und Gleichheit betätigen, welches die sicherste Grundlage aller demokratischen Staatsverfassungen bildet (II, 9). Erst wenn durch den volkstümlichen Arbeitsstaat die politische und die ökonomische Berechtigung der Massen ausgeglichen sein wird, ist der republikanischen Staatsform ein ungefährdetes Dasein gewährleistet. Dann wird auch das politische Leben der romanischen Völker, das bisher so viele unvermittelte

Sprünge zeigt, sich in dem Rahmen einer ruhigen stetigen Entwicklung vorwärts bewegen. Doch wird nach allen geschichtlichen Analogien diese günstige Veränderung durch den volkstümlichen Arbeitsstaat erst nach Eintritt des Beharrungszustandes herbeigeführt werden, während in der Uebergangszeit die offene oder verschleierte Diktatur die vorherrschende Regierungsform sein dürfte.

Wesentlich abweichend werden wohl alle diese Fragen von den Engländern, den Deutschen und den anderen germanischen Völkern gelöst werden. Der konservative Sinn dieser Nationen macht es wahrscheinlich, daſs ihnen selbst die gröſste aller politischen Veränderungen: die Umwandlung des individualistischen Machtstaates in den volkstümlichen Arbeitsstaat und die durchgreifende Einschränkung des Privateigentums ohne völligen Bruch der Rechtskontinuität und ohne unnötige Zerstörung der überlieferten politischen Formen gelingen wird.

Was zuvörderst England betrifft, so ist es gegenwärtig ohne Zweifel das Land, wo die kapitalistische Produktionsweise am meisten ausgebildet ist. Nach den Ansichten von Marx und Engels sollte man deshalb erwarten, daſs England auch die zahlreichste sozialrevolutionäre Partei besitzt und daſs dort die Expropriation der Expropriateure unmittelbar bevorsteht. Aber hier zeigt es sich deutlich, daſs die Volkspolitik gerade so wie die Fürstenpolitik viel weniger von wirtschaftlichen als von rein politischen Triebfedern bestimmt wird. In England ist seit mehr als zwei Jahrhunderten kein Staatsstreich versucht worden; die weitest gehenden Volkswünsche wurden auf dem Wege der Gesetzgebung befriedigt. Der kontinentale Militär- und Polizeidruck ist dort so gut wie unbekannt. Mit berechtigtem Stolze kann der Brite darauf verweisen, daſs in seiner Heimat die Gesetzestreue nicht nur von den unteren Volks-

klassen verlangt, sondern auch von den Mächtigsten geübt wird und daſs die persönliche Freiheit der Massen nicht wegen höfischer und aristokratischer Interessen angetastet werden kann. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass auch die soziale Frage in England durch eine langsame, gesetzliche und administrative Entwicklung und unter Aufrechterhaltung der Monarchie gelöst werden wird. Ich setze dabei voraus, daſs die Ausdehnung der imperialistischen Politik nicht auch dort revolutionäre Strömungen erzeugen wird, wie denn schon heute in Irland zahlreiche ungesühnte Rechtsbrüche ähnliche Verhältnisse wie auf dem Kontinent hervorgerufen haben.

Weit ungünstiger ist die ganze politische Lage in Deutschland. Die Deutschen sind das konservativste Volk in Europa, sie haben aber gleichzeitig die zahlreichste und bestorganisierte sozialrevolutionäre Partei der Welt. Dieser Widerspruch wird durch den Verlauf der deutschen Geschichte im abgelaufenen Jahrhundert erklärt.

Für die Festigkeit des Rechtsbewuſstseins in Deutschland war schon der Umstand verhängnisvoll, daſs die unbewegliche Starrheit der höfischen Politik nach dem Sturze Napoleons I. die Revolution des Jahres 1848 notwendig machte. Das Scheitern der volkstümlichen Einheitsbestrebungen im Widerspruch mit so vielen Versprechungen, ferner die zahlreichen gelungenen Staatsstreiche in fast allen deutschen Staaten muſsten das Rechtsgefühl des deutschen Volkes aufs tiefste erschüttern. Dann folgte die dynastische Einigung Deutschlands durch den preuſsischen Militärkonflikt mit seinen zahlreichen Verfassungsverletzungen, durch die Erhebung Preuſsens gegen den deutschen Bund, der trotz seiner Schwächen die gesetzliche Verfassung Deutschlands darstellte, endlich durch die Beseitigung von drei legitimen Fürsten und der freien Stadt Frankfurt. Sofort nach der Gründung des

Deutschen Reiches begann der Kampf gegen die katholische Kirche und bald darauf der gegen die Sozialdemokratie; beide wurden in gesetzlicher Form geführt, hatten aber einen gewalttätigen, den Interessen der weitesten Volkskreise feindlichen Charakter. Dazu kam noch der steigende Militär- und Polizeidruck, durch den die persönliche Freiheit der breiten Volksmassen für fernliegende, ihnen meist unverständliche Zwecke eingeschränkt wurde. Diese und ähnliche Einflüsse haben in dem deutschen Volk revolutionäre Strömungen in einem Umfang hervorgerufen, den die ärgsten Revolutionsphantasten der dreifsiger und vierziger Jahre auch nicht annähernd zu hoffen gewagt haben.

Dessenungeachtet glaube ich nicht, dafs die besitzlosen Volksklassen, wenn einmal die politischen Geschicke Deutschlands in ihren Händen ruhen sollten, zur Beseitigung der Monarchie schreiten werden. Die revolutionäre Kraft und Leidenschaft der Deutschen ist gering. Von den drei deutschen Revolutionen seit dem Ausgang des Mittelalters sind die zwei volkstümlichen, nämlich der Bauernkrieg (1525) und die Bewegung des Jahres 1848 mifslungen. Die dritte: die Reformation war zwar von einem beträchtlichen Erfolge begleitet, aber nur deshalb, weil sie unter Mitwirkung der kirchengutslüsternen Fürsten unternommen wurde.

Sollte das Proletariat, was bei den germanischen Völkern wahrscheinlich ist, der Aufrechterhaltung der Monarchie bei Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates zustimmen, so könnte dies nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen. Die wichtigste Bedingung wäre jedenfalls, dafs den besitzlosen Volksklassen am Hof, im Heer und in dem Beamtentum die entscheidende Macht eingeräumt und die gedachten Institutionen dementsprechend gründlich umgestaltet würden. Dann aber hätten

die Höfe auch ihre wirtschaftlichen Ansprüche auf ein mit dem schlichten Charakter des volkstümlichen Arbeitsstaates vereinbares Maſs herabzusetzen. Die Zeit für ein solches Kompromiſs wird spätestens dann kommen, wenn unsere durch den Ziffernwahnsinn der militärischen Kreise ins Ungemessene vermehrten Land- und Seestreitkräfte sich in den Händen ihrer Führer als ein unsicheres Werkzeug erweisen werden (oben S. 53).

Man glaube nicht, daſs eine solche Verständigung der besitzlosen Volksklassen mit der Monarchie unmöglich ist. Es ist wahr, daſs die monarchischen und die Arbeiterparteien in Deutschland und Italien (nicht in England) zum groſsen Teile auf dem Fuſse rücksichtsloser Anfeindung und Bekämpfung stehen. Aber hat nicht ein ähnliches Zankduett in den drei ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung auch zwischen Heiden und Christen stattgefunden? Dies hat aber nicht gehindert, daſs der Kaiser Konstantin I. zum Christentum übertrat, dieses zur vorherrschenden Religion im römischen Staate machte und daſs seine Nachfolger den Heiden ihre Christenverfolgungen durch eine gleich unmenschliche Behandlung des Heidentums vergolten haben.

Viertes Kapitel

Die gesetzgebende Gewalt

Der Organismus der modernen Kulturstaaten besteht aus der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, welche letztere wieder in die Rechtspflege und in die Verwaltung zerfällt. Die Gesetzgebung, welche nicht nur von den gesetzgebenden Körpern, sondern durch Verordnungen auch von Organen der Vollziehungsgewalt ausgeübt wird, schreibt den Staatsbürgern die Richtung ihres Handelns vor, während die Vollzugsgewalt diese gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen im wirklichen Leben durchsetzt. Doch ist dies Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nur in seinen Grundzügen richtig, da die lebendigen Machtverhältnisse, wie sie namentlich in der Verwaltung hervortreten, die papierenen Grenzen der Gesetze überall durchbrechen.

Der Anarchismus hält sowohl die gesetzgebende als auch die vollziehende Gewalt für unnütz und schädlich; dem Handeln der Genossen soll in der anarchistischen Gesellschaft ausschliefslich durch Verträge zwischen den einzelnen und den Gruppen die Richtung gegeben werden (I, 2). Auch die rein absolutistische Monarchie kennt keine wahre Gesetzgebung, sondern

nur eine Vollzugsgewalt, die auf der Willkür des Monarchen beruht. Filmer, wohl der naivste und aufrichtigste Vertreter der absoluten Monarchie, stellt auch ohne Bedenken die Ansicht auf, dafs der Monarch alle Angelegenheiten nach seiner Willkür entscheiden kann und dafs die von ihm erlassenen Gesetze nur die Bedeutung haben, die Untertanen über seinen Willen in den Fällen aufzuklären, wo er die zur eigenen Entscheidung erforderliche Mufse nicht besitzt[1]).

Aber auch in unseren heutigen Kulturstaaten, Republiken und gemäfsigten Monarchien, mufs die Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten oft genug nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde, also ohne vorausbestimmte Gesetzesvorschrift, stattfinden. In den ursprünglichen Entwicklungszuständen der Staaten, als noch keine geschriebenen Gesetze bestanden, wurde wohl die Staatstätigkeit überhaupt zum grofsen Teil nach dem freien Ermessen der Staatsorgane ausgeübt. Zuerst haben die Römer das Privateigentum, die Familie und die damit zusammenhängenden privatrechtlichen Verhältnisse vorausbestimmten Rechtsregeln unterworfen und diese den nachfolgenden Kulturvölkern als römisches Privatrecht überliefert. Dagegen kann man die Entstehung des modernen Verwaltungsrechts schwerlich über den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückverlegen und die Umbildung der gesetzesfreien Entscheidung in eine solche nach gesetzlicher Vorschrift ist auf diesem Rechtsgebiet noch entfernt nicht so weit durchgeführt wie in dem römischen Privatrecht. Noch heute kann man in allen Staaten täglich den Prozefs beobachten, wie die gesetzesfreie Entscheidung der Verwaltungsbehörden fortwährend eingeengt und neuerlassenen Verwaltungsvorschriften unterworfen wird.

[1]) Filmer († 1653), Patriarcha or the natural power of kings (1680) S. 92. Dagegen Locke, Two treatises of government (1690) I, 8 ff.

Durch die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates mufs nun die Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten nach freiem Ermessen in weitem Umfang wiederbelebt werden. Dies ergibt sich zuvörderst aus dem Umstand, dafs dann das gesamte Privatrecht sich in öffentliches Recht und zwar in Verwaltungsrecht umwandeln mufs, ohne dafs das neue Verwaltungsrecht zunächst klarer als in den äufsersten Umrissen feststehen kann. Aber auch jene Rechtsgebiete, die schon heute dem Staats- und Verwaltungsrecht angehören, werden durch das Zurücktreten der Machtzwecke vor den wirtschaftlichen Zielen des Staates eine gründliche Umbildung erfahren. Dieses ungeheure, von Rechtsregeln vorläufig nur wenig beherrschte Gebiet mufs naturgemäfs zunächst der gesetzesfreien Staatstätigkeit anheimfallen. Aber man kann sicher sein, dafs unsere ewig bewegte Gesetzgebungsmaschine diesem Mangel gar bald und zwar im Anfang durch Verwaltungsvorschriften, später aber durch Gesetze und umfassende Gesetzbücher abhelfen wird.

Mit besonderer Sorgfalt mufs die Gesetzgebung des volkstümlichen Arbeitsstaates die in der künftigen Gesellschaft bestehenden Machtverhältnisse in Betracht ziehen. Unsere heutigen Gesetzgeber befinden sich in dieser Richtung in einer sehr günstigen Lage, weil sie das geltende Rechtssystem als ein festes, wohlfundamentiertes Gebäude betrachten können, wovon sie durch ihre Gesetze zumeist nur ein paar unbedeutende Arabesken oder höchstens einen kleinen Erker verbessern wollen. Die Gesetzgebung des volkstümlichen Arbeitsstaates mufs dagegen das ganze Gebäude zum grofsen Teile neu aufführen. Da darf sie niemals vergessen, dafs die Gesetze im wesentlichen nichts anderes sind als die erstarrten, in eine dauernde Form gebrachten Machtverhältnisse der Gesellschaft. Eine gute Unterstützung wird hierbei die Erwägung bieten, ob die Interessenten

eines Gesetzes seine Gegner auch ohne Dazwischenkunft des Staates oder der Gesetzgebung zur Annahme der vorgeschlagenen Neuordnung der Machtverhältnisse zwingen könnten. Gar viele erfolglose Versuche, z. B. die preufsischen Kulturkampfgesetze und die deutschen Gesetze gegen die Sozialdemokratie, wären niemals unternommen worden, wenn die entscheidenden Staatsmänner diese einfache Rechenprobe zuvor in ihrem Geiste gemacht hätten.

Mit den gesetzgebenden Körperschaften ist in den Ländern, wo Volkssouveränetät herrscht (III, 2), regelmäfsig das parlamentarische Regierungssystem verknüpft. Dieses System und seine Ausartungen hängen mit dem inneren Wesen unseres heutigen Kulturstaates zusammen, der fast ausschliefslich auf Machtbetätigung gerichtet ist. So wie ein absolutistischer oder halbabsolutistischer Monarch sich niemals das Recht nehmen lassen wird, seine Minister nach Willkür, ja nach Laune zu entlassen, so kann auch ein mächtiges Parlament auf das Ministerstürzen nicht Verzicht leisten. Die Macht, wenn sie den Massen dauernd erkennbar bleiben soll, bedarf der sichtbaren, vielleicht auch der unmotivierten Betätigung.

In dem volkstümlichen Arbeitsstaat könnten daher nur jene obersten Staatsorgane dem parlamentarischen Regierungssystem unterworfen werden, deren Wirkungskreis vorherrschend in der Aufrechterhaltung der herrschenden Machtverhältnisse besteht, also wenn ich zur Bezeichnung eines gänzlich abweichenden Zustandes die heutigen Ausdrücke benützen darf: der Ministerpräsident, der Minister des Innern, der Kriegs-, Marine-, Justiz- und vielleicht der Unterrichtsminister. Die obersten Leitungen der verschiedenen staatlichen Wirtschaftszweige: der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Industrie, des Handels und Verkehrs müfsten dagegen dem parlamentarischen

Getriebe entzogen werden, sei es, daſs sie im Sinne des älteren Verwaltungsrechts als Kollegien organisiert, sei es, daſs die obersten technischen Beamten den verantwortlichen Ministern in zweckmäſsiger Weise unterstellt werden.

Viel mehr als der Inhalt der Gesetzgebung ist von Staatslehrern aller Richtungen deren Form, insbesondere die Zahl und Zusammensetzung der gesetzgebenden Körper behandelt worden. Selbst die zwei volkstümlichsten Publizisten der neueren Zeit: Locke und Rousseau haben sich fast ausschlieſslich mit der Form der Gesetzgebung beschäftigt. Ich kann mich daher auf einige wenige Bemerkungen über diese vielbehandelte Frage beschränken.

Auch im volkstümlichen Arbeitsstaat ist, wie in den heutigen politischen Republiken, das Zweikammersystem vorzuziehen. Die Monarchie und die Demokratie leiden im Gegensatze zu der meist bedächtigen Aristokratie gleichmäſsig an einer Neigung zur Uebereilung; jene weil sie so sehr von persönlichen Einflüssen und Zwecken beherrscht wird, diese, weil die Massen sich nur schwer verständigen können und so leicht für Extreme zu gewinnen sind. Jede Uebereilung ist aber in dem volkstümlichen Arbeitsstaat doppelt gefährlich, weil es sich hier vorherrschend um soziale, nicht um politische Aufgaben handeln wird. Nun lehrt aber die geschichtliche Erfahrung, daſs die gröſsten Wandlungen der politischen Macht sehr leicht rückgängig gemacht werden können, daſs aber soziale Umwälzungen fast immer unwiderrufliche Tatsachen schaffen. Deshalb ist es zweckmäſsig, daſs auch die Gesetzgebung des volkstümlichen Arbeitsstaates von zwei Kammern besorgt wird: von einer Wahlkammer, die immer den demokratischen Strömungen ausgesetzt sein wird und von einer aristokratischen Kammer, die freilich nicht die unnützesten, sondern in Wirklichkeit die besten Mitglieder des Staates umfassen muſs.

Für die Wahlkammer können die Volksvertretungen in den Republiken und Monarchien, soweit sie auf dem allgemeinen Stimmrecht beruhen, gute Vorbilder liefern. Nur sind im volkstümlichen Arbeitsstaat jedenfalls die Frauen mit Wahlrecht und Wählbarkeit auszustatten. Schon jetzt ist die Ausschliefsung der Frauen von diesen politischen Rechten eine Ungerechtigkeit, obgleich sie ökonomisch in den meisten Fällen von ihren Eltern und Gatten abhängen, da nach unseren heutigen staatsrechtlichen Anschauungen die wirtschaftliche Abhängigkeit die politische Berechtigung nicht ausschliefst (II, 9). Vollends in dem volkstümlichen Arbeitsstaat, wo die Frau das gleiche Recht auf Existenz und die gleiche Arbeitspflicht hat wie der Mann (II, 7), kann die politische Gleichstellung beider keinem Zweifel unterliegen.

Die ersten Kammern werden in Deutschland von dem Adel und zum Teil von dem Grofsbürgertum beherrscht. Man hat diese Einrichtung mit einigen Abänderungen dem englischen Recht entnommen, ohne den ungeheuren Unterschied zwischen dem deutschen und dem englischen Adel zu beachten. Dadurch, dafs der deutsche Adel namentlich in dem preufsischen Herrenhause eine Tribüne gewann, von der er dauernd seine Standesinteressen in einer schroffen und einseitigen Weise vertreten konnte, hat er zur Revolutionierung der unteren und mittleren Klassen schon zu einer Zeit mitgewirkt, wo die Sozialdemokratie noch nicht bestand oder doch ohne erheblichen Einfluſs war.

Da in dem volkstümlichen Arbeitsstaat der Grofsbesitz mangelt, so kann hier die erste Kammer, ähnlich wie der römische Senat der späteren republikanischen und der kaiserlichen Zeit, nur aus den höchsten noch wirkenden oder bereits zurückgetretenen Beamten des Staates gebildet werden. Es wäre gleichgültig, ob der Wirkungskreis der Beamten sich auf

die Aufrechterhaltung der Machtverhältnisse oder auf die Leitung des wirtschaftlichen Lebens bezieht (III, 5). Auch die hervorragendsten Vertreter der Wissenschaft, Kunst und Literatur müfsten durch Wahl oder Ernennung in der ersten Kammer Platz finden. In einer so organisierten Gesetzgebung würde dann die Volkskammer den Willen und die Macht des Volkes, die erste Kammer sein Wissen und Können repräsentieren.

Mit der Gesetzgebung durch Vertretungskörper ist in der Schweiz nach dem Vorbild der französischen Verfassung vom 24. Juni 1793 das sogenannte Referendum verbunden. Es mufs nämlich entweder jeder von den Vertretungskörpern beschlossene Gesetzentwurf dem gesamten Volk zur endgültigen Annahme vorgelegt werden (obligatorisches Referendum) oder diese Vorlegung hat nur auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Staatsbürgern stattzufinden (fakultatives Referendum). Diese direkte Gesetzgebung durch das Volk hat für die Massen entfernt nicht die günstigen Ergebnisse geliefert, welche Rittinghausen und Considerant[1]) gehofft haben, vielmehr hat sie sich in vielen Fällen als ein Element des Rückschrittes erwiesen. Dies hängt mit dem Gegensatze zusammen, in dem gegenwärtig überall privatrechtliche Abhängigkeit und politische Berechtigung zu einander stehen (II, 9).

Da der volkstümliche Arbeitsstaat seine Wirksamkeit nicht

---

[1]) Rittinghausen, La législation directe par le peuple ou la véritable démocratie (1850); La législation directe par le peuple et ses adversaires (1852) S. 232, 233; Sozialdemokratische Abhandlungen Heft 2 (1869): Ueber die Notwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk S. 5; — Considerant, La solution ou le gouvernement direct du peuple (1851) S. 25 ff. Gegen die direkte Gesetzgebung sprachen sich aus: Louis Blanc, Le gouvernement direct du peuple par lui-même (1851) in den Quest. d'aujourd'hui et de demain Bd. 1 (1873) S. 45—200; — Proudhon, Idée générale de la révolution au XIX siècle (1851) S. 162 ff.

früher beginnen kann, als bis dieser Gegensatz wenigstens in weitem Umfange tatsächlich beseitigt ist, so kann er das Referendum ohne Bedenken unter seine Einrichtungen aufnehmen. Ist die neue Staatsform föderalistisch organisiert, so ist das obligatorische Referendum durchführbar; will man dagegen die grofsen Nationalstaaten der Gegenwart aufrecht erhalten, so können nur die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten der allgemeinen Volksabstimmung unterzogen werden [1]). Auch mit einer Monarchie, wie sie allein im volkstümlichen Arbeitsstaat bestehen kann, ist das Referendum wohl vereinbar.

Viel wichtiger als diese mehr formellen Aenderungen wäre die Ausdehnung der Gesetzgebungsgewalt auf die Kriegserklärung. Während in den antiken Republiken zur Kriegserklärung ein Volksbeschluſs erforderlich war [2]), hat dieses Recht gegenwärtig

---

[1]) Nach der französischen Verfassung vom 24. Juni 1793 mufsten folgende Gesetze, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern es verlangte (Art. 59) den Urversammlungen vorgelegt werden: Die Gesetze über das Zivil- und Strafrecht; über die allgemeine Verwaltung der regelmäfsigen Staatseinnahmen und -ausgaben; über die Nationaldomänen; über das Münzwesen und die Steuern; die Kriegserklärungen; ferner die Gesetze über die Neueinteilung von Frankreich, den öffentlichen Unterricht und die dem Andenken grofser Männer zu erweisenden Ehrenbezeigungen (Art. 54). Von zahlreichen Geschichtschreibern und Staatslehrern des 19. Jahrhunderts werden gerade diese Bestimmungen als der Gipfel der revolutionären Ueberspanntheit und der demagogischen Volksverführung bezeichnet. Dennoch bestehen viel weiter gehende Einrichtungen seit Jahrzehnten in der Schweiz und haben dort bisher mehr den konservativen als den radikalen Interessen gedient. In der Schweiz wurde zuerst die Verfassung vom 20. Mai 1802 der Volksabstimmung unterworfen; in seiner heutigen Gestalt wurde das Referendum in den Kantonen und im Bund durch die Volksbewegungen seit der Julirevolution (1830) eingeführt. Vgl. Curti, Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung (1882) S. 109, 128 ff.

[2]) So wurden in Athen und Sparta die Kriegserklärungen von der Volksversammlung (Ekklesia), in Rom von den Zenturiatkomitien beschlossen. Auch die Verfassung der französischen Republik vom 24. Juni 1793 Art. 54, 59, 60

in Monarchien der Herrscher, in Bundesstaaten und Republiken eine engbegrenzte Körperschaft. In unserer Staatsordnung ist zu dem unbedeutendsten Justizgesetz die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich; dagegen kann der Krieg, durch den gegenüber dem feindlichen Staat der gesamte Rechtszustand mit Ausnahme der dürftigen Regeln des Kriegsrechts aufgehoben wird, regelmäfsig von einer Einzelperson erklärt werden. Und doch lehrt jedes Geschichtsbuch, dafs die verheerendsten Kriege durch die Laune eines Monarchen, durch die Verlegenheiten eines Ministers oder gar durch die Einflüsse von Beichtvätern und Maitressen entzündet worden sind.

Für den volkstümlichen Arbeitsstaat ist eine friedliche Politik unerläfslich, weil jede Machtentfaltung nach aufsen ähnliche Entwicklungen nach innen zur notwendigen Folge hat. Krieg und Kriegsgefahr haben in der Tat seit jeher die Nationen bestimmt, die Machtzwecke den Kulturzwecken voranzustellen.

Ein Mittel zur Verhinderung des Krieges — freilich nicht das wichtigste und wirksamste — besteht nun darin, den Kriegsbeginn an erschwerende Bedingungen zu knüpfen. Die Urheber der Kriege stehen gegenwärtig beim Kriegsausbruch vor der doppelten Möglichkeit, durch einen siegreichen Ausgang eine halbgottähnliche Stellung zu erlangen, während die Folgen einer Niederlage sie nur in geringem Mafse treffen, vielmehr mit voller Wucht auf die breiten Volksmassen fallen. Erst in den letzten Jahrzehnten hat sich infolge der Bildung grofser revolutionärer Parteien der unglückliche Kriegsfall auch für sie etwas ungünstiger gestaltet. Dagegen wirkt selbst ein siegreicher Krieg für die Interessen der weitesten Volkskreise verhängnisvoll.

---

verlangt zur Kriegserklärung ein Gesetz, welches auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Urversammlungen der Volksabstimmung zu unterwerfen ist.

Man kann daher überzeugt sein, daſs die Massen, wenn eine richtige Erziehung sie über ihre wahren Interessen aufklärt, sich auf die Dauer immer für eine friedliche Politik entscheiden werden. Der volkstümliche Arbeitsstaat wird deshalb die Entscheidung über Krieg und Frieden zunächst den gesetzgebenden Organen, nach eingetretenem Beharrungszustande aber der Volksabstimmung überweisen müssen. Die Sicherheit des einzelnen Staates kann durch eine solche Umgestaltung nicht gefährdet werden, weil jener Beharrungszustand erst dann eintreten kann, wenn alle Staaten des europäischen Kulturkreises sich in volkstümliche Arbeitsstaaten verwandelt haben.

Fünftes Kapitel

Die vollziehende Gewalt

Die vollziehende Gewalt wird in unseren Kulturstaaten teils von den Gerichten, teils von den Verwaltungsbehörden ausgeübt; danach unterscheidet man die Rechtspflege und die Verwaltung. Dieser Gegensatz müfste durch die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates tiefgreifende Umwandlungen erleiden. Um diese ziemlich verwickelte Frage möglichst klarzulegen, werde ich zuvörderst den heutigen Rechtszustand (I), dann die Einrichtungen des volkstümlichen Arbeitsstaates nach Eintritt des Beharrungszustandes (II), endlich drittens die Uebergangsformen von dem einen zu dem anderen Zustand (III) in den äufsersten Umrissen darstellen.

I. Die Grenzen zwischen der Wirksamkeit der Justiz und der Verwaltung in dem heutigen Staat hat man oft genug durch eine theoretische Formel zu bestimmen versucht; aber niemals wollten diese Formeln auf die Fülle der widerstrebenden Erscheinungen auch nur annähernd passen. An der Wiege unseres Staates und unserer Staatseinrichtungen stand eben nicht die Theorie, sondern der vom Schwert gelenkte geschichtliche Zufall. So meint Julius Stahl[1]) — um nur eine der verbreitetsten

[1]) Stahl, Die Philosophie des Rechts II, 2, 3. Aufl. (1856) S. 609, 646.

Ansichten zu erwähnen — daſs dort, wo die Gerechtigkeit das einzige Ziel ist, die Justiz, dort aber, wo sie bloſs die Schranke, nicht der bestimmende Grund der Entscheidung ist, die Verwaltung einzutreten hat. Aber wir wissen schon (III, 4), daſs die Verwaltung sich mit der fortschreitenden Entwicklung des Verwaltungsrechts immer mehr in bloſse Rechtsanwendung, also in eine der Rechtspflege vollkommen ähnliche Tätigkeit verwandelt. Und umgekehrt haben die Gerichte oft genug, z. B. in den Vormundschaftssachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vorherrschend nach Zweckmäſsigkeitsrücksichten zu entscheiden, so daſs das Recht nur die Schranke, nicht der bestimmende Grund ihrer Entscheidung ist. Kurz, die Formel Stahls ist nicht nur in den Hauptpunkten irrig, sondern sie wird auch durch den Lauf der geschichtlichen Entwicklung ihrer begrenzten Wahrheit immer mehr verlustig.

Wohl aber ist es möglich, die allgemeinen Ziele anzugeben, welche die herrschenden Elemente in allen Kulturstaaten mit groſser Gleichmäſsigkeit bestimmt haben, die Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten zwei Behördensystemen von so abweichender Organisation und Wirksamkeit zu übertragen. Von diesem Standpunkt aus kann man aber sagen, daſs die Hauptaufgabe der Verwaltungsbehörden darin besteht, die Machtzwecke der Staatenbeherrscher im wirklichen Leben durchzusetzen. Daher bilden den Mittelpunkt der Verwaltungstätigkeit in allen Ländern seit jeher die Finanzen, die bewaffnete Macht, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (die Polizei).

Erst später hat sich an diese Hauptaufgabe der Verwaltung auch die Befriedigung mancher Kulturinteressen, z. B. die Leitung des Volks-, Mittel- und Hochschulunterrichts angeschlossen.

Aber auch die wirtschaftlichen Interessen nehmen in dem Rahmen der modernen Verwaltung einen ziemlich breiten Raum ein, sei es, daſs der Staat selbst wirtschaftlich tätig wird, sei es, daſs er die Tätigkeit seiner Bürger leitet und beaufsichtigt. Ich erwähne nur die Sorge für Straſsen, Kanäle, Eisenbahnen und andere Verkehrsmittel, für die Benützung und Abwehr der Gewässer, für den Bau von Kranken- und Irrenhäusern u. s. w. Aber es ist für unseren individualistischen Machtstaat charakteristisch, daſs er die Förderung dieser Kultur- und Wirtschaftsinteressen, die in unserem Staatsleben im Vergleich mit den Machtzwecken ohnedies nur eine bescheidene Rolle spielen, so gern der Gemeinde und anderen Selbstverwaltungskörpern überläſst.

So wie die Verwaltung vorwiegend das Organ der Herrschenden ist, so sind die Gerichte das der Beherrschten. Die drei groſsen Lebenszwecke der Menschen: die persönliche Sicherheit, eine menschenwürdige Lebenshaltung und ein geordnetes Familienleben, sowie die darauf beruhenden Einrichtungen stehen unter dem Schutze der Straf- und Zivilgerichte. So ist der Schutz der persönlichen Sicherheit eine Aufgabe der Strafjustiz, mit der indessen in zahlreichen Fällen auch die Zivilgerichte konkurrieren. Das Eigentum und die Familie samt allen abgeleiteten Institutionen, durch die in unserer geltenden Rechtsordnung jene beiden anderen Lebenszwecke erreicht werden sollen, werden von den Zivilgerichten verwirklicht, obgleich der strafrechtliche Schutz der Privatrechtsordnung in mancher Richtung viel wirksamer ist (II, 15).

Zu diesen Hauptaufgaben der Gerichte hat dann, ähnlich wie bei den Verwaltungsbehörden, der Lauf der geschichtlichen Entwicklung noch manches jene Grenze überschreitende Beiwerk hinzugefügt. So werden die Staatsverbrechen zumeist von

den gewöhnlichen Gerichten beurteilt, die Streitigkeiten über Privatrechte des Herrschers und des Staates gehören in den meisten Ländern vor die Zivilgerichte u. s. w.

Die Wirksamkeit der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörden ist nun wesentlich verschieden. Die Verwaltungsorgane sind vom Herrscher vollständig abhängig, die Durchsetzung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen erfolgt regelmäfsig von Amts wegen, das Verfahren ist rasch, formlos, durchgreifend. Die Gerichte genieſsen dagegen eine gewisse Unabhängigkeit, die freilich insofern beschränkt ist, daſs die Beförderung der Richter fast überall in den Händen des Herrschers liegt. In den Vermögens- und Familienstreitigkeiten, welche gegenwärtig den Grundstock der richterlichen Tätigkeit bilden, verhält sich das Gericht regelmäfsig so lange untätig, bis der Berechtigte seine Hilfe durch eine Klage angerufen hat; das Verfahren ist langwierig, kostspielig, mit verwickelten Förmlichkeiten umgeben. Man merkt sogleich, daſs es sich dort um Interessen der Groſsen, hier um die der Kleinen und Kleinsten handelt.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daſs zwischen dem Wirkungskreis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden ein grundsätzlicher Unterschied eigentlich nicht besteht, da beide nach ihrem vorherrschenden Charakter die Aufgabe haben, die bestehenden Machtverhältnisse aufrecht zu erhalten. Der letzte Zweck jener Scheidung der Staatstätigkeit in Rechtspflege und Verwaltung besteht ohne Zweifel darin, daſs durch eine gewisse Unabhängigkeit der Gerichte die wichtigsten individuellen Lebenszwecke der Staatsbürger gegen miſsbräuchliche Eingriffe der obersten Machthaber gesichert werden sollen. Dies ist auch ganz im Sinn der ältern Staatslehre, welche hauptsächlich den Schutz der Untertanen gegen das Staatsoberhaupt ins Auge faſst, während gegenwärtig seit dem Aufkommen des Sozialis-

mus auch die Uebermacht der höheren Volksklassen über die niederen eingeschränkt werden soll.

II. Wenn der volkstümliche Arbeitsstaat in den Beharrungszustand getreten ist und die letzten Konsequenzen seines Wesens gezogen hat, müfsten seine Organe in Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden zerfallen. Jene hätten die bestehenden Machtverhältnisse und damit die äufsere Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten; diese müfsten dagegen die Leitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten (Produktion, Verteilung und Konsumtion der Güter und Dienstleistungen) besorgen. Die Organisation der Ordnungsbehörden könnte sich wegen des wesentlich gleichen Wirkungskreises unseren heutigen Gerichten und Verwaltungsbehörden anschliefsen, während die Wirtschaftsbehörden in der Leitung der grofsen wirtschaftlichen Unternehmungen (Post, Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w.), dann auch in unseren heutigen Gemeinden mit ihren vorherrschend wirtschaftlichen Aufgaben ein gutes Vorbild hätten.

Die Ordnungsbehörden[1]) hätten im allgemeinen jene

[1]) Die Frage, ob in der sozialistischen Gesellschaftsordnung neben den Wirtschaftsbehörden auch noch Ordnungsbehörden aufrecht zu erhalten sind, ist vorherrschend staatsrechtlicher Natur und wird deshalb von den sozialistischen Theoretikern meist sehr unklar und oft genug auch widerspruchsvoll behandelt. Als Anhänger der Aufrechterhaltung dieser Organe könnte man etwa nennen: Die Gleichheitsverschwörung Babeufs: Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 2 (1828) S. 301 (Décret de police) und S. 305 (Décret économique); — Saint-Simon, L'Organisateur (1819, 1820) in den Oeuvres Bd. 4 (1869) S. 200—202; — Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 271 ff., 252, Bd. 42 (1877) S. 352; — Der Fourierismus: Bases de la politique positive. Manifeste de l'école sociétaire, fondée par Fourier (1841) in der 2. Aufl. (1842) S. 207 ff.; — Gray, The social system (1831) S. 171 ff.; — Louis Blanc, Organisation du travail (1840) in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 152; — Rodbertus, Das Kapital (1884) S. 102, 103, 123 ff., 158; — Atlanticus, Produktion u. Konsum im Sozialstaat (1898) S. 87 ff.; — Renard,

Aufgaben zu erfüllen, welche gegenwärtig den Gerichten und den Verwaltungsbehörden obliegen; doch wären die Kultur- und Wirtschaftsinteressen, die in unserer Staatsordnung einen bescheidenen Teil der Verwaltungstätigkeit ausmachen, aus ihrem Wirkungskreise auszuscheiden und den Wirtschaftsbehörden zuzuweisen. Man kann daher die Ordnungsbehörden des volkstümlichen Arbeitsstaates etwa mit den älteren Lokalbehörden vergleichen, die noch im 18. Jahrhundert den gröfsten Teil der Rechtspflege und Verwaltung in einer Hand vereinigten.

Aber der Wirkungskreis der Ordnungsbehörden müfste sich im Vergleich mit jenen Lokalbehörden aufserordentlich vermindern, da die jetzt so zahlreichen Eigentums- wie auch die Staatsverbrechen nur sehr selten vorkämen (II, 15) und auch die Zivilrechtspflege, die gegenwärtig den Hauptteil der gerichtlichen Tätigkeit bildet, sich in eine Verwaltungskontrolle von verhältnismäfsig geringem Umfang verwandeln würde (II, 16). Vollends die Polizei, die infolge der stets wachsenden Ansprüche der Staaten an ihre Bürger seit dem Ausgang des Mittelalters mafslos entwickelt worden ist und uns im Vergleich mit den kraftvollen Männern der Renaissance allmählich zu abhängigen, ewig des Staatsschutzes bedürftigen Schwächlingen herabgewürdigt hat, könnte zum grofsen Teile verschwinden.

Deshalb könnten die Ordnungsbehörden ihre Tätigkeit auf viel weitere Gebiete erstrecken als die Wirtschaftsbehörden. Und da ihre Tätigkeit, auch soweit sie Verwaltungssachen (oben S. 237)

Le régime socialiste (1898) in der 2. Aufl. (1898) S. 23 ff., 80 ff.; — Vandervelde, Le collectivisme (1900) S. 176. — Als Ordnungsbehörde soll nach den Saint-Simonisten ein hierarchisch organisiertes Priestertum, als Wirtschaftsbehörde ein System von Banken fungieren. Der Fourierismus und Louis Blanc verlangen die Errichtung eines Arbeits- und Fortschrittsministeriums, das neben den politischen Behörden die wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen hat.

betrifft, den Interessen aller dienen würde, so hätte es kein Bedenken, die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit auf alle ihre Mitglieder auszudehnen.

Der überwiegende Teil der Staatstätigkeit müfste — der Natur des volkstümlichen Arbeitsstaates entsprechend — den Wirtschaftsbehörden[1]) zufallen. Diese hätten jedem einzelnen Umfang und Beschaffenheit der von ihm zu verrichtenden Arbeit vorzuschreiben und über die Zuweisung der Sachgüter und Dienstleistungen an jeden Staatsbürger zu entscheiden. Mit Rücksicht auf diesen Wirkungskreis müfsten sich die Wirtschaftsbehörden an Ort und Stelle befinden; als unterstes Organ würden sich naturgemäfs die Gemeinden (III, 6) darbieten, welche die wirtschaftlichen Aufgaben seit jeher als ihren Hauptzweck betrachtet und in den letzten Jahrzehnten sogar eine Art Munizipalsozialismus entwickelt haben. Trotz ihres vorherrschend technischen Charakters wären die Wirtschaftsbehörden als staatliche Organe anzusehen, deren Anordnungen jedes Mitglied vorläufig Folge zu leisten hat, unbeschadet seines Rechtes, bei den vorgesetzten Wirtschafts- oder bei den Ordnungsbehörden Beschwerde zu führen (II, 16).

Für den Instanzenzug der Ordnungs- und Wirtschafts-

---

[1]) Zu den Sozialisten, die glauben, dafs in der sozialistischen Gesellschaftsordnung alle ernsten Konflikte von selbst verschwinden und dafs deshalb die Ordnungsbehörden in den Wirtschaftsbehörden aufgehen werden, kann man mit dem früher (S. 240 Note 1) ausgesprochenen Vorbehalt etwa folgende Theoretiker zählen: Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 130 Law 31 (vgl. auch Law 36); — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 129, 130, 133, 134; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 195; — Engels, Streitschrift gegen Dühring (1877) S. 234, 235; Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1882) S. 43; — Bebel, Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 336, 340, 396, 397.

behörden können unsere heutigen Einrichtungen als Vorbild dienen. Die Wirtschaftsbehörden, deren erste Stufe jedenfalls die Gemeinde bilden wird, hätten in gröfseren Staaten bis zu den Zentralbehörden in vier Instanzen aufzusteigen; in Staaten von mittlerer Gröfse würden drei, in kleinen Stadtstaaten wohl zwei Instanzen genügen. Bei den Ordnungsbehörden könnte sich mit Rücksicht auf ihren geringen Geschäftskreis diese Zahl um eine Instanz vermindern.

Der Anarchismus mufs von seinem Standpunkt aus sowohl die Ordnungs- als auch die Wirtschaftsbehörden verwerfen (I, 2). Auch manche Sozialisten gehen von der Ansicht aus, dafs der sozialistische Staat sich auf die Tätigkeit der Wirtschaftsbehörden beschränken wird, während die Ordnungsbehörden verschwinden müfsten (S. 242 Note 1); was Engels ganz schief so ausdrückt, dafs der Staat nach Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung zwar nicht abgeschafft wird, aber von selbst abstirbt. In Wirklichkeit würde man sich am Tage nach Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates überzeugen, dafs nicht nur die Produktionsprozesse der Leitung bedürfen, sondern auch die Menschen, wenn sie Ordnung halten sollen. Dagegen kann man ohne Bedenken mit St. Simon (S. 240 Note 1) annehmen, dafs die Tätigkeit der Ordnungsbehörden vor jener der Wirtschaftsbehörden sehr erheblich zurücktreten wird.

III. Der Uebergang von den heutigen zu den zukünftigen Einrichtungen müfste in der Weise gesucht werden, dafs man allmählich die Gerichte in Ordnungsbehörden, die Verwaltungsorgane in Wirtschaftsbehörden umbildet. Bei den Gerichten kann dieser Umgestaltungsprozefs keine erheblichen Schwierigkeiten bieten. Zwar müfste aus politischen Gründen ein grofser Teil des höheren Gerichtspersonals geändert werden; allein da die Gerichte schon heute Ordnungsbehörden sind, so könnte ihre

Organisation, insbesondere die Vorbildung und die Auswahl der Gerichtsmitglieder, auch in der Zukunft beibehalten werden. Man müfste daher nur die Geschäfte, welche sich auf die Aufrechterhaltung der Machtverhältnisse beziehen, allmählich den Verwaltungsbehörden abnehmen und den Gerichten zuweisen.

Die Gerichte hätten während der Uebergangszeit die Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem oben (II, 16) bezeichneten Umfang auszuüben. Denkt man sich ferner zunächst die einzelnen Gemeinden und Bezirke als Träger des Eigentums und der Wirtschaft (III, 6), so mufs zwischen diesen Verbänden ein ähnlicher Austausch von Sachgütern und Dienstleistungen wie heute zwischen den Einzelpersonen entstehen; diesen hätten mit Rücksicht auf den öffentlichrechtlichen Charakter der ganzen Rechtsordnung die allmählich in Wirtschaftsbehörden umgestalteten Verwaltungsorgane zu regulieren (unten S. 251). Aber auch gegen solche Entscheidungen mufs die Beschwerde an die Gerichte (Ordnungsbehörden) offen gehalten werden. Sollte die Sozialisierung der Gesellschaft, wie wahrscheinlich ist, zunächst nur zum Teile erfolgen (IV, 4), so würden die Gerichte in Ansehung der nach Privatrecht lebenden Bürger die Zivilrechtspflege in ihrer heutigen Bedeutung ausüben.

Viel tiefere Aenderungen mufs die Verwaltung bei ihrer allmählichen Umbildung in einen Organismus von Wirtschaftsbehörden erfahren. Sie, die in unserer Staatsordnung der Macht viel rücksichtsloser dient als die Gerichte, müfste dieser Aufgabe entsagen und in immer steigendem Mafse einen technisch-ökonomischen Charakter annehmen. Damit hängt auch zusammen, dafs die Vorbildung der Wirtschaftsbeamten nicht mehr eine juristische, sondern vorherrschend eine technische sein müfste. Die Mitglieder der Wirtschaftsbehörden würden am richtigsten in den höheren Instanzen durch Ernennung, in den niederen

durch Wahl bestellt werden. Doch wird sich eine straffe Zusammenfassung der Staatsgewalt während der Uebergangszeit als unerläfslich erweisen, weil es sich bei Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates nicht um ein politisches Experiment handelt, welches das Leben der Massen nur wenig berührt, sondern um eine Staatsumwälzung von sozialem Charakter, deren Mifslingen die Nationen vor die Existenzfrage stellen müfste.

Die Staaten der Griechen, der Römer und der Germanen sind ohne Ausnahme durch militärische Erfolge entstanden und hatten die Aufgabe, den Zwecken enger Lebenskreise zu dienen. Hier war eine straffe hierarchische Staatsordnung durch die Entstehung und den Zweck des Staates von selbst gegeben. Bei der Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates werden zum ersten Male die politischen und ökonomischen Interessen der Massen das wahre Ziel der grofsen Umgestaltung bilden. Deshalb ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, dafs über dem gewaltigen Ringen der Völker nach politischer und ökonomischer Freiheit die Ordnung dauernd Schiffbruch leidet. Kein volkstümliches Vorurteil darf deshalb die Machthaber der neuen Staatsordnung davon abhalten, durch eine zweckmäfsige Organisation der Staatsbehörden für eine starke Regierung Sorge zu tragen. Und wenn die Analogien der ersten französischen Revolution nicht trügen, so werden schon die mit jeder grofsen Umwälzung entstehenden feindlichen Parteien genügen, um den volkstümlichen Arbeitsstaat vor demokratisch-philanthropischen Ueberschwenglichkeiten zu bewahren.

Sechstes Kapitel

Die Gemeinde

Das Ideal aller sozialistischen Schulen mit vorherrschend internationalem Charakter (I, 6) ist ein Zustand, in welchem das gesamte Menschengeschlecht einen politischen und wirtschaftlichen Organismus bilden und der Krieg wie auch die ökonomische Konkurrenz zwischen den einzelnen und den Völkern aufhören würde (Weltsozialismus). Dieses Ideal ist auch insofern nicht ohne praktischen Wert, als es uns das letzte Ziel und dadurch die allgemeine Richtung unseres Strebens vorzeichnet. Aber es wäre sehr ungereimt, jenen Zustand oder auch nur eine ernste Annäherung als unmittelbar zu erreichendes Ziel der sozialen Bestrebungen zu betrachten. Ist es doch bisher nicht einmal gelungen, auch nur die politischen Beziehungen zwischen den christlichen Völkern Europas in erträglicher Weise zu organisieren. Die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates so lange zu verschieben, bis die ganze Menschheit für die grofse Reform reif geworden ist, heifst die Verwirklichung der sozialen Ideen in unendliche Fernen hinausrücken.

Viel praktischer und nüchterner ist schon das Bestreben,

nicht die gesamte Menschheit, sondern die einzelnen Staaten, die sich durch den Lauf der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben, zu Trägern des Eigentums und der wirtschaftlichen Tätigkeit zu machen (Staatssozialismus[1]). Diese Zentralisation aller wirtschaftlichen Kräfte in den Händen des Staates ist gewifs an sich möglich, wie denn auch den modernen Kulturstaaten die allmähliche Zusammenfassung der gesamten politischen Macht in einem Mittelpunkt wirklich gelungen ist. Aber da gegenwärtig in überwiegendem Mafse der einzelne das Subjekt des Eigentums und der Wirtschaft ist, so wäre es ohne eine die Existenz der Völker gefährdende Verwirrung unmöglich, diese Funktionen sofort auf die gewaltigen Staatengebilde unserer Zeit zu übertragen. Vielmehr mufs die Konzentration der wirtschaftlichen Tätigkeit denselben behutsamen Gang verfolgen wie jene der politischen Macht, die zuerst die Familie und den Stamm, dann die Gemeinde und endlich immer weitere Kreise umfafste, bis schliefslich die Bildung der Weltreiche des Altertums, des Mittelalters und der neuen Zeit gelungen ist.

Der volkstümliche Arbeitsstaat mufs sich deshalb zunächst damit begnügen, die Gemeinde[2]) zur regelmäfsigen Trägerin des Eigentums und der Wirtschaft zu gestalten (Gemeindesozialis-

---

[1]) Morelly, Code de la nature (1755) S. 190 art. 1, S. 196 art. 1 ff.; — Die Gleichheitsverschwörung Babeufs, vgl. Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 2 (1828) S. 305 art. 1, S. 313 art. 1; — Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 271; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 31; — Rodbertus, Das Kapital (1884) S. 114, 115, 212; — Kautsky, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil (1892) S. 121 ff.

[2]) Noch näher als der Gemeindesozialismus steht der heutigen Einzelwirtschaft der Gruppensozialismus. Vgl. über diesen unten III, 7 und oben S. 153 Note 1 und 2.

mus[1]). Ausnahmsweise könnten jene wirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich notwendig auf weitere Gebiete beziehen, sowie die dazu notwendigen Vermögensobjekte auch dem Bezirk, der Provinz, dem Staat zugewiesen werden, wie denn schon gegenwärtig das lokale Strafsenwesen zumeist von gröfseren Bezirken, die Irrenpflege von den Provinzen, die Post, der Telegraph, die Eisenbahnverwaltung von dem ganzen Staat besorgt wird. Vollends jene Sachen, deren Umfang oder deren wirtschaftliche Bedeutung die Grenzen eines Staates überschreitet, z. B. das Meer, der Kanal von Suez u. s. f. müfsten Weltwirtschaftsbehörden zur Verwaltung überlassen werden.

Diejenigen Sozialisten, die den Sozialismus nicht durch staatlichen Zwang, sondern auf dem Wege freier Vereinbarung einführen wollen (Fourier, Owen, Thompson u. a.), schlagen Gemeinden von geringem Umfang vor, deren Mitgliederzahl etwa 2000 Seelen betragen soll. Einzelne Sozialisten sprechen sich sogar grundsätzlich gegen die grofsen Städte aus, die sie als Herde der Unsittlichkeit betrachten[2]). Der volkstümliche Arbeitsstaat könnte sich natürlich nur an die bestehende Verteilung der Bevölkerung anschliefsen, die in unserer Zeit eine unverkennbare Tendenz zur Bildung von Grofsstädten zeigt. Uebrigens hat die Erfahrung der letzten Jahrzehnte bewiesen, dafs die Unsittlichkeit in den grofsen Städten zwar einen anderen

---

[1]) Meslier, Le Testament Bd. 2 (1869) S. 210 f.; — Fourier, Le nouveau monde (1829) S. 118 ff., in den Oeuvres Bd. 6 (1848) S. 99 ff.; — Renaud, Solidarité 6. Aufl. (1877) S. 56—109; — Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 42, 117; — Thompson, An inquiry into the principles of the distribution of wealth (1824) S. 386 ff.; Practical directions for the speedy and economical establishment of communities (1830) S. 11 ff.; — Bebel, Die Frau (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 349.

[2]) Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 1 (1828) S. 221—223. Aehnlich viele spätere Sozialisten.

Charakter besitzt, aber nicht gröfser ist als auf dem Lande und dafs sogar die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse in den Mittelpunkten des Verkehrs durch verbesserte hygienische Einrichtungen mehr als aufgewogen werden. Die kleinen Gemeinden, welche uns das Feudalsystem zurückgelassen hat und die oft genug nicht einmal den dürftigen politischen Anforderungen des heutigen Staates genügen können, wären nach Bedarf zusammenzulegen.

Der Gemeindesozialismus würde nun als erste zu erreichende Stufe sehr erhebliche Vorteile bieten. Der Hauptmangel unserer heutigen Wirtschaftsordnung besteht ohne Zweifel darin, dafs der Arbeiter nur einen bestimmten Lohn erhält und an dem wirklichen Ertrag seiner Arbeit so gut als niemals beteiligt ist. Der Gemeindesozialismus ist aber eine Wirtschaftsform, die besser als der Staats- oder Weltsozialismus den Zusammenhang zwischen Arbeit und Belohnung selbst dem ungeübten Auge des Arbeiters erkennbar macht. Dann aber gewährt zweitens der Gemeindesozialismus auch die Möglichkeit, die Lebenshaltung der Arbeiter in den verschiedenen Gebieten eines Staates im Anschlufs an die bestehenden Verhältnisse wenigstens während der Uebergangszeit nicht vollkommen gleich gestalten zu müssen. Dies ist namentlich in Ansehung der städtischen Arbeiter, der aktivsten Klasse des Arbeiterstandes, von grofser Bedeutung (vgl. I, 11), weil deren Lebenshaltung, wenn für diese der Durchschnitt des ganzen Staates genommen würde, trotz der Abschaffung des arbeitslosen Einkommens in manchen Fällen nicht erhöht, ja vielleicht ausnahmsweise sogar erniedrigt werden müfste.

Wenn man die Gemeinde zur regelmäfsigen Trägerin des Eigentums und der Wirtschaft macht, so liegt der Gedanke nahe, ihr auch die Souveränetät und die Gesetzgebungsgewalt

zu übertragen. Dennoch halte ich eine solche Maſsregel für völlig verfehlt, weil sie ein Rückfall in die mittelalterliche Zersplitterung des Staates wäre. Die Einheit der Gesetzgebung für weite Gebiete, die übrigens nicht mit unseren übergroſsen Nationalstaaten zusammenzufallen brauchen, ist eines der besten Erbteile, die der heutige individualistische Machtstaat der künftigen Gesellschaftsordnung hinterlassen wird. In den Ländern, welche neben der Staats- auch eine Provinzialgesetzgebung besitzen, ist diese unter der Herrschaft des volkstümlichen Arbeitsstaates aufrecht zu erhalten und auszudehnen.

Darin hat die Pariser Kommune des Jahres 1871 gewiſs gefehlt, daſs sie in der Erklärung an das französische Volk vom 19. April 1871 neben den wirtschaftlichen Funktionen auch die absolute Autonomie und das Gesetzgebungsrecht in Betreff der Finanzen, des Unterrichts, der Justiz, ja selbst zum Teile des Heerwesens für sich und die anderen französischen Gemeinden in Anspruch nahm[1]). Freilich war dies nur ein Notbehelf, weil die leitenden Männer der Kommune sehr wohl wuſsten, daſs das französische Volk und die von ihm gewählte Nationalversammlung die sozialistischen Reformen niemals für das ganze Staatsgebiet gutheiſsen werden. Wenn sie nun in dieser Lage selbst vor der vollständigen Zersplitterung Frankreichs nicht zurückscheuten, so ergibt sich daraus nur, daſs die kommunalistische Bewegung mit Rücksicht auf die bestehenden Machtverhältnisse eben stark verfrüht war.

Die mit den wirtschaftlichen Aufgaben betrauten Gemeinden des volkstümlichen Arbeitsstaates würden sich bis zu einem gewissen Grade als selbständige Individualitäten gegenüberstehen.

[1]) Vgl. Déclaration au peuple français de la Commune de Paris vom 19. April 1871 in dem Journal officiel de la république française vom 20. April 1871 S. 271.

Dennoch wäre es ganz verkehrt, ihr Verhältnis mit jenem der wirtschaftenden Einzelpersonen in unserer heutigen Gesellschaftsordnung zu identifizieren. Freilich soweit die Sachgüter und Dienstleistungen in derselben Gemeinde produziert und konsumiert werden, ist diese naturgemäfs selbständig und unabhängig. Aber jeder Austausch von Waren und Dienstleistungen zwischen zwei selbständigen Gemeinden müfste unter der Aufsicht oder Leitung der vorgesetzten Wirtschaftsbehörden stehen. Je nach dem Verkehrsgebiete der Austauschobjekte würden höhere oder niedere Wirtschaftsbehörden als leitende Organe, als Abrechnungsstellen und als statistische Aemter dienen.

Die Uebertragung des Eigentums und der Wirtschaft von dem einzelnen auf die Gemeinde hätte zur notwendigen Folge, dafs die Gemeinde- und Staatsangehörigkeit in dem volkstümlichen Arbeitsstaat von ungleich gröfserer Bedeutung wäre als in unserer heutigen Staatsordnung. Den wesentlichen Inhalt des Staatsbürgerrechts bilden gegenwärtig die sogen. politischen Rechte, d. h. der Staatsbürger hat im Gegensatze zu dem Fremden unter gewissen Voraussetzungen (z. B. dem Zensus) das Recht, an der Leitung der Staatsgeschäfte entweder selbst oder durch Vertreter mitzuwirken. Die Gemeindezugehörigkeit (das Heimatsrecht) begründet in manchen Ländern neben jenen politischen Rechten auch noch den Anspruch auf Armenversorgung, während andere Staaten diesen an den bloſsen Aufenthalt an einem bestimmten Ort knüpfen (Unterstützungswohnsitz). Die grundlegenden Lebenszwecke des einzelnen werden daher in unserer Zeit von seinem Staats- und Gemeindebürgerrecht nur wenig beeinfluſst. Wer in das politische Getriebe nicht eingreifen will und keine Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen braucht, kann Menschenalter in der Fremde weilen, ohne dafs ihm der Mangel jener Rechte überhaupt zum Bewuſstsein kommt.

Dagegen wird die Gemeindezugehörigkeit in dem volkstümlichen Arbeitsstaat für alle Bürger die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz bilden. Denn durch das sozialistische Heimatsrecht wird für den Heimatsberechtigten gegenüber seiner Gemeinde das Recht auf Existenz und die damit verbundene Arbeitspflicht (II, 7) begründet. Personen, die unmittelbar für die Bezirke, die Provinzen oder für den Staat arbeiten, würde das Recht auf Existenz gegen diese Verbände zustehen. Um übermäfsige Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Gemeinden zu verhüten, müfsten die vorgesetzten Wirtschaftsbehörden das Recht haben, einzelnen Personen das zeitweilige oder dauernde Heimatsrecht in einer besser gestellten Gemeinde auch ohne ihre Zustimmung zu verleihen.

Die Gemeindezugehörigkeit im volkstümlichen Arbeitsstaat kann nur mit grofsen Einschränkungen auf unser heutiges politisches Heimatsrecht aufgebaut werden, weil infolge der ungeheuren Wanderungen im Inneren der Staaten grofse Volksmassen in anderen als in ihren Heimatsgemeinden wohnen und wirken. Vielmehr müfste bei der ersten Bestimmung des sozialistischen Heimatsrechts vorzüglich der tatsächliche Aufenthalt der Einzelpersonen und ihrer Familien in Betracht gezogen werden, ähnlich wie dies auch ursprünglich in Betreff der politischen Staats- und Gemeindezugehörigkeit geschehen ist. Das einmal begründete sozialistische Heimatsrecht würde dann, ebenso wie heute das politische, unter Umständen auch auf andere Personen übertragen werden. So würden die Gattin und die ehelichen Kinder die Gemeindezugehörigkeit des Vaters, die unehelichen Kinder jene ihrer Mutter teilen. Personen, deren Heimatsrecht sich nicht ermitteln läfst, hätten die gröfseren Verbände (Bezirk, Prozinz, Staat) mit Arbeit und Existenzmitteln zu versehen.

Auch die Freizügigkeit unserer heutigen Rechtsordnung mufs im volkstümlichen Arbeitsstaat erhebliche Einschränkungen erfahren. In unserer gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, in der die Arbeiter vollständig von den Eigentümern der Produktionsmittel abhängen, ist vielleicht ihr wichtigstes wirtschaftliches Recht, dafs sie sich nötigenfalls einen anderen Herrn suchen dürfen; ein Teil dieses Rechtes ist die Freizügigkeit. Unter der Herrschaft des Gemeindesozialismus wird dagegen jedes Mitglied als Träger des Rechts auf Existenz den übrigen Gemeindegenossen gleichberechtigt gegenüberstehen und sogar die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeindebehörden durch seinen Willen beeinflussen. Daher ist hier der Uebertritt in eine andere Gemeinde in der Regel nur dann zulässig, wenn die Austrittsgemeinde den abziehenden Genossen seiner Arbeitspflicht enthebt, die Eintrittsgemeinde ihm das Recht auf Existenz verleiht. Aber auch wenn nicht alle Beteiligten zustimmen, müfsten die vorgesetzten Wirtschaftsbehörden das Recht haben, einem Antrag auf Aenderung der Gemeindezugehörigkeit Folge zu geben.

Erwägt man den Zustand der sozialen Theorien und noch mehr die bewegenden Triebkräfte unserer heutigen Gesellschaft, so gelangt man zu der Annahme, dafs der Gemeindesozialismus der unmittelbare Erbe der geltenden Staats- und Wirtschaftsordnung sein wird. Aber es wäre völlig verfehlt, in dieser Staats- und Wirtschaftsform das Endziel der sozialen Bestrebungen zu erblicken. Wenn man vielmehr unsere heutige Wirtschaftsordnung ganz richtig mit der Anarchie auf staatlichem Gebiete verglichen hat, so kann man den Gemeindesozialismus mit seiner Zersplitterung der wirtschaftlichen Kräfte, mit der Ungleichheit der Lebensbedingungen und der föderalistischen Gestaltung des gesamten Wirtschaftslebens als eine Art

wirtschaftlichen Mittelalters betrachten. Daher ist der Gemeindesozialismus nur als eine höhere Stufe des sozialen Bewufstseins der Menschheit zu betrachten, von der aus das Auge wieder in unendliche Fernen schweifen kann. Und im dunkelsten Hintergrunde dieses Gesichtskreises, im fernen Nebel der Zukunft, zeigt sich dem forschenden Blick ein sozialer Zustand, in dem das ganze Menschengeschlecht einen Bund von gleichberechtigten Brüdern ohne politische oder wirtschaftliche Gegensätze bilden wird.

Siebentes Kapitel

Die Arbeitergruppe

Die Gemeinden des volkstümlichen Arbeitsstaates, deren Bevölkerungszahl man durchschnittlich auf etwa 2000 Personen veranschlagen kann, werden die Leitung der Produktion und der Konsumtion in der Regel ohne Zwischenglieder unmittelbar besorgen können. Dort aber, wo es sich um mittlere und gröfsere Gemeinden oder vollends um die Riesenstädte der Gegenwart handelt, an welche die neue Gesellschaft doch jedenfalls anknüpfen mufs, ist die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens eine Aufgabe von so grofser Ausdehnung und Verwicklung, dafs zwischen dem einzelnen und der Gemeinde notwendig Mittelbildungen eingeschaltet werden müssen.

So wird es sich zuvörderst als unerläfslich erweisen, die gröfseren Städte zur Erleichterung der wirtschaftlichen Tätigkeit in örtlich getrennte Bezirke zu teilen. Aus demselben Grunde mufs jede grofse Gemeinde, in der das wirtschaftliche Leben eine schwer zu übersehende Mannigfaltigkeit darbietet, die Angehörigen desselben Berufes zu Arbeitergruppen vereinigen. Beide Mittelbildungen, die Gemeindebezirke und die Arbeitergruppen sind aber als bloſse Verwaltungseinrichtungen zu be-

trachten; Trägerin des Eigentums und der wirtschaftlichen Tätigkeit bleibt immer die Gemeinde. Daher haben die Gruppenmitglieder zwar der Gemeinde gegenüber das Recht auf Existenz, aber sie können nicht verlangen, dafs der von der Arbeitergruppe gewonnene Arbeitsertrag unter sie nach irgend einem Mafsstab verteilt wird.

Die Arbeitergruppe kann man etwa als die Zunft des volkstümlichen Arbeitsstaates bezeichnen, aber ohne die üble Nebenbedeutung, die eine Jahrhunderte alte Entwicklung voll Selbstsucht und Ausschliefslichkeit an dieses Wort geheftet hat. Dem allgemeinen Typus des volkstümlichen Arbeitsstaates entsprechend hätte die Arbeitergruppe durchgreifend einen öffentlichrechtlichen Charakter. Auf Anordnung der Gemeinde wird die Arbeitergruppe begründet und aufgelöst; ebenso entscheidet sie über die der Gruppe zuzuweisenden Mitglieder und Arbeitsmittel. Dadurch unterscheidet sich diese Einrichtung von der Serie des fourieristischen Systems, die lediglich auf einer Art leidenschaftlicher Zuneigung der Mitglieder für den betreffenden Berufszweig, also nicht auf äufserer Autorität beruht[1]). Ebenso ist der Gegensatz der Arbeitergruppe zu den Arbeiterassociationen Louis Blancs und Lassalles leicht ersichtlich, da diese durch freie Vereinbarung der Genossen gebildet werden[2]).

---

[1]) Fourier, Le nouveau monde industriel et sociétaire ou les séries passionnées (1829) S. 57 ff. in den Oeuvres Bd. 6 (1848) S. 47 ff.; — Considerant, Destinée sociale Bd. 2 (1838) S. 26, 75 ff. Aehnlich die Arbeitergruppe der Anarchisten. Vgl. oben S. 17.

[2]) Louis Blanc, Organisation du travail (1840) in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 89, 90; — Lassalle, Offenes Antwortschreiben (1863) in Bernsteins Ausgabe der Reden und Schriften Bd. 2 (1893) S. 429, 443; Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch (1864) ebenda Bd. 3 (1893) S. 224.

Die Vorsteher der Arbeitergruppe werden von der Gemeinde ernannt und entlassen. Sie sind für die Arbeitsleistung der Gruppe verantwortlich; sie müssen aber auch die Macht haben, die Arbeiten der Mitglieder zu leiten und über träge oder widerspenstige Genossen unter Vorbehalt der Beschwerde an die Ordnungsbehörden Disziplinarstrafen zu verhängen. Dieselben Bestimmungen wären natürlich auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde die Arbeiten ihrer Mitglieder ohne Dazwischenkunft von Arbeitergruppen leitet.

Erst wenn der volkstümliche Arbeitsstaat vollständig in den Beharrungszustand getreten ist, könnte die Verfassung der Arbeitergruppe mit grofser Vorsicht in demokratischem Sinne umgestaltet werden. Aber auch bis dahin wäre ein ernster Mifsbrauch der autoritären Arbeitsverfassung kaum zu befürchten, weil die Gemeinde, von der die Autorität ausgeht, selbst demokratisch organisiert sein wird.

Ich weifs sehr wohl, dafs eine solche autoritäre Arbeitsverfassung den demokratischen Tendenzen des Arbeiterstandes schwerlich entsprechen wird[1]). Aber die Staats- und die Arbeitsverfassung müssen nach einem gänzlich verschiedenen Mafsstab beurteilt werden. Die politischen Verhältnisse berühren nur wenig das innere Leben der Völker und diese haben oft genug den schroffsten Wechsel der Staatsverfassungen ohne wesentliche Schädigung ihrer Lebensinteressen ertragen. So konnte es geschehen, dafs in Frankreich innerhalb weniger Jahre das absolutistische Königtum von den demokratischen Verfassungen der grofsen Revolution und diese wieder von dem Despotismus des ersten Kaiserreichs abgelöst wurden.

Dagegen werden die Nationen durch jede radikale Aende-

[1]) Vgl. z. B. Bebel, Die Frau (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 343.

rung der Arbeitsverfassung geradezu vor die wirtschaftliche Existenzfrage gestellt. Und in der Tat, obgleich die Sklaverei des Altertums später durch die Hörigkeit und in den letzten Jahrhunderten durch das Lohnsystem ersetzt wurde, so behielt doch die Arbeitsverfassung immer, auch unter der Herrschaft der reinen Demokratie, ihren streng autoritären Charakter. Ein rascher unvermittelter Uebergang zu demokratischen Arbeitsformen, im Widerspruch mit dieser vieltausendjährigen Tradition, würde sich für das wirtschaftliche Leben der Völker gewifs als verhängnisvoll erweisen. Selbst die demokratisch angelegten Kommunistengemeinden, die während des neunzehnten Jahrhunderts in England und Amerika in beträchtlicher Zahl gegründet wurden, sind sehr oft an der Disziplinlosigkeit ihrer Mitglieder gescheitert, obgleich sie zum grofsen Teile aus Männern von seltener Charakterstärke und Opferwilligkeit bestanden. Nur dort, wo eine starke religiöse Ueberzeugung der Genossen die Autorität fördert oder ersetzt, ist ein dauerndes Gedeihen zu beobachten[1]).

Aus dieser Darstellung geht hervor, dafs die Arbeitergruppe mehr den autoritären Anschauungen des Saint-Simonismus entspricht, als den Vorschlägen Louis Blancs und Lassalles, die als Hauptvertreter des Gruppensozialismus gelten können. Dieser besteht im wesentlichen darin, dafs nicht der Staat oder die Gemeinde, sondern die Arbeitergruppe, die Arbeiterassoziation oder die soziale Betriebsstätte (atelier social) als die Trägerin des Eigentums und der wirtschaftlichen Tätigkeit erscheint. Da jedoch die Arbeiter in unserer heutigen Gesellschaftsordnung regelmäfsig über keine Kapitalien verfügen, so setzen jene beiden sozialistischen Theoretiker voraus, dafs der Staat

[1]) Noyes, History of American socialisms (1870) S. 656.

den Assoziationen den erforderlichen Kredit zur Anschaffung der Produktionsmittel gewähren wird.

Die Arbeiterassoziation wird nicht nur durch freie Vereinbarung gegründet, sondern auch in demokratischer Weise nach dem Willen der Genossen geleitet. Im ersten Jahre nach der Gründung der sozialen Betriebsstätte (atelier social) soll die Regierung nach dem Vorschlage Louis Blancs die höheren und niederen Dienststellungen an die einzelnen Genossen verteilen; später sollen die Arbeiter ihre Funktionäre selbst wählen. Doch hat der Staat, der als Kreditgeber ein erhebliches Interesse an dem Gedeihen der Assoziation hat, eine Kontrolle über ihre Verwaltung in der Richtung auszuüben, dafs die kreditierten Summen oder Produktionsmittel ihrer Bestimmung gemäfs verwendet und das Statut der Genossenschaft eingehalten wird. Der Ertrag der genossenschaftlichen Arbeit wird in überwiegendem Mafse unter die Mitglieder verteilt[1]).

Für die Staatslehre, die doch nichts anderes ist als eine Theorie der grofsen Machtverhältnisse, ist vielleicht die wichtigste Frage, ob die Arbeitergruppen desselben Berufszweiges für den ganzen Staat oder für örtlich abgegrenzte Bezirke durch höhere Organisationen vereinigt werden sollen. Ich möchte diese Frage verneinen. Nach der ganzen Anlage des volkstümlichen Arbeitsstaates wird grofse Machtentfaltung nicht zu seinen ersten Vorzügen gehören, und es wäre deshalb unzweckmäfsig, wollte er die stärksten ökonomischen Sonderinteressen in grofsen Organisationen zusammenfassen. Die unentbehrliche Verbindung zwischen den Arbeitergruppen desselben

[1]) Louis Blanc, Organisation du travail (1840) in den Quest. d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 152—154; — Lassalle, Offenes Antwortschreiben Bd. 2 S. 429, 435, 443; Arbeiterlesebuch Bd. 2 S. 556; Bastiat-Schulze von Delitzsch Bd. 3 S. 220 ff. der Bernsteinschen Ausgabe. Vgl. oben S. 255, 256.

Berufszweiges kann durch die Gemeinden und die höheren Wirtschaftsbehörden erfolgen, die als Organe der gesamten Wirtschaft weniger geneigt sein werden, einseitigen ökonomischen Interessen zu dienen.

Noch gefährlicher wäre es unter der Herrschaft des wirklichen Gruppensozialismus, wo die Lebenshaltung jedes Mitglieds von den ökonomischen Erfolgen der Assoziation abhängt, die Arbeitergruppen durch höhere Organisationen zu grofsen Körpern zu verbinden. Dies wäre nichts anderes, als die stärksten wirtschaftlichen Sonderinteressen in streitenden Heerlagern zu organisieren, gleichviel ob man mit Louis Blanc eine Zentralbetriebstätte an die Spitze der Assoziationen stellen oder diese mit Lassalle durch einen Kredit- und Assekuranzverband vereinigen will[1]). Wenige Theoretiker haben die verderblichen Wirkungen der wirtschaftlichen Konkurrenz mit derselben Schärfe wie Louis Blanc hervorgehoben. Hätte er aber die Einführung seines Gruppensozialismus erlebt, so wäre er gar bald zu der Ueberzeugung gelangt, dafs der Geist der Selbstsucht und der Ausschliefslichkeit, der die schlimmste Schattenseite der Konkurrenz bildet, in den nach seinen Vorschlägen einheitlich organisierten Assoziationen sein Hauptorgan gefunden hätte.

[1]) Louis Blanc, Organisation du travail (1840) in den Quest. d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 98—100; — Lassalle, Offenes Antwortschreiben (1863) in Bernsteins Ausgabe Bd. 2 (1893) S. 435; Herr Bastiat-Schulze (1864) ebenda Bd. 3 (1893) S. 227.

Achtes Kapitel

Die Religion

Bis zum Beginn der Aufklärungszeit, also etwa bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts beruhte der soziale Zustand der europäischen Völker auf einer fast sklavischen Unterwerfung der Volksmassen unter das Königtum, den Adel und die Geistlichkeit, aber er hatte im übrigen einen einheitlichen, harmonischen Charakter. Der Schutz des Staates und der Rechtsordnung war im Mittelalter dem Schwertadel, später Berufsheeren anvertraut; beide standen zu den beherrschten Volksmassen in einem dauernden und bewufsten Gegensatz. Diese selbst lebten in tiefer Unwissenheit; allgemeine Einrichtungen zu ihrer Belehrung waren überhaupt nicht vorhanden. Die Wissenschaft hatte zwar seit Copernicus begonnen, neben der religiösen Weltanschauung auch die erfahrungsmäfsige auszubilden; aber die Gelehrten schrieben ihre Bücher in lateinischer Sprache und hüteten sich mit der äufsersten Sorgfalt, die praktischen Konsequenzen ihrer Lehren zu ziehen. Und im Zusammenhang damit stand die allgemeine Verbreitung tiefer und starker religiösen Ueberzeugungen, die den Armen und Schwachen in einem übersinnlichen Jenseits die gerechte Ausgleichung für die

Leiden ihres schmerzerfüllten irdischen Daseins in Aussicht stellten. So war das innere und das äufsere Leben der Völker in voller Uebereinstimmung. Es war kein erfreulicher, aber ein lebensfähiger Zustand, ein Zustand ohne inneren Widerspruch.

Aus diesem künstlichen Mechanismus, der die Unterwürfigkeit der unteren Volksklassen seit Jahrtausenden verbürgt hatte, wurde nun im 18. und 19. Jahrhundert ein Rad nach dem anderen herausgenommen. In Frankreich, während der grofsen Revolution, wurde in einem Moment heroischer Erregung die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und später von vielen Staaten mit gänzlich verschiedenen Zielen und Verfassungen nachgeahmt; dadurch wurde das Schwert zum Schutz der Rechtsordnung denjenigen anvertraut, die von dieser am meisten zurückgesetzt sind. Die allgemeine Schulpflicht verbreitete sich von Deutschland aus über die meisten Kulturländer und vermittelte den unteren Volksklassen nicht nur ein beträchtliches Wissen, sondern, was noch mehr ist, die Möglichkeit eigener Fortbildung. Die Wissenschaft warf ihr fremdes Gewand ab und wurde dadurch weiten Kreisen zugänglich; durch eine sich fortwährend ausdehnende populärwissenschaftliche Literatur und durch die periodische Presse wurde die erfahrungsmäfsige Weltanschauung auch in den Volksmassen verbreitet. Und was vielleicht das wichtigste ist und uns hier zunächst beschäftigen soll: der religiöse Unglauben, den noch Voltaire und andere Vorkämpfer der Aufklärung als ein Privilegium der Reichen und Vornehmen betrachtet hatten, drang mit elementarer Kraft von oben in die weitesten Volkskreise und lenkte ihre Aufmerksamkeit ab von den Tröstungen des Jenseits auf die Leiden und Bedrängnisse ihres irdischen Lebens.

Diese Abschwächung der religiösen Gefühle bewirkt nun

jene oft empfundene Doppelzüngigkeit und Unwahrheit des Staates, die übrigens mehr in den Dingen als in den Personen liegt. Das ungeheure Anwachsen der Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse erfordert auch eine fortwährende Entwicklung der erfahrungsmäfsigen Wissenschaft und der Technik; ein Volk, das in diesen entscheidenden Bestrebungen zurückbleibt, mufs auch politisch und wirtschaftlich unterliegen. Andererseits kann der Staat nicht verkennen, dafs die schroffen und unmotivierten Gegensätze unserer Gesellschaft mit weltlichen Gründen niemals vollständig gerechtfertigt werden können, wenn nicht die Religion sie als gottgewollte Ordnungen hinstellt und den Zurückgesetzten gerechten Ausgleich in einem künftigen Leben verheifst. So ist die Religion und die erfahrungsmäfsige Wissenschaft für den heutigen Kulturstaat von gleicher Notwendigkeit, obgleich sich beide in ihrer folgerichtigen Ausbildung schlechterdings ausschliefsen.

Dieses zwiespältigen Zustandes trachtet nun der Staat dadurch Herr zu werden, dafs er sowohl die Religion als auch die erfahrungsmäfsige Wissenschaft fördert und zu Vertretern beider Gebiete nur solche Personen bestellt, die sich scheuen, die letzten Konsequenzen ihrer Weltanschauung zu ziehen. Zu einem fast burlesken Ausdruck gelangt dieses Verhältnis dadurch, dafs in sehr zahlreichen Staaten die oberste Verwaltung des Kultus und des Unterrichts sich in denselben Händen befindet, so dafs in gewissem Sinne die nämliche Person zu gleicher Zeit Minister des Glaubens und des Unglaubens ist. Mit Recht hat dieser Zwitterzustand seit jeher bei Männern von tiefem religiösen Gefühl oder von starken wissenschaftlichen Ueberzeugungen entschiedenen Anstofs erregt.

Und in der Tat mangelt es auch nicht an Plänen zur Aenderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, von

welchen ich hier nur diejenigen hervorheben will, die einen entschieden volkstümlichen Charakter besitzen. Am weitesten geht in dieser Richtung der Anarchismus, der durch seine berufensten Vertreter die völlige Beseitigung der Religion und des Kultus vorschlägt [1]). Wenn dem Adler mit zwei Köpfen (Staat und Kirche), der unsere heutige Gesellschaftsordnung symbolisch darstellt, der eine (der Staat) vollständig abgeschlagen werden soll, so kann naturgemäfs auch der andere nicht fortbestehen. Aber auch unter den Sozialisten gibt es vereinzelte Schriftsteller, die für eine zwangsweise Beseitigung der Religion eintreten [2]). Desgleichen hat die entgegengesetzte Ansicht, dafs die Religion nach Einführung der neuen sozialen Ordnung ohne Zwang und Gewalttätigkeit von selbst verschwinden wird, in der sozialistischen Literatur manche Vertreter gefunden [3]). Aber selbst wenn man nur moderne Beispiele gelten läfst, so zeigt schon die Geschichte der nordamerikanischen Kommunistengemeinden, dafs die Religion mit dem konsequentesten Sozialismus wohl vereinbar ist, ja dafs kleine, von den geistigen Strömungen wenig berührte Kommunitäten auf religiöser Grundlage zu dauernder Blüte gelangen können.

Eine zweite Gruppe von Politikern und Sozialisten, mit

---

[1]) Proudhon, Idée générale de la révolution au XIX siècle (1851) S. 287; — Bakunin, Féderalisme, socialisme, antithéologisme in den Oeuvres 2. Aufl. (1895) S. 64, 68; — Aehnlich auch Godwin, Enquiry concerning political justice (1793) in der 3. Aufl. Bd. 2 (1798) S. 238, 239, der sich aber nur gegen die staatliche Unterstützung der Kirche ausspricht.

[2]) Vgl. z. B. Meslier, Le testament Bd. 3 (1864) S. 380, 381 u. passim; — Weitling, Garantien der Harmonie und Freiheit (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 122.

[3]) Engels, Streitschrift gegen Dühring (1877) S. 266; — Bebel, Die Frau (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 398 ff. u. a. m.

Rousseau an der Spitze, will zwar das religiöse Leben aufrecht erhalten, aber an die Stelle des Offenbarungsglaubens eine aus wenigen Lehrsätzen bestehende Vernunftreligion setzen. Als solche Dogmen bezeichnet Rousseau [1]) das Dasein einer allmächtigen, weisen, wohltätigen, allwissenden und allwaltenden Gottheit, ein zukünftiges Leben, die Belohnung der Gerechten, die Bestrafung der Bösen, die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrags und der Gesetze. Wer diese Lehrsätze nicht anerkennen will, ist des Landes zu verweisen; wer sie zwar öffentlich anerkannt hat, aber durch Handlungen seinen Unglauben bekundet, soll gar mit dem Tode bestraft werden. Aehnliche Ansichten, freilich ohne die maſslos strengen Strafandrohungen hatten auch Morelly, Robespierre, die Gleichheitsverschwörung Babeufs, St. Simon und die Saint-Simonisten, Owen, Cabet und zahlreiche andere Sozialisten [2]). Nur Fourier wurde durch seine bizarre Geistesrichtung zu religiösen Lehrmeinungen fortgerissen, die mit

---

[1]) Rousseau, Du contract social (1762) IV, 8 S. 319 der Originalausgabe.

[2]) Morelly, Code de la nature (1755) S. 184—188; — Robespierre in der Konventsrede vom 7. Mai 1794 in den Oeuvres compl. v. Laponneraye Bd. 3 (1840) S. 607—642 und das Konventsdekret vom gleichen Tage über das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele im Moniteur universel vom 8. Mai 1794; — Buonarroti, La conspiration pour l'égalité Bd. 1 (1828) S. 254, 255; — St. Simon, Lettres d'un habitant de Genève à ses contemporains (1803) in den Oeuvres Bd. 1 (1868) S. 48—57; Le nouveau Christianisme (1825) in den Oeuvres Bd. 7 (1869) S. 113, 117, 163, 164, 173, 177; — Der Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828 bis 1830) in den Oeuvres Bd. 42 (1877) S. 293. 294; — Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 90—110 und in den zahllosen Schriften und Reden, die das System of rational religion behandeln; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 171; — Pecqueur, La république de Dieu (1844) S. 1—159.

den krausesten Dogmen der Offenbarungsreligionen wetteifern können [1]).

Diese und ähnliche Pläne können schwerlich als durchführbar betrachtet werden. Denn die Entwurzelung des alten Glaubens und die Einführung der Vernunftreligion ist ohne grofse und allgemeine Gewalttätigkeiten kaum denkbar; aber die neue Religion würde trotz ihres geringen Dogmenschatzes von dem Augenblick ihrer Begründung mit der erfahrungsmäfsigen Weltanschauung gerade so zu kämpfen haben wie der überlieferte Offenbarungsglauben. Andererseits würde ihr aber auch die tröstende Wirkung vollständig mangeln, welche die Offenbarungsreligionen in den Bedrängnissen des Lebens unverkennbar auf ihre Bekenner ausüben. Denn diese beruht überall auf der durch ein Zusammenwirken geschichtlicher Zufälle begründeten Annahme, dafs der Religionsstifter und seine Genossen zur Begründung der Religion von der Gottheit unmittelbar veranlafst und ermächtigt worden sind. Eine Religion aber, die durch Parlamentsmehrheit beschlossen und dann mit Hilfe von Kriminal und Polizei eingeführt worden ist, kann niemals jenen Schein einer übernatürlichen Beglaubigung erwecken.

Aus dieser Darstellung ist leicht ersichtlich, weshalb die Saint-Simonisten der Welt nicht eine neue Religion schenken konnten, obgleich sie sich Mühe genug gaben, ihre Sekte zu einem etwas verzerrten Abbild der katholischen Kirche zu gestalten. An ein Leben wie das Saint Simons, welches sich überdies in einem Lande und in einem Zeitalter scharfer Kritik und weitester Oeffentlichkeit vollzog, liefs sich eine erfolgreiche

[1]) Fourier, Traité de l'association domestique-agricole Bd. 1 (1822) S. 231 ff. in den Oeuvres Bd. 3 (1841) S. 304 ff.; Le nouveau monde (1829) S. 537 ff., in den Oeuvres Bd. 6 (1848) S. 454 ff.; — Renaud, Solidarité (1842) in der 6. Aufl. (1877) S. 165 ff.

Religionsgründung schlechterdings nicht knüpfen. Und das Dogma des Saint-Simonismus (S. 265 Note 2), das auf einen verworrenen, Geist und Materie verschmelzenden Theismus hinausläuft, konnte in seiner Dürftigkeit und Nüchternheit gewifs niemals zur Beseligung und Erlösung frommer Gemüter genügen.

Freilich würde die Religion überhaupt in dem volkstümlichen Arbeitsstaat eine ungleich geringere Rolle spielen als in unserer heutigen Gesellschaftsordnung. Es ist wahr: Krankheit, Tod, sittliche Verkommenheit, kurz das physische und moralische Uebel werden immer bestehen und in frommen Gemütern das religiöse Bedürfnis hervorrufen. Aber die sozialen Ungleichheiten, zu deren Milderung der heutige Staat die Religion vorzugsweise verwendet, werden in der neuen Staatsform auf ein erträgliches Mafs beschränkt werden. Wenn der Unterschied in der Lebenshaltung der Höchsten und der Niedrigsten verhältnismäfsig ein geringer ist und alle die Hoffnung hegen können, die höheren Stellungen durch Talent und Tätigkeit zu erlangen, so kann auch der Staat des umfangreichen und ihm oft so gefährlichen Apparats entbehren, den namentlich die christliche Religion der verschiedenen Konfessionen ausgebildet hat.

Diese freiere Stellung gegenüber dem religiösen Problem macht es nun dem volkstümlichen Arbeitsstaat möglich, allen seinen Lebensäufserungen die erfahrungsmäfsige Weltanschauung zu Grunde zu legen. Bisher mufsten sich Staat und Gesellschaft auf den Standpunkt stellen, dafs die wissenschaftlichen Forschungsweisen und ihre Ergebnisse sich in ihrer vollen Ausdehnung nur für die höheren Kreise eignen und dafs dem »Volk« oder dem »gemeinen Mann« die Religion erhalten bleiben mufs. Tatsächlich hat auch nur der höhere Unterricht

einen wissenschaftlichen, der Volksunterricht dagegen einen vorherrschend religiösen Charakter. Die Schulen des volkstümlichen Arbeitsstaates werden dagegen in den höheren und niederen Abstufungen nur wissenschaftliche Erkenntnis lehren, während der religiöse Unterricht den Religionsgenossenschaften zu überlassen ist.

Damit wird die so ungleiche Behandlung der Reichen und der Armen auf dem Gebiete des geistigen Lebens beseitigt, welche die Volksmassen mit noch gröfserem Recht verletzt als der ökonomische Gegensatz und die bei steigender Bildung der weitesten Bevölkerungskreise gewifs nicht aufrecht zu erhalten sein wird. Denn diese wissen sehr wohl, dafs manche materielle Genüsse unter die Staatsbürger nicht ganz gleich verteilt werden können, sie glauben aber mit Recht, dafs Wahrheit und Wissenschaft für alle ein gemeinsames Erbgut sein kann wie das Sonnenlicht.

Indem der volkstümliche Arbeitsstaat zu der erfahrungsmäfsigen Weltanschauung übergeht, mufs er auch bei vollem Besitze der Macht sich hüten, gegen die Bekenner der Offenbarungsreligionen direkt oder indirekt Gewalt anzuwenden. Freilich hat das Christentum, nachdem es unter Konstantin I. (311 nach Chr.) im römischen Reich den Sieg errungen hatte, die gewalttätigsten Mittel zu seiner Behauptung und Ausbreitung angewendet und dies ist während des ganzen Mittelalters die ständige Uebung der Kirche geblieben, bis der Staat ihr allmählich, etwa seit dem 18. Jahrhundert, wenigstens die gehässigsten Zwangmittel aus den Händen genommen hat.

Aber der volkstümliche Arbeitsstaat, der seinen Bürgern keine neue Dogmatik aufzwingen will, darf dieses Beispiel nicht nachahmen. Niemals dürfen seine Vertreter vergessen, dafs die Dogmensysteme der Offenbarungsreligionen für die An-

hänger der erfahrungsmäfsigen Weltanschauung von geringem Werte sind, dafs aber für ihre gläubigen Bekenner die Ewigkeit an diesen Lehrmeinungen hängt. Ohnedies werden die Offenbarungsreligionen, wenn ihnen der bisherige einseitige Staatsschutz ernstlich entzogen wird, allmählich vor der erfahrungsmäfsigen Weltanschauung in den Hintergrund treten. Es ist damit ähnlich wie auf physikalischem Gebiet mit den Flüssigkeiten, die keine Kraft zusammenzupressen vermag, die aber sofort zerstäuben, wenn sie nicht ein Gefäfs schützend umschliefst.

Diese Haltung des Staates ist keineswegs mit der in sozialistischen Schriften und Programmen so häufig wiederkehrenden Formel gleichbedeutend, dafs in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die Religion Privatsache der Beteiligten sein soll[1]). Da das Privateigentum in dem volkstümlichen Arbeitsstaat nur einen sehr geringen Umfang hat, so könnte dieser schon durch die Verweigerung der materiellen Mittel das Wirken der Religionsgenossenschaften unmöglich machen. Aber ein solches mechanisches Zwangsmittel in Gewissenssachen darf die neue Ordnung nicht zur Anwendung bringen, vielmehr ist die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, die für die gläubigen Bekenner der Offenbarungsreligionen unabweisbar ist, als ein Teil des Rechts auf Existenz (II, 7) zu betrachten. Der volkstümliche Arbeitsstaat hat also den Religionsgenossenschaften die zu ihrem Kultus notwendigen Sachgüter und Dienstleistungen

[1]) Vgl. z. B. das Programm des Erfurter Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (14.—20. Okt. 1891) Abs. 6. Doch gehört die Erklärung der Religion als Privatsache zu jenen Programmpunkten, die zunächst, d. h. schon unter der Herrschaft der heutigen Rechtsordnung angestrebt werden sollen. Aehnliche Ansichten hat auch schon Godwin (S. 264 Note 1) vertreten.

zuzuweisen, er hat aber dafür auch das Recht, sie zu organisieren und zu beeinflussen.

Dagegen hat es kein Bedenken, daſs der volkstümliche Arbeitsstaat den Triumph der erfahrungsmäſsigen Weltanschauung durch die ihm in reicher Fülle zu Gebote stehenden geistigen Mittel vorbereitet. Unser heutiger Staat gibt den breiten Volksmassen in ihrer Jugendzeit eine vorherrschend religiöse Erziehung und überläſst sie dann vollständig dem Einfluſs der Kirche, da er sich ihrer in ihrem weiteren Lebenslauf fast nur bei Abforderung der Gut- und Blutsteuer erinnert. Dagegen wird der volkstümliche Arbeitsstaat nach seiner ganzen Organisation den einzelnen während seines ganzen Lebens mit seinen wissenschaftlichen, ästhetischen und sittlichen Erziehungsmaſsregeln begleiten. Schon unter der Herrschaft der gesonderten Haushaltung, noch mehr aber nach Eintritt der gemeinsamen Lebensführung (II, 7) wird der volkstümliche Arbeitsstaat durch wissenschaftliche Vorträge, durch echt künstlerische Darstellungen und durch sittliche Erörterungen auf erfahrungsmäſsiger Grundlage die geistigen Bedürfnisse der Massen befriedigen, die sich heute infolge der Passivität des Staates oft genug unter dem falschen Scheine religiöser Bestrebungen verbergen.

Wenn es dem volkstümlichen Arbeitsstaat gelingt, ohne Anwendung von Gewalt die Vorherrschaft der erfahrungsmäſsigen Weltanschauung in Staat und Leben zu begründen, so wäre damit eines der gröſsten, vielleicht schlechthin das gröſste aller Geschichtsprobleme erledigt. In der griechisch-römischen Welt war der Gegensatz von Kirche und Staat, von Religion und bürgerlichem Leben verhältnismäſsig noch wenig bemerkbar. Aber seit Entstehung des Christentums ist in das Bewuſstsein der christlichen Nationen ein tiefer Zwiespalt eingedrungen,

welcher im Mittelalter der Mittelpunkt der geschichtlichen Entwicklung war und noch heute schwer genug auf den Geschicken der Völker lastet. Auf wie zahlreiche Kulturbestrebungen mufs selbst der moderne Staat verzichten und wie oft mufs er von der geraden Linie der Kulturentwicklung sich auf Umwege begeben, um nicht den Unwillen mächtiger Religionsgenossenschaften zu reizen! Erst durch den Sieg der erfahrungsmäfsigen Weltanschauung wird das Janusgesicht des heutigen menschlichen Bewufstseins wieder die natürlichen Züge eines einheitlichen Menschenantlitzes annehmen. Und da die rein wissenschaftliche erfahrungsmäfsige Denkweise kein neues Dogmensystem aufstellt, sondern nur die natürliche Richtung des menschlichen Wahrnehmens und Denkens zum Ausdruck bringt, so kann dieser Fortschritt als ein endgültiger betrachtet werden.

Neuntes Kapitel

Bildung und Wissenschaft

Für die Gesundheit der Volkslebens und die Sicherheit des Staates sind grofse Volksideale unerläfslich, da die den Menschen eigentümliche Unzufriedenheit die geltenden Einrichtungen gar oft zertrümmern würde, wenn dieses Gefühl nicht durch erstrebenswerte Ideale auf die Zukunft gelenkt und dadurch zu einer nützlichen Triebfeder der fortschreitenden Entwicklung gemacht wird. In dieser Richtung wird nun in dem volkstümlichen Arbeitsstaat notwendig eine grofse Wandlung eintreten. Das Streben nach der Gröfse und Macht des Vaterlandes, deren Mittelpunkt der militärische Ruhm ist, wird in der neuen Gesellschaftsordnung nach ihrer ganzen Organisation stark in den Hintergrund gedrängt werden. Und die religiösen Ideale werden uns schon heute immer mehr durch den Fortschritt der Erfahrungswissenschaften entrissen. Diese schwindenden Ideale, die gegenwärtig das Handeln der Völker vorzugsweise über die engen Schranken der Selbstsucht emporheben, müssen in der Zukunft durch andere volkstümlichere Ziele ersetzt werden.

Hier sei nun zuvörderst daran erinnert, dafs die materiali-

stische Geschichtsauffassung (IV, 1), die viele als den Mittelpunkt des Marxismus ansehen, für die Entwicklung des volkstümlichen Arbeitsstaates verhängnisvoll werden kann. Es ist wahr, daſs die materialistische Geschichtsauffassung sich nicht auf die Zukunft, sondern auf die Vergangenheit bezieht, indem sie annimmt, daſs die Entwicklung der Völker und die von ihnen geschaffenen politischen und religiösen Einrichtungen von den jeweiligen wirtschaftlichen und technologischen Verhältnissen abhängen. Aber die Gefahr ist zweifellos naheliegend, daſs die Nationen, wenn sie ihr ganzes vergangenes Handeln lediglich als Folgeerscheinung ökonomischer Triebfedern betrachten, sich auch für die Zukunft ausschlieſslich wirtschaftliche Ziele setzen und daſs so die soziale Bewegung, trotz ihres ungeheuren Aufwands von geistigen und physischen Kräften, schlieſslich in einen armseligen Mast- und Futterstaat ausmündet. Eine ähnliche Wandlung, wenngleich in anderer Richtung, hat auch die christliche Kirche nach ihrem Sieg über das Heidentum am Anfang des 4. Jahrhunderts erfahren (I, 7).

Das Ideal des volkstümlichen Arbeitsstaates kann nun kein anderes sein als die Vollkommenheit des Denkens, Handelns und des Empfindens der breiten Volksmassen, ihre intellektuelle, sittliche und ästhetische Erziehung. An dieser Stelle will ich nur die Stellung von Bildung und Wissenschaft in der neuen Ordnung in Betracht ziehen. Denn das Verhältnis des Staates zur Sittlichkeit ist schon oben (I, 9) in Erwägung gezogen worden. Und die Kunst schmückt zwar unser Leben, auf die sozialen Machtverhältnisse hat sie aber keinen erheblichen Einfluſs.

Desto wichtiger ist die Einwirkung von Bildung und Wissenschaft auf den gesamten Gesellschaftszustand. In der Tat werden die Staatsbürger gegenwärtig nach zwei Momenten

in höhere und niedere Gesellschaftsklassen eingereiht: diese beiden Momente sind die Bildung und der Besitz. Während aber die zweckmäfsige Regelung der Besitzverhältnisse geradezu das Hauptproblem des Sozialismus bildet, hat sich die sozialistische Literatur mit der richtigen Verteilung von Bildung und Wissen im volkstümlichen Arbeitsstaat verhältnismäfsig nur wenig beschäftigt. Und doch sind die Bildungsmillionäre einem demokratischen Gemeinwesen kaum minder gefährlich als übermäfsiger materieller Reichtum [1]).

Das Problem könnte nun am einfachsten dadurch gelöst werden, dafs alle Bürger in ihrer Jugend von Staats wegen die gleiche Erziehung und Ausbildung erhalten. Dies schlagen manche ältere Sozialisten vor, die unter dem Einflufs der Aufklärungszeit einen Sozialismus mit geringen Bedürfnissen und einfacher Lebensführung predigen, der im 18. Jahrhundert vor der Entwicklung der Grofsindustrie und der modernen Verkehrsmittel durchführbar erschien [2]). Die dichtgedrängten und anspruchsvollen Bevölkerungen unserer heutigen Kulturstaaten könnten aber ohne die Gelehrten, Techniker, Aerzte, Juristen und andere Fachmänner ihre hochgesteigerte Existenz auf die Dauer nicht fristen. An eine gleiche Verteilung des Fachwissens aber, das schon jetzt eine ungeheure Ausdehnung und Mannigfaltigkeit besitzt und noch fortwährend sich ins Ungemessene vermehrt, ist natürlich selbst unter den glücklichsten Verhältnissen nicht zu denken [3]). So werden also die gewaltigen

---

[1]) Vgl. Menger, Einheit der Volksbildung in der Berliner »Zukunft« vom 1. April 1899.

[2]) Morelly, Code de la nature (1755) S. 220: Loix d'éducation art. 4, 8, 12; — Mably, De la législation Bd. 1 (1776) S. 64, 65; — Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 1 (1828) S. 280, 281. Vgl. auch oben S. 84.

[3]) Auch die Saint-Simonisten unterscheiden neben dem für alle be-

Unterschiede in der Fachbildung auch im volkstümlichen Arbeitsstaat als ein gefährliches Element der Ungleichheit und der Herrschaftsansprüche einzelner Personen und Gruppen fortbestehen.

Dagegen kann allerdings der volkstümliche Arbeitsstaat in Beziehung auf die allgemeine Bildung zwar nicht eine vollständige Gleichheit, wohl aber ähnlich wie auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens (II, 7) eine Annäherung aller Staatsgenossen anstreben. Umfang und Inhalt der allgemeinen Bildung sind nach Zeit und Ort sehr verschieden, insbesondere ist ihr Umfang seit dem Ausgang des Mittelalters bei allen Kulturnationen sehr beträchtlich gewachsen. Gegenwärtig gehört etwa zu der allgemeinen Bildung das Elementarwissen (Lesen, Schreiben, Rechnen), Fertigkeiten im Gebrauch der eigenen und fremder Sprachen, endlich die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiete der Geschichte, der Naturwissenschaft und des Rechts- und Staatslebens. Im Rahmen dieses beschränkten Bildungsstoffes ist durch eine zweckmäfsige Umgestaltung des Unterrichtswesens eine grofse Ausgleichung der bestehenden Bildungsunterschiede möglich, so dafs ein Zustand vorbereitet wird, in dem alle Volksgenossen miteinander wenigstens annähernd auf dem Fusse geistiger Gleichheit verkehren können. Dieses Ziel ist gewifs als das schönste Ideal, aber gleichzeitig auch als die sicherste Bürgschaft eines wahrhaft demokratischen Gemeinwesens zu betrachten.

---

stimmten Primärunterricht, der wie unsere heutige Volksschule einen vorherrschend moralischen Charakter hätte, noch einen höheren Mittelschulunterricht für die besonders Befähigten, die sodann in die einzelnen Fachschulen (écoles d'application) für die Medizin, Technik u. s. w. übertreten würden. Vgl. Exposition de la doctrine Saint-Simonienne in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 395 bis 397.

Die Annäherung aller Bürger, die sich in den heutigen Kulturstaaten als Gebildete und Ungebildete schroff gegenüberstehen, kann nun auf eine doppelte Weise erfolgen. Zunächst dadurch, daſs der Stoff der allgemeinen Bildung durch Beseitigung aller unnützen oder gar schädlichen Bestandteile vereinfacht wird. Zweitens aber in der Weise, daſs die Einrichtungen zur Aufnahme des so vereinfachten Bildungsstoffes verbessert und erweitert werden.

Eine beträchtliche Vereinfachung des allgemeinen Bildungsstoffes kann zuvörderst dadurch bewirkt werden, daſs die Unterweisung in der Religion aus dem Volksunterricht ausgeschieden und dieser vollständig auf den Grundlagen der erfahrungsmäſsigen Weltanschauung aufgebaut wird. Hiervon ist schon oben (III, 8) in einem anderen Zusammenhange die Rede gewesen. Kaum durch irgend einen anderen Unterschied wird in unserer Zeit der Gegensatz zwischen den Gebildeten und den Ungebildeten so sehr geschärft, wie durch die Tatsache, daſs jene eine vorherrschend wissenschaftliche, diese vorherrschend eine religiöse Ausbildung erhalten.

Vielleicht als ein noch wirksameres Mittel zu diesem Zweck würde sich die Ausscheidung des Studiums der antiken Sprachen und Literaturen aus unserem allgemeinen Bildungsgange erweisen. In unserer Gesellschaft, die selbst unter der Herrschaft der politischen Demokratie vorherrschend aristokratisch aufgebaut ist, gilt die Kenntnis des griechisch-römischen Kulturkreises als das sicherste Merkmal des Gebildeten und es wird deshalb der heutige Staat schwerlich jemals auf den klassischen Unterricht vollständig verzichten.

Aus demselben Grunde muſs der volkstümliche Arbeitsstaat das Studium der Antike aus dem Programm seiner allgemeinen Bildungsstätten streichen, von der Ueberzeugung aus-

gehend, daſs die griechisch-römische Kultur unserer heutigen Bildung in theoretischer und praktischer Beziehung bei weitem nachsteht. In theoretischer Richtung, weil die antike Kultur fast ausnahmslos von dem gröbsten Wunderglauben beherrscht wird und ihr jene kritische, die Tatsachen und die Ueberlieferungen sorgfältig prüfende Geistesrichtung mangelt, die wir als die erfahrungsmäſsige Weltanschauung bezeichnen. In praktischer Richtung, weil das Altertum durch das niemals erfolgreich angefochtene Institut der Sklaverei verhindert war, in seiner Rechts- und Staatsauffassung die Grenzen schroffer aristokratischer Selbstsucht zu überschreiten. Deshalb wird der volkstümliche Arbeitsstaat nur eine notwendige Folgerung aus seinem innersten Wesen ziehen, wenn er das Studium der modernen Sprachen und Literaturen an die Stelle des klassischen Unterrichts setzt und diesen in den Rahmen der bloſsen Fachbildung verweist.

Scheidet man diese und ähnliche Kenntnisse aus, welche nur die Tradition und das Interesse der Mächtigen zu Bestandteilen der allgemeinen Bildung stempelt, so ergibt sich ein Bildungsstoff von mäſsigem Umfang, welcher der Ausbreitung in den weitesten Volkskreisen fähig ist. Und die Ausbreitung eines solchen Stromes von allgemeiner Bildung über das ganze Volk wird um so sicherer eintreten, wenn unser heutiges Bildungswesen diesem groſsen Zweck entsprechend umgestaltet wird.

Was zuvörderst die Jugendbildung betrifft, so schlagen zahlreiche Sozialisten vor, daſs die Kinder in ihrer frühesten Jugend den Eltern weggenommen und in Staatsanstalten erzogen werden, wogegen andere Theoretiker sich für die heutige Familienerziehung aussprechen. Es handelt sich hier nach meiner Auffassung weniger um eine Rechts- als um eine

Zweckmäfsigkeitsfrage. Mit dem System des Familienhaushaltes ist naturgemäfs auch die Familienerziehung verbunden, während die gemeinsame Lebensführung der Gemeindegenossen gar bald auch die Staatserziehung zur Folge haben wird. Der eigentliche Unterricht wird in beiden Fällen, wie schon gegenwärtig, ein öffentlicher sein (S. 126 Note 2 und S. 177 Note 1).

Aber der volkstümliche Arbeitsstaat darf sich nicht mit dieser dürftigen, nach kurzer Zeit fast spurlos verschwindenden Jugendbildung der Volksmassen begnügen. Vielmehr mufs er, schon um der Kirche den Wind abzugewinnen, sein Bildungswerk über das ganze Leben seiner Bürger ausdehnen. Und in der Tat ist der Anspruch auf ein gewisses Mafs von Bildungsmitteln, das freilich von dem jedesmaligen Zustand der Volkswirtschaft und der Technik abhängt, als eine Konsequenz des Rechts auf Existenz, als notwendiger Bestandteil eines menschenwürdigen Daseins zu betrachten. Zu diesen Bildungsmitteln sind aufser den schon früher erwähnten Vorträgen und Produktionen (III, 8) auch noch Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu rechnen. Um jede Einseitigkeit der geistigen Produktion zu vermeiden, ist bei der Auswahl der Bildungsmittel dem individuellen Ermessen der Staatsbürger freier Spielraum zu gewähren.

Während diese Veränderungen mit einer völligen Umgestaltung des heutigen Bildungswesens der Volksmassen gleichbedeutend sind, kann der volkstümliche Arbeitsstaat den Betrieb der Wissenschaft in seinen bisherigen Formen fortbestehen lassen. Diese Formen sind vorzugsweise von dem Bürgertum in zweckmäfsiger Weise ausgebildet worden, wie denn überhaupt die liebevolle Förderung von Bildung und Wissenschaft für alle Zukunft ein Ruhmestitel des liberalen

Bürgerstandes bleiben wird. Nicht mehr Förderung braucht unsere Wissenschaft, sondern mehr Freiheit und Unabhängigkeit.

Jede sehr starke politische Macht wird in den Wissensgebieten, die ihr Interesse vorzugsweise berühren, die Unabhängigkeit der Gelehrten auf die Dauer gefährden. So beeinflufst die absolutistische oder die halbabsolutistische Monarchie in entscheidender Weise die geschichtlichen Wissenszweige und die Rechts- und Staatswissenschaft; so macht eine übermächtige Kirche eine unbefangene Philosophie oder Naturwissenschaft geradezu unmöglich. Man braucht nicht, wie es in den breiten Volksmassen so oft geschieht, an einen bewufsten Treubruch der Gelehrten gegen die Wahrheit zu denken; aber dauernde Machtverhältnisse schaffen eine geistige Atmosphäre, der sich die einzelnen nicht leicht entziehen können. Auch kommt es häufig genug vor, dafs die wissenschaftlichen Ansichten, welche die ursprünglichen Geister aus persönlicher Selbstsucht aufgestellt haben, sich bei ihren Schülern in Theorien und bei ihren späteren Nachfolgern in politische, soziale und religiöse Ueberzeugungen verwandeln. Deshalb kann man mit gutem Grunde behaupten: Für wen die Gelehrten schreiben und die Gerichte sprechen, das ist der Mächtige im Land.

Ein naheliegendes Beispiel wird diesen Gedanken noch klarer machen. Im protestantischen Deutschland ist die Kirche aus den bekannten geschichtlichen Gründen sehr schwach, das Königtum dagegen sehr stark. Daher werden denn auch die religiösen Ideen in der deutschen Wissenschaft einer schonungslosen Kritik unterzogen, während die Staatsauffassung so zahlreicher deutschen Gelehrten auf dem Gebiete des Rechts, der Geschichte und der Staatswissenschaft kaum über einen mehr oder weniger verhüllten Halbabsolutismus hinauskommt. Jene Lagerung der Machtverhältnisse bringt also die fast burleske

Folgeerscheinung hervor, daſs in der deutschen Wissenschaft die Gottheit weniger geschützt ist als der König. Der Beweis hierfür könnte aus tausend wissenschaftlichen Werken geführt werden; ich will hier nur zwei Denker anführen, die der philosophischen und theologischen Ueberlieferung vielleicht freier als alle ihre Berufsgenossen gegenüber gestanden sind.

Kant hat bekanntlich in seiner Kritik der reinen Vernunft alle theoretischen Beweise für das Dasein Gottes widerlegt, aber in seiner Rechtslehre, die im Jahre 1797 unter der Regierung eines Friedrich Wilhelm II. geschrieben und erschienen ist, will er den Untertanen verbieten, über den Ursprung der Regierungen werktätig zu »vernünfteln« und stellt sich überhaupt auf den Standpunkt eines krassen Absolutismus[1]). David Straufs, der in seinem »Leben Jesu« (1835—36) und noch mehr in seiner »Christlichen Glaubenslehre« (1840—41) alle Mysterien der christlichen Religion zerfetzt hat, will doch an dem Mysterium der Monarchie nicht rühren lassen[2]). Obgleich es sich in diesem Fall um die zwei gröfsten wissenschaftlichen Kritiker des deutschen Volkes handelt, so mufs man doch wohl annehmen, daſs beide sich nicht bewufst waren, wie genau ihre Theorien mit den bestehenden Machtverhältnissen übereinstimmen.

Es ist keineswegs ein Zufall, daſs Kant und David Straufs den Mächten des Himmels und der Erde ein so verschiedenes

---

[1]) Kant, Rechtslehre (1797) § 49. Gegen die absolutistischen Ansichten Kants polemisiert P. J. Anselm Feuerbach in einer jetzt mit Unrecht vergessenen Schrift: Anti-Hobbes (1798) S. 83 ff.

[2]) David Friedrich Straufs, Der alte und der neue Glaube (1872) Nr. 81. Diese Schrift des schonungslosen Kritikers aller christlichen Ueberlieferungen zeigt deutlich, wie sehr unter den auf Autorität beruhenden Institutionen die Monarchie in Deutschland der Religion an Macht und Ansehen überlegen ist.

Maſs von Ehrfurcht entgegenbringen. Auch Goethe, Schopenhauer, v. Hartmann, Häckel und zahlreiche andere deutsche Denker bewegen sich auf dem Gebiete des religiösen Lebens mit groſser Freiheit und Unabhängigkeit, während sie ihrer Forschung vor den Toren der Reichen und Mächtigen Halt gebieten. In England liegen die Machtverhältnisse umgekehrt, so daſs dort ein Angriff auf die Gottheit viel gefährlicher ist als auf den König.

Ein englisches Sprichwort lautet bekanntlich: Wissen ist Macht. Mit dem gleichen Rechte könnte man sagen: Macht ist Wissenschaft. In der Tat kann man den Einfluſs der Macht auf die grundlegenden Elemente des menschlichen Wissens kaum überschätzen. Und zwar zeigt sich dieser Einfluſs nicht sowohl darin, daſs die Gelehrten und Forscher falsche Tatsachen behaupten als vielmehr in einer Denk- und Darstellungsweise, die ich die einseitige Wahrheit nennen möchte. Diese besteht darin, daſs die einem persönlichen oder Parteiinteresse günstigen Tatsachen in den Vordergrund gestellt, die nachteiligen aber entweder gänzlich verschwiegen oder wenigstens in den Hintergrund gedrängt werden.

Die einseitige Wahrheit ist nun auf dem Gebiete der Wissenschaft ein unendlich gefährlicherer Feind als die Lüge. So kann man das Wesen der Monarchie fast nur an untergegangenen Dynastien studieren und über eine Religionsgenossenschaft wird man die volle Wahrheit schwerlich von jemand anderem als von ihren Gegnern zu hören bekommen.

Aber werden alle diese Uebelstände nicht auch unter der Herrschaft des volkstümlichen Arbeitsstaates wiederkehren? Gewiſs wird auch diese Staatsform Machtverhältnisse hervorrufen, deren Rückwirkung auf die Wissenschaft unvermeidlich ist. Aber da der volkstümliche Arbeitsstaat nach seiner ganzen

Organisation nicht auf Machtentfaltung, sondern auf wirtschaftliche und kulturelle Arbeit gerichtet ist, so wird jene Macht immer eine verhältnismäfsig geringe bleiben. Im Rahmen der neuen Gesellschaftsordnung wird sich niemals ein Gelehrter finden, der die hervorragendsten Vertreter der Wissenschaft als das geistige Leibgarderegiment eines Mächtigen bezeichnen dürfte. Und so zeigt es sich, dafs die politischen Formen, welche dem Interesse der breiten Volksmassen am meisten entsprechen, sich auch dem Dienste der Wahrheit als die günstigsten erweisen.

Viertes Buch

Der Uebergang zum volkstümlichen Arbeitsstaat

Erstes Kapitel

Von den Triebfedern der modernen sozialen Bewegung

Die soziale Bewegung der Gegenwart ist in vielen Richtungen eine einzigartige Erscheinung. Sie unterscheidet sich von der Entstehung des Christentums, mit der sie die meiste Aehnlichkeit besitzt (I, 1) dadurch, dafs ihr nach ihrem vorherrschenden Charakter der religiöse Hintergrund mangelt. Zu den älteren sozialen Revolutionen, insbesondere zu den Sklavenkriegen des Altertums und zu den Bauernaufständen des Mittelalters und der neueren Zeit, tritt sie dadurch in einen leicht erkennbaren Gegensatz, dafs sie auf einer umfassenden rechtsphilosophischen und volkswirtschaftlichen Theorie beruht und gleichzeitig einen internationalen Charakter besitzt. Da drängt sich denn unabweisbar die Frage auf: Welche besonderen Ursachen haben diese Bewegung gezeitigt, die in dem bisherigen geschichtlichen Verlauf kein Vorbild hat? Die Beantwortung dieser Frage wird nicht nur auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Zukunft der sozialen Bewegung ein helles Licht werfen.

Die geistigen Funktionen des menschlichen Körpers oder, wie wir dies im Anschlufs an alte Vorurteile nennen, die geistige

Tätigkeit des Menschen zerfällt in drei von wesentlich verschiedenen Gesetzen beherrschte Zweige: in das Denken, das Wollen und das Empfinden. Die Gesetze, auf denen das menschliche Denken und Empfinden und seine höchste Ausgestaltung in Wissenschaft und Kunst beruht, fallen aufserhalb des Gebietes meiner Betrachtung. Nur dies mag hier bemerkt werden, dafs die Wissenschaft und die Kunst ungleich mehr ihren eigenen Gesetzen folgen und von äufseren Einflüssen unabhängiger sind als das überall von der Aufsenwelt und dem Willen der zusammenlebenden Genossen bestimmte Wollen und Handeln der Menschen. Nichts tut deshalb den Tatsachen mehr Gewalt an, als dies innerlich so ungleichartige geistige Leben und seine Umgestaltungen auf eine einzige Ursache, etwa auf die wirtschaftlichen und technologischen Verhältnisse (Marx) [1]) zurückzuführen. Mit dem gleichen Rechte könnte man den Verlauf der Menschengeschichte und die astronomischen und geologischen Veränderungen demselben Erklärungsprinzip unterwerfen [2]).

---

[1]) Marx, Misère de la philosophie (1847) S. 99 ff., 113 ff.; — Marx-Engels, Das kommunistische Manifest (1848) Abs. I; — Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie 1. Heft (1859) S. V; — Engels, Streitschrift gegen Dühring (1877) S. 9 ff.; Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1882) S. 26.

[2]) Während die Sozialisten des 18. Jahrhunderts auf die Staatsformen noch einen sehr grofsen Wert legten, sprechen die auf die französische Revolution folgenden sozialen Systeme Saint-Simons, Fouriers und ihrer Schulen von den politischen Fragen mit der gröfsten Geringschätzung und wollen sie den wirtschaftlichen und sozialen Interessen überall unterordnen. Die Erfahrungen jener grofsen Umwälzung hatten eben inzwischen klar genug bewiesen, dafs die politischen Institutionen für sich nicht genügen, um die Gebrechen der Menschheit zu heilen. Bei einzelnen Schülern Saint-Simons und Fouriers findet man deshalb Aussprüche, die mit den Aeufserungen Marx' über die materialistische Geschichtsauffassung fast wörtlich übereinstimmen. Vgl. z. B.

Was nun das menschliche Wollen und Handeln betrifft, so sei hier zuvörderst hervorgehoben, daſs die menschliche Tätigkeit, ähnlich wie andere Naturvorgänge, zwar streng von dem Kausalgesetz beherrscht wird, daſs aber Ursache und Wirkung keineswegs immer von gleicher Bedeutung sind. Vielmehr kommt es hier wie auf dem Gebiete des natürlichen Geschehens häufig genug vor, daſs kleine Ursachen groſse Wirkungen hervorbringen. Ein Funke ist an sich eine unbedeutende, meist spurlos vorübergehende Erscheinung; aber wenn er in ein Pulverfaſs fällt, kann er eine Stadt zerstören. Und ein Feldherr, der am Tage der Entscheidungsschlacht krank ist und deshalb die Erteilung der notwendigen Befehle in dem richtigen Zeitpunkt versäumt, kann den Untergang des Staates und den Umsturz seiner Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführen. Da nun bei Volksbewegungen diese kleinen Ursachen nie so genau registriert werden, als in der Hof- und Kabinettsgeschichte, so ist es begreiflich, daſs jene sich dem Forscher so oft als zufällige, aus dem dunklen Schoſs der Geschichte hervorbrechende Elementarereignisse darstellen.

Während die Vorgänge der äuſseren Natur und das menschliche Handeln in Beziehung auf die soeben behandelte Frage sich sehr ähnlich verhalten, haben die beide bestimmenden Ursachen einen wesentlich verschiedenen Charakter. Die Ursachen der äuſseren Natur wirken blind, ohne daſs, soweit unsere Er-

---

Bresbane (Fourierist), Social destiny of man (1840) S. VIII: We assert therefore, that the greatest and most important problem which can be proposed to Society ... is a reorganization of industry, or a reform in our whole system of labour. It is here — in the foundation of the social edifice, that a reform schould commence — and not in the superstructure, in the administration, or the political power. Ferner S. 6 ff. und passim.

fahrung reicht, damit Bewufstseinserscheinungen verbunden sind. Dagegen wird das menschliche Handeln durch äufsere Ursachen nur dann beeinflufst, wenn sie durch eine geistige Tätigkeit in persönliche Motive des Handelnden verwandelt werden, indem dieser den gegenwärtigen Zustand erfafst und ihn mit einem besseren künftigen Zustand vergleicht, zu dessen Erreichung eben die Handlung dienen soll. Ist nun dieser Denkprozefs schon in den kleinen Angelegenheiten des täglichen Lebens oft schwierig genug, so setzt er vollends, wenn es sich um die grofsen politischen und sozialen Fragen handelt, bei den Volkmassen eine Ausbildung der Kultur und Denktätigkeit voraus, die manchen Rassen vielleicht für immer, allen aber wenigstens in den früheren Stadien ihrer geistigen Entwicklung versagt ist. Würden in den deutschen Fabriken Neger oder auch chinesische Kulis arbeiten, so wäre gewifs selbst beim Vorhandensein aller wirtschaftlichen Voraussetzungen eine Sozialdemokratie niemals entstanden. Mit Recht hat deshalb ein Despot wie Napoleon I. das Wort Ideologie in verächtlichem Sinne geprägt [1]), aber mit Unrecht hat ein Volksführer wie Karl Marx die ideologischen Faktoren als blofse Folgeerscheinungen der wirtschaftlichen und technologischen Verhältnisse betrachtet.

Auf das menschliche Wollen und Handeln beziehen sich nun die grofsen praktischen Institutionen: die Religion und die Sittlichkeit, der Staat und das Recht, endlich die Volkswirtschaft. Die Religion, der Staat und die Volkswirtschaft sind als ursprüngliche Ordnungen des menschlichen Handelns zu betrachten, die, wenn man den Durchschnitt der Zeiten und Völker nimmt, die gleiche Bedeutung besitzen und sich im wirklichen Leben

---

[1]) Vgl. Aulard, Histoire politique de la révolution française (1901) S. 745, 753.

fortwährend wechselseitig beeinflussen. Es ist daher ganz willkürlich, wenn Marx und der Marxismus die Religion und den Staat als bloſse Folgeerscheinungen der wirtschaftlichen Verhältnisse hinstellen, obgleich diese erst seit zwei Jahrhunderten Gegenstand einer tieferen wissenschaftlichen Untersuchung geworden sind und auch erst seit dieser Zeit von den Regierungen und den Völkern ihrem Handeln mit Bewuſstsein zu Grunde gelegt werden konnten. Vielmehr hat die Religion bei allen Völkern in ihren älteren Epochen eine entscheidende Stellung eingenommen und selbst heute beeinflusst der Staat die Volkswirtschaft ungleich mehr als umgekehrt. Noch im 19. Jahrhundert hat sich die Eifersucht der Familien Habsburg, Hohenzollern und Bonaparte, also ein rein politischer Faktor, als eine viel wirksamere Triebfeder des geschichtlichen Verlaufes erwiesen, als alle gleichzeitigen Veränderungen in der Volkswirtschaft.

Innerhalb jener Dreizahl der groſsen praktischen Institutionen nimmt die Religion eine eigentümliche, von Staat und Wirtschaft fast unabhängige Stellung ein. Durch die Religion sollen die Menschen zu der Gottheit in ein unmittelbares Verhältnis gebracht und dadurch über die Bedrängnisse des Lebens und die Schrecken des Todes emporgehoben werden. Sie verfolgt daher im Gegensatz zu Staat und Wirtschaft wesentlich überirdische Ziele, die sich mit den staatlichen und wirtschaftlichen Zwecken fast niemals decken, ja oft genug zu ihnen in schroffstem Gegensatze stehen. Daher konnten auch die Weltreligionen: das Christentum, der Islam und der Buddhismus zahlreiche Völker mit gänzlich verschiedenen Rechts- und Wirtschaftszuständen erobern.

Wenn also Marx und noch mehr der Marxismus auch das religiöse Leben als eine bloſse Konsequenz der wirtschaft-

lichen Verhältnisse betrachtet, wenn beispielsweise Engels von diesem Standpunkt aus die Behauptung aufstellt, Calvins Ansichten über die Gnadenwahl seien der religiöse Ausdruck der Tatsache, daſs in der Handelswelt der Konkurrenz Erfolg oder Bankrott nicht abhängt von der Tätigkeit oder dem Geschick des einzelnen, sondern von Umständen, die von ihm unabhängig sind [1]) — so streifen solche Ansichten hart an das Gebiet der Lächerlichkeit. Wer die Geschichte des Christentums kennt, der weiſs, daſs jeder wichtigere Ausspruch Christi oder der Apostel auf das religiöse Bewuſstsein der Christen einen ungleich gröſseren Einfluſs ausgeübt hat als die ganze wirtschaftliche Entwicklung. Erst wenn im Sinne der von mir vertretenen Auffassungen die erfahrungsmäſsige Weltanschauung an die Stelle der Offenbarungsreligionen tritt (III, 8), wenn die gesamte Sittlichkeit verweltlicht (I, 9) und der Machtdurch den Arbeitsstaat ersetzt ist (I, 7), müssen die wirtschaftlichen Triebfedern stark in den Vordergrund treten, ohne daſs sie aber jemals das menschliche Handeln ausschlieſslich beherrschen werden.

In einem viel näheren Verhältnis zu einander steht allerdings die Staats- und Rechtsordnung und das wirtschaftliche Leben, da beide lediglich irdische Zwecke verfolgen. Denn der Staat und das Recht ist die Ordnung der Machtverhältnisse, die Volkswirtschaft die Ordnung der Erzeugung und Verteilung von Sachgütern und Dienstleistungen. Aber nichts wäre irriger als deshalb mit Marx und Engels anzunehmen, daſs die Rechtsordnung bloſs der rechtliche Ueberbau, der juristische Ausdruck der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse ist. Auf dem Gebiete des Rechts entscheidet vielmehr in erster Reihe die Macht,

[1]) Engels in der »Neuen Zeit«, Jahrgang 1892/93 Bd. 1 S. 43.

erst in zweiter das wirtschaftliche Bedürfnis, soweit dieses von den Machthabern überhaupt erkannt und anerkannt wird. Mit einem verläfslichen Heer und einer guten Polizei kann man Rechtsordnungen begründen und durch Jahrhunderte aufrecht erhalten, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen im schroffsten Widerspruch stehen. Einige bekannte Beispiele werden diese jedem Kenner der Rechtsgeschichte ohnedies geläufige Tatsache näher beleuchten.

Vor allem beruht ein grofser Teil unseres heutigen Rechtszustandes wenigstens mittelbar auf Gewalttätigkeit. Wenn die Griechen, die Römer und die Germanen erobernd in fremde Länder eindrangen, so nahmen sie den bisherigen Bewohnern einen grofsen Teil ihres Eigentums weg und verteilten es unter das siegreiche Heer oder erklärten es als Staatseigentum. Diese Begründung einer neuen dauernden Rechtsordnung durch gewalttätige Enteignung hat sich später hundertfach wiederholt. Ich erinnere nur an die Verteilung des englischen Bodens nach der normannischen Eroberung, an die massenhaften Säkularisationen des Kirchenguts seit dem 16. Jahrhundert, an die Konfiskation eines grofsen Teils von Böhmen nach der Schlacht am Weifsen Berge und an die Einziehung der Nationalgüter während der französischen Revolution (II, 3). Selbst der begeistertste Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung wird aber in diesen Massenberaubungen, die in ihren Konsequenzen bis auf den heutigen Tag fortwirken, nicht eine Folgeerscheinung der damaligen Produktionsweise oder anderer wirtschaftlicher Verhältnisse erblicken.

Aber auch wenn man von diesen weltgeschichtlichen Katastrophen absieht und nur den regelmäfsigen Gang der Rechtsentwicklung ins Auge fasst, tritt überall die Unabhängigkeit des Rechts von den wirtschaftlichen Verhältnissen gerade in

den entscheidenden Fragen klar genug in den Vordergrund. So wurde durch das Lehenswesen, das die mittelalterliche Rechtsentwicklung fast in ganz Europa beherrscht hat, ein grofser Teil des Grundeigentums und seiner Vererbung vorherrschend von militärischen Gesichtspunkten aus geordnet. Das römische Recht, dessen Rezeption freilich Engels als einen Beleg für die materialistische Geschichtsauffassung benützen will, wurde dem deutschen Volk am Ausgang des Mittelalters gegen seinen Willen und gegen sein Bedürfnis von absolutistischen Fürsten und Juristen aufgedrängt; nicht nur der Adel und die Landbevölkerung, sondern auch die Städte leisteten dagegen Widerstand [1]). Die französische Gesetzgebung, also das Recht eines geistig, politisch und wirtschaftlich hochentwickelten Volkes, wurde im Gefolge der siegreichen Fahnen Napoleons I. in Ländern verbreitet, die wie z. B. Polen und Neapel damals die mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftszustände kaum noch überschritten hatten [2]). Und nach dem Sturze

---

[1]) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. 1 (1860) S. 616 ff.; Bd. 2 (1864) S. 49 ff.; — Modderman, Die Rezeption des römischen Rechts in der deutschen Uebersetzung (1875) S. 96 ff. Nachdem die Rezeption des absolutistischen römischen Rechts gegen den Widerstand der weitesten Volkskreise durch die Machthaber in Deutschland (nicht in England!) durchgesetzt worden war, fehlte es natürlich nicht an Gelehrten, welche für dieses geschichtliche Ereignis allerlei politische, juristische und wirtschaftliche Gründe zu konstruieren versuchten. Vgl. z. B. Modderman a. a. O. S. 1—14; Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie in der »Neuen Zeit« (1886) S. 205 u. a.

[2]) Aus der Korrespondenz Napoleons I. geht klar hervor, dafs er die Publikation des Code Napoléon als eine Angelegenheit seines persönlichen Ehrgeizes betrieb, ohne die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder auch nur in Betracht zu ziehen. In einem Brief an seinen Bruder Joseph, damals König von Neapel, vom 31. Okt. 1807 sagt Napoleon, er wisse nicht, ob der Code in Neapel schon eingeführt sei (!),

Napoleons stellten einzelne durch den Wiener Kongrefs zurückberufene Fürsten, z. B. der Kurfürst von Hessen und der König von Sardinien, als wollten sie die materialistische Geschichtsauffassung zum voraus widerlegen, die Rechts- und Verwaltungszustände vom Tage ihrer Entthronung mit einem Federstriche wieder her, zum klaren Beweise, dafs die Laune eines kleinen Despoten eine ganze Rechtsordnung im Widerspruch mit allen inzwischen herangewachsenen politischen, juristischen und wirtschaftlichen Verhältnissen umstürzen kann, wenn ihr nur die genügenden Machtmittel zu Gebote stehen[1]).

jedenfalls müsse dies aber vom 1. Jan. 1808 an geschehen. Auch in Betreff aller anderen Länder, für welche die Einführung des Code geplant und zum Teil auch durchgesetzt wurde, stellt er sich lediglich auf den Standpunkt der politischen Macht. Merkwürdigerweise wurde der Code gerade in den rückständigsten Ländern, z. B. in Neapel und Polen, nach dem Sturz Napoleons mit geringen Abweichungen aufrecht erhalten, dagegen in den viel entwickelteren rechtsrheinischen Staaten Deutschlands aufser Kraft gesetzt. Vgl. Case, Supplément à la correspondance de Napoléon I. (1887) S. 63. Correspondance de Napoléon I. Bd. 16 (1864) S. 149, 190, 206; Bd. 17 (1865) S. 304 u. s. f. Wer mit Marx und Engels das Zivilrecht als den unmittelbaren Ausdruck der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet, kann aus diesen intimen Korrespondenzen Napoleons, in denen er jede Erörterung über den Inhalt des Code ablehnt und dessen Kundmachung einfach befiehlt, die Ueberzeugung schöpfen, dafs auch auf dem Gebiete der Zivilgesetzgebung die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber den Machtfaktoren gar sehr in den Hintergrund treten. Vgl. Marx, Misère de la philosophie (1847) S. 17, 67; Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie in der »Neuen Zeit« (1886) S. 205.

[1]) Vgl. über den völligen Umsturz des gesamten sozialen Zustandes in Kurhessen nach der Schlacht bei Leipzig die kurhessischen Verordnungen vom 31. Dez. 1813; vom 4., 14., 18. Jan., 4., 12., 21. Febr., 7., 31. März, 20. April, 11. Juni, 7., 22. Juli, 19., 29. Aug., 2., 23. Sept., 11. Okt., 27. Dez. 1814 und dazu Alfred Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden 1871 Bd. 1 (1894) S. 358; ferner über die gleichartige Restauration im Königreich Sardinien: Stern, Bd. 2 (1897) S. 66.

Aber auch aus der Gegenwart lassen sich zahlreiche Beispiele zur Widerlegung der materialistischen Geschichtsauffassung anführen. So sind die Rechtsordnungen der europäischen Kolonialländer in Asien und Afrika, die zusammen einen beträchtlichen Teil der Erde ausmachen (Vorder- und Hinterindien, Sibirien, Algier u. s. w.), gewifs nicht aus den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser weiten Gebiete, sondern vorherrschend aus den politischen und ökonomischen Interessen ihrer fernen Gewalthaber hervorgegangen. Das Gleiche gilt natürlich von den Rechtssystemen aller Völker, die gegen ihren Willen von einem fremden Staat unter seiner Botmäfsigkeit gehalten werden. Und selbst die grofsen modernen Nationalstaaten, deren politisches Ideal die Einheit und Macht ihrer Völker ist, pflegen die meisten Gesetze für ihr ganzes Gebiet zu erlassen, obgleich in so weiten Reichen naturgemäfs Bevölkerungen auf den verschiedensten Stufen wirtschaftlicher Entwicklung zusammenwohnen.

Da das Leben des Rechts und des Staates, wie diese Darstellung ergibt, durch die auf- und abwogenden Machtverhältnisse bestimmt wird, so läfst sich zum voraus vermuten, dafs die soziale Bewegung der Gegenwart durch eine den besitzlosen Volksklassen günstige Veränderung der sozialen Machtverteilung hervorgerufen worden ist. Und in der Tat sehen wir, dafs die grofsen geschichtlichen Strömungen in unserer Zeit das erste Mal gleichsam auf einem Punkte zusammenfliefsen, um das Proletariat der Kulturländer glücklicheren Geschicken entgegenzuführen. Ich will diese Veränderungen in den Machtverhältnissen, die zum grofsen Teile schon früher erwähnt wurden, hier zusammenfassend hervorheben.

1. Die Festigkeit des gesamten Rechtszustandes ist in den

letzten zwei Jahrhunderten auf dem europäischen Festland durch eine lange Reihe von Revolutionen und Staatsstreichen stark erschüttert worden (III, 3).

2. Die religiösen Ueberzeugungen der Volksmassen werden seit dem Beginne der Aufklärungsepoche durch die Erfahrungswissenschaften immer mehr zurückgedrängt, ohne dafs die weltlichen und geistlichen Machthaber diese letzteren vernichten können, weil sie zur Erhaltung der dichtgedrängten Bevölkerung unentbehrlich sind (III, 8).

3. Der internationale Charakter der sozialen Bewegung (I, 6) verbürgt ihr auch im Falle von örtlichen Niederlagen eine ununterbrochene Entwicklung, so wie das Christentum und der Buddhismus, obgleich in ihren Ursprungsstätten fast vernichtet, in anderen Gebieten fortgeblüht haben.

4. Die tatsächliche Macht der besitzlosen Volksklassen wird durch das Zusammenleben der Industrie- und zum Teil der Landarbeiter in grofsen Massen erheblich gesteigert. Dazu kommen noch die Wirkungen des allgemeinen Stimmrechts und der noch weit wichtigeren allgemeinen Wehrpflicht, deren Bedeutung für die soziale Machtverteilung erst die Zukunft zeigen wird (I, 6; III, 2).

5. Die geistige Ausbildung der Volksmassen ist durch die allgemeine Schulpflicht und andere volkstümliche Bildungsmittel so gesteigert worden, dafs sie die Fähigkeit zur Aneignung der sozialen Theorien erlangt haben (III, 8).

Diese an sich schon beträchtlichen Machtmittel müssen die besitzlosen Volksklassen durch ernste Arbeit unablässig zu vermehren suchen. Nichts wäre irriger, als wenn sie sich im Sinne der materialistischen Geschichtsauffassung einem gewissen ökonomischen Fatalismus ergeben wollten, der die neue Gesellschaftsordnung von selbst zeitigen wird, sobald die richtige

Stunde geschlagen hat. Wenn die Monarchie trotz der durchschnittlichen Mittelmäfsigkeit ihrer Träger doch die vorherrschende Regierungsform der Welt geworden ist, so liegt der Grund ohne Zweifel darin, dafs sie die Machtmittel für die entscheidenden politischen Ziele besser als die Aristokratie und die Demokratie durch Generationen stetig vorzubereiten versteht. Und die Geschichte lehrt, dafs gerade jene Dynastien zum höchsten Glanze emporgestiegen sind, die ihre politischen, militärischen und wirtschaftlichen Machtmittel durch Jahrhunderte ohne Rücksicht auf die Kulturbedürfnisse ihrer Völker vervollkommnet und erweitert haben. Wenn die besitzlosen Volksklassen diese Beispiele nachahmen, so können sie ihre sozialen Ziele ohne einen ihre Existenz gefährdenden Umsturz der Gesellschaftsordnung zu erreichen hoffen, weil man, wie der Sieg des Christentums im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung deutlich gezeigt hat, der zweifellosen Macht auch ohne Gewaltanwendung huldigt.

Zweites Kapitel

Art der Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates

Die grofsen Veränderungen in Recht und Religion treten entweder durch freie Entschliefsung der Beteiligten von unten oder durch staatlichen Zwang von oben ins Leben. Die natürlichste Art, in der sich das Bedürfnis nach neuen Lebensformen in der Wirklichkeit durchsetzt, ist offenbar die, dafs die Anhänger der neuen Richtung ihre Bestrebungen zunächst im Rahmen der überlieferten Ordnungen zu verwirklichen suchen und dafs erst später, wenn jenes Bedürfnis eine dauernde Lebenskraft bewährt, auch die Anerkennung des Staates und der Gesetzgebung hinzutritt. Aber es ist auch möglich, dafs die Gesetzgebung die neuen Einrichtungen ohne einen solchen Impuls der Beteiligten von oben her vorschreibt und so in gewissem Sinne auf rechtlichem und religiösem Gebiete eine erziehende Wirksamkeit ausübt. Die erste Form ist namentlich den rechtlichen, religiösen und sozialen Umgestaltungen der älteren europäischen Kulturentwicklung eigentümlich, während die zweite in den letzten Jahrhunderten seit der Erstarkung der Staatsgewalt durch den Fürstenabsolutismus und die französische Revolution sehr gewöhnlich geworden ist.

Das Christentum ist bekanntlich von den Aposteln und ihren Nachfolgern in den ersten drei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung in offenem Gegensatz zu dem römischen Staat organisiert worden. Bis zum Jahre 311, wo die offizielle Anerkennung der neuen Religion durch die Kaiser Konstantin I. und Licinius erfolgte, waren schwerlich mehr als zehn Prozent der Bevölkerung des griechisch-römischen Kaiserreichs dem Christentum freiwillig beigetreten [1]); aber dieser verhältnismäfsig geringe Bruchteil bildete durch seine feste Organisation eine gewaltige politische Macht. Wenige Jahre später (325 nach Chr.) waren auf dem allgemeinen Konzil in Nicäa mehr als 250 Bischöfe versammelt [2]). Die überwiegende Mehrheit der Reichsbevölkerung wurde zwar im Laufe des vierten und fünften Jahrhunderts durch eine lange Reihe der gewalttätigsten Mafsregeln (S. 301 Note 1) in die christliche Kirche hineingezwungen; aber diese war doch durch ihre bereits feststehende Organisation in der Lage, so ungeheure Volksmassen ohne Störung der äusseren Ordnung aufzunehmen.

In ähnlicher Weise wollten auch die älteren Sozialisten, insbesondere Fourier, Owen und die Saintsimonisten die neue soziale Ordnung ohne staatlichen Zwang durch freiwillige Gründung von sozialistischen Gemeinden einführen. Auch die Assoziationen Louis Blancs und Lassalles, obgleich diese bei ihrer Begründung die materielle Unterstützung des Staates in Aussicht nahmen, sollten auf der freien Vereinbarung der Genossen

[1]) Die Schätzungen der Zahl der Christen um das Jahr 311, also vor dem Beginn der gewaltsamen Bekehrungsmafsregeln, schwanken zwischen 5 Prozent (Gibbon) und 16 Prozent (Schultze) der gesamten Reichsbevölkerung. Vgl. Gibbon, History of the decline and fall of the Roman empire ch. 15, in der Basler Ausgabe von 1787 Bd. 2 S. 306; — Schultze, Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums Bd. 1 (1887) S. 23.

[2]) Eusebius, De vita Constantini III, 8.

beruhen. Aber die zahlreichen praktischen Versuche, die man namentlich mit den Vorschlägen Owens und Fouriers während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Europa und Amerika machte, sind fast ohne Ausnahme mifslungen. Nur jene sozialistischen Gemeinden, die auf einer starken religiösen Ueberzeugung beruhten, wie z. B. die Shakers, die wahren Inspirationisten in Amana [1]) u. s. w., haben in einzelnen Fällen eine dauernde Lebenskraft erwiesen. Auch die Kommunistengemeinden der mährischen Brüder, die sich im Anschlusse an die Reformation (um das Jahr 1533) gebildet hatten und gleichfalls einen religiösen Charakter trugen, gelangten zu dauernder Blüte, bis sie im Jahre 1685 zum Teil durch inneren Verfall, noch mehr aber durch geistliche und weltliche Verfolgung und durch Kriegsbedrängnisse jeder Art zur Aufhebung der Gütergemeinschaft gezwungen wurden [2]).

Dafs das Christentum seine Organisation vorherrschend im Gegensatz zu der Staatsgewalt vollzogen hat, während der heutige Sozialismus im grofsen und ganzen seine praktische Durchführung erst vom Staate erwartet, kann gewifs niemand befremden. Denn tatsächlich werden die Lebensbedingungen des einzelnen durch die Annahme einer neuen Religion unendlich weniger berührt als durch den Eintritt in ein sozialistisches Gemeinwesen. Das religiöse Leben kommt nämlich nur in vereinzelten Handlungen: im Gebet, im Besuch der Gotteshäuser, im Opfern zum äufseren Ausdruck, die den

---

[1]) William Rufus Perkins, History of the Amana society, Iowa city (1891) S. 64 ff.; — A brief history of the Amana society (1900) S. 25 f.; — Hinds, American communities, 2. Aufl. (1902) S. 26 ff., 263 ff. S. oben S. 258.

[2]) Beck, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn (1883) S. 549; — Loserth, Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert (1894) S. 11 ff., 156, 157.

Gesamtverlauf des menschlichen Lebens nur wenig verändern. Dagegen setzt der Uebertritt zum praktischen Sozialismus in Wahrheit eine völlige Wiedergeburt der Menschen voraus, weil hier gerade dasjenige, was den eigentlichen Stoff des menschlichen Lebens ausmacht, nämlich die wirtschaftliche Arbeit und der Verbrauch wirtschaftlicher Güter, eine vollständige Umgestaltung erleidet. So hat denn auch das hochgesteigerte religiöse Gefühl der christlichen Urgemeinde in Jerusalem genügt, um den Ausgangspunkt für die Begründung einer Weltreligion zu bilden; aber der gleichzeitig unternommene Versuch einer Gütergemeinschaft unter den Bekennern der neuen Religion ist offenbar gescheitert. Der Apostel Paulus mufste für die notleidende Gemeinde in Jerusalem zu wiederholten Malen Unterstützungen sammeln und hat sich wohl gehütet, in den von ihm begründeten religiösen Genossenschaften ein ähnliches soziales Experiment zu unternehmen.

Dieser schroffe Gegensatz zwischen der heutigen privatrechtlichen Ordnung und dem praktischen Sozialismus mufste nun auf die im 19. Jahrhundert so zahlreichen sozialistischen Gründungen nachteilige Folgen in doppelter Richtung ausüben. Zunächst wurde dadurch bewirkt, dafs die unter der Herrschaft des Privatrechts aufgewachsenen Mitglieder der sozialistischen Gemeinden sich in die völlig abweichenden Lebensverhältnisse viel schwerer einlebten als in eine neue Religionsgenossenschaft und dafs sie oft genug in den Individualismus ihrer Jugendzeit zurückfielen. Dann aber mufste auch die Aufsenwelt mit den sozialistischen Gemeinden, weil diese auf eine völlige Umgestaltung der äufseren Lebensordnung gerichtet waren, viel schärfer als mit einer neuen Religion oder Religionsgemeinde zusammenstofsen. Tatsächlich sind denn auch an diesen Widersprüchen die meisten vertragsmäfsig gebildeten Sozialisten-

gemeinden zu Grunde gegangen, obgleich sie zum grofsen Teil aus tüchtigen, für die neuen Lebensformen begeisterten Mitgliedern gebildet waren.

Erwägt man nun, dafs die christliche Kirche erst im Jahre 311 vom römischen Staat anerkannt wurde und dafs das Heidentum schon in den ersten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts als politische Macht vernichtet war, so kann die Einführung des Christentums im römischen Reich als Muster für eine allmähliche Umgestaltung der sozialen Ordnungen überhaupt gelten. Nur müssen schon die Anfänge des praktischen Sozialismus, weil dieser sich zur Einführung durch freiwilligen Beitritt der Genossen weniger eignet, im Wege der staatlichen Gesetzgebung geregelt werden (IV, 4).

Dann aber mufs zweitens der volkstümliche Arbeitsstaat, auch wenn einmal die politische Macht vollständig in seinen Händen sein wird, die im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung zur Unterdrückung des Heidentums angewendeten Härten und Grausamkeiten vermeiden und sich zur Erreichung seiner Ziele mehr indirekter Mittel bedienen (IV, 5), auf die Gefahr hin, dafs der vollständige Triumph des Sozialismus dadurch um Jahrhunderte verzögert wird (I, 3, 7)[1]. Denn

[1]) Schon unter Konstantin I. (306—337 nach Chr.), der von manchen Geschichtschreibern als ein Schützer der Religionsfreiheit betrachtet wird, tritt die gewalttätige Bekehrungspolitik gegenüber den Heiden klar genug hervor, indem er einen so wichtigen Teil des heidnischen Kultus wie die Divination verbot, die Tempel beraubte und die Herstellung verfallener Tempel sowie die Errichtung neuer Götterbilder untersagte; vielleicht ist auch das Verbot der Opfer schon in seine letzten Regierungsjahre zu verlegen (Eusebius, De vita Constantini II, 45; IV, 25). Jedenfalls wurde diese wichtigste heidnische Kultushandlung, die man etwa mit der katholischen Messe vergleichen könnte, von seinen Söhnen Konstantius und Konstans durch einige Gesetze aus den Jahren 341, 346, 353, 356 nach Chr. bei Todesstrafe verboten und gleichzeitig die Schliefsung der Tempel verfügt (c. 2, 4—6 Cod. Theod. de

die gewalttätigen und despotischen Gesetze der Konstantinssöhne und des Kaisers Theodosius I. haben zwar zum raschen Untergang des Heidentums zweifellos viel beigetragen, aber sie haben zugleich der christlichen Kirche dauernd den Charakter der Unduldsamkeit aufgedrückt, der den früheren Religionen des Altertums gemangelt hat und auch mit den Lehren Christi selbst in einem unauflöslichen Widerspruche steht.

---

paganis XVI, 10). Vollends unter der Herrschaft Theodosius' I. (379—395 nach Chr.) wurden diese Vorschriften nicht nur verschärft und auf den Hausgottesdienst (die Opfer für die Laren und Penaten) ausgedehnt (c. 9—12 C. Th. de paganis XVI, 10), sondern der Kaiser sandte auch seinen vertrauten Günstling Cynegius nach Aegypten und Syrien, um das dort noch blühende und selbstbewufste Heidentum nach seinem Ermessen zu bekämpfen, insbesondere auch die Tempel zu zerstören. Dies hatte zur natürlichen Folge, dafs sich in weiten Gebieten des römischen Reiches unter der Anführung von Klerikern Banden bildeten, welche die Zerstörung der heidnischen Kultusstätten auf eigene Hand besorgten. In Vergleich mit diesen revolutionären Gewalttätigkeiten treten die so oft getadelten Angriffe der Hebertisten und neuerdings der Anarchisten gegen christliche Kirchen gar sehr in den Hintergrund. Erst im Jahre 399, nachdem das Zerstörungswerk zum grofsen Teil vollbracht war, wurde wieder ein Gesetz (c. 18 C. Th. de paganis XVI, 10) zum Schutze der heidnischen Tempel erlassen. Angesichts dieser terroristischen Bekämpfung des Heidentums kann es nicht wundernehmen, dafs dieses in den ersten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts als politischer Machtfaktor aus dem römischen Reiche verschwunden war. Vgl. c. 22, 23 C. Th. de paganis XVI, 10 aus dem Jahre 423.

Drittes Kapitel

Allgemeine Grundsätze für die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates

Während die Rechtsordnung des volkstümlichen Arbeitsstaates sich mit grofser Bestimmtheit aus dem Wesen der sozialistischen Bewegung ergibt, sind die Mittel zur Erreichung dieses Zieles vielfach unklar und vom Zufalle abhängig. Hier wie bei allen geschichtlichen Umwälzungen üben die persönlichen Interessen der leitenden Männer, die Zusammensetzung der Vertretungskörper und die Stimmung der Nationen einen Einfluſs aus, der oft genug die Wirkung der Prinzipien überwiegt. Die Wege, auf denen die Menschheit zu einer neuen sozialen Ordnung vordringen wird, lassen sich deshalb nur vermutungsweise und in den äufsersten Umrissen andeuten.

I. Vielleicht die wichtigste Frage geht dahin, ob der volkstümliche Arbeitsstaat im Wege der Reform oder der Revolution geschaffen werden soll. Die weltgeschichtliche Praxis wie auch die sozialistische Theorie haben diese Frage in verschiedenem Sinne beantwortet. Das Christentum wurde, wie wir wissen, der Bevölkerung des römischen Reichs zwar in gewalttätiger Weise, aber doch vorherrschend in den äufseren Formen des Rechtes aufgenötigt (IV, 2). Dagegen wurden die Umgestal-

tungen der Reformation und der französischen Revolution durch eine lange Reihe von offenen Rechtsbrüchen durchgesetzt.

Von den sozialistischen Theoretikern sind St. Simon und seine Schule, Fourier und der Fourierismus, Rodbertus und die meisten englischen Sozialisten für eine friedliche Durchführung der neuen sozialen Ordnung[1]), während die Babeufsche Verschwörung, die meisten französischen Sozialisten, endlich Lassalle, Marx und Engels auf dem revolutionären Standpunkt stehen[2]). Im Zusammenhang mit dieser Gestaltung der Theorie strebt auch die Sozialdemokratie des europäischen Festlandes zum grofsen Teile die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates durch revolutionäre Gewalt an, während der eng-

---

[1]) Saint-Simon, L'industrie (1817, 1818) in den Oeuvres Bd. 3 (1869) S. 159; Du système industriel (1821) in den Oeuvres Bd. 6 (1869) S. 12 ff., 32, 67, 106, 123, 127; Le nouveau Christianisme (1825) in den Oeuvres Bd. 7 (1869) S. 178; — Exposition de la doctrine Saint-Simonienne in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 279, 281; — Fourier, Traité de l'association domestique-agricole Bd. 1 (1822) S. 37, in den Oeuvres Bd. 3 (1841) S. 47, 48 und passim; — Bases de la politique positive. Manifeste de l'école sociétaire, fondée par Fourier (1841) in der 2. Aufl. (1842) S. 194 ff.; — Rodbertus, Der Normalarbeitstag (1871) in den von M. Wirth herausgegebenen Kleinen Schriften (1890) S. 359; — Bellamy, Looking backward (1888) ch. 5; — Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert (1896) in der 4. Aufl. (1901) S. 64 ff., 84 ff.

[2]) Babeufsche Verschwörung: Acte d'insurrection in Copie des pièces saisies dans le local que occupoit Baboeuf lors de son arrestation Bd. 2 (An V) S. 244 und in Buonarroti, La conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf Bd. 2 (1828) S. 244; — Proudhon, Idée générale de la révolution au XIX. siècle (1851) S. 35, 77; — A. Blanqui, Critique sociale Bd. 1 (1885) S. 201 ff.; — Marx-Engels, Kommunistisches Manifest (1848) in der Ausgabe von 1872 S. 19, 27; — Marx, Das Kapital (1867) in der 3. Aufl. (1883) S. 790; — Lassalle, Arbeiterprogramm (1862) in Bernsteins Ausgabe Bd. 2 (1893) S. 24; Die Wissenschaft und die Arbeiter (1863) in derselben Ausgabe Bd. 2 S. 104 ff.; Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen (1863) Bd. 2 S. 382 ff.

lische Arbeiterstand, wenigstens in seiner überwiegenden Mehrheit, für eine allmähliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage auf gesetzlichem Wege eintritt.

Gegen die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates durch revolutionäre Gewalt kann man nicht, wie so oft geschieht, die Heiligkeit der bestehenden Rechtsordnung anführen, die es verbietet, wohlerworbene Rechte auf gewaltsame Weise zu vernichten. Denn die herrschenden Familien und Parteien haben niemals gezögert, in entscheidenden Augenblicken selbst die besterworbenen Rechte zu zerstören, wenn es galt, ihre Herrschaft zu begründen oder dauernd zu befestigen. So haben die europäischen Fürsten seit dem Ausgang des Mittelalters sich die Rechte ihrer Stände durch eine Reihe von Rechtsbrüchen angeeignet und dadurch den absolutistischen Staat des 17. und 18. Jahrhunderts vorbereitet. Die gröfseren deutschen Landesherren trugen während der französischen Revolutionskriege kein Bedenken, mit Hilfe der Fremden ihre geistlichen und weltlichen Mitfürsten der Herrscherrechte zu berauben, welche diese freilich auch ihrerseits den deutschen Königen im Laufe der Jahrhunderte zumeist auf revolutionärem Wege abgetrotzt hatten. Wie oft auch Privatrechte in ungeheurem Umfang zu Gunsten der politischen Interessen der herrschenden Familien und Parteien auf gewaltsame Weise vernichtet wurden, ist schon oben (II, 3; IV, 1) angedeutet worden. Und doch handelte es sich bei diesen grofsen Umwälzungen nur um das Interesse enger Lebenskreise, während die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates das Wohl des gesamten Volkes, ja der ganzen Menschheit berührt.

Nicht die Ungerechtigkeit ist es also, die man in erster Reihe gegen die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates auf dem Wege der Revolution anführen kann, sondern ihre

Unzweckmäfsigkeit, ja ihre Unmöglichkeit. Freilich sind die politischen Verfassungen der Nationen in alter und neuer Zeit sehr oft durch revolutionäre Handstreiche von oben und von unten umgestürzt worden und dies mag so zahlreiche sozialistische Theoretiker bestimmt haben, den gleichen Vorgang bei der Durchsetzung der neuen sozialen Ordnung zu empfehlen. Aber politische Revolutionen bewegen kaum mehr als den Schaum auf dem Strome des Völkerlebens, da sie zumeist nur den Zweck verfolgen, die politische Macht von einer Koterie auf eine andere zu übertragen. Dagegen macht die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates eine völlige Umbildung des gesamten Tuns und Lassens aller Staatsgenossen unerläfslich; sie setzt also eine sittliche Wiedergeburt der Menschen voraus, die ich zwar für möglich halte, die aber jedenfalls nur das Ergebnis einer langen Volkserziehung sein kann. Eine plötzliche sozialistische Schilderhebung kann ihr Ziel ebensowenig erreichen als etwa ein Gesetz, dafs alle Staatsbürger von einem bestimmten Zeitpunkt an weise und tugendhaft sein sollen.

Dazu kommt noch, dafs eine auf die völlige Umgestaltung der Gesellschaft gerichtete Revolution den Organismus der wirtschaftlichen Produktion und Konsumtion auf lange Zeit hinaus in Unordnung bringen mufs. Allerdings haben auch politische und religiöse Revolutionen auf den betreffenden Lebensgebieten immer dieselbe Wirkung ausgeübt; allein die Erfahrung lehrt, dafs die Völker sich durch längere Zeit sehr gut ohne Religion und Staat behelfen können. Dagegen ist eine ununterbrochene Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung, Kleidung, Brennmaterialien und ähnlichem ökonomischen Bedarf unerläfslich; eine länger dauernde Stockung in der Produktion durch eine soziale Revolution müfste daher weite Volkskreise geradezu vor die Existenzfrage stellen.

Indem ich also die Durchsetzung des volkstümlichen Arbeitsstaates auf dem Wege der Revolution zurückweise, soll damit keineswegs gesagt werden, dafs die Volksmassen die Einführung der neuen sozialen Ordnung etwa blofs von der Einsicht und dem Wohlwollen der Herrschenden und Besitzenden erwarten sollen. Vielmehr birgt unser heutiger Militärstaat, diese folgerichtigste Ausgestaltung des individualistischen Machtstaates, dadurch in seinem Inneren ein Element der Auflösung, dafs militärische Mifserfolge die Geltung der Herrschenden erheblich vermindern und in den Volkmassen radikale Strömungen hervorrufen müssen. Bisher verfolgten diese vorherrschend politische Ideale, aber es liegt in der Natur der Sache, dafs mit der fortschreitenden Organisation der sozialen Parteien kriegerische Niederlagen immer mehr sozialistische Bewegungen bewirken werden. Denkt man sich die Einführung der neuen sozialen Ordnung (ähnlich wie jene des Christentums) nicht als einen Prozefs von Jahren oder Jahrzehnten, sondern von Jahrhunderten, so wird der Reihe nach an alle Kulturstaaten die Notwendigkeit herantreten, ihre sozialen Ordnungen gründlich, aber in den äufseren Formen des Rechtes umzugestalten.

Lehnt man den Gedanken einer gewalttätigen, alle Verhältnisse in kurzer Zeit umgestaltenden sozialen Revolution ab, so ist damit zugleich die Möglichkeit eröffnet, dafs die Einführung der neuen sozialen Ordnung in engem Anschlufs an die überlieferten Begriffe von Recht und Staat erfolgen kann [1]).

[1]) So wurde z. B. die Feldgemeinschaft (der Mir), also eine Form des Gemeindesozialismus (S. 136 Note 1) in Nordrufsland durch einen einfachen Erlafs des Petersburger Finanzministeriums vom Jahre 1829 ohne alle weltgeschichtlichen Katastrophen eingeführt. Es handelte sich dabei nicht etwa um Leibeigene, sondern um freie Bauern, da die Leibeigenschaft niemals nach Nordrufsland vorgedrungen ist. Vgl. Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rufsland (1898) S. 1, 22.

Tatsächlich enthält schon unser heutiger Rechtszustand in den privatrechtlichen Gesellschaften, in den Gemeinden mit ihrem weitgehenden Munizipalsozialismus und in den übrigen staatlichen Wirtschaftsbetrieben die Muster für die Gebilde der künftigen sozialen Ordnung. Und die Regierungen des 18. und 19. Jahrhunderts haben geradezu gewetteifert, die Völker durch Aufhebung der Adelsprivilegien, der Leibeigenschaft, durch die Grundentlastung und die Konfiskation von Kirchengütern, durch zahlreiche Staatsbankrotte und ähnliche revolutionäre Maßregeln an ein gewalttätiges Eingreifen der Gesetzgebung in die überlieferte Rechtsordnung zu gewöhnen. Eine verständige sozialistische Regierung braucht sich daher bei der Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates weder in Beziehung auf die Rechtsformen noch auch in Betreff der Mittel der Durchführung von den bisherigen Traditionen weit zu entfernen.

II. Eine zweite wichtige Regel, die bei der Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates beobachtet werden muß, besteht darin, daß die Macht der Zentralregierungen durch die Ausdehnung der Staatstätigkeit auf die wirtschaftlichen Aufgaben nicht übermäßig verstärkt werden darf. Die Umwandlung des heutigen individualistischen Machtstaates in den volkstümlichen Arbeitsstaat, ferner die Einführung des Gemeindesozialismus, der die nächste Stufe in der sozialen Entwicklung der Menschheit bilden dürfte (III, 6), werden die Ansammlung der politischen Macht in den Händen weniger Personen eher vermindern als vermehren. Aber auch später wird eine der wichtigsten Aufgaben der sozialistischen Politik darin bestehen, die wirtschaftlichen Aufgaben zwischen den höheren und den niederen Staatsorganen so zweckmäßig zu verteilen, daß die Zentralgewalt niemals zum allmächtigen Hausvater des gesamten Volkes ausarten kann.

Dagegen wäre es gänzlich verfehlt, wenn der volkstümliche Arbeitsstaat die Einführung des Gemeindesozialismus dazu benützen wollte, um die überlieferte politische Zentralisation zu zersprengen und den Gemeinden auch die Militär-, Finanz-, Justiz- und Unterrichtsverwaltung vollständig zu überlassen. Eine solche Rückkehr zum Mittelalter müfste das nationale Gefühl, das im wesentlichen auf dem Bewufstsein der politischen Volkseinheit beruht, ohne zwingende Gründe verletzen. Darin hat die Pariser Kommune vom Jahre 1871 jedenfalls gefehlt, dafs sie für sich nicht nur die wirtschaftlichen Aufgaben, sondern auch die selbständige Besorgung jener Zweige der politischen Verwaltung in Anspruch nahm [1]). Freilich wird die Einführung des Gemeindesozialismus durch diese Einschränkung naturgemäfs für so lange Zeit aufgeschoben, bis die sozialistische Partei stark genug ist, um die politische Macht in dem ganzen Staat oder nahezu in dem ganzen Staat in die Hand zu nehmen.

III. Die dritte Hauptregel bei Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates geht dahin, dafs die einzelnen Mafsregeln in einer so zweckmäfsigen Reihenfolge getroffen werden müssen, dafs sie für die besitzlosen Klassen unmittelbar wirtschaftliche Vorteile herbeiführen. Jedes politische System, das auf die religiösen Triebfedern verzichtet, hat wohl den Vorteil, dafs es durch die fortschreitende Wissenschaft nicht unaufhörlich erschüttert und widerlegt wird; aber es kann andererseits seinen Anhängern nicht jene überschwenglichen Vorteile in einem künftigen Leben in Aussicht stellen, mit welchen die Religion und die auf dieser beruhende Politik so freigebig sein kann.

Aber auch die irdischen Vorteile, auf die der volkstümliche Arbeitsstaat naturgemäfs beschränkt ist, dürfen nicht in allzu

---

[1]) Vgl. oben S. 250.

weiten Fernen liegen. Wenn so viele politische Revolutionen mifslungen sind, so liegt der Hauptgrund ohne Zweifel darin, dafs die breiten Volksmassen, die immer ihre Hauptträger waren, sehr bald zu der Ueberzeugung gelangten, dafs sie einen unmittelbaren Ersatz für die dargebrachten Opfer nicht zu erwarten haben. Der volkstümliche Arbeitsstaat kann nun den arbeitenden Volksklassen wirtschaftliche Vorteile gewähren, die an Bedeutung alle politischen Umgestaltungen weit übertreffen; er wird aber auch niemals vergessen dürfen, dafs die breiten Volksmassen nach ihrer ganzen Vorbildung weniger geeignet sind, weitaussehende Kombinationen zu würdigen und dafs sie auch durch ihre prekäre wirtschaftliche Lage auf sofortige Abhilfe angewiesen sind.

Viertes Kapitel

Einlösung des Grossbesitzes

In einem früheren Kapitel (IV, 2) habe ich bereits gezeigt, daſs die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates durch freiwillige Bildung von Sozialistengemeinden schwerlich in gröſserem Umfang vorbereitet werden kann, daſs vielmehr schon die einleitenden Schritte im Wege der Gesetzgebung getroffen werden müssen. In der Wahl dieser Vorbereitungsmaſsregeln muſs freilich die gröſste Vorsicht beobachtet werden. Einesteils dürfen sie die in wirtschaftlichen Dingen nur mäſsige Kraft unserer heutigen Staatsordnung nicht übersteigen und müssen sich so viel als möglich an die geschichtlichen Traditionen anschlieſsen. Dann aber müssen zweitens die bestehenden Machtverhältnisse dadurch so umgebildet werden, daſs die Staatsordnung mit innerer Notwendigkeit dem volkstümlichen Arbeitsstaat zugetrieben und jede Rückkehr zu den überwundenen Zuständen unmöglich gemacht wird. Dasjenige Mittel, welches diesen Anforderungen wohl am meisten entspricht, ist die Einlösung des Groſsbesitzes durch die Staatsgewalt.

Schon Macchiavelli hat mit der ihm eigenen feinen Beobachtungsgabe bemerkt, daſs ein wahrhaft freies Staatswesen in den

Ländern unmöglich ist, wo sich viele Bürger befinden, die nicht von ihrer Arbeit, sondern von ihrem arbeitslosen Einkommen leben[1]). In der Tat sehen wir in solchen Staaten einen fortwährenden Kampf zwischen den durch das Privateigentum geschaffenen Machtverhältnissen und der verfassungsmäfsigen Rechtsordnung, in welchem sich die künstlich aufgepfropften demokratischen Staatsformen nur mühsam gegen die naturgemäfse Herrschaft der Reichen behaupten können. Vollends der volkstümliche Arbeitsstaat mufs schon in seinen ersten Anfängen der übermäfsigen Anhäufung des arbeitslosen Einkommens entgegentreten. Denn niemals wird die wirtschaftliche Arbeit jenes Ansehen und jene allgemeine Geltung erlangen, auf denen der ganze volkstümliche Arbeitsstaat beruht, wenn diejenigen, die wenig oder nichts arbeiten, kraft ihres Besitzes zahlreichen Arbeitern gebieten können. An diesem entscheidenden Punkt mufs also naturgemäfs die soziale Umgestaltung zunächst einsetzen.

Man kann die Ablösung des Grofsbesitzes schwerlich als eine Aufgabe betrachten, welche die Kräfte des heutigen Staates übersteigt. Vielmehr haben in allen Zeiten und Ländern gewaltige Konfiskationen des Grofsbesitzes zu Gunsten der herrschenden Familien und Parteien stattgefunden, ohne dafs die äufsere Ordnung erheblich gestört worden wäre (II, 3; IV, 1). In unserem heutigen Rechtszustand erscheint freilich der Grofsbesitz mächtiger und geschützter als der Kleinbesitz, weil die Staatsgewalt weit mehr hinter jenem als hinter diesem steht; allein vom weltgeschichtlichen Standpunkt ist er doch nur ein sehr unvollkommenes Recht. Denn der Grofsbesitzer mufs sein Recht naturgemäfs durch fremde Personen mit sehr

[1]) Macchiavelli († 1527), Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio (1531) libr. I cap. 55.

abweichenden persönlichen Interessen ausüben und er kann es deshalb gegenüber einer feindlichen Staatsgewalt nur in seltenen Fällen wirksam behaupten, während sich bei dem Kleinbesitzer Recht und Macht auch im Sturme weltgeschichtlicher Katastrophen zu decken pflegen. Daher die überraschende Leichtigkeit, mit der die Konfiskation des Grofsbesitzes so oft in ungeheurem Umfange durchgeführt wurde, während die direkte Enteignung des Kleinbesitzes in gleichem Mafse höchstens gegen besiegte Feinde versucht worden ist[1]). Noch weniger können natürlich unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen, wenn es sich nicht um die Konfiskation, sondern nur um die Ablösung des Grofsbesitzes handelt.

Diese Ablösung des Grofsbesitzes darf man sich freilich nicht mit den Mitteln der heutigen Zwangsenteignung (Expropriation) durchgeführt denken. Der wesentlichste Mangel unserer Eigentumsordnung besteht jedenfalls darin, dafs die dem einzelnen von der Rechtsordnung zugewiesenen Sachen weder mit seinen persönlichen Bedürfnissen, noch mit der von ihm geleisteten wirtschaftlichen Arbeit in irgend einem Verhältnis zu stehen brauchen (II, 2. 3). Da also das Privateigentum ein von seinen wirtschaftlichen Grundlagen völlig abgelöstes Machtverhältnis ist, so konnte die Gesetzgebung aller Länder es für ein heiliges, unverletzliches Recht erklären und diese Unverletzlichkeit wird auch durch die Expropriation nicht aufgehoben, weil infolge der dem Expropriierten zu gewährenden vollen Entschädigung wenigstens die Verteilung der wirtschaftlichen Werte unter den einzelnen Staatsbürgern keine Veränderung erleidet. In diese Wertverteilung darf der Gesetzgeber nach einer weitverbreiteten Ansicht selbst dann nicht unmittelbar eingreifen,

[1]) Vgl. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (1886) in der 2. Aufl. (1891) S. 125, 126.

wenn sie, etwa durch einen allzuscharfen Gegensatz zwischen Reichtum und Armut, geradezu die gesamten Grundlagen des Staates erschüttert.

Einen ganz anderen Charakter mufs die Ablösung des Grofsbesitzes dann tragen, wenn sie als einleitende Mafsregel zur Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates erfolgt. Hier kann von einer vollen Vergütung des Wertes oder auch nur des bisherigen arbeitslosen Einkommens nicht die Rede sein, da sonst die sozialen Kraftverhältnisse unverändert fortbestehen würden. Vielmehr müfste der Zusammenhang zwischen dem Eigentum und den menschlichen Bedürfnissen dadurch hergestellt werden, dafs den Grofsbesitzern und ihren bereits vorhandenen Nachkommen für das abgetretene Eigentum auf Lebenszeit eine mäfsige Rente zugebilligt wird, die zur Befriedigung ihrer berechtigten Bedürfnisse genügt. Dadurch wäre ohne unnütze Härte ein sozialer Zustand geschaffen, der die Fortentwicklung zum volkstümlichen Arbeitsstaat als geschichtliche Notwendigkeit in sich birgt.

Die Ablösung müfste sich natürlich auf den gesamten Grofsbesitz ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Beschaffenheit, insbesondere auch auf den Grund-, Industrie-, Handels-, Haus- und Papierbesitz beziehen. Die wichtigste Frage würde freilich dahin gehen, wie weit die Grenzen des Grofsbesitzes und damit jene der Ablösung zu stecken sind. Hier würden ohne Zweifel in erster Reihe die politischen Machtverhältnisse in den verschiedenen Ländern entscheiden. Als Mafsstab hätte vorzüglich der Betrag des arbeitslosen Einkommens, die Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiter, die Bodenfläche, die von dem Besitz zu entrichtende Steuersumme zu dienen. Da die meisten Wertpapiere gegenwärtig auf den Inhaber lauten, so müfste der Ablösung ein Liquidationsverfahren

vorausgehen, durch welches der Besitz der einzelnen Personen festgestellt wird. Wenn der Grofsbesitzer, wie gegenwärtig so häufig geschieht, sein arbeitsloses Einkommen aus mehreren Quellen bezieht, so wäre der Gesamtbetrag als mafsgebend anzusehen.

Auf diese Weise würde der Regierung eine über das ganze Staatsgebiet verbreitete Masse von Produktionsmitteln, von benützbaren und verbrauchbaren Sachen zur freien Verfügung gestellt werden, ohne dafs sie irgend einen Eingriff in die geltende Rechtsordnung vorzunehmen braucht, der im Laufe der Geschichte nicht schon oft und in schärferer Form stattgefunden hat. Diese gewaltige Gütermasse würde dann die Staatsgewalt in den Stand setzen, überall sozialistische Gemeinden, zunächst in autoritärer Form (III, 6) zu begründen und so die Privatrechtsordnung mit sozialistischen Elementen zu durchsetzen, ähnlich wie im Mittelalter das Allodialsystem immer mehr durch die feudale Ordnung verdrängt worden ist. Neben dem unter die sozialistische Rechtsordnung gebrachten Grofsbesitz würde der Mittel- und Kleinbesitz in den Formen des Privatrechts fortbestehen. Erst wenn die sozialistischen Rechtsformen durch eine lange Uebung bewährt und im einzelnen ausgebildet sind, erscheint es als wünschenswert, auch zur Sozialisierung des Mittel- und Kleinbesitzes zu schreiten (IV, 5).

Der volkstümliche Arbeitsstaat darf sich aber nicht damit begnügen, sein Gebiet mit einem Netze von sozialistischen Gemeindeorganisationen zu bedecken, sondern er mufs auch die politischen Konsequenzen dieser grofsen Umgestaltung ziehen. Im Mittelalter und in der neueren Zeit, bis tief in das 18. und 19. Jahrhundert hat der Grofsgrundbesitzer, damals fast die einzige Form des Grofsbesitzes, kraft seiner ökonomischen Stellung auch die Justiz und die Verwaltung in der untersten

Instanz ausgeübt. Seit der französischen Revolution wurde in den meisten Ländern die Rechtspflege auf staatlich organisierte Gerichte übertragen und auch die Gemeindeverwaltung, wenn man von den politisch am meisten zurückgebliebenen Staaten absieht, fast überall gewählten Gemeindeorganen anvertraut. Doch wurde zumeist durch die Gemeindewahlgesetze und andere Maſsregeln dafür gesorgt, daſs die Verwaltung der Gemeindeangelegenheit sowie auch der Staatsgeschäfte in der untersten Instanz in den Händen des Groſsbesitzes verblieb.

Da der Groſsbesitz auf die sozialistischen Gemeinden übergehen würde, so müſste diesen im Anschluſs an unsere heutigen Zustände auch die politische Gewalt in der untersten Stufe übertragen werden. Sie wären also nicht bloſs als Wirtschaftsbehörden zu organisieren, sondern es müſsten aus ihnen auch vorwiegend die Ordnungsbehörden erster Instanz (III, 5) hervorgehen. Es ist gleichgültig, ob man diese politische Gewalt den Organen der sozialistischen Gemeinde unmittelbar einräumt oder ob man dasselbe Ziel durch Ernennung oder ein entsprechendes Wahlsystem zu erreichen sucht. Der auch fortan nach Privatrecht lebende Mittel- und Kleinbesitz könnte sich schwerlich über Ungerechtigkeit beklagen, wenn ihm in der Gemeindeverwaltung, soweit diese nicht ohnedies bloſs die wirtschaftlichen Interessen der sozialistischen Gemeindegenossenschaft betrifft, nur jenes bescheidene Maſs von Mitwirkung gewährt wird, auf welches die besitzlosen Volksklassen durch die modernen Gemeindeordnungen eingeschränkt sind.

Fünftes Kapitel

Der Uebergang zum volkstümlichen Arbeitsstaat

Durch das Nebeneinanderbestehen der sozialistischen und der privatrechtlichen Ordnung in Staat und Gemeinde mufs notwendig ein scharfer Gegensatz, vielleicht der schärfste der Weltgeschichte entstehen. Unser überlieferter individualistischer Machtstaat hätte zur Lösung dieses Gegensatzes schwerlich ein anderes Mittel als das Schwert. Denn vom Standpunkt des individualistischen Machtstaates ist es gewifs sehr richtig, wenn Macchiavelli, der grofse Kenner und Theoretiker dieser Staatsform, die Ansicht ausspricht, dafs jede neubegründete Staatsgewalt, gleichviel ob Monarchie oder Republik, sich nur durch den Schrecken behaupten kann [1]). Da jedoch der volkstümliche Arbeitsstaat in den materiellen Interessen der Volksmassen eine ungleich festere Grundlage haben wird als jede blofs politische Regierungsform, da ferner gewalttätige Mafsregeln bei Begründung eines Staatswesens diesem notwendig den Charakter eines Gewaltstaates dauernd aufprägen, so mufs die Staatsgewalt während

[1]) Macchiavelli, Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio (1531) libr. III cap. 3.

jenes Uebergangszustandes auf die unmittelbare Gewaltanwendung nach Möglichkeit verzichten und sich mit mehr indirekten Maſsregeln begnügen, auf die Gefahr hin, daſs dadurch der vollständige Triumph der sozialistischen Ideen in weite Ferne gerückt wird.

Eine ausführliche Darstellung dieser Maſsregeln hätte schwerlich einen gröſseren Wert als ein ins einzelne ausgearbeiteter Kriegsplan, weil in der Politik wie im Kriege das Handeln der leitenden Persönlichkeiten ebensosehr durch das Verhalten des Gegners wie durch die eigenen Entschlüsse bestimmt wird. Folgende Bemerkungen können vielleicht eine mehr als bloſs hypothetische Bedeutung beanspruchen.

1. Durch die Ablösung des Groſsbesitzes würde der Staatsgewalt eine groſse Masse von Gütern zufallen, die durch Ertrag und Schuldbelastung einen sehr verschiedenen Wert besitzen. Um nun nicht schon von vornherein eine allzugroſse Ungleichheit in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter aufkommen zu lassen, müſste den begünstigten Gemeinden die Zahlung einer jenen Unterschied annähernd ausgleichenden Rente in Geld, Sachen oder Arbeit auferlegt werden. Die gewiſs sehr beträchtlichen Beträge, die auf diese Weise dem volkstümlichen Arbeitsstaat zukämen, wären natürlich in erster Reihe zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu verwenden; der Rest könnte zur allmählichen Ablösung der dem Privatrecht noch unterstehenden Vermögensobjekte benützt werden.

2. Die sozialistische Rechtsordnung müſste in allen Richtungen dem Privatrecht vorangehen und als die maſsgebende Gesellschaftsverfassung betrachtet werden. Wer daher einmal in eine sozialistische Gemeinde eingetreten ist, dürfte zur privatrechtlichen Ordnung nicht mehr zurückkehren. Zwischen den Anhängern des Sozialismus und des Privatrechts könnten Schuld-

verhältnisse nur so weit bestehen, als dadurch das Handeln der ersteren nicht gebunden erscheint (II, 9). Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, die einem Sozialisten zufallen, könnten für diesen nur in den Grenzen seiner Eigentumsfähigkeit (II, 3. 4), also rücksichtlich der verbrauchbaren Sachen wirksam werden; die Produktionsmittel und die benützbaren Sachen wären jenen Sozialistengemeinden zuzuweisen, welchen sie nach Lage und wirtschaftlicher Bestimmung gebühren.

3. Auch das Privatrecht mufs durch seine fortwährende Berührung mit dem Sozialismus auf allen Gebieten des menschlichen Lebens eine erhebliche Umbildung erleiden. Schon jetzt hat der Eigentümer, der in der Ausübung seines Rechtes von allen Seiten durch die Wohlfahrtspolizei und durch die Steuergesetzgebung eingeschränkt ist, nur mehr einen Schatten seiner ehemaligen Macht (II, 2). Diese Aushöhlung und Entleerung des Eigentumsinhaltes wird durch den Einfluſs des Sozialismus ohne Zweifel beschleunigt und verstärkt werden. Dagegen wird der Arbeiterschutz in einer Staatsordnung mit überwiegend sozialistischem Gepräge notwendig weit über seine bisherigen Grenzen gesteigert werden müssen; dies mufs aber die wirtschaftliche Stellung des Mittelbesitzes, die durch die Flucht der Arbeiter zum Sozialismus ohnedies schon arg gefährdet wäre, noch mehr beeinträchtigen. Endlich das Erbrecht, namentlich das gesetzliche Erbrecht der Seitenverwandten, wird gewifs zu Gunsten der sozialistischen Gemeinde erhebliche Einschränkungen erleiden.

4. Die ausgedehnte sozialistische Organisation, die der volkstümliche Arbeitsstaat infolge der Ablösung des Groſsbesitzes begründen müſste, würde es ihm sehr leicht machen, das Gebiet der sozialistischen Lebensordnung auch unter den noch nach Privatrecht lebenden Staatsbürgern allmählich zu erweitern. In erster Reihe käme hier ohne Zweifel die Verstaatlichung der

Güterverteilung, namentlich der verbrauchbaren Sachen, in Betracht, einesteils weil diese von unserem Staat, der seine militärisch-bureaukratischen Formen noch lange nicht vollständig abstreifen wird, wegen ihres vorherrschend mechanischen Charakters viel leichter gehandhabt werden kann, als die Produktion; dann aber auch aus dem Grunde, weil die Güterverteilung durch die Post, die Eisenbahnen, die Monopole schon jetzt zu einem beträchtlichen Teil in den Händen staatlicher Organe sich befindet. Tatsächlich ist auch schon für unsere heutige Gesellschaftsverfassung zu wiederholten Malen die Monopolisierung des Getreidehandels vorgeschlagen worden. Dagegen wäre die Verstaatlichung der Produktion, soweit diese von dem nach Privatrecht lebenden Mittel- und Kleinbesitz betrieben wird, zweckmäfsiger so lange aufzuschieben, bis die rechtlichen Formen des volkstümlichen Arbeitsstaates sich im Bewufstsein der Völker eingelebt haben.

Vielleicht noch wichtiger als diese gesetzlichen Einrichtungen wäre die Gunst, welche der volkstümliche Arbeitsstaat naturgemäfs den sozialistischen Elementen zuwenden würde. Seit der französischen Revolution gehören zahlreiche volkstümliche Grundsätze geradezu zu dem eisernen Bestand der europäischen Staatskunst, aber freilich mit dem Vorbehalte, dafs sie in der Praxis teils durch die Anwendung, teils durch indirekte gesetzliche Mafsregeln abgeschwächt oder gar in ihr Gegenteil verkehrt werden. So ist die Gleichheit aller Staatsbürger in Beziehung auf die Aemterfähigkeit und Steuerveranlagung allgemein anerkannt; in Wirklichkeit werden aber ganz enge Lebenskreise, z. B. der Adel in beiden Richtungen entschieden begünstigt. Eine Fortsetzung dieser Politik, wenngleich in veränderter Richtung, würde zur Verbreitung des Sozialismus vielleicht am meisten beitragen.

Ueberhaupt kann man ohne übertriebenen Optimismus annehmen, daſs die Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Privatrecht, wenn einmal durch Ablösung des Groſsbesitzes der erste Schritt geschehen ist, sich viel rascher vollziehen wird als die zwischen Heidentum und Christentum. Die Heiden und Christen des römischen Reichs bekämpften sich in den ersten fünf Jahrhunderten unserer Zeitrechnung fast ausschlieſslich wegen übersinnlicher Fragen, über die man wohl streiten, aber niemals sich verständigen kann. Die Hauptfrage: ob Jupiter oder Christus, konnte mit den Mitteln menschlicher Erfahrung und vom Standpunkt menschlicher Interessen überhaupt nicht gelöst werden.

Dagegen gehört der Gegensatz zwischen Sozialismus und Privatrecht durchgreifend dem Gebiete der irdischen Interessen an, für welche die Massen seit jeher ein feines Verständnis bewährt haben. Gelingt es daher dem Sozialismus, in den entscheidenden Ländern zur richtigen Zeit Staatsmänner von Einsicht und Mäſsigung hervorzubringen, so ist nicht ausgeschlossen, daſs auch die wichtigste Frage der Menschheit auf dem Wege einer ebenso allmählichen organischen Entwicklung gelöst wird wie die Verdrängung der Sklaverei durch die Hörigkeit oder die der Lehensordnung durch das freie Eigentum.

Sechstes Kapitel

Schlusswort

Wohl auf keinem Gebiet der geschichtlichen Erkenntnis tritt jener Denk- oder Gesinnungsfehler, den ich die einseitige Wahrheit genannt habe (III, 9), so klar zu Tage, als bei der Beurteilung der sozialistischen Weltanschauung. Die religiösen und dynastischen Umwälzungen werden nicht nur von Geschichtschreibern und Staatsmännern, sondern selbst von den Volksmassen nicht vom wirtschaftlichen, sondern vom politischen, ja vom konfessionellen und patriotischen Standpunkt gewürdigt. So ist nichts sicherer, als dafs die Reformation durch ihre Folgeerscheinung: den Dreifsigjährigen Krieg die wirtschaftliche Blüte Deutschlands auf Jahrhunderte vernichtet hat; aber wer wird deswegen jene weltgeschichtliche Bewegung verurteilen? Die Kriege, die Friedrich II. in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung und die französische Republik während der grofsen Revolution führte, haben das wirtschaftliche Wohl Preufsens und Frankreichs aufs schwerste geschädigt; dennoch sind sie in diesen Ländern für weite Volkskreise ein Gegenstand stolzer Erinnerung. In diesen und zahlreichen ähnlichen Fällen handelte es sich eben um die Erreichung religiöser und

politischer Ziele und es wird nur erwogen, ob die Macht zu ihrer Erreichung genügend, die Wahl der Mittel eine zweckmäfsige war.

Nur wenn es sich um die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Volksmassen handelt — und dies ist das sicherste Zeichen einer durch die Tat noch wenig bewährten und befestigten Machtstellung — tritt die Machtfrage vor der Nützlichkeitsfrage gar sehr in den Hintergrund. Denn es fragen hier nicht nur die Vertreter der heutigen sozialen Zustände nach der Rückwirkung des Sozialismus auf die jetzt begünstigten Gesellschaftsklassen, sondern selbst zahlreiche sozialistische Theoretiker wollen beweisen, dafs alle Stände — Besitzende wie Besitzlose — bei der sozialen Umgestaltung ihre Rechnung finden werden. Eine solche Betrachtungsweise würde, wenn es sich um die grofsen Aktionen der Dynastien und anderer anerkannten Mächte handelt, schwerlich dem Vorwurf der Lächerlichkeit entgehen. Denn bei den entscheidenden Unternehmungen der seit Jahrhunderten bestehenden staatlichen und kirchlichen Gewalten ist es nicht nur eine Voraussetzung, sondern meistens geradezu das eigentliche Ziel, dafs der Gegner in seinen politischen und wirtschaftlichen Interessen so nachhaltig als möglich geschwächt wird.

Betrachten wir aber die soziale Bewegung als einen Kampf der oberen und der unteren Volksklassen um den Besitz der Macht in Staat und Gesellschaft, so können wir nicht behaupten, dafs der Menschheit durch die sozialistische Umgestaltung eine Aufgabe ohnegleichen gestellt wird. Aehnliche Machtkämpfe, wenngleich für weit geringere Ziele, sind vielmehr schon oft ausgefochten worden. In der Tat sind von mir zur Durchführung der sozialistischen Weltanschauung nur solche Mittel vorgeschlagen worden, die in den bereits abgeschlossenen

Machtkämpfen der Vergangenheit häufige Anwendung gefunden haben.

Auch die Regierungen, gleichviel welche Staatsform in ihren Ländern bestehen mag, müssen sich daran gewöhnen, in der sozialen Bewegung eine fortschreitende Machteroberung durch die besitzlosen Volksklassen zu erblicken. Freilich ist es wohl die schwierigste staatsmännische Aufgabe, den Augenblick zu erkennen, wo die vermehrte soziale Macht einer Bevölkerungsschicht auch eine Steigerung ihres staatlichen Einflusses erheischt. Mit gutem Grunde hat das Proletariat aller Länder eine solche ungestörte Machtentwicklung seit jeher höher geschätzt als die bloſse Versorgung mit wirtschaftlichen Gütern. Deshalb ist die Stellung des Arbeiterstandes zu der geltenden Staatsordnung in England und Frankreich viel günstiger als in Deutschland, wo der Staat zwar in der Arbeiterversicherung ein groſses System wirtschaftlicher Fürsorge zu Gunsten der arbeitenden Volksklassen entwickelt, zugleich aber durch Ausnahmsgesetze und Polizeidruck jenen natürlichen Prozeſs der Machteroberung fortwährend gehemmt hat. Denn die den Arbeitern vom Staate gewährte wirtschaftliche Fürsorge kann jederzeit durch Lebensmittelzölle, Steuerbefreiungen, Ausfuhrprämien und ähnliche den oberen Klassen gewährte Begünstigungen wieder verringert oder gar aufgehoben werden; eine gesicherte und staatlich anerkannte Machtstellung ist dagegen für die unteren Volksklassen ein Vorteil, aus dem für sie fortwährend neue politische und ökonomische Fortschritte hervorgehen.

Aber auch die arbeitenden Volksklassen müssen lernen, daſs jede Steigerung ihrer staatlichen Berechtigung durch eine Vermehrung ihrer sozialen Macht verdient werden will. In dieser Richtung können ihnen als Muster die Christen der ersten

Jahrhunderte unserer Zeitrechnung dienen, die keine Revolutionen machten, aber durch Ausbildung und Ausbreitung ihrer Lehre und durch entschlossenes Festhalten an ihrem Glauben selbst unter den gröfsten Gefahren sich allmählich eine solche Machtstellung erwarben, dafs selbst der römische Prinzipat sich ihnen beugen mufste. Freilich genügt zu diesem Zwecke nicht, einige von den älteren englischen und französischen Sozialisten aufgefundene ökonomische Lehrsätze in neuer Form zu wiederholen; vielmehr mufs das ganze Gebiet des geistigen Lebens: die Philosophie, das Recht, die Moral, die Kunst und die Literatur mit sozialistischem Geiste erfüllt werden.

Das Bewufstsein dieser grofsen, noch zu lösenden Aufgabe wird das Proletariat viel sicherer von unzeitiger Gewalttätigkeit zurückhalten als der härteste Militär- und Polizeidruck. Denn nur die Vertreter des aristokratischen Militärstaates und des grofsen Unternehmertums können die heutige Sozialdemokratie in Deutschland und den anderen Kulturländern als eine ihrer Natur nach extreme Revolutionspartei ansehen. Der geschichtlichen Betrachtungsweise wird sie dagegen blofs als eine stark nach links neigende Mittelpartei erscheinen, hinter der sich erst der Anarchismus als das eigentliche Gebiet der unversöhnlichen Revolution ausbreitet. Im Falle einer siegreichen sozialen Revolution mufs deshalb die Sozialdemokratie zu dem Anarchismus sehr bald in ein ähnliches Verhältnis kommen wie die Girondisten zu den Terroristen der grofsen französischen Revolution. Die Führer der Girondisten mufsten aber nicht nur ihr Leben lassen, sondern, was noch weit mehr ist, ihre föderalistischen Grundsätze sind aus dem öffentlichen Leben Frankreichs für unabsehbare Zeiten verdrängt worden.

Register

A

Abhängigkeitsverhältnis (Mifsbrauch) 183. 192.
Absolutismus 226. 227.
Adel 203. 204. 231.
Agrarverfassung (kretische und spartanische) 133.
Alimentationspflicht des Ehegatten 171. 172, s. Gattin.
— der Eltern 129, s. Kinder.
Amana 299.
Anarchismus 7—19.
—, Abschaffung der Religion 264.
—, Einführung des 14.
—, Erhaltung der Kinder 177.
—, freie Liebe 161.
— und Güterverteilung 13. 18. 124.
—, individualistischer 10—11.
—, kommunistischer 10. 12.
— und die gesetzgebende Gewalt 226.
— und die vollziehende Gewalt 226. 243.
— und Sozialismus 325.
—, Wirksamkeit des 15.
Antike Sprachen und Literaturen 276. 277.
Arbeit, Recht auf, s. Recht.
Arbeiten, widerwärtige und gesundheitsschädliche 86. 128.
Arbeiterassoziationen 155. 247. 256. 258. 259, s. Arbeitergruppe.
Arbeiterassoziationen, Organisationen der 259. 260.
Arbeitergruppe, anarchistische 17.
—, sozialistische 255—260, s. Arbeiterassoziationen.
Arbeiterschutz 147. 214.
Arbeiterversicherung 214. 324.
Arbeitsertrag, Recht auf den vollen, s. Recht.
Arbeitsgeld 130—132. 134. 148, s. Metallgeld.
Arbeitsmittel 107.
Arbeitspflicht 125. 128. 129. 172. 192. 253.
Arbeitsstaat, volkstümlicher 21. 25. 28. 53. 218. 248. 297—302.
— und der Egoismus 67.
—, Wesen 57.
—, Zweck 61.
Arbeitstauschbank (Owens) 130. 131. 134. 148.
Arbeitsverfassung 257. 258.
Arbeitszeit, Vermehrung der 128 bis 130.
Arier 122.
Armee s. Proletarierheer.
Assoziation s. Arbeiterassoziationen u. Arbeitergruppe.
Athen 91. 233.
Austausch zwischen den soz. Gemeinden 250. 251.
Auswanderung 178. 179.

B

Babeuf 155. 265. 304.
Balkanstaaten 104.
Basel 218.
Bastiat 8.
Bauernkrieg 224. 285.
Bauernschutz 148.
Baukunst, sozialistische 126.
Baulichkeiten 126.
Bebel 84. 130. 161.
Bedürfnisse als Verteilungsmafsstab 13. 125—127.
Bedürfnisse, feinere 13. 127—129.
Bedürfnisbefriedigung 127. 128.
Befriedigungsmittel 127—129. 268.
—, Vermehrung der 129. 130.
—, Verminderung der 128. 129. 145.
Begünstigung des Sozialismus 320.
Behörden, sozialistische 240—243.
Beischlaf, unehelicher, besonders rechtswidriger 183.
—, —, kriminelle Bestrafung 183. 184. 192.
—, Folgen 184.
—, Konventsgesetzgebung 185.
— und die Terroristen 185.
Belgien 218.
Benützungsrecht 115. 120.
Besitz 113.
— an verbrauchbaren Sachen 114.
—, materieller und geistiger 204, s. Lebenszwecke.
Besitzlose Volksklassen s. Lebenszwecke.
Besteuerung, ausgleichende 318.
Bevorzugung 204, s. Zwecke.
Bewegung, soziale 285—296.
Bezirk 248. 255.
Bildung 89. 90.
—, allgemeine 275—278. 295.
—, fachliche 84. 274. 275.
Bildungsmittel 270. 278.
Bildung und Wissenschaft 272—282.
Blanc, Louis 153. 168. 258. 260. 298.
Bonaparte 212. 289. 292. 293.
Böhmen 104. 291.
Brüderlichkeit 67.
Buddhismus 122. 289. 295.
Buonarroti 22.
Bürgerliches Recht s. Privatrecht.

C

Cabet 265.
Calvin 289.
Campanella 89.
Chaumette 185.
Chevalier, Michel 164.
Christentum 4. 122. 124. 225. 268. 289. 295. 298. 301. 302, s. Einführung des Christentums, Kirche, Machtzwecke im Christentum.
Code Napoléon 292. 293.
Comte, August 90.
Considerant 232.
Contrat social 10.
Cynegius 302.

D

Darlehen 141.
Denken 282.
Deutschland 213. 223. 224.
Deutsch-Oesterreich 213.
Diebstahl 190. 191.
Differenzierung der Staatsbürger 91. 92.
Differenzierungsmomente 89—91, s. Ungleichheit.
Drohung 183. 192.
Dunoyer 60.
Duveyrier 164.

E

Egoismus und der individualistische Machtstaat 66. 272.
— und der volkstümliche Arbeitsstaat 67. 70.
Ehe 99. 158—173, s. Gesamtehe, Staatsehe, Vielehe.
Ehegüterrecht 172. 173.

Eigentum 99—101, s. Gemeineigentum, Sachen, Sachenrecht.
—, Abschwächung 99—101.
— an den verbrauchbaren Sachen 111. 144.
—, gewalttätiger Ursprung 102—105.
—, im römischen Recht 99.
—, Umbildung im Sozialismus 101.
Eigentumserwerb an benutzbaren Sachen und Produktionsmitteln 119.
— an verbrauchbaren Sachen 111. 144.
Eigentumsvergehen 190—192.
Einführung des Christentums 264. 273. 285. 301. 302. 303. 321, s. Christentum, Kirche.
Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaats 243—245. 297—302. 317 bis 321.
— — — —, allgemeine Grundsätze 303—310.
— — — —, auf gewalttätige Weise 317. 318.
Einheitskämpfe, deutsche 223. 224.
Einkommen, arbeitsloses 119. 134. 311. 312.
Einlösung des Grofsbesitzes 311—316, s. Grofsbesitz.
— des Mittel- und Kleinbesitzes 318.
Eltern, Beruf der 89. 91.
Empfinden 286.
Enfantin 163. 164.
Engels 51. 52. 130. 290. 292. 304.
England 95. 213. 222. 223. 281.
Enteignung 14. 313, s. Einlösung.
Entscheidung, gesetzesfreie 227. 228.
Entstehung von Recht und Staat 36 bis 43.
Equitable Labour Exchange s. Arbeitstauschbank.
Erbrecht 154—158. 184. 319.
— der Seitenverwandten 156.
Erfahrungsmäfsige Weltanschauung s. Weltanschauung.
Erfurter Programm 269.
Erhaltung s. Gattin, Kinder.
Ernennung 90. 244.
Eroberungsstaaten 95. 209.
Ersitzung 120.
Erziehung 270. 277. 278.
—, religiöse 270. 276.
Europa, das junge 54.
Existenz, Recht auf, s. Recht.
Expropriation s. Enteignung.

F

Fachbildung 274. 275, s. Bildung.
Fall, äufserster 214.
Familie 9. 98, s. Ehe, Kinder.
Familienerziehung 277. 278.
Familienhaushalt s. Haushalt, getrennter.
Familienrecht 31. 159.
Feldgemeinschaft, russische, s. Mir.
Feuerbach, Anselm 280.
Filmer 227.
Föderalismus, wirtschaftlicher 253.
Fourier 8. 17. 22. 50. 68. 86. 87. 88. 152. 153. 165. 166. 248. 265. 266. 298. 304.
Frankreich 213. 292. 293.
Frau, Arbeitspflicht der 125. 128. 172.
— im Saint-Simonismus 163.
—, Recht auf Existenz der 125. 126. 172. 128.
—, Wahlrecht und Wählbarkeit der 231.
Freie Liebe s. Liebe.
Freiheit 77.
—, ökonomische 79.
—, politische 78.
Freizügigkeit 253.
Friedrich II. 322.
Fürsten, deutsche 76. 103. 216. 224. 225. 305.
Fürstensouveränetät 212. 213.

G

Gattin 171—173. 252, s. Frau.
Gebildete 274.
Gebrauchsrecht des Eigentümers 112.
Geld s. Arbeitsgeld, Metallgeld.
Gemeinde 246—254.

Gemeindebürgerrecht s. Gemeindezugehörigkeit, Heimatsrecht.
Gemeindesozialismus 247—254. 308. 315.
Gemeindezugehörigkeit 251—253, s. Heimatsrecht.
Gemeineigentum 30—32. 98. 99.
— an Grund und Boden 135.
Gemeinsame Lebensführung s. Haushalt, vereinigter.
Genufsmittel s. Befriedigungsmittel.
—, seltene 86.
Gerichte 238. 243. 244.
Germanen 27. 102. 291.
Geschichtliche Staatstheorie s. Staatstheorie.
Geschichtsauffassung, materialistische 52. 53. 272. 273. 286. 287. 289. 295.
Geschlechtstrieb, Verminderung 179.
Gesamtehe 160. 161. 162. 165. 167. 168.
Gesellschaftsvertrag (contrat social) 10.
Gesellschaftsverträge, privatrechtliche 151—153.
Gesetz 210. 211.
Gesetzesfreie Entscheidung 227. 228.
Gesetzgebende Gewalt s. Gewalt.
Gewalt beim unehelichen Beischlaf 183. 192.
—, gesetzgebende 226—235.
—, —, und die Machtverhältnisse 228. 229.
—, vollziehende 226. 236—245.
Girondisten 325.
Gleichheit 82.
— vor dem Gesetz 82.
—, ökonomische 83. 88. 135, s. Ungleichheit.
— im Sozialismus 33. 88.
Gnadenwahl 290.
Godwin 11. 22. 161. 264. 269.
Goethe 158. 281.
Gottesstaat 20. 207. 208.
Gracchen 133.
Grenze zwischen Justiz und Verwaltung 236—240.
Griechen 102. 291.
Grofsbesitz, dessen Einlösung 311 bis 316.
Grofsbesitz, Art der Einlösung 313. 314.
—, dessen Schwäche 312. 313.
—, Umfang 314. 315.
— und die politische Freiheit 311. 312.
Gruppensozialismus 153. 247.
Güte, natürliche, des Menschen 68.
Gütergemeinschaft 127. 162. 299, s. Gemeineigentum, Kommunismus.
Güterverteilung s. Verteilung.

H

Haager Friedenskonferenz 208. 209.
Habsburg 289.
Hall, Charles 22. 136.
Handlungen, unerlaubte 129. 145.
Hartmann 281.
Haushalt, getrennter 126. 127. 176. 270. 278.
—, vereinigter 126. 127. 176. 270. 278.
Häckel 281.
Heer s. Proletarierheer.
Heiligkeit der Rechtsordnung 305.
Heimatsrecht, sozialistisches 252. 253, s. Gemeindezugehörigkeit.
Heroenkultus 63.
Hierarchie im volkstümlichen Arbeitsstaat 83. 88.
Hinterlist beim unehelichen Beischlaf 182. 192.
Historische Staatstheorie s. Staatstheorie.
Hofland 116.
Hohenzollern 221. 289.

I

Imperativ, kategorischer 73.
Indische Dorfgemeinde 116.
Instanzen 242. 243.
Instruments de travail 107, s. Arbeitsmittel.
Interessen s. Zwecke.
Interessengruppen 203—205.

Interessenharmonie, natürliche 7. 68.
Internationale Beziehungen 8. 44. 208. 209. 295.
Irland 223.
Islam 122. 164. 289.
Italiker 102.

J

Jerusalem 300.
Justiz 197. 236—240. 243—245.
Justizstaat 59. 60.

K

Kammer, aristokratische 230—232, s. Wahlkammer.
Kampf der Staaten 44.
Kant 73. 280.
Karl der Grofse 35.
Kasernenstaat 79.
Kaufvertrag 141. 148—150.
Kinder, eheliche 156. 174—180. 252.
—, Erhaltung und Erziehung 174 bis 176.
—, Kosten der Erhaltung u. Erziehung 176. 177.
—, uneheliche 181—186, s. Beischlaf.
—, —, Gesetzgebung 181. 182. 252.
—, —, Erhaltung und Erziehung 184.
—, —, Kosten derselben 184.
Kinderbewahranstalten 175. 176.
Kirche 8. 62. 63. 217. 225. 279.
Kirchengut, Säkularisation 103. 291.
Kleinbesitz s. Mittel- und Kleinbesitz.
Kolonialländer, europäische 294.
Kommune, Pariser 250. 309.
Kommunismus 32. 33.
— und die Verteilungssysteme 122.
Kommunistengemeinden, nordamerikanische 126. 152. 153. 299. 300.
Konfiskation s. Enteignung, Einlösung.
Körperverletzung 188. 191.
Kredit, unentgeltlicher 151.
Kreditverträge 150. 151.
Krieg 212. 284. 322.
Kriegserklärung 233—235.
Kulturinstitutionen im heutigen Staat 61.
Kulturkampfgesetze 229.
Kunst 273. 286.
Kuppelei 193.
Kurhessen 293.

L

Lassalle 51. 59. 153. 168. 298. 304.
Lebensstufen 127.
—, höhere 128.
Lebenszwecke, allgemeine 26. 28. 95 bis 97. 196. 202. 203. 204. 205.
— einzelner Interessengruppen 203. 204, s. Zwecke.
Leibgarderegiment, geistiges 282.
Lehenswesen 292. 315. 321.
Leroux, Pierre 50.
Liebe, freie 160. 165. 167—171.
—, Erhaltung der Kinder 176.
Loeke 130. 227. 230.
Lohnvertrag 141. 146—148.
Loi agraire 133.
Los 91.
Lostrennung von einem Staat 217. 218. 315. 321.

M

Mably 22.
Macchiavelli 311. 317.
Machthaber 202. 203. 204. 214. 294.
Machtkämpfe der alten Mächte 322. 323.
— der Volksmassen 323.
Machtstaat, individualistischer 21. 23. 56. 57. 219. 279.
—, sein Zweck 23. 58.
— und der Egoismus 66.
Macht und Glanz 203, s. Zweck.
Machtverhältnisse 61—65. 187. 189. 190. 191. 211. 212. 220. 290. 291. 294. 295. 296. 301. 302. 311. 312. 324. 325.

Machtverhältnisse und Gesetzesvorschriften 212.
— und Strafrecht 187.
Machtzwecke 23—25. 61. 208. 214.
— im Christentum 62. 301. 302.
— im volkstümlichen Arbeitsstaat 63 bis 65. 217.
Mährische Brüder (Wiedertäufer) 299.
Majestät 211.
Malthus 177—180, s. Volksvermehrung.
—, seine sozialistischen Gegner 177.
Malthusianismus in der sozialistischen Literatur 179. 180.
Marx 51. 52. 130. 168. 273. 286. 289. 304.
Mast- und Futterstaat 87. 273.
Materialistische Geschichtsauffassung s. Geschichtsauffassung.
Mazzini 54.
Meinung, öffentliche 72. 74—76.
Meslier 22.
Metallgeld 130—132. 148, s. Arbeitsgeld.
Militärstaat und Sozialismus 52. 92. 307.
Minimallohn 147.
Minister 220. 230.
Mir 116. 136. 307.
Mittel- und Kleinbesitz 312. 313. 315. 316. 318. 319. 320.
Monarchie 219. 220. 223. 279. 296. 305.
—, Bedingungen ihrer Fortdauer 224. 225.
Montesquieu 27.
Moral s. Sittlichkeit.
— und Recht 71—76.
— und Religion 72. 73.
Mord 188.
—, Straflosigkeit 189.
Morelly 22. 265.
Motive und Ursachen 288.
Munizipalsozialismus 242. 308.

N

Nachtwächterstaat 59.
Nahrungsmittel 180.
Napoleon I. s. Bonaparte.
Nationaleinkommen 149. 150.
Nationalgüter, französische 104. 291.
Nationalstaaten 95. 294.
Naturrechtliche Staatstheorie s. Staatstheorie.
Natürliche Güte der Menschen 68. 69.
Naumann 52.
Nächstenliebe 67.
Neapel 292.
Nicäa (Konzil) 298.
Nietzsche 64. 65.
Nordamerika 202. 213, s. Kommunistengemeinden.
Normalarbeitstag 147.
Normannen 41. 103. 291.

O

Oberbau (materialistische Geschichtsauffassung) 286. 287.
Obligationenrecht 138—145.
— und die Demokratie 138. 139.
Oeffentliches Wohl 26. 95—97. 196. 202.
Oeffentlichkeit der Güterverteilung 125.
Oneida 127. 161.
Ordnungsbehörden 240—242. 316.
Organisation der gesellschaftlichen Arbeit 140—142.
— durch Befehl 140. 141.
— durch Vertrag 140. 141.
— von Staats wegen 141. 142.
— der politischen Macht 142. 143.
— du travail 140.
Organische Staatstheorie s. Staatstheorie.
Owen 22. 50. 130. 131. 134. 148. 152. 193. 248. 265. 298.

P

Parlament 229—232, s. Gewalt, gesetzgebende.
Parlamentarische Regierung 229. 230.
Patriotismus 44—53.
— und die Nationalität 46.

Patriotismus und die Religion 45. 46.
— und die Volksklassen 46—48.
— und Sozialismus 48—52.
Paulus, Apostel 300.
Personalvergehen 188. 189.
Plato 89. 162. 163.
Plebs, römische 139.
Polen 292.
Polygamie s. Vielehe.
Privatrecht 95—97. 122. 131. 133. 135. 145. 153. 227. 292. 293. 300. 305. 318. 319. 321.
Privatsache, Religion als 269.
Produktion, Störung der 306.
—, Verstaatlichung der 320.
Produktionsmittel 108. 118—120, s. Sachen.
Proletarierheer 53. 225. 262.
Prostitution 171. 185.
Proudhon 11. 16. 84. 150. 151.
Provinz 248.
Prozefs 195—198.

R

Raub 190. 191.
Recht auf Arbeit 126.
— auf den vollen Arbeitsertrag 12. 134.
— auf Existenz 126. 172. 176. 184. 252. 253. 256. 266.
—, naturwüchsiges 42. 116. 121.
—, reflektiertes 43. 121.
—, römisches 292.
Rechtsordnung 210.
—, antike 3.
—, mittelalterliche 3.
—, moderne 3.
Rechtspflege 197. 236—240. 243 bis 245.
Rechtsstaat 59.
Rechtsvergehen 188. 189—193.
Recht und Moral 71—76.
— und Volkswirtschaft 290. 291.
Referendum 232. 233.
—, fakultatives 232. 233. 234.
—, obligatorisches 232.
Reform 35. 303—308, s. Revolution.
Reformation 103. 224. 304. 322.
Regierung 8. 229. 230. 245.
Register 116.
Religion 35. 261—271. 272. 288. 289. 290. 295. 309.
—, Abschaffung der 264.
—, Privatsache 269.
— und Moral 72. 73.
— und Sozialismus 264—267. 299. 300.
Republik 219. 220. 233.
— bei den Romanen 220—222.
—, politische 221.
Revolution 217. 294. 295. 303—308.
—, erste englische 208.
—, französische 5. 6. 104. 291. 304. 322.
—, neuere 6.
—, polnische 104.
— vom Jahre 1848 224.
— von oben 297.
— von unten 297.
Revolutionäre Befähigung der Germanen 222—229.
— — der Romanen 220—222.
Rezeption des Römischen Rechts 292.
Ricardo 130.
Robespierre 265.
Rodbertus 130. 133—135. 149. 157. 168. 304.
Römer 102. 291.
Romanen 220—222.
Rousseau 68. 69. 216. 230. 265.
Rufsland 95. 104. 209, s. Mir.

S

Sachen, abnützbare 106.
—, benützbare 107. 108. 115—117.
—, freistehende 123.
—, fruchttragende 109.
—, Produktionsmittel 108—110. 118 bis 120.
—, verbrauchbare 106. 107. 111 bis 114.
Sachenrecht, sozialistisches 102—110.
Sachsen 103, s. Normannen.
Säkularisation 193. 291.
Saint-Simon 22. 48. 49. 163. 243. 265.

Saint-Simonismus 40. 50. 87. 89. 155. 163. 258. 265. 266. 267. 274. 275. 298. 304.
Sardinien 293.
Schopenhauer 281.
Schuldverhältnisse s. Obligationenrecht, Vertragsrecht.
Schulpflicht, allgemeine 262. 295.
Schweitzer 51.
Schweiz 213. 233.
Seitenverwandten, Erbrecht der 156.
Selbstsucht s. Egoismus.
Seltene Genufsmittel 86.
Semiten 122.
Serien (Fouriers) 17. 256.
Shakers 299.
Sicherung der Existenzbedingungen 205, s. Zwecke.
Sittlichkeit 71—76. 144. 288.
—, autonome 73.
Sklavenkriege 285.
Smith, Adam 130.
Solidarität 67.
Sonderbund 218.
Souveränetät 211—218, s. Fürsten- und Volkssouveränetät.
—, Abschwächung der 217.
— der Gemeinde 249. 250.
—, gewaltsame Ausübung der 215. 216.
— und die Kirche 217.
Sozialismus 31. 33. 34. 35, s. Gemeinde-, Gruppen-, Staats- und Weltsozialismus.
— und Anarchismus 325.
— und Militärstaat 52.
— und Patriotismus 48—52.
— und Privatrecht 300. 301.
— und Religion s. Religion.
— und die Verteilungssysteme 123.
— und die vollziehende Gewalt 240. 242. 243.
— als ursprüngliche Gesellschaftsordnung 27.
—, Ursprung des Wortes 22.
Sozialdemokratie 229. 325.
Sparta 133. 233.
Spence, Thomas 22. 136.
Spencer, Herbert 60.
Staat, sozialistischer, s. Arbeitsstaat.
Staat als Erbe 156.
— und Religion 8. 263.
Staatsbürgerrecht s. Staatszugehörigkeit.
Staatsehe 162—164. 167.
Staatserziehung 176. 177. 278.
Staatsformen 219—225.
Staatsgebiet 201. 202.
Staatspersönlichkeit 206. 207.
Staatssouveränetät 214.
Staatssozialismus 134. 246. 247.
Staatsstreich 213. 214. 295.
Staatstheorie, geschichtliche 37.
—, naturrechtliche 39—40.
—, organische 37—39.
—, theokratische 20. 207. 208.
— und Privatrecht 41.
Staatsvergehen 189. 190.
Staatswohl 202.
Staatszugehörigkeit 251—253.
Staatszwecke s. Zwecke des Staates.
Stahl, Julius 207. 208. 236. 237.
Stimmrecht, allgemeines 231. 295.
— der Frauen 231.
Stirner 11. 12.
Strafjustiz 197. 244.
Straflosigkeit des Mordes 189.
— der Verbrechen überhaupt 193.
Strafrecht 145. 184. 187—194.
Strauſs, David 280.
Sturm auf die Bastille 211.
Südstaaten der nordamerikanischen Union 218.
Systematik dieses Werkes 97.

T

Tätigkeit, geistige 285. 286. 288.
Tauschvertrag 141. 148—150.
Terrorismus 302. 317.
Terroristen 185. 325.
Theodosius I. 35. 302.
Theokratische Staatstheorie s. Staatstheorie.
Thompson, William 152. 248.
Totschlag 188. 191.
Treitschke 23.

Triebfedern des volkstümlichen Arbeitsstaates 66—70.
— der modernen sozialen Bewegung 285—296.

U

Ueberstunden 129.
Uebertretungen 188.
Ulpian 95.
Unfreiheit, ökonomische 80.
Ungebildete 274.
Unglauben 262. 263.
Ungleichheit als Triebfeder 87.
— der Arbeit 85.
— des Fachwissens 84.
— der Industriearbeiter 85.
— der Macht 83.
—, Grenzen der 92.
— im Sozialismus 34. 87. 135.
Unsittlichkeit 185. 186.
Unterricht, klassischer 276. 277.
Unveränderlichkeit der menschlichen Grundtriebe 69.
Unverletzlichkeit, körperliche 26. 28. 189.

V

Verbrauchbare Sachen 106. 111, s. Sachen.
Verbrechen 188, s. Vergehen.
—, ihr Verschwinden aus der Rechtsordnung 193. 194.
Vereinheitlichung des Verfahrens 197. 198.
Verfahren, einheitliches 197. 198.
Verfassung, französische von 1791 211.
—, — von 1793 233.
Verfügungsrecht des Eigentümers 112.
Vergehen 188.
— gegen die Familienrechte 192. 193.
— gegen die Person 188. 189.
— gegen den Staat 189. 190.
— gegen die Vermögensrechte 190 bis 192.
—, Straflosigkeit 189. 193.
Verjährung 120.
Vernunftreligion 264—267.
Verstaatlichung der Familienrechte 31. 196.
— der Vermögensrechte 30. 196.
— des Vertragsrechts 143.
Verteilung, selbsttätige 13. 18. 123. 124. 128.
— im Anarchismus 13. 18. 124.
—, staatliche 125. 128. 320.
Verteilungssysteme, subjektive 121. 122. 123.
—, objektive 122. 123. 133.
Vertragsform im Anarchismus 10. 16.
Vertragsfreiheit 78.
Vertragsrecht, privatrechtliches 144, s. Verstaatlichung.
— und Demokratie 138. 139.
Verwaltung 9. 236—240. 243 bis 246.
Verwaltungsbehörden 237. 244. 245.
Verwaltungsrecht 227.
Verwaltungsverfahren 196. 197. 244.
Verweis, öffentlicher 145.
Vielehe 164—166. 167.
Vielmännerei 164.
Vielweiberei 164.
Volksbank, Proudhons 150. 151.
Volkserziehung 273.
Volksideale 87. 272. 273.
Volkssouveränetät 213. 229.
Volksvermehrung 161. 179. 180.
Volkswirtschaft 9. 288. 290, s. Recht und Volkswirtschaft.
Volkswohl 202.
Vollziehende Gewalt s. Gewalt.
Vorherrschaft des Sozialismus 318. 319.
Vormundschaft 186.
Vorteile, unmittelbare 309. 310.

W

Wahl 90.
Wahlkammer 230. 231, s. Kammer.
Wahrheit, einseitige 281.
Warren, Josiah 149.
Wehrpflicht, allgemeine 262. 295.
Weitling 129. 130.

Weltanschauung, erfahrungsmäfsige 35. 261. 262. 267. 268. 270. 271. 276. 277.
Weltsozialismus 246, s. Weltstaat.
Weltstaat 48. 53—55. 218. 246.
—, politischer 53. 54.
Wiedertäufer, Mährische 299.
Wirkung und Ursache 287.
Wirtschaftsbehörden 242. 243.
Wissenschaft 278—282.
— und Macht 279—282.
Wohl, individuelles 95—97. 195. 196, s. Lebenszwecke, allgemeine.

Z

Zahl der römischen Christen 298.
Zeitungen 75.
Zentralisation, ökonomische 308.
Zentralisation, politische 250. 309.
Zentralgewalt 243. 308.
Zinsfreiheit 78.
Zivilisation 69.
Zivilprozefs 195. 197.
Zivilprozefsordnung 197. 198.
Zivilrecht 293, s. Privatrecht.
Zuchthausstaat 79.
Zwang im Recht 71. 72.
Zwangsenteignung s. Enteignung.
Zwecke s. Lebenszwecke.
— des Adels 203. 204.
— der besitzlosen Volksklassen 204. 205.
— des Bürger- und Bauernstandes 204.
— der obersten Staatsleiter 203.
— des Staates 201—209.
— — —, ihre Unveränderlichkeit 206.
— der staatlichen Machthaber 201. 202. 205. 206.
—, übersinnliche 4. 5. 74. 289. 309.